Von der Kreisbibliothek Regensburg

Bav. 1021 [1]

Kurfürstl. Mainzische Gesandtschafts-
Bibliothek.

Bibliothek

1. Kol.

Bav. 1021

SBR 069027376680

Neueste

landschaftliche Bibliothek

für

Baiern.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Bav. 1021.

Erster Band.

1802.

Von der Fürstl. Bibliothek Regenstein.

Inhalt.

1. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit, nebst der Geschichte Otto's, Königs von Ungarn und Herzogs in Niederbaiern. Erster Theil, sammt einem Anhange von Urkunden. Seite 1
2. P. Koloman Sänftl, beantwortete Preisfrage von den Land- und Hoftagen in Baiern, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. 26
3. Joh. Nep. Gottfr. v. Krenner, des heil. röm. R. Ritter, d. R. D. Ueber Land- Hofmarks- und Dorfgerichte in Baiern. Versuch einer Auflösung der von der kurfürstl. Akademie der Wissenschaften in München für die Jahre 1794 u. 1796 aufgeworfenen historischen Preisfrage, nebst einem kleinen Urkundenbuche. Erstes Stück. 32
4. Historische Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände, von Karl Heinrich Lang, königl. Preußischen geh. Archivar. 36
5. Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern. 39
6. Speciminis historiæ & juris publici de vera Ordinum Provincialium tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariæ ducatu epocha recte constituenda Pars I. generalis Pars II. specialis. — Scripsit Carolus Gottlieb Weber, Philos. Doct. & Art. Lib. Mag. J. U. Bacc. 50
7. Gegenstück zu der neuen Flugschrift über den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern. 60
8. Karl Heller, Reichsedler von Hellersperg, b. R. D. Ueber die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharrwerken in Baiern, aus der Landesverfassung und den Gesetzen abgezogen, und mit Urkunden begleitet. 61
9. Beiträge zur Geschichte der Frohne oder Scharrwerk in Baiern. 69
10. Versuch über den Ursprung der landständischen Rechte in Baiern. Ein Beitrag zum baierischen Staatsrechte. 74
11. Beitrag zur Prüfung der Schrift über den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern. 82
12. Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschlossenen Hofmarken in Baiern. Von Georg Auer, der b. R. Lizentiat. Am Ende seines juridischen Kurses. 83

Inhalt.

13. Staatsrechtlicher Versuch über die Edelmannsfreiheit in Baiern, von Heinrich Ludwig Spengel, d. b. R. Lizentiat, und kurf. beigeordnetem Staatssekretär. Seite 86
14. Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. Ein Beitrag zum baierischen Staatsrechte. Zwote Abtheilung. 1798. = 90
15. Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. = = 107
16. Ueber die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern; von dem kurfürstl. wirklichen geheimen Rath und Hofkanzler Karl von Vacchiery. = = 115
17. P. Zirngibl, Benediktiners im fürstlichen Reichsstifte St. Emmeran, Abhandlung von den Rechten, Vorzügen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergange seines alten Ansehens. = 117
18. Karl Klocker, Abts zu Benediktbeuern, Abhandlung von den Barschalken in Baiern. = 120
19. Aktenstücke, die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages von 15 Millionen Gulden von den baierischen Klöstern, Stiftern und andern geistlichen Körpern betreffend. = = = 125
20. Ueber die Quellen des wachsenden Misvergnügens in Baiern, ein Nachtrag zu der Abhandlung über den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten. 129
21. Rettung des hohen Alters der baierischen Landstände gegen die neuesten dawider gemachten Einwürfe. 144
22. Ein neuer Landtag, die wichtigste Angelegenheit für Baiern. = = = 146
23. Beitrag zur Geschichte der Konkurrenz der Landstände in Baiern zur Gesetzgebung. = = 152
24. Leben und Thaten des berüchtigten und Landesverderblichen D. Herkommens, auch Observantius genannt. 153
25. Von der Stimmung und den Einsichten des Publikums in Betreff der Landschaft und der Landstände. 161
26. Erklärung der mit Thür und Thor beschlossenen Leute; von Hellersberg. = = 163
27. Stündliche Nothwendigkeit eines Landtages in Baiern, kurz und nur zum Theile dargestellet. = 164
28. An die Stände Baierns. Ein Wort zur Zeit gesprochen von einem in Geschäfften grau gewordenen Patrioten. = = 165
29. Landesherrliche Verordnungen, das Privilegium appellationis der Stadt München betreffend. 167
30. Ueber die Schädlichkeit des Bierzwanges und der Nothwirthe in Baiern. Nach der Geschichte der alten und neuen Landes- und Polizeigesetze bearbeitet. 176
31. Bittliche Vorstellung mehrerer Individuen des Ritter- und Adelstandes in Baiern an die löbl. Landschaft. 180
32. Befehl, die Aufhebung der Nachsteuer betreffend. 183
33. Befehl, die Naturalfrohnen in Geld betreffend. 184

Inhalt.

34. Landesbeschwerden in Baiern, oder drey wichtige Aktenstücke aus den neuern Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft daselbst. Seite 185
35. Neuester landständischer Brief mit Erläuterungen. 199
36. Verhältniß der Grundherren in Baiern. = 204
37. Verhältniß der landesherrlichen zur ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. = = = 205
38. Bevölkerungs = und Begüterungsübersicht des Bauernstandes in Baiern. = = 206
39. Weitere Aktenstücke, die Erhebung eines Beitrages von 15 Millionen Gulden von den baierischen Klöstern ꝛc. betreffend. = = = 212
40. Befehl der obern Landesregierung an die Regierungen in Baiern, die Naturalfrohnen in Baiern betreffend. 213
41. Die Landstände von Baiern; was waren sie? was sind sie? was sollen sie seyn? = = 219
42. Verordnung, die Aufhebung des Bierzwanges in Baiern betreffend. = = = 246
43. Landesherrliche Verordnung, die sogenannte Erbsteuer betreffend. = = = 249
44. Landesherrliche Verordnung, die Wiedereinlösung der mit Gerichtsbarkeit und Scharrwerkgeld versetzten Unterthanen betreffend. = = 250
45. Appendix zur bittlichen Vorstellung mehrerer Individuen des Ritter = und Adelstandes in Baiern an die hochlöbl. Landschaft. = = = 251
46. Sammlung wichtiger Aktenstücke, die Landschaft in Baiern betreffend. = = = 256
47. Nothwendige Beilage zum neuesten landständischen Bundbriefe. = = = 259
48. Beitrag zur Geschichte der Frohne oder Scharrwerk in Baiern. Zweyter Theil. = = 261
49. Nur ein Landtag kann Baierns Selbstständigkeit für die Zukunft gründen ꝛc. = = 278
50. Briefe über den Appendix zur bittlichen Vorstellung mehrerer Individuen des Ritter = und Adelstandes in Baiern an die hochlöbl. Landschaft ꝛc. = 288
51. Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. Erste Lieferung. = = = 294
52. Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. Zwote Lieferung. = = = 300
53. Landesherrliche Verordnung, die Titulatur der Hofmarksgerichte in Baiern betreffend. = 305
54. Ueber die Präliminarien zu einem neuen Landtage in Baiern. = = = = 306
55. Unpartheiische Prüfung des unterthänigst gehorsamsten Antrages über einen Landtag in Baiern. = 310
56. Der Bannstral des Hofes gegen den neuesten landständischen Bundbrief in Baiern. = 313
57. Auszüge aus zwo Rezensionen ꝛc. = 317

Inhalt.

58. Etwas über den Ursprung der Scharrwerk oder Frohne in Baiern. = = = Seite 320
59. Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. Erste Lieferung. = = = 327
60. Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. Zwote Lieferung. = = = = 330
61. Zur Geschichte baierischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen von J. E. v. S. 337
62. Präliminarien eines neuen Landtags in Baiern. Dritte Lieferung. = = = 360
63. Präliminarien eines neuen Landtags in Baiern. Vierte Lieferung. = = = 367
64. Gespräche eines Dorfschulmeisters und Dorfbarbiers über Geistlichkeit und Adel, und derselben Güter. 369
65. Umschlag oder Appendix zu allen gegenwärtigen und künftigen Präliminarien, bittlichen Vorstellungen, Bundbriefen und baierischen Landtagsschriften, nebst ihren Erläuterungen, Beilagen, Prüfungen, Briefen und Gesprächen darüber ꝛc. = = 374
66. Beurtheilung einer anonymischen Schrift: über den Werth und die Folgen der ständischen Freiheit in Baiern. = = = 376
67. Die zehn Gebote für Bürger und Bauern im lieben baierischen Vaterlande; auch für andere deutsche Staaten anwendbar. Dritte Lieferung der Präliminarien zum künftigen Landtage. = = 387
68. Das Bierzwangsrecht in Baiern. = 389
69. Das landesherrliche Recht über Klöster. = 404
70. Die Privilegien des Adels in Baiern vor dem Richterstuhle der gesunden Vernunft. = 420

Neueste

landschaftliche Bibliothek

für

Baiern.

Erstes Heft.

1800

Vorrede.

Von der Ausbildung eines Staates hängt der Menschen Glück (welches in Sicherheit der Rechte und des Eigenthums besteht) einzig ab; die Stufen, auf welchen die Konstitution, d. i. Organisation der Staatshoheit steht, bestimmen die Grade der Vollkommenheit eines Staates; dahin zu arbeiten ist Pflicht eines jeden redlichen Staatsbürgers. Die Wesenheit der baierischen Konstitution besteht in dem herrschenden Subjekte und den konkurrirenden Landständen; von der Vollkommenheit Beider hängt die Vollkommenheit Baierns ab: die Ausbildung des erstern zieht eine Entwicklung der letztern nothwendig nach

sich. Beede sind die wichtigsten Parallellen, die, so lange sie zu dem vernünftigen und einzig möglichen Staatszwecke, in der ihnen bestimmten Entfernung voneinander, hinziehen, nie auseinander, aber auch nie zusammen fallen können. Diese Parallellen zu erhalten, muß das Bestreben Aller seyn, weil im Gegentheile die zweckmäßige Richtung verloren geht, und Gesetzlosigkeit, d. i. Privatwille Prinzip wird. Dieses waren die Zeiten des Mittelalters, aus welchen zwar bindende, aber keine verbindende Rechte abgezogen werden können. Baiern, ein deutsches Reichsland, unterlag unter den Karolingern seiner schwerfälligen pantokratischen Form, und wurde von dem allgemeinen Strome der Anarchie fortgerissen. Bei der Erblichwerdung der Grafschaften theilte sich der Gemeinwille; die gemeinen Gesetze verschwanden, und Privatwille, d. i. Gewalt wird zum Gesetze erhoben. Man nennt diesen Zustand Faustrecht; gegen Privatgewalt konnte auch nur Privatschutz sichern: denn die Staatsgewalt war unmächtig, selbst vom eigenen Privatwillen verwischet; daraus die heftigsten Kämpfe entstanden. Die noch überall anzutreffenden Vogteigerechtsamen sind redende Beweise und Reliquien dieses anarchischen Zustandes; selbst die Herzoge vermochten nicht mit Gesetzen, sondern

nur mit ihrer Privatgewalt ihren Unterthanen Sicherheit zu gewähren. In dieser Anarchie fand man sich so behaglich, daß zuletzt eine allgemeine Tendenz entstand, keine Staatsgesellschaft, weil in selbiger alle Willkühr beschränkt werden muß, mehr zu errichten, und sich dieses Bestreben von den Fürsten sogar bestättigen zu lassen. Dieses ist der Grund der ersten Freiheitsbriefe; sogar Befehdungsrechte ließ man sich ertheilen, wenn der Fürst diese Tendenz stören wollte.

So widerrechtlich dieser Zustand war, so wäre es doch ungerecht denselben nach unsern Rechtssätzen zu beurtheilen; Alles muß im Ganzen und nicht in seinen Individuen betrachtet werden; und so oft man die Menschen in den verschiedenen Zeiträumen beurtheilen will, muß man sich mit selbigen auf ihre dortmalige Kulturstufe stellen. Da sich Alles nur allmählig entwickelt, so fodert unsre Selbstverläugnung das Geständniß von uns, daß, wenn wir in den damaligen Zeiten gelebt, wir auch so mit gehandelt hätten: verlangen wir diese Beurtheilung doch von unsrer Nachwelt selbst! — So wie wir also gegen die Alten tolerant seyn müssen, so dürfen wir aber die Pflicht nicht vergessen, uns zu vervollkommnen. Unvermerkt steigen wir von ei-

ner Kultursstufe zur andern; wobei wir nicht Alles von den untern Stufen auf die höhern mitschleppen können; man muß Vieles zurücklassen, Vieles muß anders geformt werden; man muß immer auf der Höhe leichter seyn, außerdessen soll man zurücktreten, damit man nicht herunterstürze.

So wie wir uns immermehr ausbildeten, veränderten sich auch die Gewaltszeiten in Rechtsformen, die Landeshoheit der Herzoge bildete sich, und die Freiheiten, in die Staatsgesellschaften nicht zu treten, verwandelten sich in die Mitwirkungsrechte, die Bundrechte in kollegialische Verfassung der Landstände. So änderte die Allherrscherinn, die Zeit, das rohe Institut in die heutige landschaftliche Verfassung um. Das Bemühen, der alten Form die heutige unterzulegen, erschweret uns selbst noch die Zurückerinnerungen, und muntert zum Fortschreiten auf. Die Richtung der Landeshoheit zum Staatszwecke muß von den Landständen parallell gehalten werden.

Die Parallelle ist noch nicht gemacht, noch ist das Divergiren oder Zusammenstoßen möglich; die erstere zu bestimmen, dem letztern vorzubeugen,

wird das Geschäfft jedes redlichen Bürgers. Dieses zu bewerkstelligen, scheint das Werk der gegenwärtigen baierischen Schriftsteller zu seyn. Noch bemerkt man fremdartige Zusätze — (Emporhebung der Privatverhältnisse zu den öffentlichen) an dem landschaftlichen Körper, an den Landständen; und so beschäfftiget sich ein Theil der Schriftsteller mit Aufzählung, Zusammenstellung und Wegräumung derselben, während der andere die Entwicklungsgeschichte zeiget, oder die Distanzpunkten der Parallelle bezeichnet. Es soll ein vollständiges Gebäude aufgeführt werden, wobei es natürlich Schutt und Späne giebt, welche auf die Seite geräumt werden müssen. Diese Beschäfftigung ist der vorzüglichste Theil der baierischen Litteratur; daß es allerdings der Mühe werth ist, dieselbe frühzeitig zu sammeln. Ich beginne diese Sammlung bloß für Litteratoren, und zeige jede Schrift in ihrem wesentlichen Inhalte an, ohne Kritik, ohne die Parthei des Einen oder des Andern zu nehmen; und suche, wenn es mir gelingen wird, den Litterator zugleich mit der Ideenentwicklung der baierischen Schriftsteller in einem gewißen Zusammenhange näher bekannt zu machen. Einen andern Zweck beabsichte ich hiebei nicht, und will nur über die Fortsetzung dieser Bibliotheck mei-

nen Lesern zusagen, daß ein Heft von 6 — 7 Bögen so oft richtig erscheinen werde, als hinlängliche Materialien vorhanden sind; sie wird fortdauern, bis die Frage über die Einberufung eines Landtages und was darauf Bezug hat, bestimmt entschieden seyn wird.

I. Ge=

I.

Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit, nebst der Geschichte Ott's, Königs von Ungarn und Herzogs in Niederbaiern. Erster Theil, sammt einem Anhange von Urkunden. Si quid novisti rectius istis, Candidus imperti, si non his utere mecum. *Horat.* Pest, bey Lindauer 1791. 8. S. 235.

I. Abschnitt. 1. §. Einleitung. Der Verf. versucht die Geschichte der Gerichtsbarkeit zu entwerfen, welche den drei Ständen, benanntlich dem geistlichen, Ritter- und Bürgerstande in Baiern zustehet. Noch ist der Besitz der Realgerichtsbarkeit eine wesentliche Erfoderniß der baierischen Stände, auf welche bei der Aufnahme eines Gliedes gesehen wird; welches also den Gegenstand einer Untersuchung werth macht. 2. §. Es kömmt dabei auf 2 Punkte an: I. Wie ist der Ursprung sammt den Schicksalen dieser ständischen Gerichtsbarkeit beschaffen? II. In wie fern ist diese Beschaffenheit in den bisherigen baierischen Geschichtsbüchern historisch entwickelt worden? 3. §. Das hierinn Vorgearbeitete, oder den 2. Punkt behandelt der Verf. zuerst. Er rezensiret die Meinungen seiner Vorgänger, als: *Aventini* An-

nal. — *Brunner* Annal. boic. — *Adlzreiter* Annal. boic. gent. — Hund, baierisches Stammbuch. — *Schmid B. de* Comment. in jus provinc. Bav. — v. Falkenstein Geschichte von Baiern. — *Ertl*, praxis aurea. — *Chlingensperg* tract. jurid. de jure Hofmarch. in Bavaria. — Anmerkungen ad cod. jud. Bav. — Frh. v. Kreitmeier, Grundriß des baierischen Staatsrechtes. — Lori, chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern. Das Resultat daraus bestimmt diese Vorarbeit: 1. Vor Ottens Handfeste besaßen die Herzoge alle Gerichtsbarkeit allein. Nur B. v. Schmid zweifelt, und v. Chlingensperg hält das Dorfgericht für älter. 2. Das Wort Hofmark bemerkt Hund schon als ein sehr altes Wort.

II. Abschnitt. 1. §. Anfang der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Baiern. Seit die Baiern vor der Hälfte des sechsten Jahrhunderts unter einem Namen und Oberhaupt wieder sichtbar wurden, verflossen noch drei Menschenalter, bis sie statt des ungeschriebenen Herkommens gefertigte Gesetze unter dem fränkischen Könige Dagobert I. erhielten. Damals besaß die Gerichtsbarkeit allein der Staat oder die Herzoge und Grafen im Namen desselben. Dieser Graf oder Staatsbeamte hatte die Oberaufsicht in Friedens- und Kriegsangelegenheiten, er mußte monatlich öffentlich Gericht halten, wozu die freien Leute der Grafschaft alle zu erscheinen hatten. Der Richter hatte den 9ten Theil der Bußen als Sportel zu ziehen. 2. §. Diese ersten Gesetze vermochten noch wenig. Alles, die Sitten des Volkes; die Einführung des Christenthumes mußte erst die Sitten der Nation zu bessern Gesetzen empfänglich

machen. Es mußten deswegen zuvor eigene Anstalten, Stiftungen für Priester errichtet werden. 3. §. Entstehen der eigenthümlichen Gerichtsbarkeit. Die begüterte Priesterschaft war der klügste Theil der Landesbesitzer, sie hatte von den Gaurichtern ihrer Auszeichnungen wegen manche Neckereien zu erfahren, und so unbedeutend damals die Gerichtsbarkeit war, so wird es doch schon ein wirklicher Vortheil für den Besitzer beträchtlicher Ländereien, sein eigenes Gericht halten zu können. Dem Staate war nur um Erhaltung des Landfriedens (Sicherheit) zu thun, gleichviel, von wem dieser erhalten wird; und so gelang es der begüterten Priesterschaft früh, eigene Gerichtsbarkeit zu erlangen. Unter Herzog Tassilo's II. Regierung findet man schon, daß die geistlichen Landesbesitzer auf ihren Stiftungsgütern eigene Gerichtsbarkeit ausübten. Durch Feinde, Feuer und Ungemach sind aber diese ältesten Briefe nicht mehr auf uns gekommen. Die Abteien, welche unter dem königlichen Schutze (advocatia, Mundiburdium, Vogtei) standen, hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, welche in der Folge die Stiftsvögte unter gewißen Einschränkungen ausübten, und die Stiftsvögte hatten die Befugniß, die Gerichtsbarkeit, ja, gewißermaßen die Schirmvögte, zu wählen. 4. §. Eintheilung der Gerichtsbarkeit. In der ganzen baierischen Gesetzgebung, unter dem Agilolfingischen und Karolingischen Stamme, bis über das IIte Jahrhundert hinein, ist keine Benennung der hohen oder niedern Gerichtsbarkeit zu finden. Es ist also diese Eintheilung eines spätern Ursprunges; nur wenige Kriminalverbrechen waren dem Herzoge immer vorbehalten, und scheinen nicht vor das Grafengericht gehöret zu haben. 5. §. Begriff und Umfang der ältesten Pri-

vatgerichtsbarkeit. Die einzige und nämliche Gerichtsbarkeit, welche die damaligen Staatsbeamten in den Gauen oder Grafschaften ausübten; besaßen und übten auch die ersten Besitzer einer eigenen Privatgerichtsbarkeit aus, weil man noch keine Jurisdictionseintheilung kannte. Auch diesen Privatgerichten mußten die dazu gehörigen Insaßen oder Bauern beisitzen. Diese erste Gattung ständischer Gerichtsbarkeit war also erheblicher, als die der folgenden Zeitalter. 6. §. Ueber das Alter der Hofmärken und den Verstand dieses Namens durch die verschiedenen Zeitalter herab. Diese Begriffenleiter ist nothwendig, um jede Art Verwirrung zu vermeiden. Wenn von den letzten Jahrhunderten die Rede ist, so verbindet man mit Recht eine Niedergerichtsbarkeit damit, aber mit Ungrunde, wenn man diesen Begriff auch auf die älteren Zeiten ausdehnet. Hofmark war in den ältesten Zeiten nichts anders, als der Inbegriff von liegenden Gründen (Curtis marca) bey welchen ihres Anbaues halber, mehrere Wirthschafts- oder Gebäude vorhanden waren, die von Arbeitsleuten, welche zum Hofe gehörten, bewohnet wurden. Der Verf. sucht nun Belege, um den Unterschied des alten Wortes Hofmarch, als bloßes Grundeigenthum, Hofsgut, von der Niedergerichtsbarkeit zu trennen und zu behaupten, daß in den ältern Zeiten, vor Ott's Handfeste v. J. 1311. die Benennung Hofmark keineswegs eine Privatgerichtsbarkeit andeute, wenn nicht Beweise vorhanden sind, daß diese dem Hofmarkbesitzer (Gutsherrn) besonders über die Hofmark (Gut) verliehen worden sey. Hier warnet der Verf. vorzüglich vor der Vereinigung der Begriffe unserer Zeit mit denjenigen der Vorzeit über einerlei Benennung. 7. §. Der Ursprung der ständischen Gerichtsbarkeit wurde von den

Schriftstellern bis daher miskannt; besonders begegnet der Verf. Lori's Meinung, welcher die Gerichtsbarkeit aus dem Zuchtrechte der Hofherren herleitet, und die Veranlassung in der Unterdrückung der Schutzvögte findet, welches zu bewirken, man die Gerichtsbarkeit zu theilen angefangen hatte. 8. §. Von den spätern Eintheilungen der Gerichtsbarkeit an die geistlichen Stifter. Obschon die Privatgerichtsbarkeit der geistlichen Stifter oder Abteien (worunter freilich nicht jede Stiftung zu verstehen ist) aus dem 8ten Jahrhunderte her, und alt, wie die Gerichtsordnung in Baiern selbst ist; so scheinen doch mancherlei den Abteien zwei, vier und mehrere Jahrhunderte später ertheilte Gerichtsfreiheiten bei dem ersten Anblicke anzuzeigen, als wäre diese Gattung ständischer Gerichtsbarkeit viel jünger. Allein sehr viele Abteien und Münster wurden Jahrhunderte später errichtet. Manches Alte blieb in seiner Vernichtung, oder ward erst später wieder bemannt; manches sorgte durch Erhaltung neuerer Freiheitsbriefe nur um Erweiterung, oder wenigstens um Ersatz der alten Freiheiten. Merkwürdig ist die Bestättigung der Gerichtsbarkeit, die Kaiser Ludwig der Baier 18 Abteien Oberbaierns ertheilte, deren viele schon ganz, oder zum Theile die Niedergerichtsbarkeit besaßen. 9. §. Daraus folgt nun, daß die Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit, welche der Verf. aufstellet, mit seinen Vorgängern keineswegs übereinstimme.

10. §. Von der Herrschaft oder Gerichtsbarkeit der baierischen Erbgerichtsherrn im Mittelalter — Die alten Grafen blieben nicht lange bloße Staatsbeamte; in den bald gefolgten Zeiten der Anar-

chie, suchten sie Erbgerichtsherren über ihren Amtsbezirk oder Grafschaft zu werden, theilten und schalteten mit dieser Stammherrschaft wie mit einem andern Erbe. Dabei konnte sich die herzogliche Landeshoheit nur sehr langsam erholen, bis es den Herzogen und einigen Abteien gelang, diese Stammherrschaften auszukaufen, zu erben u. dgl. Die Grafschaftsgerichtsbarkeit des Mittelalters war erheblicher, als die Hofmark- oder Niedergerichtsbarkeit; sie begrif auch die hohe Jurisdiction in sich. Sie war erblich ohne allemal eigenthümlich zu seyn; selbst getheilt konnte diese Grafengerichtsbarkeit werden; sie wurde entweder von dem Erbgerichtsherrn selbst, oder durch Amtskommissairs administriret. Die Grafen von Wittelsbach, oder seit 1180 die Herzoge von Baiern, hatten auf ihren Gütern oder Grafschaften selbst solche Richter oder Erbgerichtsherrn, welche sie nachher Landesrichter genannt haben. Diese Erbgerichtsbarkeit oder Herrschaften sind daher weit älter, als der Ottonische Gerichtsverkauf. Solche hohe Erbgerichte besaßen nicht nur die vornehmen altadelichen Geschlechter des Mittelalters, sondern auch zuweilen die geistlichen Stände. Daher konnte man auch die Niedergerichtsbarkeit nicht nur von den Herzogen, sondern auch von den Erbgerichtsherrn erlangen. Welch Alles der Verf. im Texte und Noten zu belegen sucht. 11. §. Diese Erbgerichte, von den Grafen des Mittelalters hergebracht, sind aber von der Gerichtsbarkeit des Ritterstandes, die sich auf geschriebene Freiheiten und Handfesten gründet, wohl zu unterscheiden. Auch das Alter dieser letztern geht weit höher, als bis an Ottens Handfeste v. J. 1311: denn selbst diese Urkunde enthält ausdrücklich die Klausel, daß sie den ältern Handfesten nichts benehmen wolle. Frei-

lich sind die Urkunden des Ritterstandes nicht so sorgfältig, als die der Geistlichkeit aufbewahret worden. Der Verf. liefert zu dem Ende selbst eine Urkunde im Anhange Lit. C. wo Kaiser Ludwig der Familie Raitenbuch im J. 1331 die Bestättigung ihres alten Hofmarchsgerichtes zu Raitenbuch, und auf den der Familie gehörigen Gütern und Weilern ertheilet, welche Gerichtsbarkeit derselben schon Herzog Otto im J. 1180 gegeben hatte. So wie die baierischen Herzoge überhaupt vor dem Jahre 1311 nicht mehr alle Gerichtsbarkeit ausschließlich besaßen, so haben sie entgegen von den ausgestorbenen Geschlechtern des alten Adels sowohl, als auch von der Geistlichkeit zu verschiedenen Zeiten, theils vor 1311, theils nachher Gerichtsbarkeiten wieder an sich gebracht.

§. 12. **Von den Dorfgerichten.** Bei weiterer Untersuchung der verschiedenen Arten der ständischen Gerichtsbarkeit, kömmt der Verf. auf die Dorf- und Ehehaftsgerichte. Die vorgehenden Schriftsteller konnten hierüber nichts Gründliches schreiben, weil sie den Ursprung nicht behandelten. Schon bei dem Ottonischen Gerichtsverkaufe wird der Dorfgerichte ausdrücklich erwähnet; sie sind auch viel älter; man hatte das Gericht über einzelne Höfe (Hofmarksgericht), oder über einzelne Dörfer (Dorfgericht) von dem großen, ganzen Gerichtsumfange (Landgericht) abgesöndert betrachtet. Man hatte schon im zwölften Jahrhunderte eigene Dorfrichter oder Dorfschulzen, sculteti, genannt. Doch erstreckt sich das Alter solcher Dorfgerichte und Dorfrichter, mit diesen Benennungen, nicht bis in das zehnte Jahrhundert zurück. In dem Plane der ersten Gesetzesammlung sind keine andern Behörden, als Gau- oder Grafengerichte,

zu welchen noch die Hofmarksgerichte (über einzelne Höfe) kamen. Das Wort Dorf hatte immer den Begriff einer Mehrheit oder Haufens gehabt; aber um das Alter der Dorfrichter zu beweisen, kann man nicht immer auf die bloße Benennuug ausschlüßliche Rücksicht nehmen; die erstere Sprache war lateinisch, da treffen wir früher, d. i. schon im eilften Jahrhunderte den Ausdruck scultetus an, der nachher in andern Ländern den Begriff eines Schultheißen, Schulzen, und in Baiern den eines Dorfrichters oder Dorfschulzen erhalten hat; es ist daher dem Begriffe und der Bestimmung nach das Alter der Dorfrichter auf jenes der Sculteten zurückzubringen. Das Landgericht bestand aus dem Landrichter und dem untergeordneten Gerichtsmanne, Schergen (Preco). Das Hofmarksgericht hatte nur einen Hofmarksrichter, wo ein Dorfschulze unnöthig war. Letztere, die Dorfrichter, existirten also entweder in den Landgerichten, oder in den Münstern, Abteien oder Stiftern gehörigen Ortschaften. Das Aufkommen und der Bestand der Dorfrichter läßt sich um so mehr erklären, als in den weitschichtigen Distrikten der Landgerichte und Vogteien an mehreren Orten für die Ruhe auf jeden Fall mindere Richter allerdings anständig, wo nicht unumgänglich erfoderlich waren, da der Landrichter oder Stiftspfleger mit dem nöthigen Personal znr Abhaltung eines **Landgerichtes** (judicium provinciale, placitum majus) in der Folge nicht mehr so leicht und so oft zusammenkamen, als es in der Gesetzen verordnet war; auch scheute man des Aufwandes halber den Aufenthalt des Landrichters mit seinem Gefolge ꝛc. Das Dorfgericht unterscheidet sich daher wesentlich von dem Land- und Hofmarksgerichte, und von der Stiftspflege (advocatia).

13. §. Von den Ehehaftgerichten und Pautaidingen. Hier ist nicht von den bekannten 4 Ehehaftgerechtigkeiten, sondern von den Ehehaftgerichten die Rede; der Verf. setzt die bekannten Begriffe, welche hierüber Hund, Schmid und Klingensperg gehabt hatten, wieder voraus, und macht uns im Anhange Lit. D. ein Ehehaftsbuch oder Dorfrecht der Hofmark Greilsberg v. J. 1561. anschaulich. Der Ursprung dieser Ehehaftgerichte rührt aus dem Verfall der ersten Gerichtsverfassung her, wo Grafschaften und Vogteien, Titel und Würden erblich wurden; und die Hofmarksgerichte sich vervielfältigten. Das Gauding und der Heerbann zerfielen unaufhaltsam; zu den Hofmark- Gotts- Hauspfleg- und Erbherrschaftsgerichten wurden nicht mehr sämmtliche dahin gehörige Insaßen gerufen. Nur wenigemal das Jahr wurden von dem Gerichtsherrn allgemeine Gerichte gehalten; bei den übrigen gewöhnlichen Gerichten hatte außer den Parteien und Zeugen oder Gerichtsbesitzern Niemand mehr zu erscheinen. Zu den allgemeinen Gerichten aber, die ein Gerichtsherr jährlich, obschon nur selten hielt, mußten bei Strafe alle Gerichtsinsaßen zusammen kommen. Diese allgemeinen Gerichte wurden für unumgänglich nothwendig gehalten, und hießen daher Ehehafttaiding, oder Ehehaftgerichte. Bei diesen allgemeinen Gerichten wurden also keine Privathändel, oder gewöhnliche Parteisachen ausgemacht, sondern Verordnungen über Personen und Sachen der ganzen Gemeinde, für den Wohlstand und wider Gefahr oder Nachtheil derselben, Berathschlagung in dieser Rücksicht, und die Abstellung der Uebertretungsfälle, Eröffnung herrschaftlicher Gebote an die Gemeinde machten den Gegenstand der Ehehaftgerichte aus.

Bei dieser Gelegenheit macht der Verfasser noch einige Bemerkungen über das Pautaiding des Mittelalters, welches auch manchmal Ehehafttaiding genannt wurde. Pautaiding (auch Stift oder Paustift) war ein Tag, an welchem sich alle Baumänner oder Unterthanen zu ihren Gutsherrn hin versammeln mußten. Die Rechte des Gutsherrn über sie wurden ihnen dann manchmal publiziret; der Verhandlungsgegenstand war dabei noch die weitere Verstiftung oder Bemairung der durch die Aufkündung der Freistift u. s. w. erledigten Güter, Abthuung der in das Baurecht einschlagenden, und besonders beim Abzuge der abgestifteten Baumänner vorfallenden Anstände, Entscheidung und Ahndung der Kaduzität u. d. gl. Diese nützlichen und nothwendigen Pautaidinge scheinen schon vor mehreren Jahrhunderten in Baiern üblich gewesen zu seyn.

§. 14. Zum Schluße sagt nun der Verfasser: Nachdem ich die Arten ständischer Gerichtsbarkeit von den ersten Zeiten an bis herab in das Mittelalter erforscht habe, bringt sowohl der Sachen Zusammenhang, als die Zeitordnung unsere Aufmerksamkeit an den großen Gerichtsverkauf, oder die Handfeste Otto's v. J. 1311. Die Geschichte davon kann nicht gründlich behandelt werden, ohne der Geschichte Ott's, dieses nicht etwa blos von Aventin und in baierischen Geschichtbüchern, sondern noch neuerlich von Häberlin verkannten Fürsten. Durchgehends wenig gekannt, einseitig angesehen, und doch, wie es leider zu geschehen pflegt, mitunter beurtheilt, ward er, und mit ihm der große Gerichtsverkauf unmöglich anders, als schief beschieden. Diese Geschichte neben der Aufklärung der Gerichtsbarkeit der Städte, und den

noch übrigen Merkwürdigkeiten von der ständischen Gerichtsbarkeit wird der Gegenstand des zweiten Theiles seyn. Hierüber folgen noch Zusätze und der Urkundenanhang.

Derselben zweiter und letzter Theil, oder eigentliche kritische Beiträge zu derselben, dann der damit verbundenen Geschichte des ehemaligen Gerichtswesen überhaupt, der Leibeigenschaft, Dienstbarkeit, Freiheit, Volksklassen, Landessprachen und Wirthschaft. Nebst einer bisher ungedruckten Urkunde zur Aufklärung der oberdeutschen Geschichte. Leipzig in Kommißion bei G. E. Beer. 1793. 8. S. 450.

Der Verfasser verläßt seinen Plan, die Geschichte Kaiser Otto's zu fassen, versparet ihn auf weitere Zeiten, und will hier nur mehr kritische Beiträge, wie der Zeit, und er in der Vorrede sagt, liefern. Die inzwischen von der kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften in München aufgegebenen Preisfragen, über die Barschalken (worunter 3 Abhandlungen mit Prämien beschenkt worden) und über die Dorfgerichte, veranlassen den Verf. sich in die aufgeworfenen Gegenstände einzulassen. Dieser zweite Theil ist in 4 Abschnitte getheilt, denen noch Zusätze folgen.

I. Abschnitt. §§. 1. 2. Von den Ruggerichten. Die alte baierische Justitzverfassung und diese des Mittelalters, welche in so manchem wesentlichen Stücke der Unsrigen weit vorzuziehen ist, hatte einen

großen Misbrauch in sich, und zwar unter dem Titel der Observanz. Es hieß das Ruggericht. Es gehörte zu dem Ehehafttaiding, und ist daher auch ein Theil der Privatgerichtsbarkeit gewesen. Die Gemeinde sollte in denselben ihre eigene Angeberinn, der Nachbar, der Angeber seines Nachbars seyn; ein Geschäft, woran man nicht gern gieng, und deswegen innerliche Zwangsmittel und ausgesonnene Schwüre brauchte, um Jedermann aus der Gemeinde dahin zu bringen, daß er den andern denunziren solle. Der richterliche Eigennutz schweifte aber dabei zuletzt so weit aus, daß man sich bei dem Gerichte mit Geld von dem Eide Alles anzugeben, loskaufen konnte und mußte. Ohngeachtet die Herzoge diese Ruggerichte schärfest verboten, erhielten sie sich doch länger in den Landgerichten, als bei den Privatgerichten.

3. §. Weitere Erforschung der Dorfgerichte.

Die Dorfgerichte waren ehedem das Gegentheil von den Landgerichten, und es ward vor dem Niederbaierischen Gerichtsverkaufe die Niedergerichtsbarkeit im Allgemeinen mit dem Namen Dorfgericht bezeichnet. Diese alten Dorfgerichte waren daher freilich von größerer Erheblichkeit, als die folgenden, von denen Hund die Einschränkung auf zwey und siebenzig meldet; der Zeitpunkt dieser Herabsetzung läßt sich aber erst an das Ende der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, auf die Zeit des Rechtbuches v. J. 1346. bestimmen. Ob wir gleich keine ausdrückliche Belege über das Alter der Dörfer in Baiern haben, so können wir deren Dasein bis auf das sechste Jahrhundert, aus den damals schon vorkommenden Endsilben Hof und Bach annehmen, deren Alterthum, der Ursprung der Dorfgerichte nicht erreichen kann,

weil man bis zu dem Ende der Karolinger keine erblichen Gerichte kannte. 4. §. Nun kömmt der Verf. auf die inzwischen aufgeworfene Akademische Preisfrage: Wie und wann sind die Dorfrechte, oder Dorfrechtsgerichte in Baiern entstanden? In welchem Verhältnisse stunden dieselbe von Zeit zu Zeit mit der altherzoglichen und gaugräflichen Gerichtsbarkeit? Wie sind sie zur heutigen Gerichtsverfassung übergegangen? Wegen ihres Verhältnisses zu der altherzoglichen und gaugräflichen Gerichtsbarkeit bemerke man, daß sie erst mit dem Verfalle der Gauen im Mittelalter entstunden, und es dazumal keine Gaugrafen mehr, sondern Erbgrafen oder Erbgerichtsherrn gab. Hier sucht der Verf. über die Ungleichheit der Dorfgerichte weitern Aufschluß darinn zu geben, weil das Rechtbuch v. J. 1346. welches die Dorfgerichte zuerst beschränkte, in Baiern nicht allgemein üblich war, sondern nur in Oberbaiern vor dem Gebirge galt. Wegen den Erbgerichtsherrn oder geistlichen Besitzer der Dorf- und Landgerichte in ihren Gütern oder Dörfern noch zur Zeit Königs Otto, mußte er die Klausel in die Urkunde setzen lassen, daß er mittels des Verkaufes den Dorfgerichten und Grafschaften nichts abnehmen wolle. Der Verf. liefert hier Beispiele älterer, und zur Zeit dieses Gerichtsverkaufes noch vorhandener Dorfgerichte und Gerichtsbarkeiten. 5. §. Aeltester Anlaß zu den Dorfgerichten. So alt, als die Karolinger, sind die Dorfgerichte nicht; aber der Grund dazu kann wohl so alt seyn. Nach den baierischen Urgesetzen scheint es freilich, als hätte man außer den Gau- und Hofmarkgerichten keine andere Gerichtsbarkeiten gekannt, denn die Hundertmänner (Centenarii) scheinen bloßen Kriegs- und Polizeipersonen gewesen zu

seyn. Allein, obschon in diesen gar nichts von den Zentgerichten gemeldet wird, so waren sie doch auch in Baiern vorhanden, wie der Verf. Beispiele aufführet. Alle Händel konnten nicht in den großen Gauversammlungen ausgemacht werden, wo Alles unter dem Vorsitz des Grafen abgethan werden sollte; sondern man hielt nebst den Grafengerichten andere Gerichte oder Zentgerichte, bei denen nicht der Graf, sondern der Hunderte oder Centenarius den Vorsitz hatte. Obschon diesen die Polizei über Diebe und Ruhestörer vorzüglich oblag, so waren sie in ihren Unterabtheilungen, oder besondern Gerichten Gerichtsvorsitzer. Nach den Verordnungen Karls des Großen konnten in den Zentgerichten nur Personalklagen, die nicht Leben und Freiheit, Realklagen, die nicht das Eigenthum an Leuten und liegenden Gütern betrafen, abgethan werden. Diese Zentgerichte verhielten sich zu den Grafengerichten, wie die nachmaligen Dorfgerichte zu den Landgerichten. Die Zentgerichte sind ein allgemeines deutsches Institut, das schon gleich anfangs in Baiern existirte. Dinge oder Versammlungen unter dem Vorsitze des Grafen waren ein höheres Gericht, als Dinge unter dem Vorsitze des Grafenamts Kommissairs, oder des Hunderten. Diese zweifache Gerichtsbarkeit war vor und unter den Karolingern von Staatswegen ausgeübet. In der Folge ward sie erblich, und statt der Zentgerichte und Hunderten mit dem Verfalle des alten Staatssystems traten Dorfgerichte und Schulzen ein, die in jeder Rücksicht mindere Gerichte, als die Grafen und Landgerichte waren.

II. Abschnitt. 1. §.

Um die Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit gründlich zu behandeln, muß

man die Lage, die Befugniß kennen, in deren Besitze die Erwerber der Gerichtsbarkeit und andere baierische Gutsherrn vorher schon als Grund- oder Landherrn sich befanden. Wir irren, wenn wir den alten grundherrlichen Zustand mit dem unsern gleichhalten, obschon ersterer in diesem gegründet, und ihm nicht ganz unähnlich ist. Die erste Kultur Baierns ist von den Römern her, freilich aber noch weit hinter der italienischen. Namen und Begriffe an den baierischen Landgütern waren römisch, sie hießen Villa und Prädium; der Maier (villicus) gewöhnlich ein Leibeigener, führte die Villa. 2. §. Nur mit Behutsamkeit kann man aus den baierischen Urgesetzen auf den häuslichen Zustand und die Kultur Baierns schließen: denn man würde den jetzigen Kulturzustand auch nicht ganz aus den baierischen neuen Generalmandaten bestimmen können. Die Baiern hatten Gärten, und eingefangene Plätze lernten sie längst von den Römern kennen; nur darf man erstere nicht mit den römischen Gärten vergleichen; von Hof und Haus wird die meiste Erwähnung gemacht. 3. §. Der Begriff und Name Hof ist ein deutsches Urwort, mit welchen man die erste Besitznehmung liegender Gründe, oder wenigstens fixirter Wohnplätze andeutete. Ueberhaupt aber wird das Wort Hof im Deutschen und im Latein (curtis) im dreifachen Verstande gebraachet. Hof im engen Verstande war ein eingefriedeter Platz, am Eingange des Landgebäudes; die Einfriedung war nicht von Brettern, ein beinahe Mannshoher Zaun umschloß den Hof. Hof in weitem Verstande war ein Landgut, zu welchem der eingefriedete Platz vor dem Hause, oder der Hof im engen Verstande, nebst mehreren Wohn- und Oekonomiegebäuden, Viehe, Grundstücken und Geräthschaf-

ten gehörte. Hof im weitestem Verstande ist ein Herrnhof in seinem ganzen Umfange, oder eine Hofmark. Zu diesem gehörten oft mehrere Bauerngüter oder Bauernhöfe mit Dienst und Gaben, als Grundholden oder als Eigenleute. Der Höfe in einer Hofmark konnten mehrere, aber nur ein Grundherr in derselben seyn. 4. §. Wenn die Gebäude eines alten Hofes betrachtet werden sollen, so muß man dreierlei Arten derselben wohl unterscheiden; nämlich das eigentliche **Haus** oder Wohngebäude, die dazu gehörigen **Nebengebäude**, als das Wasch, oder Badhaus, das Backhaus, die Küche, welche auch oft und lange die Bräustatt war, dann Gewölb oder Keller, und die sogenannten **Wirthschaftsgebäude**. Obgleich man den Kalk zum Straßenbau schon kannte, so war doch Alles auf eine leicht aushebliche oder ablößliche Art von Holz gemacht. Treppen oder Stuffenwerke, so wie Stockwerke, waren unbekannt, mit Leitern mußte man sich lediglich abgeben. Die alten Gebäude, wenn auch ein Theil davon gar Saal hieß, geben uns keine großen Begriffe. 5. §. Außer der von den Römern her noch vorhandenen, waren der öffentlichen Gebäude im Vergleiche derselben mit unserer Zeit wenige. Dem baierischen Urgesetze gemäß, gab es einst viererley öffentliche Gebäude. **Herzogliche Höfe**, d. h. große Maierhöfe, wovon höchstens die unmittelbare Wohnung des Herrn gemauert war; **hölzerne Mühlen**, **Gemeindegotteshäuser**, die lange Zeit von Holz waren, und endlich Münster, d. i. Probsteien und Abteien, die in ihren Embryonen meist nur von einem paar Mönchen besorgte Kapellen gewesen sind, die sich aber bald zu den prächtigsten und festesten Gebäuden emporschwangen. 6. §. Die Größe der Hof- oder Landgüter muß lediglich aus den Kauf- und Tauschurkun-

urkunden erforschet werden; man schrieb wenig, und baute mehr auf Zeugen.

III. Abschnitt. Kenntniß der baierischen Landessprachen, zumal in der politischen Terminologie von Freiheit und Dienstbarkeit. 1. 2. 3. §. Der Verf. untersucht hier die Worte Bar und Schalk, die uralten deutschen Zeichen von Freiheit und Dienstbarkeit, welche Untersuchung sich nicht wohl ausziehen läßt. 4. §. Von den Sprachen des baierischen Volkes. Der Verf. unterscheidet hier zwischen der Ursprache, alten und gegenwärtigen Sprache der Nation. Baiern redet heut zu Tage das Hochdeutsche nach einem besondern Dialekte, von einigen der baierische genannt. §. 5. Nicht so sprachen einst der Baiern Urväter, sie redeten als Theile des alten gallischen Völkerstammes das Galik der Einwohner der äußersten Theile von Schottland. §. 6. Die Sprache der Baiern im sechsten Jahrhunderte, wo sie einen Staat unter besondern Herzogen und eigenen Namen bildeten, war dazumal noch zu wenig angesehen, als daß darinn schriftliche Aufsätze gemacht wurden; alles wurde in römischer Sprache verfaßt. Als aber die fränkische Sprache, eine alte hochdeutsche Mundart, sich zur deutschen Schriftsprache bildete, und herrschend wurde, so war die Ursprache, das Galik, so viel davon noch übrig geblieben, alsdann stärker und merklicher dem fränkischen gewichen. 7. §. Die Baiern hatten zwar ihre besondere Sprache, aber sie war nicht die einzige; römische Veteranen waren auch baierische Güterbesitzer, und so bestand die baierische Sprache. Diese letztere dauerte nach dem Verfalle der römischen Herrschaft noch fort, wozu besonders die Verbreitung des

Christenthums günstig war. Die römische Sprache war noch die Kunst- und Schriftsprache lange Zeit hindurch. 8. §. In Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stämme, aus denen die Landeseinwohner Baierns entsprossen sind, ist die Volksmasse in Abkömmlinge vom boischen, sklavischen und römischen Geblüte abzutheilen. Auch die Sprache der Sklaven war eine Landessprache in Baiern. Wichtiger und einflußreicher war freilich das Daseyn der Römer. Noch im eilften Jahrhunderte trifft man um Ebersberg einzelne Römergeschlechter, als Bauern begütert, an. Bei dieser Beschaffenheit, wo die römische Sprache, als Kunst- und Schriftsprache herrschend gewesen, und sklavische Zungen noch sprachen, wird es unerweislich und unwahrscheinlich, daß das baierische Urgesetz je in boischer Sprache verfaßt, oder daß es aus dieser in die römische übersetzt worden sey. Dieser genetische Unterschied des baierischen Volkes bestimmte aber seinen politischen nicht. Die Staatsverfassung und Gesetze für diese drei in eine Volksmasse zusammengefügte Stämme, war seit dem Ursprunge des Herzogthums Baiern und ihrer Vereinigung mit diesem Staate, die nämliche. Römer, Sklaven und Baier konnten frei oder nicht frei seyn. 9. §. Der Verf. behandelt hier die Ausdrücke der Dienstbarkeit und Leibeigenschaft, nebst der Darstellung der verschiedenen Arten von Dienstbarkeit, als der Adelschalken, Lehenleute, Ministerialen, Kriegsleute, Leibzinsbaren, Freigelassenen, Eigenleute, gelehnten Leute, Gutsstifter u. dgl. welches sich, der dem Verf. eigenen Präzision wegen, nicht mehr ausziehen läßt, ohne Alles abzuschreiben.

IV. Abschnitt. Von den Volksklassen. 1. §.

Aus den verschiedenen Volksklassen freier und nicht freier

leute, führt der Verf. eine Menge Beispiele von der Existenz der Barschalken oder freien Bauleute an. Der Verf. hält den Ausdruck **Barschalk** nicht für einen baierischen Provinzialism. 2. §. Ueber die Volksklassen, welche sich mit der Landwirthschaft d. i. dem Baue oder Urbarwesen beschäftigten, hat sich bisher ein Vorurtheil erhalten: der Feldbau war das Werk der Sklaven, wähnte man. Nach den baierischen Urgesetzen übernahmen minder vermögliche Freie mancherlei Dienste und Arbeiten; sogar Hirten, wie es scheint, waren manchmal Freie. Vom Ursprunge des Staates an, bis hieher, war immer der Feldbau, als des Freien würdig, in Baiern angesehen. In allen Jahrhunderten kommen unter verschiedenen Namen freie Bauleute vor, sie heißen **Barleute**, bald **Bargilden**, **Zinsleute**, **Malmänner**, auch **Baumänner**. Der Bauer wird ein Freier genannt; auch **Landsaß** hieß noch im vierzehnten Jahrhunderte soviel, als ein Baumann. Ueberhaupt konnten die Freien größtentheils weder in den besten, weder in den dürftigsten Umständen, d. i. weder lauter Gutsherrn, weder Tagwerker seyn. Nothwendigerweise trieb also ein großer Theil der Freien den Feldbau, als freie Bauleute. Selbst die Nachkommen mancher Gutsherrn wurden nothwendig sehr oft freie Bauern. 3. §. Im baierischen Urgesetze sind nach dem Rechtsverhältniße überhaupt nur zwo Nationalklassen benannt: Jemand ist frei, oder er ist dienstbar, heißt es immer. Man kann aber die Dienstleute in zweifacher Rücksicht abtheilen, in die mehr und minder angesehenen; und nach den Stuffen ihrer Freiheit. In der ersten Rücksicht, wie auch überhaupt in Hinsicht auf die einsmalige Haus- und Landwirthschaft bemerkt man zweierlei Hof- oder

Haushaltungen. Eine, die ein Gutsherr auf jedem Gute hatte, so auf seine Rechnung geführet wurde; und eine, welche eigentlich die Hofhaltung des Herrn war, in welche die Einkünfte aller übrigen Haushaltungen zusammenfloßen. Die höheren Dienstmänner in seiner eigenen Hofhaltung z. B. Senneschalk, Marschalk ꝛc. waren vor allen die angesehensten. Da ein Herr auf einem Gute, als auf seinem Sitze meistentheils wohnte, so ist es möglich und wahrscheinlich, daß der Hofmester oder Maier des Herrensitzes manchmal zugleich Oberhofmeister war. Die spätern Burgpfleger, wie auch später die Vicedome, haben mit diesen eine Aehnlichkeit. — Von den niedrigen Dienstleuten bei jedem Herrenhofe sind die gemeinen Dienst- oder Eigenleute zur Feldarbeit die zahlreichsten. Bei dieser Gelegenheit kömmt der Verf. auf die Handwerker im frühern und Mittelalter; er stellt hier drei Sätze auf: a) Sehr viele Handwerke, so wie die Bequemlichkeiten und Bedürfniße neuerer Zeiten, welche ihnen Beschäftigung und Unterhalt verschafften, waren unbekannt. b) Vor dem Aufkommen der Städte waren sehr viele andere, nämlich die gemeinnützigsten Handwerke ebenfalls keine Handwerke im neueren Verstande, sondern nur eine Nebenarbeit der Landleute. c) Die wenigen einsmaligen Handwerke pflegten gemeiniglich Eigenleute zu treiben.

4. §. Die wichtigste Volksklasse, die **Leibzinsbaren Leute.** Die Leibzinsleute waren schon im fünften Jahrhunderte im Schwunge, und im zehnten wohl unermeßlich; sie waren von dreierlei Klassen: a) Leibzinsbare in dieser Qualität erzeugt, b) Eigenleute aus unbedingter Dienstbarkeit in Leibzinsbarkeit versetzt, und c) Freie, welche von ihrer Freiheit soviel veräußerten, oder durch

Vergehen dahin geriethen, daß sie Leibzins bezahlten. Die Leibzinsleute zahlten ihrem Herrn nichts, als jährlich einen gewißen nach Vertrag bestimmten Zins; und waren übrigens frei von Diensten, und ihrer Zeit mächtig, um für sich zu arbeiten und zu wirthschaften. Nebst der Leibsteuer hatten manche noch einen Pachtzins zu entrichten; sie waren häufig, und hießen Bauern; und genoßen von ihrem Herrn Schutz, welche Münde die Freien nicht zu genießen hatten; deren sich deswegen viele leibzinsbar machten. Hier erwarb man Leibzinse, dort ließ man Leibeigene gegen Leibzins frei. Die **Kopfzinsbarkeit** gieng entgegen schon auf die Kinder, welche den Kopfzins bezahlen müssen, ehe sie volljährig werden; welches bei dem Leibzinse nicht gewesen ist. Es kamen, sagt der Verf. um jährlich 4 — 5 Maaß Bier die dürftigen Schaaren der Eigenleute aus ihrem viehischen Zustande zu den Vortheilen der Freiheit, ohne den Vortheil der Leibeigenschaft, d. i. den Herrnschutz zu verlieren. 5. 6. 7. §. Hier vergleicht der Verf. die Barleute mit den Barschalken; sie waren alle frei, konnten loteigene Güter besitzen; waren aber meistentheils Pächter. Zugleich wird von den **Hiltschalken** Erwähnung gemacht, welche Bausitze durch einen besondern Vertrag inne hatten, und nicht unbedingt eigen und dienstbar gewesen sind. 8. §. Der Verfasser bemerket hier den Unterschied zwischen Dienstbarkeit (Servitus) und Leibeigenschaft (proprietas). Beede konnten vollkommen seyn, wenn man zu unbedingten Diensten und Eigenschaften verbunden war; aber beede waren auch unvollkommen; beede konnten mehr oder weniger, oder gar nicht miteinander verbunden seyn. Viele Dienstleute waren dieses nur dnrch einen besondern Geding, und sie hatten alle Rechte der freien Menschen.

9. §. Legale Beschaffenheit der Leibeigenschaft in Baiern, d. i. Verhältniß des Staats oder Legislatur zu den Eigenleuten unter den Agilolfingern. Die Autoren haben in dieser Materie gewöhnlich einige willkührliche Bemerkungen vorausgesetzt, und die Gesetze als Noten gebraucht; der Verf. geht aber hier den umgekehrten Weg, er macht die Gesetze zum Text, und beginnt mit dem baierischen Urgesetze. Der Leibeigene war ein Stück des Eigenthums, wurde wie ein Stück Vieh verhandelt, einerlei vier Mängel konnten bei beeden den Kauf ungültig machen. Nachdem alle hieher gehörigen Stellen aus den Leg. baiuvar. ausgezogen wurden, so schließt der Verf. damit so: Ein Eigenmann war also **nicht unter dem Schutze der Gesetze in Rücksicht auf seinen Herrn.** Die Willkühr des letztern war allein sein Gesetz und Recht. **Es war ein Mensch ohne Menschenrechte.** 10. §. Das baierische Urgesetz dauerte noch bis in das eilfte Jahrhundert; und die Kapitularien der Karolinger änderten, wie heut zu Tage die Generalien, den Hauptstamm der Gesetze nicht viel ab. Es blieb daher unter den Karolingern der alte Zustand der Leibeigenschaft stehen. 11. §. Ohne über das Ansehen des Schwabenspiegels in Baiern zu streiten, hatte dieser in der Leibeigenschaft in Baiern nichts geändert: denn Baiern hatte überhaupt bis zum sechszehnten Jahrhundert kein allgemein verbindendes Gesetzbuch mehr; jenes vom vierzehnten Jahrhundert war nur vor dem Gebirge giltig. Dieses setzt die Eigenleute den Lehenleuten entgegen, und bestimmt nur die Befugniße des Herrn, in so fern sie mit einem andern Herrn zusammentreffen. Von der erklärten Landesfreiheit v. J. 1516. an, durchgeht der Verf. alle Gesetzstellen und deren Abweichun-

gen von einander, bis in unsern gegenwärtigen Zeiten nach seiner Meinung die Leibeigenschaft nur mehr in Worten besteht, und der Leibeigene, ehemals das Werkzeug der unbedingten Willkühr, ganz ein Gegenstand des gesetzlichen Schutzes geworden ist. §. 12. Die Gerichtsbarkeit stund nothwendig mit der Leibeigenschaft im verkehrten Verhältniße, weil erstere keinen gesetzlichen Zustand zuließ; die Gerichtsbarkeit begann und wuchs erst, wie die Leibeigenschaft abnahm; damit beschließt der Verf. seine Bemerkungen, und folgen die

Zusätze. 1. §. Von den Zentdingen. Auch Baiern hatte wie die meisten deutschen Völkerstämme jene niedere Behörden, welche man Zentgerichte hieß. Sie hatten in Schließung der Käufe, Uebergaben, Vertauschungen, Vermächtniße und andern Veräußerungen mit den Grafendingen gleichvielgeltende Autorität. Der Unterschied zwischen Grafen- und Zentgerichten ist jenem spätern zwischen Land- und Dorfgerichten in etwas ähnlich. Nur wurden erstere, die Grafen- und Zentgerichte, von Staatswegen, nicht als Patrimontalgericht gehalten. Nur Prälaten und Münster hatten schon im achten Jahrhundert das Befugniß, Zentenarien selbst zu halten und zu wählen. Diese Zentgerichte sind aber nach den Karolingern in jüngern Zeiten verschwunden. 2. §. Von den Dorfgerichten. Der Verf. stellt hier fortgesetzte Beispiele von Dorfgerichten aus dem dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert auf, und bestättigt, daß diese niedergerichtliche Behörden, und der Gegensatz vom Landgerichte waren. Die Landesherrn, als Besitzer des Landgerichts, besaßen auch die Dorfgerichte; wenn sie nicht durch Hefkommen davon getrennt oder veräußert waren. Hof-

marksgericht erstrecket sich heut zu Tage auch auf nicht grundbare Güter, vor der Ottonischen Handfeste gieng es aber nur auf die Grundherrlichkeit. Umgekehrt ist es mit dem Dorfgerichte, welches schon ursprünglich sich auf nicht grundbare Güter ausdehnte. Der Dorfrichter stand gegen den Landrichter in einer gewißen Subordination; nicht aber der Hofmarksrichter. Die Strafen des Dorfgerichtes waren bestimmt; nicht die der Hofmark, das bis auf die drey Kriminalfälle zu richten hatte, u. s. f. Dieses sind unterscheidende Kennzeichen von einer Hofmark und Dorfgericht genug. 3. §. Die Zentenarien waren dem Grafen untergeordnet; doch konnte der Graf wenn er wollte, auch bei solchen Verhandlungen den Vorsitz nehmen, bei welchen sonst auch ein Zentenar hätte den Vorsitz haben können. Alles hatte eine kollegialische Verfassung, wo der Graf, Zentenar, nachher Land- Hofmarks- und Dorfrichter nicht heutige Richter, sondern nur Vorsitzer (Präsidenten) des Gerichtes waren. Wie sich die Zent- zu den Grafengerichten verhielten, so verhalten sich die Dorf- zu den Landgerichten. Der Landrichter konnte über Verhandlungen des Dorfgerichtes die Aufsicht haben, theils weiters vorschreiten, und dafür theils selbst responsabel seyn. Er that also den Dorfrichtern gewißermaßen Einhalt, falls sie zu weit oder unbillig fortschritten. 4. §. Die Dorfgerichte bestunden aus einer Versammlung der Bauern oder Dorfsaßen, welche die Gerichtsbeisitzer gewesen sind, denen der Dorfsschulze oder Dorfrichter vorsaßen. Heut zu Tage haben diese Dorfrichter in Baiern und der Obernpfalz aufgehöret; und wenn auch der Name hie und da noch existiret, so ist das Geschäft nicht mehr. 5. §. Das Dorfgericht unterscheidet sich von selbst von den Land- Hofmarks- Burg- und

Vogtgerichten, aber einen logisch genauen Begriff davon zu geben, ist nicht wohl möglich; die Legislatur war nicht allgemein bestimmt, Alles beruhte auf Lokalherkommen, oder auf der Willkühr derjenigen, welche ein Dorfgericht, oder überhaupt Gerichtsbarkeit veräußerten. 6. §. Der Gedanke, wie die Dorfgerichte zur heutigen Gestalt, und in wie fern sie bis auf unsere Zeiten herabkamen, fällt von selbst auf. Im sechszehnten Jahrhundert waren sie nur Ehehaften; und diese wurden durch die gemeinsamen Polizeiordnungen ohnehin immer unwichtiger gemacht. Die Staatsverhältniße waren im sechszehnten Jahrhundert nicht mehr jene des zwölften. Mit der Vervielfältigung der Hofmarks- und Vogteigerichte, welche mehrere Gerichtszweige enthalten, ward den Dorfgerichten, die ursprünglich nicht durch Concessionen, sondern durch Herkommen entstanden, ein großer Stoß gegeben. In den Zeiten des Raub- oder Faustrechtes war eine allgemeine Umwälzung vor sich gegangen. Der Landfriede erschien, welcher bald allgemeine bestimmte Gerichtsordnungen gebar, die der Einführung fremder Rechte günstig waren; bei Einführung der drei Instanzen hielt man das Dorfgericht für unerheblich. So waren bei Verfassung des Landrechtes v. J. 1616. die Dorfgerichte schon unwichtiger und zuletzt seltner geworden. 7. §. Hier macht der Verf. seinen Grundsätzen zufolge, noch aufmerksam auf die Kritik der boischen Sprache, und beschließt diese Geschichte mit dem Abdrucke der Bestättigung der landständischen Freiheiten vom J. 1785.

(Recens. in der Allg. Litteratur-Zeitung. Jahrg. 1797. St. 12.)

2.

P. Koloman Sänftl, Professors in dem fürstlichen Stifte zu St. Emeram, beantwortete Preisfrage von den Land- und Hoftagen in Baiern, bis zum Ende des dreyzehnten Jahrhunderts. (In den neuen historischen Abhandlungen der fürstl. baierischen Akademie der Wissenschaften. IV. Band. München, bei Franz. 1792. 4.)

Es ist unstreitig, daß die genauere Aufklärung der baierischen Land- und Hoftage sehr vieles Licht über die Geschichte Baierns verbreite. Deswegen hatte die Akademie der Wissenschaften 7 Fragen über diesen Gegenstand im J. 1785. aufgeworfen, die nun der Ordnung nach Hr. Sänftl zu beantworten sucht, so viel ihm der Mangel an vollkommenen Nachrichten Aufschlüße darbiethen konnte.

I. Abschnitt. **Was waren die Land- und Hoftage in Baiern?** (§. I—VI.) Ohne in die Zeiten der Agilolfinger und Karolinger zurück zu gehen, soll hier mit dem Abgange der Karolinger angefangen werden; wobei noch zu bemerken kömmt, daß nicht nur die Herzoge, sondern auch die Kaiser selbst baierische Landtage gehalten haben. Die **Landtage** waren allgemeine Versammlungen des Herzoges mit seinen Ständen wegen Abhandlung wichtiger Landesgeschäfte. Die **Hoftage** waren jene Versammlungen, wo nebst dem Herzoge nur einige Stände zusammen kamen, deren Gegenstand von

minderer Wichtigkeit war. Uebrigens waren diese alten Landtage wesentlich von den heutigen Kreistagen verschieden; ob sie gleich später, nachdem die Stände sich von dem Herzoge losmachten, in Kreistage verwandelt wurden.

II. Abschnitt. **Wie weit gehet das Alter der Land- und Hoftage in Baiern zurück?** (§. VII-XIII.) Schon in den ältesten Zeiten versammelten sich alle freien Baiern auf Landtägen; aber die eigentliche Epoche der Land- und Hoftage, von denen hier die Rede ist, kann füglich erst bei dem im J. 920. zwischen K. Heinrich und Herzog Arnulf getroffenen merkwürdigen Vergleiche, wo Baiern wieder eigene Herzoge erhielt, festgesetzt werden.

III. Abschnitt. **Wie wurden die Land- und Hoftage in Baiern gehalten?** (§. XIV—XX.) Bei jedem Landtage gieng von dem Herzoge eine förmliche Zitation voraus, in welcher der Versammlungsort bestimmt wurde. Herzog und Stände erschienen jederzeit in eigener Person, die Abwesenheit mußte man besonders entschuldigen. Bei den Hoftagen war eine förmliche Zitation nicht im Gebrauche; der Herzog zog nur die Stände, die er eben bei sich hatte, zu Rathe. Gleich bei einem jedesmaligen Regierungsantritte war ein Landtag gehalten worden. Der Versammlungsort war anfangs meistens Regensburg, doch wurden manche Landtage auch unter freiem Himmel gehalten. Wenn es nöthig war, bedeckte man den Landtag mit Kriegsvolk, und begann ihn manchmal auch mit einem Gottesdienste. (§. XXI — XXVIII.) Wenn der Land- und Hoftag versammelt war,

so machte der Herzog selbst den Vortrag, und die Stände berathschlagten darauf. Die Stände waren nun die Rathgeber und Beisitzer des Landtages, der Herzog der Richter. War der Landtag geschlossen, so mußten die Stände zur fleißigen Beobachtung der Landtagsschlüße sich öfters mit einem feierlichen Eide verbinden. Die Exekution der Land- und Hoftagsschlüße wurde gemeiniglich einigen der anwesenden Stände aufgetragen. Manchmal ereignete es sich, daß die Landtage fruchtlos abliefen, und die Stände mußten auseinander gehen, ohne Etwas ausgerichtet zu haben. Die Dauer der Landtage hatte keine bestimmte Zeit; die Wichtigkeit und Menge der Angelegenheiten foderten oft mehrere Tage.

IV. Abschnitt. Was war der Gegenstand der baierischen Land- und Hoftage? (§. XXIX — XLI.)

Die wesentlichen Gegenstände der Landtage waren die Wahl und Einsetzung, und Absetzung der Herzoge; die Huldigung, öfters die Wehrhaftmachung der herzoglichen Prinzen, Landfriede, Krieg und Friede mit Auswärtigen, Gesetzgebung, Privilegien-Ertheilung, Entscheidung wichtiger Streitigkeiten der Bischöffe, Markgrafen und Grafen; und zuletzt gelegenheitlich auch die Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen den Klöstern, Edelleuten und andern Personen obwalteten, auch wurden oft noch Tausche, Schankungen und andere Verträge bestättiget. (§. XLII — XLIV.) Auf Hoftagen war die Entscheidung der Prozesse zwischen den Ständen, Klöstern und Adelichen, der erste Gegenstand, dann wurden auf solchen auch einzelne Privilegien ertheilet und Verträge bestättiget.

V. Abschnitt. **Welche Personen wurden zu den Land- und Hoftagen berufen?** (§. XLV—LIII.) Auf den baierischen Hoflandtagen erschienen die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Regensburg, Freising, Eichstädt, Augsburg, Passau, Brixen, Kiemsee, Seckau und Lavant; die Markgrafen vom Nordgau, Oesterreich, Steyer und Istrien: dann die Grafen von Scheyern, Andechs, Dießen, Burghausen, Hohenburg, Dachau, Bogen, Windberg, Sulzbach, Hall, Pütten, Peilstein, Liebenau, Valley, Wegeling, Schauenburg, Wittelsbach, Mosburg, Steffaning, Riedenburg, Wasserburg, Falkenstein, Dornberg, Kirchberg, Abensberg, Ering, Frontenhausen, Altendorf, Plaue, Tolnstein, Bergen, Mittersil, Kam, Rotheneck, Leunburg, Hals, Schlickingen u. dgl. Außer diesen erschienen auch die bloßen adelichen Landsaßen und die Ministerialen.

VI. Abschnitt. **Was hatten die Berufenen für eine Verbindlichkeit?** (§. LIV. u. ff. Die obengenannten Personen (nämlich Bischöfe, Markgrafen und Grafen) erschienen nicht aus Willkühr, sondern aus Pflicht und Verbindlichkeit; und obgleich diese alten baierischen Landstände viele landesherrliche Rechte ausgeübet haben, und in Rücksicht der Verwaltung ihrer Güter frei, und von dem Herzoge unabhängig gewesen sind, so waren sie doch zugleich Mitglieder des baierischen Staates, welche viele Abhänglichkeit und Verbindlichkeit gegen den Herzog, als das Oberhaupt des Staates, hatten. Die Herzoge übten lange Zeit die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe aus, ernannten letztere, diese wurden mit den Grafen Principes terræ bavaricæ genannt, in den bischöflichen Urkunden werden öfters die herzogl. Regie-

rungsjahre angemerkt u. dgl. Auch die Markgrafen standen anfangs unter der herzogl. Gerichtsbarkeit; die Grafen endlich waren manchmal selbst nur herzogliche Beamte gewesen, und suchten bei vielen ihrer Handlungen die herzogl. Bestättigung nach. Vieles kam auf das Ansehen und die Thätigkeit des Herzoges selbst an; war dieser mächtig, so mußten sich die Stände unter ihm schmiegen; war er schwach, so hoben die Stände sich empor.

VII. Abschnitt. Welche waren die merkwürdigern Land- und Hoftage bis zum Ende des dreyzehnten Jahrhunderts. Sie sind folgende: Im Jahre 932. die berühmte Staats- und Kirchenversammlung zu Dingelfing. 932. Hoftag zu Freising. 951. Landtag zu Regensburg. 985. Landtag zu Tuln. 993. Hof- und Gerichtstag zu Verona. 1004. Landtag zu Regensburg. 1009. Landtag- 1018. Hof- und Gerichtstag, 1027. Landtag zu Regensburg. 1050. Landtag zu Nürnberg. 1112. Hoftag. 1126. Hofgericht zu Regensburg. 1130. Landtag, 1140. Hoftag, 1147. Landtag, 1153. Landtag, 1155. Landtag zu Regensburg. 1156. Landtag zu Karpheim. 1157. Hoftag, 1161. Landtag zu Regensburg. 1162. Landtag zu Karpheim. 1162. Hoftag zu Landsberg. 1171. Landtag zu Mosburg. 1174. Hoftag zu Ering. 1177. Gerichtstag zu Ens. 1180. Landtag, 1180. zween Hoftage zu Regensburg. 1181. Hoftag zu Ammenberg und Gerichtstag zu Tigingen. 1182. Hoftag, und noch drei Landtage unter Otto I. zu Pratenwis, Pfäter und Regensburg. 1183. Hoftag zu Scheyern und zu Wernhesmut. 1198. Hoftag zu Hall. 1209. Landtag zu Regensburg. 1223. Landtag auf einer

Insel bei Vilshofen. 1224. Landtag, 1228. Landtag zu Straubing. 1232. Landtag zu Regensburg. 1233. Landtag zu Oetting. 1234. Landtag zu München. 1237. Hoftag zu Neuhausen bei Regensburg. 1240. Landtag zu Straubing. 1243. Landtag zu Passau. 1244. Landtag zu Regensburg. 1293. Hoftag bei der Belagerung des Schloßes Neuburg. 1300. Landtag zu Landshut.

3.

Joh. Nep. Gottf. von Krenner, des h. r. R. Ritter, d. R. D. kurpfalzbaierischer freq. Oberlandesregierungsrath, auch wirklicher Hofrath, ordentlicher Professor der deutschen Alterthümer und Reichsgeschichte, der europäischen Staatenkunde, der juristischen Praxis, dann des baierischen Staats- und Fürstenrechtes zu Ingolstadt, dortig zweiter Universitätsarchivar, der kurfürstl. Akademie der Wissenschaften zu München Mitglied. Ueber Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern. Versuch einer Auflösung der von der kurfürstl. Akademie der Wissenschaften in München für die Jahre 1794. und 1796. aufgeworfenen historischen Preisfrage, nebst einem kleinen Urkundenbuche. Erstes Stück. München bei Strobel. 1795. 4. S. 83.

Die von der genannten Akademie aufgestellte Preisfragen über die Dorfgerichte in Baiern finden hier einen zweiten Beantworter: denn der Gegenstand habe zu wichtigen Einfluß auf das innere und äußere baierische Staatsrecht. Hr. v. K. beruft sich schon voraus auf die Nro. I. angezeigte Schrift, deren Verfasser er in der Person des landschaftlichen Konsulenten v. Seyfried nennet. (§. I —

VII.) Der Ursprung der Dorfgerichte ist in den alten Zentgerichten zu suchen; aus den alten Zentenarien wurden sculteti, die zu Anfang des dreyzehnten Jahrhundertes Dorfrichter genannt worden sind, daß also der Anfang der Dorfgerichte in das dreyzehnte Jahrhundert füglich zu setzen ist; in welchen Zeiten die zugenommene Bevölkerung auch die Vermehrung der Dorfschaften nach sich gezogen hat. (§. VII — X.) Bei Bestimmung des Verhältnißes dieser Dorfgerichte gegen die altherzogliche, gegen die gaugräfliche, und gegen die neu herzogliche Gerichtsbarkeit muß man folgende Perioden sorgfältig unterscheiden: vom Ende des zwölften bis auf die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhundertes: dann von der zwoten Hälfte desselben bis auf den Eintritt des vorigen Jahrhundertes; und endlich von da an, bis auf gegenwärtige Zeiten. — Ueber den ersten Zeitraum läßt sich, wegen Mangels an Nachrichten, wenig oder gar nichts mit einiger Gewisheit angeben. (§. XI — XXXIII.) In der zwoten Periode hingegen sind die Dorfgerichte mit der herzoglichen Gewalt in gar keiner, wenigstens in keiner unmittelbaren, mit den Grafenämtern, oder den später sogenannten Landgerichten hingegen in einer um so engern Verbindung gestanden. Wenn man die altfränkische und deutsche Verfassung betrachtet, so findet man eine dreifache Abtheilung der Gerichtsbarkeiten, eine hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit; diese letztere Art bestimmte nun den Inbegriff der dorfgerichtlichen Gerechtsamen. Dorfgerichte waren nämlich solche, von dem Grafenamte, oder den Landgerichten abgetheilte Gerichtsbehörden, die in einem gewißen Dorfe, oder in einer gewißen Gegend: 1) alle bürgerliche Händel der in das Dorfgericht gehörigen Einwohnerschaft, mit alleiniger Ausnah-

me, wo um liegende Gründe gestritten wurde, zu entscheiden; 2) in Beziehung auf die strafende Gerichtsbarkeit aber alle strafbare Wändel, die nach deutschen Gesetzen nicht kriminal waren, oder die nach K. Ludwigs Rechtbuche über 72 ₰ nicht gestraft werden sollten, zu behandeln; darneben 3) das Recht, auch ein besonderes Ehehaftsgericht mit der Befugniß, demselben vorzuschreibender besonderer Ehehaftsordnungen, abzuhalten, übrigens aber 4) mit dem Appellations- und höhern Einsichtsrechte, wenigstens bis auf das fünfzehnte Jahrhundert noch immer unter den gräflichen, nachher herzoglichen Landgerichten zu stehen hatten. Unterdessen haben sich diese dorfgerichtlichen Gerechtsame durch manche Zufälle erhöhet oder vermehret; und mit Einführung der neuen Gerichtsordnung kamen auch die Dorfgerichte, mit Umgehung der Landgerichte, mit der Appellation gleich unmittelbar unter die herzoglichen Hofgerichte. (§. XXXIII—XL.) Die heutigen Hofmarken wird man in ihrer Entstehung vergebens erst in der so berühmten Ottonischen Handfeste suchen: denn sie sind gewis nichts anders, als die alten bekannten Emunitates. Wenn man bedenkt, daß diese schon im merovingischen Zeitalter den meisten Kirchen oder Münstern, auch manchmal weltlichen vornehmen Edelleuten durch königliche Gnade verliehene sogenannte Emunitates zuweilen einen, selbst mehrere Dörfer in sich begreifenden, mit gewißen förmlichen Gränzen von Wäldern, Bächen, Gebirgen und andern Gränzzeichen und Marksteinen bezeichneten Umfang hatten; daß hiernächst das Wesentliche davon war, daß dem Inhaber so eines mit dem privilegio emunitatis versehenen Orts über alle darinn Eingesessene die volle Niedergerichtsbarkeit durch die Könige darinn zugegeben,

der ganze Platz von den Gerichtsbefugnißen der königlichen Beamten, Grafen oder Landrichter dergestalten vollkommen ausgenommen war, daß dieselbe in diesen Bezirk hinein nicht richten, darinn nichts gebiethen, verbiethen, oder anordnen, von den Insaßen weder eine sonst übliche landgerichtische Scharrwerk und Heersfolge, noch Steuern und andere Auflagen fodern und einbringen durften — und daß sofort die Immunitätsinhaber mit den Grafen oder Landgerichten in keiner weitern Unterwürfigkeitsverbindung stunden, als daß sie Verbrechen größerer Gattung z. B. Mörder und Räuber aus ihren Immunitäten heraus an die Grafen- oder Landgerichte zur dortselbstigen Bestrafung überliefern mußten. — Dieses Alles in Erwägung gezogen, erhält man einen richtigen Begriff von den Hofmarken, woraus die Verschiedenheit dieser von den Dorfgerichten deutlich genug erhellet. — Noch ein besonderes Verhältniß hat es mit dem Scharrwerksrechte; dieses erhielten die Adelichen schon frühzeitig auf irgend einem Landtage des vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundertes auf allen ihren grundbaren Gütern ohne Gerichtsbarkeit unter dem besondern Namen Edelmannsfreiheit, welche Hr. v. K. die alte Edelmannsfreiheit nennet. (§. XLI — XLVIII.) Unläugbar übrigens ist es, daß bei weitem die größte Anzahl der alten Dorfgerichte in Abgang gekommen, und in heutige Gerichtsgestalten übergetreten ist; ein Theil wurden bloße landgerichtische oder herzogliche Dorfschaften, ein anderer gieng in volle, oder wenigstens Zwitterhofmarken über. Bei weitem hat der größte Theil unserer heutigen Hofmarken seinen Ursprung nicht in einer fränkischen Immunität zu suchen; sondern solche ehemalige Dorfgerichte wurden erst Hofmarken, und zwar entweder durch herzogliche Kon-

zeßionen, durch Vergleiche mit dem Fiscus, oder durch Verjährung. Im Zusatze stellt Hr. v. K. noch eine Vergleichung mit den österreichischen Dorfgerichten an, und macht auf die mit Thür und Thor beschlossenen Leute aufmerksam. Dann folgt das Urkundenbuch. (Rec. allg. jurist. Bibliotheck. I. B. S. 160.)

4.

Historische Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände von Karl Heinrich Lang Königl. Preuß. geheimen Archivar zu Baireuth und Plassenburg. Göttingen, bey Schneider. 1796. 8. S. 52.

Obgleich diese Abhandlung zum gemeinen deutschen Staatsrechte gehöret, so hat sie hier einen geeigneten Platz, weil sie über das Alter der baierischen Landstände Grundsätze aufstellet, und der Anlaß zu Gegenschriften geworden ist. Als wesentliche Kennzeichen der Landstände giebt Hr. L. an: 1) daß sie ein Recht haben sich zu versammeln, 2) daß es eine dem Landesherrn aufliegende Nothwendigkeit ist, ihren Rath zu vernehmen und zu befolgen, 3) daß ihnen dieses Recht wegen ihres besitzenden Eigenthumes, und nicht wegen ihrer persönlichen Verhältniße zukomme; endlich 4) daß diese Landstände nicht blos aus einzelnen Personen, sondern auch aus Gemeinheiten und Genossenschaften bestehen, eine allgemeine Versammlung vorstellen, und unter sich eine kollegialische Verbindung haben. Von diesen sind die ehe-

maligen herzoglichen Comitia, Placita, Curiæ solennes (Lehenhoftage) und die Friedensgesellschaften und Buntdestage besonders seit dem vierzehnten Jahrhundert, als sämmtliche bloße bürgerliche Anstalten wesentlich verschieden. Nach diesen Prinzipien schließt Hr. L. auch auf das Alter der baierischen Landstände, welches deswegen nicht über das vierzehnte Jahrhundert zurückgehen kann. Er sagt: „Nicht besser besteht das angebliche Alter der „baierischen Landstände auf der Probe. Zwar soll „König Otto im Jahre 1311. den baierischen Landstänen die Gerichtsbarkeit über ihre Unterfaßen verkauft „haben. Allein in dieser Urkunde ist nicht ein Wort von „Landständen, sondern blos von Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Bischöfen und Aebten „die Rede. Die Städte, der wesentlichste Bestandtheil „einer Landschaft, standen damit in keiner Gemeinschaft, „und es geschieht ihrer nur vorübergehend, als eines „Schlupfwinkels der Leibeigenen Erwähnung. Was wären auch das für Landstände gewesen, denen vorher nicht „einmal eine Gerichtsbarkeit über ihre Unterfaßen zukam? Allmählich aber wußten die mächtigsten Grundbesitzer es dahin zu bringen, daß ihnen die Herzoge, „nicht für den vereinigten Körper der Landstände, sondern für ihre einzelne mit Tauf- und Geschlechtsnamen bestimmte Personen in der Form eines Privilegiums folgende Punkte versprachen: 1) die inländischen Gerichte bei ihrem Ansehen zu erhalten, 2) aus „eigener Macht keine Ungelder und Steuern zu gebiethen, 3) die Aemter und Gerichte mit keinen Fremden „zu besetzen, 4) die Zölle nicht zu erhöhen. Damit „sich aber solche Gnade und Stücke stät behalten möchten und unverrücket bleiben; so erlaubten ihnen die

„Herzoge, und vergönnten ihnen, sich hierüber mitein„ander zu vereinigen. Hier haben wir also nichts wei„ter, als eine bloße vom Landesherrn erlaubte Vereini„gung, eine Konföderation. . . So wenig aber hat„te diese Konföderation den Karakter einer allgemeinen „Landesversammlung, daß sie sich nur auf diejenigen „erstreckte, die die Bundesurkunde namentlich mit be„siegelt haben.“ — Die Entstehung der Landstände hat ihren Grund in dem Schuldenwesen der Landesherren: „Die früheste Spur einer landständischen Repräsenta„tion findet sich in Baiern vom Jahre 1425., da die „niederbaierische Ritterschaft und Städte dem Herzoge „vorstellten, mit dem Ueberschuße desjenigen, was sie „verwilligten, die Landesschulden abzutragen.“ Der ausdrückliche Name der Stände kömmt erst im Jahre 1508. vor. Im Jahre 1516. verwilligten sie den Herzogen zur Tilgung der schweren Verpfändungen, Zinsen und Schulden eine tapfere Steuer. Im Jahre 1595. übernahmen die Stände 47 Tonnen Goldes Landesschulden. (Recens. Biblioth. f. pos. Rechtswissenschaft und Diplomatik v. Schönemann. I. B. 3. St. S. 316.)

5.

Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern. — — Necesse est, judiciis monstrare recentibus abdita rerum. *Horat.* 1797. (ohne Verlagsort) 8. S. 111.

Vorerinnerung. Das Studium des Mittelalters, ist bei dem herrschenden Dämon der Neuerung eine wahre Wohlthat für den nicht Unterrichteten. Bei den schiefen Beurtheilungen der fränkischen Revolution werden die Klagen über den Druck immer häufiger; man muß also dem Volke seinen Irrthum benehmen, seine gegründete Beschwerden ungesäumt abstellen, vor allen aber die erste Quelle der Unzufriedenheit aufsuchen und verstopfen, ehe sie in einem unaufhaltbaren Strome hervorbricht. Die Rechte des Fürsten und des Volkes will der Verfasser nicht antasten, weil sie ihm heilig sind; aber die Stände glaubt er nicht unbillig anzugreifen, wenn er den Unwerth ihrer Freiheiten beweißt, und davon nachtheilige Folgen aufdecket. Der Verf. will keine Revolution veranlassen, sondern dem Ausbruche derselben zuvorkommen.

1. **Geschichte der Ottonischen Handfeste.** Herzog Otto von Niederbaiern, lüstern nach der ungarischen Königskrone, die ihm der Wankelmuth der Ungarn schon einmal entrissen hatte, both allen Mitteln zur Wiedererlangung derselben auf. Alle seine Finanzen waren erschöpft, und er mußte zu der außerordentlichen Hilfe, den Steuern, seine Zuflucht nehmen. Ein Landtag wird einberufen, und um die Stände dazu zu bewegen, wurde nach dem Antrage eines kameralistischen Ziffermachers

ein eigener Kauf geschlossen. K. Otto verkaufte den Ständen in Niederbaiern 1) die völlige Niedergerichtsbarkeit oder sogenannte Hofmarksgerechtigkeit über alle ihre mit Thür und Thor beschlossen, in Dörfern beisammen wohnende Grundunterthanen, und 2) die ewige Freiheit von allen künftigen Steuern. Dagegen bewilligten die Stände 1) für selbigesmal einen Theil ihrer grundherrlichen Revenüen, und 2) den achten des sämmtlichen Vermögens der übrigen sämmtlichen Landesunterthanen. Das sonderbarste bei diesem Kaufe war, daß nur die Stände und nicht die übrigen Unterthanen mit dem Könige gehandelt, nur jene und nicht auch diese den Werth der erkauften Rechte erlanget, und doch eine größere Kaufssumme zahlen mußten. Die Urkunde hierüber wurde am St. Veitstage zu Landshut im Jahre 1311. errichtet, und ist der erste ständische Freiheitsbrief.

2. **Umsturz der alten Staatsverfassung in Baiern.** Die alte Verfassung wird damit gänzlich umgestürzt, gleichschädlich dem Fürsten und dem Volke. Bis dahin hatte die Gerichtsbarkeit (bis auf wenige Herrschaften, Hofmärken und Dorfgerichte) dem Landesherrn alleine zugehört; durch diesen Verkauf verlor er aber wenigstens ein Drittheil an den Gerichtserträgnißen, Strafen, Scharrwerken u. dgl. Vor dieser Zeit hatten Stände und gemeine Unterthanen gemeinschaftliches Interesse; jeder trug die Lasten des Staates, entweder in Person oder durch Abgaben. Dieses wird nun jetzt zertrümmert. Bei der Einführung der Söldnermiliz, wußten sie davon zu ziehen, behielten aber die ihnen wegen den Kriegsdiensten verliehenen Güter, suchten sich von den Steuern zu befreien, und schoben Landesvertheidigung und Abgaben

auf den gemeinen Unterthan hinüber, und bildeten sich aus Unterthanen zu kleinen Landesherrn.

3. Erweiterungen und Bestättigungen der ständischen Freiheiten. Der Grundstein war nun zum neuen Staatsgebäude gelegt, und man säumte nicht mit aller Thatkraft darauf fortzuarbeiten. Die immer dringender gewordenen fürstlichen Bedürfniße veranlaßten zwar auch Steuerbewilligungen, aber die Fürsten mußten den Ständen die Steuerfreiheit immer bestättigen. Diese vielen Bestättigungsbriefe kamen 1568. mit der Aufschrift zum Druck: Des löbl. Haus- und Fürstenthumes Obern- und Niederbaiern Freiheiten u. s. w. — Um den gemeinen Mann einzuschläfern, dehnte man in einzelnen Urkunden die Steuerfreiheit auf alle Unterthanen aus, und suchten die Landstände sich durch eigene Bündniße zu sichern. Diese Steuerbefreiungen wurden 1363. auf das Oberland, und 1392. auf ganz Baiern ausgedehnet.

4) Bündniße der Stände und Ursprung der heutigen Landschaft. Nachdem Kaiser Sigmund 1422. dem deutschen Ritterstande die Freiheit ertheilt hatte, sich zusammen zu verbinden, und auch Städte in ihre Bündniße aufnehmen zu dürfen; so errichteten die baierischen Landstände in den Jahren 1425. und 1429. gleich zwei merkwürdige Bündniße, wo sie sich, in Analogie der alten Landstände, zum erstenmal Landschaft nannten, und durch ihre vorausgegangene Bündniße, als ein besonderer aristokratischer Staat der beinahe schon ganz zusammengeketteten Gesellschaft zwischen Fürst und Volk eine mächtige Bollwehr entgegen stellten.

5. Ursprung und Zweck der heutigen landschaftlichen Versammlungen. Um der neuen Landschaft

mehr Festigkeit und Dauer zu verschaffen, suchte man nun frühzeitig kaiserliche Bestättigungen nach. Um die besonderen Freiheiten zu bewachen, und gegen den Fürsten zu schützen, suchte man eine Verordnung zu errichten, welches in Oberbaiern schon 1430. geschah. Im J. 1514. errichteten die Stände ein Bündniß, daß künftig jederzeit 8 Verordnete, und noch sonderbar 16 Beigeordnete (Adjunkten) seyn sollten, von welchen sich erstere jährlich zweimal, und so oft es sonst erfoderlich wäre am fürstlichen Hoflager zu versammeln, die ständischen Freiheiten zu verfechten, und im Nothfalle auch die Adjunkten zu ihrer Unterstützung einzuberufen hätten. Aus diesen thürmte sich die heutige Verordnung empor; ein großer Unterschied ist aber zwischen den alten und neuern Landständen. Erstere versammelten sich in gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Bedürfnißen des Landes; letztere versammeln sich aber nur wegen Aufrechthaltung ihrer Privilegien.

6. **Noch weitere Ausdehnung der ständischen Freiheiten.** Diese werden auf Kosten der fürstlichen Rechte und Güter immer mehr erweitert. Im Jahre 1516. erschlichen sie die erklärte Landsfreiheit, wo die Hofmarken auch über den Dorfsumfang (Ettern) ausgedehnt wurden; im J. 1543. ertrotzten sie das Recht die bewilligten Steuern selbst einzuheben; im nämlichen Jahre erfanden sie den drückenden Aufschlag; im J. 1557. erpreßten sie die Niedergerichtsbarkeit über ihre einschichtigen Güter; suchten wieder kaiserliche Bestättigungen nach, und griffen täglich weiter um sich.

7. **Falscher Begriff der Repräsentation der Unterthanen durch die Stände.** Das gemeinschaftliche

Interesse der Stände und Unterthanen ist durch die Privilegien zerrißen, sie verhalten sich wie Kläger und Beklagter. Durch die geschehene Usurpation des ausschliessenden Stimmenrechts auf Landtägen sucht man eine Repräsentation der übrigen Unterthanen zu erkünsteln; wodurch man zugleich das Volk in der Blindheit erhält. Allein eine solche Repräsentation mußte auf einer Uebertragung beruhen; eine ausdrückliche haben wir nicht auszuweisen, und eine stillschweigende läßt sich wegen den einander entgegenkreuzenden Interessen vernünfrig nicht annehmen.

8. Schädlichkeit der Landtagsabschlüße. Seit dem Jahre 1514. bis 1669. sind in Baiern 33 Landtage gehalten worden. Bei allen herrschte der falsche Grundsatz, daß die Stände dabei alle übrige Unterthanen zu vertretcn hätten. Daher wurden nur jene dazu berufen, und diese davon ausgeschlossen. Betrachtet man aber die Resultate aller dieser Landtage, so zeigt sich, daß die Stände nur für ihr eigenes Interesse sorgten; dagegen das der Unterthanen vernachläßigt, man darf sagen, zu unterdrücken gesucht haben. Auf keinem wurden die Beschwerden der Unterthanen gegen die Stände auf das Tapet gebracht; nur Beschwerden der Stände, sie mochten gegründet seyn oder nicht, waren neben den fürstl. Postulaten der Gegenstand der Berathschlagungen. Kam eine Beschwerde, die mitunter auch dem gemeinen Manne läßig fiel, zum Vorschein, so war es ehehin keine andere, als die die Stände eben so schwer, als den gemeinen Unterthan drückt, oder sie wurde außer dem nur zum Scheine hervorgebracht, äußerst nachläßig betrieben und — nicht abgestellt. Unter den Steuerbewilligungen

zahlten die Stände in dringender Noth 1 oder 1½ Ständeanlage; nur für das ständische Interesse gesorgt, waren die Landtage dem Lande mehr nicht nützlich, sondern höchst schädlich.

9. Schädlichkeit der alljährlichen landschaftlichen Versammlungen. Gleichwie schon die seltenen Landtage dem Lande mehr schädlich waren, so sind es noch mehr die jährlichen Versammlungen der Verordneten. Sie enden sich wie ein Vergleich zwischen zween streitenden Theilen. Eigennutz, Gunst, Willkühr herrschen bei der landschaftlichen Verordnung. Die Geschäfte werden meist von kurzsichtigen, oft schmierigen Subalternen vorgearbeitet, und von den Ständen sehr oberflächlich ohne Einsicht, ohne gründliche Kenntniß abgethan. Nicht nur allein, daß die Verordneten das gemeine Wohl gar nicht besorgen, so sind sie selbst nicht einmal Repräsentanten der Stände: denn die Verordneten werden keineswegs von den Landständen gewählt, weil die Wahl derselben der gesammten Landschaftsverordnung vorbehalten ist. Bei diesen Wahlen herrscht wieder statt Gemeingeist, Vaterlandsliebe, Unpartheilichkeit nur Eigennutz, Despotismus, Kabale u. dgl. Mit der gemeinen Steuerbewilligung zögert man nicht so sehr, als wie mit den Ständeanlagen. Die Anzahl der Verordneten ist heut zu Tage zu groß; und ihre Besoldungen und Renten sind keine Kassaersparniß.

10. Steuern. Vor der Ottonischen Handfeste war Niemand von den allgemeinen Staatsbürden frei, jeder trug das Seinige, oder in Person, oder in Abgaben bei. Obgleich nachher alle Unterthanen als steuerfrei erkläret

wurden, so konnte dieses aber von keiner langen Dauer seyn: denn die Einführung der Söldnermiliz, Reichsexekutions- und Kreismiliz, die eigene Landesdefensionsanstalten machten Steuererhebungen nothwendig und durch Reichsschlüße rechtlich. Dabei wurden nun die gemeinen Unterthanen besteuert, und die Landstände beharrten auf ihrer Steuerfreiheit; der Letztern Beitrag aber steht mit der Summe der gemeinen Steuern in keinem Verhältniße.

11. Aufschlag. Bei vermehrten Staats- und Kriegsbedürfnißen kam man auf die Idee eine außerordentliche Abgabe einzuführen; auf dem Landtage zu Landshut 1543. bewilligten die Stände zu Tilgung der Landesschulden das erstemal einen Aufschlag auf Meth, Wein und Bier. Niemand, selbst der Hof war davon nicht befreiet, aber die Stände erhielten die Befugniß, den Aufschlag selbst einzubringen. Diese anfangs ganz geringe Abgabe hat sich nach und nach beträchtlich erhöhert. Im J. 1634. kam auch der Fleischaufschlag noch hinzu; und der inländische Bieraufschlag ward in eine Komposition verwandelt, den aber das Volk nach der Instruktion bezahlen muß. Dieser Aufschlag hat jetzt in eine beständig fortdaurende Auflage ausgeartet; wobei die bräuenden Stände (welche ohnehin einen geringen Verschleiß zur Komposition angegeben haben) ihre Abnahme noch durch die widernatürlichen Zwangswirthe zu sichern gewußt hatten. Diese Abgabe drückt nun vorzüglich die ärmste Menschenklasse; und das überzeugt von der Schädlichkeit des Aufschlages, der noch oben darein nicht halb in die geeigneten Kassen fließt.

12) Schädlichkeit des ständischen Umlegungs- und Einhebungsrechts der Steuern und Aufschlä-

ge. Die Umlegung der Steuern besorgen die Stände über alle Unterthanen ohne Unterschied, hier wissen sie ihre eigene Unterthanen vorzüglich vor den landesherrlichen zu schonen, damit ihren grundherrlichen Foderungen nichts abgespannt werde. Sie bewilligen aus dieser Ursache den ständischen Unterthanen weit mehr Vortheile bei Steuernachlässen, Freijahren u. dgl. vor den landesherrlichen Unterthanen. Bei der Belegung des Aufschlags, eigentlich desselben Komposition herrscht Eigennutz und Partheilichkeit; die Stände sehen bei allen diesen zuerst auf ihren eigenen Vortheil, und setzen jenen des Staates offenbar hinweg. Man soll daher den Ständen dieß misbrauchte Recht abnehmen.

13. Hofanlagen. Die sogenannten Hofanlagen, die ordinäre und Jagdscharrwerk- Fourage- und Vorspannanlagen, dann die Servis- Herdstätt- Menat- Rekruten- und andere Anlagen werden nicht von den Landständen, sondern als Kammergefälle von den landesfürstlichen Beamten eingebracht, und unmittelbar auch zur Hofkammer verrechnet. Sie sind theils Ueberbleibsel von alten Auflagen aus der Heerbanns- und Lehenmilizperiode, theils wegen Unzulänglichkeit der Steuern bei angewachsenen Staatsbedürfnißen neu eingeführte Abgaben. Auch davon sind die Stände grösstentheils befreiet, und tragen also wieder nichts oder wenig zur Staatsgesellschaft bei.

14. Misbrauch der niedern Gerichtsbarkeit durch die Stände. Hier sind sie allemal Richter in eigener Sache, exequiren ihre Foderungen alle selbst, und misbrauchen die Gerichtsbarkeit als ein bloßes Zwangs-

mittel zu Waiseljahren, Anfeilungsrechten, Bierzwang u. dgl. In der ständischen Polizeiverwaltung haben sich die gröbsten Misbräuche eingeschlichen, besonders bei den Handwerksgerechtigkeiten, Aufnahme der Leerhäusler, wo der Schutzgelder wegen jeder hergelaufene Müßiggänger aufgenommen worden, und woher die großen Räuberbanden kommen. Sie überlegen alles so stark mit grundherrlichen Bürden, daß viele Güter verödet werden u. s. f. Lauter Misbräuche der Niedergerichtsbarkeit, die dem Lande zum erstaunlichen Schaden gereichen.

15. Scharrwerk oder Frondienste. Ihr Ursprung muß in der Periode der Heerbannsmiliz aufgesucht werden; mit Einführung der Lehenmiliz erhalten sie aber schon eine andere Gestalt; anfangs nur zum gemeinen Besten bestimmt, werden sie Effekte der Gerichtsbarkeit, wie dieses bei dem Ottonischen Gerichtsverkaufe schon wirklich der Fall gewesen ist. Die Frone ist das größte Kleinod eines Landgutes; die Stände lassen sich diese in Geld (und zwar weit höher, als der Landesherr) nebst der Jagdfrone, und noch einer bestimmten ordinäre Naturalscharrwerk leisten; alles hängt von der Willkühr des Hofmarksherrn ab, welche manchmal ganz unerträglich ist, wenn gar noch die ungemessene im Herkommen besteht. Ueberall zeigt sich der Einfluß der Stände in die Gesetzgebung.

16. Laudemien. Hier beruft sich der Verf. vorzüglich auf den „Unterricht eines alten Beamten“ und stellet auf, daß in Baiern ursprünglich nur Zinsgüter (bona censitica) existiret haben: die Erb- und Leibrechte, Laudemien und Leibgelder haben erst die römischen

Rechte eingeführt. Diese Einführung war für die Grundherren eine wahre Goldgrube, und gehören die bloßen Zinsgüter heut zu Tage unter die Seltenheiten. Obgleich die Erbrechtler durch Laudemien, Gülten, Sporteln u. dgl. genug gequälet werden, so sind sie doch noch weit besser daran, als der Leibrechtler und Freistifter; dieser kann gar alle Jahre ohne Ursache vom Gute abgetrieben werden. Fürwahr, eine schlechte Aufmunterung zur Industrie!

17. **Vorschläge.** Der Bogen ist durch die Misbräuche zu gespannt, er muß brechen; nur ist es nothwendig, daß man einem gewaltsamen Bruch vorbeuge. Die besten Mittel scheinen dem Verfasser diese zu seyn: 1) Ein Landtag, der erste, der diesen Namen verdiente: denn die bisherigen waren weiter nichts als Ständetage. 2) Eine wahre Repräsentation der Unterthanen auf diesem Landtage, und für alle folgende Zeiten. 3) Die Unterthanen müssen sich unter der Aufsicht der Landesherrschaft ihre Repräsentanten selbst wählen dürfen. 4) Weil die Unterthanen bei weitem der größte Theil der Landesbewohner sind, und alle übrige nähren müssen: so sollen sie auch auf dem Landtage und bei den landschaftlichen Versammlungen wenigstens eben so viel Repräsentanten und Stimmen haben, als die drei gefreiten Stände miteinander. 5) Die Gegenstände der Berathschlagungen sind alle oben berichtete Beschwerniße der Unterthanen, und deren bestmöglichste Abstellung. 6) Vor allen sollte die Landesherrschaft aus rechtschaffenen und einsichtsvollen Männern, die keinem der 3 Stände beigethan und gebohrne, von ihrem Vaterlande gute Kenntniß besitzende Baiern sind, eine Kommißion zusammensetzen, welche den Plan zum künftigen Landtage, zur Wahl der Repräsentanten der

Unter-

Unterthanen, zu den Berathschlagungen, den Gegenständen, Beschwerden, Abschlüssen u. s. w. zu entwerfen, und der höchsten Landesherrschaft vorzutragen hätte, u. s. f.

18. Beschluß. Darmit hält der Verf. sein Versprechen für erfüllt, der Geschichte getreu geblieben zu seyn, Nichts übertrieben, auch sich gegen Religion, Sitten und Staat keineswegs versündiget zu haben. Im Anhange ist eine kleine Fehde mit einem Dritten, welcher gegenwärtige Schrift als ein Wagestück der Presse zu übergeben misrathen hatte. (Recens. oberdeutsche allgem. Litt. Zeitung. Jahrg. 1797. St. — und eine zwote Recension St. CXXI.)

Anmerk. Diese nämliche Schrift hat im Jahre 1798 eine zwote Auflage erhalten; sie unterscheidet sich von der ersten durch ein besonderes Titelvignette, wo auch der vierte Stand dem Landschaftskörper zugetheilet wird; es wird die neuere Litteratur nachgetragen; der Verf. hat seine Gewährsmänner nicht bloß in einer Voranzeige angegeben, sondern jetzt auch örtlich und bestimmt allegiret und zitiret. Noch ist ein ganz neuer Anhang beigefügt, welcher eine zwote Fehde gegen den Recensenten der ob. allg. Litt. Zeitung. St. CXXI. enthält. Diese litter Fehde kann aber hier nicht ausgezogen werden; wir verweisen unsere Leser deßwegen selbst an besagte Litteraturzeitung, und wollen nur erinnern, daß der Rec. sogleich besonders zu antworten suchte.

6.

Speciminis hiſtoriæ & juris publici de vera Ordinum Provincialium tum in Germania generatim, tum ſpeciatim in Bavariæ ducatu epocha recte conſtituenda Pars I. generalis, & Pars II. ſpecial. — Scripſit *Carolus Gottlieb Weber*, Phil. Doct. & Art. Lib. Mag. J. U. Bacc. Lipſiæ impreſſit Carolus Tauchnitz. 1797. 4.

Pars General. Vom Urſprunge der Landſtände in Deutſchland überhaupt.

§§. 1. 2. Die Beſtimmung ſolcher Rechte, welche von der Obſervanz ſtammen oder abhängig ſind, heiſcht große Behutſamkeit. Dieſe Kautele gilt — da Deutſchlands Konſtitution größtentheils eine Geburt der Obſervanz iſt — für die meiſten Theile des allgemeinen und ſpeziälen deutſchen Staatsrechts, und vorzugsweiſe für ſolche Inſtitute, welche mehrere Objekte oder Subjekte umſchlingen: denn zu leicht wird ohne dieſe Kautele der entworfene Begriff ſpeziäller, als er ſoll, oder man ſchließt aus einem Begriffe, nach neuern oder heutigen Zeitverhältniſſen geformt, auf frühere Zeiten zurück. Man vergeſſe ja nie, daß, was immer Werk der Obſervanz iſt, erſt einer Ausbildung bedurfte, um zu werden, was es iſt.

§. 3. Gleiches paßt auf die deutſchen Landſtände und ihre Rechte: denn auch ſie danken einzig der

Observanz, keinem Reichs- oder Landesgesetze den Ursprung: auch sie waren in ihrer Geburt noch nicht ganz, was sie itzt sind; Gelegenheit und Umstände haben sie erst allmählig gebildet. Um nun einen Begriff aufzustellen, der für alle Zeiten und Territorien gilt, sind die Landstände dem Verf. — Glieder einzelner deutscher Staaten, welche zusammen einen Körper bilden, ohne dessen Rath und Beistimmung der Landesherr solche Staatsgeschäffte, wobei jene ein Interesse haben, nicht vornehmen darf, weil eine durch Verträge und Gesetze nachhin konfirmirte Observanz im Wege steht. Diese Bestimmung ist wahrhaft historisch richtig, und für alle Territorien geltend.

Den Grund jener allgemeinen deutschen Observanz liefert die Geschichte. Nie ward nämlich der Deutsche unbeschränkt beherrschet: immer heischte eine bedeutende Unternehmung den Rath und die Einwilligung des Unterthans. In der ältesten Epoche übte jeder freie Deutsche dieß Recht. Doch bald gedieh es ausschließend in die Hände des vornehmern Klerus und Laien. Kann nun auch in manchem Lande die Existenz von Ständen seit jener Verdrängung der Freien bis zur Ausbildung der Landeshoheit nicht dokumentirt werden, so bleibt gleichwohl die deutsche Freiheit außer Zweifel. Uebte doch jeder Freie das Recht der Fehde! Und dann — wozu Stände in Provinzen, derer Fürsten zu unmächtig waren und zu abhängig vom Kaiser, um ungestört ihr Amt durch Druck und Misbrauch zu entehren?

§. 4. Den Grund und die Veranlassung zu dieser Observanz both vorzüglich der Ursprung der

Landeshoheit. Während dem zwölften und dem größten Theile des dreyzehnten Jahrhunderts traf eine Umwälzung das Verhältniß des Deutschen und seiner Fürsten. Diese schwangen sich zu den hochwichtigen Rechten, welche die Landeshoheit umschließt: und dieß Phänomen veranlaßt in den meisten Staaten die Geburt der Stände. Die geschehene Umschaffung der Staatsform konnte indeß dem freien Unterthan sein Urrecht — keine Willkühr von Seite des Herrschers zu dulden, und bei wichtigen Beschlüssen zu stimmen — nicht rauben. Nur war bis zum Ende des dreyzehnten und dem vierzehnten Jahrhundert jedes Erscheinen ständischer Institute unmöglich, weil sich itzt erst durch den Zusammenerwerb mehrerer Grafschaften und Dynastien größere Staaten unirten. Ist daher seit diesem Momente in irgend einem Lande der bereits bezeichnete Karakter der Standschaft durch Handlungen ausgedruckt, so läßt die Existenz der Stände nicht weiter sich bezweifeln, wenn man nur nicht vergißt, was bereits von allen Werken der Observanz erwähnet worden, und bedenkt, daß selbst die Subjekte der ständischen Institute, und die Geschäffte, worauf sie ihre Rechte erstrecken können, durch Gewohnheit bestimmt wurden, und daher so verschieden in verschiedenen Staaten seyn können, als die Umstände, die diese Institute erzeugten. — Indeß wars Folge der damaligen Zeitverhältniße, wenn nur der mächtigere Unterthan das Jedem gebührende Urrecht der Beschränkung des Landesherrn übte. Mächtig vor Allen, und noch dazu näher dem Landesherrn war damals der Ritter; kein Wunder, wenn nur er es anfangs vindizirte. Hie und da schloß sich an ihn die auf öffentliche Meinung und die ihm eigne Waffe trotzende Kaste der Prälaten; und etwas später noch die Städte, die erst

mit dem Ende des dreyzehnten oder im vierzehnten Jahrhundert ihre Macht errangen, oder mächtigere Fürsten wurden. Ob indeß diese Klassen ursprünglich einzeln, oder im gemeinschaftlichen Verbande Rath und Beistimmung gaben, hieng selbst von der Observanz ab; und eben so sogar der Umfang und die Qualität ihrer Rechte. — Umstände also entschieden, wann die Stände wirken, und welche Rechte sie haben sollten. Weil daher die Territorialherren durch Handlungen oder Foderungen nicht eher Anlaß gaben, erscheinen sie in mehreren deutschen Staaten erst im fünfzehnten oder sechszehnten Jahrhundert. In andern Territorien, die erst nach Einführung der Landeshoheit unirt wurden, entstanden sie später, oder nie mehr, z. B. in der Rheinpfalz, die erst im dreyzehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert arrondirt ward. Verschiedenheit der Ländertheile, woraus sie entstanden, und die Besorgniß des Adels, im Ringen nach Unmittelbarkeit mit der Uebung der Standschaft zu erliegen, machten in solchen Territorien das Aufkeimen der Landstände schwer. In der Rheinpfalz wirkte wohl hiezu noch die Herrschweise seiner Gebiether. Hatte dagegen die Oberpfalz — ein Pertinenzstaat der Rheinpfalz vom vierzehnten bis zum siebenzehnten Jahrhundert — seine Stände, so beweiset dieß augenfällig ihr frühers Entstehen.

§. 5. Andre, und neuerlich vorzüglich Lang setzen dagegen den Ursprung der Stände in das fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert herab. — Lang (Wir verweisen auf Nro. 4. dieser Sammlung) fehlt gegen die Geschichte, indem er Kennzeichen im Begriffe von den Ständen als wesentlich aufführt, die nur schil-

dern, was sie itzt sind, nicht was sie ursprünglich waren. Sonderheitlich bemerkt der Verf. über jene Kennzeichen Folgendes: 1) Das Versammlungsrecht — allerdings wesentlich im Karakter der Standschaft — stand den drei Ständeklassen im Mittelalter unleugbar zu, da es ein Allen gemeinsames Recht war — was aus dem dortigen Zeitgeiste und der deutschen Autonomie hervorgeht. 2) Auch das zweite Kennzeichen findet sich in der angenommenen Epoche: nur nahm man's darmit nicht immer so genau; Zeit und Umstände veranlaßten manche Ueberschreitung der Rechtsgränze. Selbst das Schweigen der Diplome induzirt keinen Mangel an Pflicht von Seite des Landesherrn. Der Verf. erwähnt das Verhältniß der Reichsstände zum Kaiser als erläuterndes Beispiel. — Genug, wenn man beweißt, daß eine fürstliche Foderung und Handlung darum unterlassen ward, weil es an der Beistimmung der Ritter, oder auch der Prälaten und Städte gemangelt. 3) Ist gleich Grundeigenthum Prinzip der ständischen Rechte, so konnte und kann doch personäle Qualität der nächste, jenes nur der entfernte Grund seyn. So qualifizirte sogar zum Erscheinen in den uralten Versammlungen der Freien nur die Waffenfähigkeit; und Gleiches galt ursprünglich von den Landständen, wo nur Vasallen und Ministerialen in den meisten Territorien bei Deliberationen erschienen. Dieselbe Beschaffenheit hat es ja auch mit den Reichsständen. 4) Wegen des vierten Kennzeichens beruft sich der Verf. auf das Gesagte, mit der Bemerkung, daß man im Mittelalter unsre Kollegialform nicht kannte, und daß es fehlerhaft sey, aus dem Mangel an landschäftlichen Syndiken oder Kassieren u. dgl. auf die Nichtexistenz ständischer Rechte zu schließen.

§. 6. Gegen die Gegner wird auf den wahren Karakter der Landstände provozirt. Wo dieser ist, sind auch Stände. Er besteht — nach den gegebenen Prinzipien — darinn, daß der Landesherr ohne ihren Rath und Beistimmung, ob sie gleich seine Unterthanen sind, keine wichtige Staatsgeschäffte, vorzüglich, wenn sie ihr Eigenthum betreffen, vornehmen kann. Dahin die Gesetzgebung, u. s. f. und vorzüglich die Besteuerung. Der Antheil der Stände an diesen Geschäfften ist das Hauptsächlichste ihrer Rechte, und wird daher billig als ihr wesentlicher Karakter angenommen, ohne den es keine Landstände giebt. Wenn auch falsch aus Versammlungen auf den alten herzoglichen Dietinnen, oder den Gerichtstagen der Grafen ꝛc. auf Ständerechte geschlossen wird, so gilt doch umgekehrt der Schluß von jenem Karakter auf Ständeversammlungen. Wurden daher in Baiern die wichtigsten ständischen Rechte im vierzehnten Jahrhundert geübt, so waren die Uebenden auch wahre Landstände. Der Verf. sucht dieß aus der Geschichte der östreichischen Staaten zu beleuchten.

Pars Special. Vom Ursprunge der Landstände in Baiern.

§. 1. Von Landtagen im heutigen Sinne sind, erstens, die Versammlungen unter den Agilolfingern und Karolingern verschieden. Auch in Baiern erschien in den ältesten Zeiten jeder Freie und Waffenfähige mit dem Herzoge bei Versammlungen, um über bedeutende Staatssachen zu berathschlagen. Nur gab nicht Jeder — wenigstens nicht immer — eine Virilstimme: bald deliberirten vielmehr nur die Vornehmsten des Volkes, und die

Uebrigen konfirmirten durch Zuruf und Beifall ihre Dekrete. So wars vom sechsten bis zum eilften Jahrhundert. Diese Vornehmen sind in mancherlei Hinsicht den späterentstandenen Ständen ähnlich: auch sie waren unmittelbare Unterthanen desselben Fürsten, in demselben Lande, und übten gleichen Antheil an der Staatsverwaltung. Daß gleichwohl die neueren Landstände keine Fortsetzung derselben sind, beweisen die nachher erfolgten Veränderungen.

§. 2. Auch waren, zweitens, die Versammlungen der Fürsten und Grafen vom eilften bis dreyzehnten Jahrhundert nicht Landständetage. Allmählig ward auch in Baiern der gemeine Freie aus den Versammlungen vollends verdrängt, als Baiern eine neue Staatsform gewann, und Bischöfe, Fürsten und Grafen die Landeshoheit erwarben. Derselben Konvente — vom eilften bis dreyzehnten Jahrhundert häufig gehalten — sind höchst von den neuern Ständetagen verschieden: denn damals erschienen die Bischöfe und Grafen der Provinz zwar auf des Herzogs Geheiß, aber nicht als seine Unterthanen, sondern als untergeordnete Beamte des Kaisers — nicht nur in Angelegenheiten des herzoglichen Territoriums, sondern in allgemeinen Provinzialgeschäfften zu rathen. Immer blieben diese nur vom Kaiser abhängig; der Herzog war nur Direktor ihrer Konvente — Richtiger kann man mit ihnen die heutigen Kreisstände vergleichen.

§. 3. Von der wahren Epoche, und dem Alter der Stände. Erstens, Grund und Art der Entstehung. In der zweiten Hälfte des dreyzehnten Jahrhun-

derts waren nur wenige Fürsten, Grafen- und Dynastenfamilien in Baiern übrig. Die Staaten und Güter der Erloschenen waren grösstentheils zum Territorium des wittelsbachischen Hauses arrondirt — der einleuchtendste Grund, warum sich von nun an keine Spur von den erwähnten Versammlungen der Großen mehr zeigt: die stimmfähigen Subjekte hatten sich nämlich theils zu sehr gemindert, theils aus den Verhältnißen zum Herzoge gerissen, um nicht in den Territorialverband zu gerathen. Und eben in dieser Epoche entsteht ein anders Institut — die eigentlichen Landstände. Denn itzt erst waren diese möglich, da itzt erst die meisten Ritter und Städte dem Herzoge unmittelbar huldigten. Das wirkliche Entstehen war Werk der Zeitumstände und herzoglichen Handlungen und Postulate. Die vielen unmächtigen Landesherren waren ehehin der Freiheit nicht gefährlich; doch itzt hatte sich die Lage geändert. Der niedere Adel, und nach ihm Prälaten und Städte dachten daher an Einigung, um gemeinsam den Foderungen der mächtig gewordenen Fürsten zu begegnen. Was aber in Baiern das Entstehen der Stände beschleunigte, waren die Schulden seiner Fürsten. Schulden verleiteten diese zu ungekannten Foderungen; und die Neuheit der Foderungen erweckte die schlummernden Rechte der hiebei interessirten Güterbesitzer jeder Art, die ihnen nun auch in sogenannten Freiheitsbriefen dokumentirt werden mußten.

§. 4. Zweitens, Beweis von der Existenz der baierischen Landstände im ganzen vierzehnten Jahrhundert a) Von Oberbaiern. Der Verf. beruft sich für den Adel auf einen Reversbrief Ludwigs und Rudolfs von 1302 — für alle drei Klassen, als Körper, auf die

Münzverleihungsurkunde von 1307, auf deren Bestättigungen in den Jahren 1331 und 1373, und auf die Münzverordnung von 1391. Auch ist ihm der von Stephan II. 1363 ausgestellte Freiheitsbrief ein wichtiges Dokument.

§. 5. b) **Von Niederbaiern.** Hieher als Belege die berühmte Ottoische Handfeste von 1331, wovon der Verf. eine kurze Geschichte liefert; hieher die Konfirmirungsurkunde über diese Handfeste von 1322 für Adel und Städte, und von 1323 für die Prälaten; hieher die Handlungen der Ritter und Städte zu Landshut im J. 1324, die Freiheitsbriefe Ludwig des Kaisers von 1341, und Herzogs Stephan von 1355 und 1358; endlich die Münzverleihungsurkunde von 1391.

§. 6. Der Verf. trägt hier die Geschichte der Stände nach dem Verein beeder Lande nach. Wie sich nämlich bisher Baiern in das obere und niedere theilte, so waren auch in beeden Ländern — wie zum Theil vom Verf. bereits gezeigt worden — besondere Ständekörper, die schlechthin in keinem Verbande zusammen standen. Ihr Zusammentritt mit den Herzogen vom J. 1374 war keine ständische Einigung. Unter Stephan I. aber, noch im vierzehnten Jahrhundert, unirte sich wieder — bis auf den Straubingerantheil — ganz Baiern; und da unter seinen Söhnen 1392 eine Theilung beliebt ward, waren es Deputirte des Adels und der Städte, welche die Theilung berichtigten. Beede Klassen traten zugleich in einen Bund, und gelobten feierlich unirten Widerstand gegen Angriffe auf ihre Privilegien und Rechte. Dieß war — erwähnten Antheil aus-

genommen — ein generäler baierischer Ständeverein — ganz ähnlich dem Bunde von 1514. Im nämlichen (1392) und folgenden Jahre konfirmirten die Fürsten ihre Rechte durch Eide und gefertigte Briefe. — Noch waren aber nur zwey Klassen sichtbar. Am Ende des vierzehnten, und am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts reiheten allmählig sich auch die Prälaten an sie. Enger aber verbanden sich diese mit ihnen nach dem Wiederverein des Straubinger Antheils. Von da an, d. h. seit 1429 erscheinen immer und überall die drey Ständeklassen vereint sowohl in Ober- als Niederbaiern. Zeuge ist eine Urkunde der Stände aus Baiern, München und Ingolstadt von 1430. Doch die heutige Ständeverfassung, nach welcher sie drey verschiedene Körper mit Kuriatstimmen bilden, datirt sich erst vom J. 1503. Der Verf. erwähnt hierauf einiger ständischen Geldbewilligungen zur Tilgung fürstlicher Schulden, und schließt mit der Bemerkung, daß ein weiterer Verfolg der Geschichte überflüßig sei, da er seinen Zweck erreicht zu haben glaubt. (Recens. Bibliothek für positive Rechtswissenschaft und Diplomatik v. Schönemann. I B. 3. St. und allg. ob. Litt. Zeit. 1800. St. 25.)

7.

Gegenstück zu der neuen Flugschrift über den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern 1797. (Ohne Verlagsort). 8. S. 25.

Dieses Gegenstück, welches der Landschaft in Baiern gewidmet ist, erschien bald nach der ersten Auflage der Nro. 5. angezeigten Schrift. Der Verf. dieses Gegenstücks hält die genannte Flugschrift (wie er sie nennt) für eine revolutionäre Schrift; den Verf. für einen Aufwiegler der Unzufriedenen, der die ungegründeten Klagen vergrößert, von den großen ständischen Freiheiten falsche Begriffe ausstreuet, und schamlos genug an einer (wenn auch nicht in Urkunden, doch in der Observanz gegründeten) Nationalvertretung der baierischen Landschaft zweifelt. Durch Aufzählung der Urkunden (Freiheitsbriefe) und Allegaten von Schriftstellern bemüht der Verf. sich die rechtliche Existenz der Landstände zu vertheidigen, und darmit in 30 §§en das Gegenstück zu liefern. (Recens. ob. allg. Litt. Zeit. Jahrg. 1797. St. —)

8.

Karl Heller, Reichsedler von Hellersperg b. R. D. außerordentl. Professor der deutschen Alterthümer und Reichsgeschichte, des baierischen Staats- und Fürstenrechtes auf der hohen Schule zu Ingolstadt, auch Beisitzer des Spruchkollegiums der dortigen Juristen Fakultät und Mitglied der kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften zu München. Ueber die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharrwerken in Baiern, aus der Landesverfassung und den Gesetzen abgezogen, und mit Urkunden begleitet. Nürnberg, bei Stein. 1798. 8. S. 144.

In dem Münchner Intelligenzblatte 1797, Stück XLI. ward die Frage gemacht: „War in Baiern die Scharrwerk ein *Effectus jurisdictionis bassæ*?“ Diese Frage im Allgemeinen zu beantworten, ohne in die Modifikationen und Misbräuche der Scharrwerke hineinzugehen, ist der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung.

Um diese Frage gehörig zu beantworten, muß man auch die verschiedenen Scharrwerksarten untersuchen; und nachdem der Verf. den Begriff eines Bauern und Bauerngutes, nach der Schultheorie der deutschen Privatrechtslehrer, voraussetzt, so kömmt er auf die Eintheilung der Bauern A) in Dienstbauern. (§§. 3. 4.) Der Grundeigenthümer überläßt seinen Grund einem freien

Bauern gegen Vorbehalt gewißer Abgaben und Dienste zur Kultur; aus diesem Vertrage entstehen Naturaldienste, welche **grundherrliche Scharrwerke** genannt werden, diese bestanden eigentlich in Feldarbeiten zu des Gutsherrn ökonomischen Bedürfnissen. Dieses ist also (§§. 5. 6.) die erste Scharrwerksart, und war keine Folge irgend einer Gerichtsbarkeit; sie wird in den baierischen Gesetzen **Gültscharrwerk** genannt. B) **In leibeigene Bauern.** (§§. 8. 9. 10.) Man kann entweder leibeigen seyn a) bloß mit der Person, ohne auf einem Grunde zu sitzen, wie die ersten Handwerker; b) oder auf dem Grunde des Leibherrn zugleich sitzen, d. i. mit Person und Gut dienstpflichtig seyn: die Waiseljahre sind eine Folge davon; c) oder des Einen Leibeigener und eines Andern Grundhold seyn. Daraus entsteht also, zweitens, die leibherrliche oder herrische Scharrwerk, welche noch härter als die erste, aber eben so wenig Folge einer Gerichtsbarkeit ist. (§. 11.)

Neben diesen zwo Scharrwerksarten bestehen oft noch folgende, als, drittens, die **Vogteischarrwerk.** (§§. 12. 13.) Diese Frone kann für den Schutz eines Mächtigen demselben geleistet werden; wie dieses in den gesetzlosen Faustrechtszeiten der gewöhnliche Fall war. Derjenige, der den Schutz eines Gutes übernahm, hieß Vogt, Beschirmer (defensor, advocatus.) Diese waren wieder von zweierlei Art: a) Vögte über Klöster und ihre Unterthanen im Allgemeinen; dieser Vogt hatte für seinen Schutz verschiedene Rechte, gewöhnlich, die Vogtmutte (eine Geld- oder Naturalabgabe.) die Vogteischarrwerk, welche besonders bestimmt war, der sich aber nachher die Klöster bald entgegenstämmten; und das Gastungs-

oder Aetzungsrecht (jus albergariæ, jus regaliæ): man mußte den Vogtherrn bei seiner allenfallsigen Ankunft sammt Suite bewirthen. Solche Vögte hatten auch gewöhnlich die den Klöstern zugestandene Gerichtsbarkeit im Namen derselben auszuüben; und so entstehen Vögte mit Gerichtsbarkeit. b) Eine noch andere zahlreiche Art von Vögten entsteht (§. 14.), daß *aa*) sich Freie oder Leibeigene selbst unter den Schutz eines Mächtigen begeben haben, oder *bb*) die Leibherren bildeten sich durch Freilassung ihrer Leibeigenen gegen gewiße Dienste und Abgaben zu Haupt- oder Mundherren; oder *cc*) es reservirten sich die Adelichen oder andere freie Grundherren, bei Verschenkung ihrer Güter an Klöster, die Vogtei. (§. 15.) Die Gerechtsamen dieser Vogtei sind dann wieder verschieden: es giebt entweder bloße **Vogtgülte**, oder **Vogtgülte und Dienste**, oder nebst diesen **Abgaben und Diensten auch noch Gerichtsbarkeit.** (§. 16.) Da also selbst die Vogtei auf eigenen Verträgen beruhet, so kann auch diese Scharrwerk keine Folge einer Gerichtsbarkeit seyn. Man sieht hieraus den erbarmenswerthen Zustand des Bauern ehemaliger Zeiten, wenn er so vielen Herren manchmal fronen mußte; welches noch härter war, wenn man sich an mehrere Herrn vermündete, bis dieses Herzog Ludwig in seiner Gerichtsordnung 1474 unter die sogenannten Vicedomwändel gesetzt hatte. (§. 17.) Diese Scharrwerk blieb immer von der landgerichtischen getrennt: nur die adelichen Hofmarksinhaber suchten ihre bloße bedungene Vogteifrone zur landgerichtischen empor zu heben; welches ihnen im J. 1507 schon gelang, in welchem Jahre die erste erklärte Landesfreiheit verfaßt wurde.

(§. 18.) Neben diesen drey Scharrwerksarten kömmt der Bauer auch noch als Landesunterthan mit, viertens, landgerichtischen Scharrwerken zu betrachten. (§. 19.) Da gab es nun so viele Landesherren, als es heut zu Tage Landgerichte giebt, indem diese ursprünglich lauter unmittelbare Grafschaften gewesen sind. (§§. 20. 21.) Die Grafen als Landesherren (freilich noch nicht vollendete) hatten das Recht, auch noch neben gewißen Abgaben von allen in ihrem Distrikt befindlichen Bauern Naturaldienste zu fodern. Letztere waren in Rücksicht des Zweckes von zweierlei Art: a) sie waren bestimmt zur Erhaltung des allgemeinen Wohls, und Verhütung des allgemeinen Uebels; diese hießen Bruchwerk oder Landeswehre — und b) zur Befestigung der Burgen, und Befriedigung aller darauf Bezug habenden ökonomischen Bedürfnisse; daher Burgwerk, Burgdienste. (§§. 22 — 24.) Die Grafen hatten nun als Landesherren diese Rechte, und die baierischen Herzoge erlangten diese erst mit dem Erwerb der Grafschaften — die heutigen Landgerichte sind also der Ursprung der Landeshoheit in Baiern; woraus sich ergiebt: daß a) die bisherige Eintheilung der Fronen in Landes- und landgerichtische Scharrwerke das Gleiche, sohin Nichts eintheile; es wäre daher die Abtheilung *aa*) in Landeswehrscharrwerke, und *bb*) in landgerichtische Pflegscharrwerke, als in den verschiedenen Zwecken gegründet, richtiger — b) daß es unlogisch sey, wenn man sagen wollte, der Landgerichtsherr habe dieses Recht nur vermög der Niedergerichtsbarkeit. (§. 25.) Dieses nun vorausgesetzt, so sieht man von selbst ein, daß die Landesherren sich nur der landgerichtischen Pflegscharrwerk begeben konnten; und daß also auch nur von

dieser in der gegenwärtigen Abhandlung die Rede seyn kann. (§§. 26—28.) Selbst aber die Nachlassung oder Befreiung von dieser Frone konnte nicht immer unbedingt vor sich gehen; die Herzoge hatten sich zu ihren verschiedenen Burgen und ökonomischen Anstalten gewiße Fronen besonders bestimmt, welche sie sich bei Verleihungen immer unter dem Namen, gesetzte oder geordnete Scharrwerke, vorbehalten haben. Diese Vorbehaltung wird auch in den erklärten Landesfreiheiten und dem sogenannten sechzigsten Freiheitsbriefe legal gemacht. Der Verf. liefert Beispiele von solchen geordneten Scharrwerken.

(§. 29—31.) Von dieser landgerichtischen Pflegscharrwerk wird man entweder A) bloß befreiet, und dieses zwar a) kaufsweise: so hat Herzog Wilhelm im J. 1595 viele Scharrwerksbefreiungen den Bauern auf Wiederlösung verkauft; b) oder aus Gnaden: dazu gehören die sogenannten gefreiten Sedlhöfe oder Schwaigen, dann die Unterthanen, welche wegen gesetzten Fronen von den übrigen befreiet sind. (§. 32.) Gefreite Sedlhöfe und Schwaigen können aus Mangel eines scharrwerkenden Subjektes, (weil kein Grundhold vorhanden) und Objektes (weil der Schwaigeninhaber sich selbst fronen müßte) keine Scharrwerke fodern. (§. 33—36.) B. Oder man erhält das Recht, die landgerichtische Pflegscharrwerk von seinen Unterthanen zu fodern, a) im außergesellschaftlichen Zustande, d. i. ohne in Gesellschaft mit der Gerichtsbarkeit zu seyn; dahin gehören 1) Altedelmannsfreiheitsfähige: die adelichen Hofmarksinhaber hatten zur Befriedigung ihrer ökonomischen Schloßbedürfnisse vor 1557 diese vorzüglichste Gerechtsame über ihre außer den

Hofmarken entlegene Grundholden; 2) in der Regel die heutigen adelichen Vogtherren: denn schon in der ersten erklärten Landesfreiheit 1507 wurde den adelichen bloßen Vogtherren ihre Scharrwerk zur landgerichtischen erhoben; (daraus ergiebt sich auch der bisher in Baiern verkannte Unterschied zwischen Vogtei und Gerichtsbarkeit.) 3) mit dem Scharrwerksrechte besonders Begnadete. — b) Scharrwerk im gesellschaftlichen Verbande mit der Gerichtsbarkeit. (§. 37—40.) Die Frone wird im Verbande mit der Gerichtsbarkeit angetroffen, 1) bei wahren Hofmarken: diese haben das Fronenrecht als eine Hofmarksgerechtsame, und nicht vermög der Hofgerichtsbarkeit; 2) bey Neuedelmannsfreiheitsfähigen. Die adelichen Hofmarksinhaber haben im J. 1557 zu dem vorigen Scharrwerksrechte auch noch die Gerichtsbarkeit über die einschichtigen Grundholden erhalten. Man erhält daher jetzt unter dem Ausdrucke, Edelmannsfreiheit, Scharrwerk und Gerichtsbarkeit als Theile eines Ganzen. 3) Bei denjenigen, welche mit der Hofmarksgerechtigkeit besonders begnadet sind: Hofmarksgerechtigkeit unterscheidet sich wesentlich von Hofmarksgerichtsbarkeit; Beide verhalten sich wie das Ganze zu dem Theile.

(§. 41—43.) Diese Geschichte beweiset, daß die Scharrwerk keine Folge der Niedergerichtsbarkeit gewesen ist; treffen sich Beide beisammen, so geschieht dieses als Theile eines Ganzen, der Hofmarksgerechtigkeit, oder der neuen Edelmannsfreiheit. Umgekehrt läßt sich also der Satz aufstellen: Niedergerichtsbarkeit ist nicht das Rechtsprinzip der Fronen, weil wirklich Niedergerichtsbarkeit ohne Scharrwerke existirt 1) in den Dorfgerichten und 2) in der den Klöstern im zwölften und

dreyzehnten Jahrhundert ertheilten Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden. (Im gleichen Geiste wurde die Ottoische Handfeste ertheilet.)

(§. 44.) Die bisherige Meinung, die Niedergerichtsbarkeit sey das Rechtsprinzip der Scharrwerk, angenommen! so findet sie folgende Widersprüche in der Ausübung, (weil jetzt der Schluß von Einem auf das Andere gelten muß) 1) bei vielen adelichen Vogtherren, welche noch Fronen ohne Gerichtsbarkeit haben; 2) bei den Sedlhöfen, welche, der Scharrwerk befreiet, auch der Gerichtsbarkeit befreiet seyn müßten; 2) bei den Dorfgerichten und 4) der Klostergerichtsbarkeit: die Vogtherren hätten das Recht zur Gerichtsbarkeit, und letztere zur Frone; und die Klöster hätten das Scharrwerksrecht erst umsonst, und da nur auf Wiederlösung an sich gekauft.

(§. 45.) Heut zu Tage ist es nun der gewöhnlichste Fall, daß Gerichtsbarkeit und Scharrwerk bei den Hofmarken und Neuedelmannsfreiheitsfähigen als Theile eines Ganzen beisammen stehen. Man faßte nur mehr diese auf, und vergaß der Vogtei, Dorfgerichte und übrigen Gerichtsbarkeiten; betrachtete den vorzüglichsten Theil — Gerichtsbarkeit — alleine, stellte ihn als eine juristische Metapher für das Ganze auf, und Niedergerichtsbarkeit wird statt dem Ausdrucke Hofmarksgerechtigkeit und Edelmannsfreiheit gebraucht. Auf diese Weise entstand (§. 46.) die Gesetzstelle Cod. civ. P. II. cap. 11. §. 4. und 6. (§§. 47. 48.) Da in dieser Gesetzstelle die Vogtei übergangen, von den Dorfgerichten und andern Gerichtsbarkeiten keine Erwähnung gemacht wird, so kann sie sich auf diese nicht ausdehnen, und ist lediglich auf Hofmarken und Edelmannsfreiheit zu beschränken.

Es hat daher der Gesetzgeber noch nicht die Absicht gehabt, die Gerichtsbarkeit zum Fronenprinzip im Allgemeinen zu statuiren, sondern es bleibt noch zum allgemeinen Resultat: „daß die landgerichtische Pflegscharrwerk keine nothwendige aus der Natur der Gerichtsbarkeit fließende Folge, sohin diese nicht der Rechtsgrund der erstern sey — daß sofort sich von keiner auf die andere schließen lasse; wohl aber beide gewöhnlichstens als unzertrennbare Theile eines Ganzen jetzt angetroffen werden — und daß man in den neuern Konzessionen, unter dem Worte Niedergerichtsbarkeit Edelmannsfreiheit verstehe; dieses sich aber gar nicht auf die Zeiten vor der neuen Edelmannsfreiheit erstrecke.“

(§. 49 — 57.) Nachdem der Verf. Regeln angegeben hat, wie man in Prozessen über diese Materie zu Werke gehen solle, wobei man nie auf die Theile, sondern auf das Ganze sehen soll; so behandelt er die Geschichte des Irrthumes, aus welchem der Satz, daß die Frone ein effectus jurisdictionis bassæ wäre, entstanden ist. Er sucht sie vorzüglich in der Beiseitesetzung der Dorfgerichte und anderer Gerichtsbarkeiten, besonders aber in der verloren gegangenen Kenntniß der Vogtei, welchen Ausdruck man immer mit jenem der Gerichtsbarkeit für Eins zu halten gewöhnt war, und daher selbst die Stelle des alten Landrechtes 1616, Tit. XXII. Art. 1., welche Gerichtsbarkeit und Vogtei trennet, beständig unrichtig erklärte. Eine nachgeahmte falsche Erklärung hat aber den Gebrauch des Landrechtes da, wo die neueren Gesetze nichts Gegentheiliges ausdrücklich bestimmen, nicht aufheben können; und der Verf. macht daher den Schluß.

daß in keiner baierischen Gesetzstelle die Niedergerichtsbarkeit im Allgemeinen zum Rechtsprinzip der Scharrwerke aufgestellet worden sey. Darauf folgen die Urkunden. (Recens. allg. Litt. Zeit. Jahrg. 1799, Monat Jänn. Nro. 22.)

9.

Beitrag zur Geschichte der Frone oder Scharrwerk in Baiern. Laudas fortunam & mores antiquæ plebis. *Horat.* Satyr. II. 7. Frankfurt am Mayn. 1798. 8. S. 191.

Der Verf. hat keineswegs die Absicht den Adel zu beleidigen, sondern der Willkühr einen Damm entgegen zu setzen, und theilet diese Abhandlung in vier Fragen ein.

Erste Frage: War in Baiern die Scharrwerk in ältern Zeiten ein *Effectus jurisdictionis bassæ*? Wenn man auf die alten Gesetze und Erklärungen der Landesfreiheiten zurückgeht, so gründet sich das Recht der Scharrwerk nicht auf die niedere Gerichtsbarkeit, ungeachtet es oft mit derselben vereiniget war; auf keine Urkunde oder Gesetz, sondern bloß auf das **Herkommen** oder die Observanz, welche die Herzoge Wilhelm und Ludwig dem Adel zugelassen haben. Verjährung, Observanz und Konnivenz der Herzoge waren die einzigen Rechtstitel, auf welche sich der Adel in den Landtagen ganz allein berufen hat, und die er, wenn sie vor dem Richter widersprochen wurden, gesetzmäßig beweisen muß-

te. Damals galt der heut für richtig angenommene Satz noch nicht, daß der Gerichtsherr ohne geringsten Beweis das Recht der Scharrwerk habe, und den Unterthan ohne weiters eigenmächtig durch persönlichen Arrest oder andere Zwangsmittel dazu anhalten könne. In der Ottoischen Handfeste v. J. 1311 ist Nichts von einem Scharrwerksrechte enthalten. Selbst jene Frone, welche die Landesherren zum bloßen Nutzen und Lust foderten, lag nicht in der Gerichtsbarkeit, sondern in dem Herkommen; auch war sie bei der großen Konkurrenz den Unterthanen nicht so lästig, und vielfältig war die Scharrwerk nur eine gesetzte, geordnete oder gemessene gewesen. Die Herzoge konnten auch diejenige Frone abtreten, welche sie hatten: und behielten sie sich die gesetzte Frone bei Abtretung der Gerichtsbarkeit bevor, so wäre es unbillig gewesen, den Unterthan einer gemessenen und ungemessenen Scharrwerk auszusetzen; ja, die Herzoge befreiten von den Scharrwerken, ohne auf die Gerichtsbarkeit zu sehen. Alles war nur auf das Herkommen gestützet, das immer weiter um sich griff, und nachher die Vermuthung für die ungemessene Scharrwerk herbeiführte.

Zweite Frage: Wann und wie kam in Baiern die ständische Niedergerichtsbarkeit in Ausübung? Nichts mußte so oft bestättiget werden, als die Ottoische Handfeste, und Nichts wurde so wenig in Ausübung gebracht als eben diese Urkunde; die Stände konnten lange nicht zum Besitze der Gerichtsbarkeit gelangen, der Adel machte mehrere Bündnisse, widersetzte sich mit Gewalt den Herzogen und ihren Beamten, dadurch die vielen Unglücke und das allgemeine Verderben

des Landes entstanden: nur Einige von Adel hielten es mit den Herzogen, weil sie das Verderben des Ottoischen Gerichtsverkaufes einsahen; und die Prälaten und Städte waren immer dem Adel entgegen, der es ohnehin mit den ersteren zwo Ständeklassen nicht gemeinnützig genug hielt. Alles entschied nun Besitz und Herkommen. Mit der Ottoischen Handfeste war man aber noch immer nicht zufrieden: die Stände machten Anschläge auf Erweiterung der Gerichtsbarkeit bei den einschichtigen und Lehengütern, auf die Scharrwerk und viele andere Privilegien; die Steuerbewilligungen waren das dienlichste Mittel dazu. Die Herzoge sahen oft das Verderbliche dieser Privilegien, besonders des sechzigsten Freiheitsbriefes ein; aber was konnten sie da machen, wo sie selbst ihren Gesetzen das ungerechte Herkommen vorgezogen, und Alles faktischen Anmaßungen preisgegeben hatten.

Dritte Frage: Hatten die Stände das Recht, den Herzogen die gemeinen Landsteuern der Bauern zu bewilligen, und sich steuerfrei zu machen? In den alten Zeiten war in Baiern Jedermann, der Bauer wie der Bürger, der Ritter wie der Geistliche steuerfrei; die Herzoge lebten von dem Kammergute. Auch die Steuerfreiheit in der Ottoischen Urkunde erstreckte sich, wie in den übrigen Freiheitsbriefen, nicht bloß auf die drei Stände, sondern auf alle Landesunterthanen. Sollten daher doch Steuern gefodert werden, so muß Alles, also auch die Stände, zu den Staatsbedürfnissen verhältnißmäßig beitragen. Ja, die drei Stände sind um so mehr steuerpflichtig, als sie von dem gefährlichen und kostbaren Kriegsdienste befreiet sind; dagegen der Bauernstand noch heut die Scharrwerk verrichten, die alte Schul-

digkeit leisten, und nebenbei auch seine Söhne zum Kriegsdienste geben muß. Die Stände konnten nicht rechtlich als Grundherren über den Beutel der Bauern disponiren, besonders da sie meistentheils eigene Güter (wovon einige mit einem Zins oder Vogteiprästation belastet waren) besaßen; auch ein behauptetes Dominium directum kann sie dazu nicht berechtigen, weil das Dominium utile mit diesem in gleichem Werthe steht. Die Stände konnten bei den Steuerbewilligungen für die Bauern nicht anders als Anwälde angesehen werden, wofür sie sich auch geriren. Allein, dabei muß allemal bestimmt werden, wie viel Landsteuern die Bauern geben müssen, und was die Stände dazu beitragen; diese Bestimmung haben nun selbst wieder die Anwälde zu treffen, die sich immer dabei für steuerfrei hielten, und das Meiste auf den Bauern lasteten. Die häufige Erfahrung berechtiget uns hiebei den Grundsatz aufzustellen: daß die Stände, welche so oft die Pflichten der Anwaltschaft hintansetzten, und nur auf ihren eigenen Nutzen bedacht waren, die Anwälde des Volkes, dessen Interesse dem der Stände so sehr entgegengesetzt ist, nicht seyn können.

Vierte Frage: Wie war die Scharrwerk in Baiern von der Zeit des K. Otto bis zu Anfang des siebenzehnten Jahrhundertes beschaffen? Bei dem geringen Hofstaate und der einfachen Lebensart hielt man es nicht der Mühe werth, in den alten Gesetzen von den Fronen eine besondere Meldung zu machen; und bei allgemeiner Landesnoth oder Kriegszeit mußten Klöster und Bürger, wie die Bauern, frönen. Der Prälatenstand mußte vorzüglich das schwere Fuhrwerk übernehmen; aber der Unterschied zwischen landesherrlicher und gerich-

tischer Scharrwerk ist die Erfindung späterer Zeiten. Die Klöster wußten sich aber nach und nach von dieser Last loszumachen; und nun suchte man die entstandene niedergerichtische Scharrwerk wohl gar in der Ottoischen Handfeste zu finden. Unterdessen waren die Bauernverhältnisse noch lange nicht so drückend, selbst die Leibeigenschaft war sehr gelinde, und man war nur zu bestimmten Abgaben und gewißen Diensten verbunden; auch war die Leibeigenschaft anfangs nur persönlich, und man mußte den Leibeigenen den geziemenden, gewöhnlichen Lohn geben. Die Leibeigenen waren in Rücksicht ihrer Dienste in zwey Klassen getheilt: ein Theil verrichtete nur Hausarbeiten (casendi) der andere Feldarbeiten (cosati); zu beiden Diensten war man nicht zugleich verpflichtet. Die Freiheit wurde überall vermuthet, Leibeigenschaft mußte bewiesen werden; noch gab es aber keine Gerichtsbarkeit, keine Einstandsrechte u. dgl. Alles Dieses hat sich nun in der Zeitfolge wesentlich verändert; mit dem Sinken der herzoglichen Gewalt stieg jene der Stände; Gewalt, oder an dem Vehikel des Faustrechtes eingeführte sogenannte Observanzen untergruben die Rechte des Fürsten und die Freiheit des Volkes; Alles mußte dem Drucke der Stände unterliegen. Jetzt entwickeln sich allerlei neue Gerechtsame, als: Dienstzwang, Bierzwang, Vorkauf, Frone und Einstandsrechte; Alles wird auf die eingeführte Emphiteus gepfropfet, die ständische Gerichtsbarkeit wird die Basis der Bedrückungen, und von kriechenden Rabulisten die Frone als eine Wirkung der Niedergerichtsbarkeit angegeben. So sehr sich die Herzoge der Ausbildung der ständischen Frone von Landtage zu Landtage entgegensetzten, so konnten sie diese wegen den Steuerbedürfnissen nicht mehr hindern.

Den Beschluß dieser Abhandlung machen 1) das kurfürstliche Rescript vom J. 1797 wegen Veränderung der ungemessenen Naturaldienste, 2) eine kurze Wiederholung der Geschichte der ständischen Scharrwerk, 3) allgemeine Resultate, 4) freimüthige Erinnerung über dieselben, worinn besonders vorkömmt, daß einige Stände in den neuen Gerechtigkeitsbriefen oft ohne Vorwissen und Einwilligung der Unterthanen die in den alten Briefen enthaltene gemessene Scharrwerk in die ungemessene abgeändert haben; 5) Nachtrag, ein Schreiben eines baierischen Kavaliers über diesen Gegenstand, worinn die Fideikommisse als ein vorzüglichstes Hinderniß der Scharrwerksvergleichungen aufgestellt werden.

10.

Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. Ein Beytrag zum baierischen Staatsrechte. Erste Abtheilung. 1798. S. 108. Und Urkundenanhang S. 71. gr. 8.

„Das Verhältniß der landständischen Rechte zu jenen „des Landesfürsten sowohl, als zu jenen der übrigen Lan„deseinwohner (sagt der Verfasser in der Vorrede) ent„hält die Grundlinien, nach welchen nicht nur die Re„gierungsgewalt, sondern auch Rechte und Verbindlich„keiten, Vor- und Nachtheile unter den verschiedenen „Klassen der Völker vertheilet sind.“ Die Art dieser Vertheilung ist die Grundlage vom Wohl oder Wehe ei-

nes Landes; und doch ist dieser Theil des baierischen Staatsrechts so unbearbeitet, ja, noch verkannt. Der Verfasser will den gegenwärtigen Versuch seinen Landsleuten mittheilen, und wenigstens auf diesen Gegenstand mehr Aufmerksamkeit erregen. Der Verfasser kennt schon die Erklärung der landständischen Freiheiten von 1508 (diese macht er auch im Anhange Nro. 3. bekannt) dann von 1516, 1553. An der Existenz einer frühern zweifelt er; auch gesteht er noch ein, daß er noch gar keinen Landtag vor dem Jahre 1514 gesehen habe.

Das ganze Werk wird in drei Abschnitte abgetheilt, wo von dem ersten Abschnitte in gegenwärtiger Abtheilung nur die zwei ersten Kapitel behandelt werden.

Erstes Kapitel. Von der Entstehung der deutschen Landstände, ihren Rechten und Schicksalen überhaupt. §. 1. Es ist allerdings ein großer Irrthum, wenn man die heutigen Landstände schon vor entstandener Landeshoheit auf den alten herzoglichen Dietinnen finden will; vielmehr scheinen die heutigen Kreisstände den alten Landständen ähnlich zu seyn; unterdessen findet man aber doch schon die moralische Anlage ihrer Entstehung, daß nämlich der Deutsche nie willkührlich beherrscht worden.

§. 2. Eben so großer Irrthum ist es, wenn man den Ursprung heutiger Landstände erst in das fünfzehnte oder sechszehnte Jahrhundert versetzet. §. 3. Die Geschichte der deutschen Landstände fängt in den meisten Ländern in jenen Zeiten an, wo die Landeshoheit der Reichsstände sich entwickelte, und dieses ist das dreyzehnte Jahrhundert, wo diese erst in den bekannten Friederikanischen

Urkunden 1220 und 1232 verliehen wird; und darmit die altherzogliche Verfassung zu Grabe gieng. §. 4. Allgemeine Reichsangelegenheiten wurden auf allgemeinen Tagen abgehandelt, und Angelegenheiten eines Herzogsprengels waren Gegenstände der herzoglichen Dietinnen; diese Verfassung mußte natürlich auf die Territorialverfassungen einen mächtigen Einfluß haben, und der heranwachsende Landesherr vorerst in allen wichtigen Vorfällen seine Vasallen, Ministerialen, und andere betheiligte freie Güterbesitzer zu Rathe ziehen. §. 5. Auch ist es schwerlich zu bezweifeln, daß solcher Rath nothwendig geachtet werden mußte. Richtig ist es, daß die ersteren Landtage noch sehr unvollkommen gewesen sind, weil es eigentlich gar noch keine Landesangelegenheiten im strengen Sinne gab; deßwegen konnte der Landesherr füglich bald diese, bald jene Klasse der Güterbesitzer umgehen, auch fanden es Manche der Letztern für lästig auf Landesversammlungen zu erscheinen. Endlich ist auch der Umstand nicht zu vergessen, daß die Städte meistens auf landesherrlichem Eigenthume entstanden. Die Prälaten nahmen schon den ersten Antheil bei Landesgeschäfften. §. 6. Was aber der ganzen Sache den vorzüglichsten Schwung gab, war das Steuerwesen. Mit dem zunehmenden Glanze der Landeshoheit vermehrten sich auch alle Hof- und Regierungsausgaben; das Kammergut zu verpfänden war dann das einzige Mittel, um wieder Geld zu erhalten. Das Recht, Steuern zu fodern, hatte im Mittelalter nur der Obereigenthümer; nicht aber der deutsche König, noch weniger ein Reichsstand: denn, wenn auch die Landesherren in den damaligen Zeiten von Steuern befreien, so sind diese nur Grund- Lehen- Gerichts- oder Schutzsteuern gewesen. §. 7. Wollten nun die Landes-

herren doch Steuern haben, so mußten sie gleichwohl die reichen Grundherren ersuchen, daß sie ihnen entweder von ihrem eigenen, oder wenigstens von dem Vermögen ihrer Grundholden eine Steuer und Hilfe verwilligen möchten. Diese Grundherren waren aber die Ritterschaft, die Prälaten und die Städte, oder heutigen Landstände; auch konnte dieses Ansinnen am füglichsten auf Landtagen geschehen, und darmit bekamen diese auch eine bessere Richtung. Als aber mit der Zeit die Landesherten anfiengen, von der Stände Grundholden ohne Anfrage Steuern zu begehren, so wußten die Eigenthümer anfangs kein schicklicheres Mittel sich bei ihrer Steuerfreiheit zu erhalten, als daß sie sich von den Landesherren feierliche Reversalien ausstellen, und das Recht der Vereinigung und Widersetzung gegen solche eigenmächtige Handlungen ertheilen ließen. Schwerer war es, die Wiederholung der Steuergesuche zu heben, oder auch nur seltener zu machen, da sich überhaupt das Bitten nicht wehren läßt. Die Lästigkeit der vielen Hofansinnungen veranlaßte die Stände, der Quelle des Uebels selbst nachzuspüren, und sie säumten nicht bey neuen Steuer- oder Hilfsgesuchen gegen ihre Bewilligungen sich weiter zu bedingen oder zusichern zu lassen, daß die Herzoge ohne ihre Beistimmung, ihren Rath, ihr Zuthun keinen Krieg mehr anfangen, keine Bündnisse schließen, ihr Land nicht mehr vertheilen, auch ihre Güter und Herrschaften nicht versetzen oder veräußern wollen; so entwickelt sich die Konkurrenz der Landstände an den Hoheitsrechten. Um die Dauer derselben noch mehr zu befestigen, setzten sie sich auch bald in den Besitz des Rechtes, dem neuen Landesherrn jedesmal nur erst nach vorausgegangener landesfürstlichen Bestättigung derselben die Erbhuldigung

zu leisten. §. 8. Etwas Anders ist die kollegialische Verfassung der Landstände: diese ist freilich erst später entstanden, nachdem die landständischen Rechte sich mehr vervollkommnet haben; der Grund zu derselben liegt in dem erhaltenen Einigungs- und Widersetzungsrechte. Man muß den Ursprung der Landstände mit dem der kollegialischen nicht vermengen, und es ist sogar erweislich, daß sowohl die Städte als die Prälaten ungleich früher auf den Landtagen erschienen, als sie mit dem Adel in Bündnisse traten. An der kollegialischen Verfassung nahm nun zuerst der Adel, dann die Städte, und zuletzt erst die Prälaten Antheil; darmit war das Gebäude vollendet, und der vereinigte Körper wird gemeine Landschaft genannt. Jetzt werden schon Ausschüße ernannt, und wird entweder diesen oder andern aus den Ständen erwählten Personen hie und dort auch schon die Erhebung und Verwendung der Steuern übertragen. §. 9. Doch kaum hatten sich die Landschaften auf diese Art ausgebildet, als die allmählige Gründung des Landfriedens, das Verboth der Selbsthilfe, und vorzüglich die Einführung des römischen Rechtes eine solche allgemeine Verwirrung verursachten, daß die Landstände immer mehr und mehr wieder an Macht und Ansehen verloren, und fast gänzlich in Verfall geriethen. §. 10. Um diesem, und vorzüglich um dem schädlichen Einflusse der fremden Rechte vorzubeugen, waren sie darauf bedacht, daß die wichtigsten Plätze oder Aemter mit Subjekten aus ihrem Mittel besetzt wurden. Da noch immer die Landesherren kein willkührliches Besteuerungsrecht hatten, so mußten sie auch beständig in solchen Fällen den Willen der Güterbesitzer in Requisition setzen, und dadurch behielten die Landtage ihre Organisation. Die Landschaften ließen sich auch

bewegen, fortan nicht nur der Kammer von Zeit zu Zeit hilfliche Beiträge zu bewilligen, sondern mehrmalen auch die landesfürstlichen Schulden zu bezahlen. Der im sechszehnten Jahrhunderte entstandene Bauernkrieg verschaffte den Landschaften sogar eine Art von Repräsentation der Kammerbauern auf den Landtagen. §. 11. Die gefährlichste Epoche für die Landschaften war der dreißigjährige Krieg: die vollendete Landeshoheit nimmt auf die landständische Konkurrenz außer der Gesetzgebung und Steuerbewilligung keine Rücksicht mehr, und selbst letztere erhält sogar durch die Reichsgesetze einen gewaltigen Stoß, und die allgemeinen Landtage wurden immer seltener. §. 12. Bei den gegenwärtigen Zeiten steht den Landschaften eine unvermeidliche Krisis bevor. Die Fürsten sowohl als die Landstände sind nicht ungeneigt, Misbräuchen zu entsagen, und die Landesverfassungen nach dem Bedürfnisse der Zeiten zu verbessern. §. 13. Der stärkste Grund der landständischen Repräsentation liegt allerdings im Eigenthume und der darauf gefußten Steuerfreiheit; aber es ist auch nach Analogie der Reichsstände denkbar, daß Diejenigen, welche an den Berathschlagungen der allgemeinen Landesangelegenheiten Antheil nahmen, für die Vertreter aller übrigen Landeseinwohner angesehen, und als solche schon frühzeitig sowohl von dem Landesherrn als den übrigen Unterthanen anerkannt wurden. Allein, auch diese Repräsentation ist nicht vollkommen, und ist eigentlich nur auf die Kammerbauern zu verstehen. §. 14. Da aber die Vertretung der Landstände gerade dahin zielet, die höchste Gewalt in Ausübung ihrer Hoheitsrechte hier mehr, dort weniger einzuschränken, so wird man schwer umhin können, schon aus der Natur der Sache in ihr eine wohlthätige Anstalt und wesentliche

Vortheile für das Land zu finden. Obgleich auch dabey nicht zu läugnen ist, daß sich die Landstände nicht scheuten hier und dort das allgemeine Interesse ihren besondern Vortheilen nachzusetzen, so fällt doch noch nicht der Werth der landständischen Vertretung weg. §. 15. Unterdessen muß der Eifer und der Partheigeist nicht bis zur Behauptung gehen, daß die hergebrachte Repräsentation der Landstände schon die vollkommenste sey, und keiner nützlichern Verbesserung mehr fähig wäre. Es wird daher bei der dermaligen Verbesserung der landständischen Repräsentation hauptsächlich nur darauf ankommen, allen Denen, welche wahres Grundeigenthum haben, den verhältnißmäßigen Repräsentationsantheil auf ihre zweckmäßige Art einzuräumen, oder, was leichter ist, das Interesse derjenigen Landeseinwohner, welche nach der bisherigen Einrichtung aktiven Antheil an der landständischen Repräsentation nehmen, dergestalt mit dem Interesse der Landstände zu verknüpfen, daß diese hergebrachte Repräsentation ihnen immer gleiche Vortheile bringen müsse. Es müßten also deßwegen alle Unterthanenbürden in Grundabgaben verwandelt werden, und der Grundherr müßte so oft sein Simplum bezahlen, als er dieses für den Unterthan bewilliget; auch sollten einige theils drückende, theils verhaßte Vorrechte der Geburt zu den Staatsämtern aufgehoben werden.

Zweites Kapitel. Vom Ursprunge der heutigen Landstände in Baiern und ihrer Kollegialverfassung insbesondere. — §. 16. Man kann die heutigen baierischen Landstände weder mit den Landständen unter den Agilolfingern, noch Karolingern, auch nicht mit denen, nachdem Baiern wieder seine eigene Herzoge erhalten hatte, ver-

vergleichen, sondern §. 17. ihr Ursprung ist erst nach entstandener Landeshoheit zu suchen; wozu freilich die ehemaligen Herzogsdietinnen die Grundlage sind. Zuverläßig läßt sich der historische Anfang der heutigen baierischen Landstände in der letztern Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bestimmen. §. 18. Ein Ausfall auf Diejenigen, welche den Ursprung der Landstände von ihrer kollegialischen Ausbildung nicht gehörig unterscheiden, und erstern in der Ottoischen Handfeste 1311, ja, etwa noch obendrein für ganz Baiern darinn angeben. §. 19. Begegnet der Meinung, welche den Ursprung der Landstände in der Entstehung der Landessteuern bestimmet. §. 20. Diplomatische Belege der Steuerfreiheit der baierischen Grundherren oder Landstände. §. 21. Die Stände hatten schon in den bekannten Handfesten gewiße Rechte oder Freiheiten, die sie nicht erst neu erworben, sondern sie wurden nur in den Freiheitsbriefen bestärtiget. Unwissenheit und Partheilichkeit beschuldigen die Landstände, daß sie bei Steuerbewilligungen nur immer ihren Vortheil beförderten, und sich darmit ihre Steuerfreiheit erworben hätten. §. 22. Der Ursprung der Kollegialverfassung geschah nach und nach durch Bündnisse der Stände; so haben wir für Oberbaiern das Jahr 1302 und für Niederbaiern 1311 zum bestimmten Zeitpunkte. Hier hat man offenbar die Embrione der landesschaftlichen Körper in Ober- und Niederbaiern, oder die beurkundeten Fundamente ihres Verbandes. Zwar nahm ursprünglich nur der Ritterstand allein Antheil, dem sich erst die Städte, dann die Prälaten anschloßen. §. 23. Den baierischen Landständen war die Einführung fremder Rechte ungemein nachtheilig. §. 24. Erst mit der Wiedervereinigung Ober- und Niederbaierns am Anfange des sechszehnten Jahr-

hunderts erhielt die heutige Kollegialverfassung der Landstände ihre Ausbildung: jetzt bilden sie ein Ganzes mit gemeinschaftlichem Interesse; aber auch zur Aufrechthaltung ihrer Rechte wußten sie schon kein anderes Mittel mehr, als die sogenannten Erklärungen ihrer Freiheitsbriefe, die man wohl selbst zum Theile von keiner Parthei vollkommen verstand. Den Anhang machen 3 Urkunden aus: I. Kaisers Ludwig Handfeste 1315. II. Gravamina der Ritterschaft 1499. III. Erklärte Landesfreiheit vom Jahre 1508. — (Recens. Litter. Ephemerid. I. B. 1. St. S. 56.)

II.

Beitrag zur Prüfung der Schrift über den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern. Im Aerntemonate 1798. (Ohne Verlagsort.) 8. S. 19.

Dieses ist des Salzburger Rezensenten Antwort; und ohne in die litterarische Fehde hineinzugehen, bemerken wir gegenwärtig nur, daß der Rezensent die zween Sätze der Verf. widerspricht:

a) Die in der Ottoischen Handfeste gesucht werden wollende allgemeine Steuerfreiheit; indem die Stelle, „daß wir sie und ihr Erben, fürbaß ewigleich samleicher Kauffe und Steuer ledig sagen“ nur eine Quittung für den bezahlten Kaufschilling sey.

b) Daß zu dem Ursprung der Landstände die Gerichtsbarkeit den Grund gelegt hätte, indem dieser in dem Einigungs- und Widersetzungsrechte gesucht werden müsse; wo er auch für Oberbaiern in einer eigenen Urkunde vom J. 1302 zu finden ist.

Ferner werden hierinn noch folgende Sätze aufgestellet: a) daß die ältern Landstände, die Bischöfe und Grafen, in die heutigen Kreisstände sich verwandelt haben, und daß b) die Ottoische Gerichtsbarkeit sich nicht auf ganze Hofmarken, (Gezirke) sondern auf die einzelnen Hofsgüter erstreckt habe, daß also in dieser Handfeste v. J. 1311 der Ursprung der Hofmarken nicht zu suchen sey.

12.

Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschlossenen Hofmarken in Baiern. Von Georg Auer, der b. R. Lizentiat. Am Ende seines juridischen Kurses. Ingolstadt, bei Krüll. 1798. 8. S. 44.

Das Widersprechende über den Begriff einer ungeschlossenen Hofmark giebt dem jungen Verf. Gelegenheit, diesen Gegenstand auf ein Neues zu untersuchen, und so viel möglich ein allgemeines Prinzip hierüber aufzustellen. Diese Schrift ist in zween Abschnitte und einen Urkundenanhang abgetheilet.

I. Abschnitt. Festsetzung des Begriffes einer ungeschlossenen Hofmark. (§. I — III.) Alle Gerichts-

barkeit ist entweder eine unmittelbare (landsherrliche) oder eine Mediatgerichtsbarkeit (ständische im Allgemeinen genannt.) Jede Mediatgerichtsbarkeit erstreckt sich entweder a) auf Distrikte ohne Rücksicht auf Grundeigenthum; (distriktiale Gerichtsbarkeit) dazu gehören: Herrschaftsgerichte, Hofmarken und Dorfgerichte, (§. IV—IX.) oder b) bloß auf das Eigenthum, d. h. man ist nur so lange zur Gerichtsbarkeit berechtiget, als man zugleich Grundherr ist. Dazu gehören: die alte Gerichtsbarkeit der Klöster über ihre mit Thür und Thor beschlossene Leute, die Ottoische Gerichtsbarkeit, die Edelmannsfreiheit und besondere Konzessionen. (Der Verf. nennt diese Hubengerichtsbarkeit.) Eine solche bloße Hubengerichtsbarkeit kömmt entweder jedem Eigenthümer eines gewißen Gutes (sie ist dann subjektivisch-real) oder nur der dermaligen Person, welche bald eine moralische — Kloster, Korpus, Familie — bald nur eine physische seyn kann, (diese heißt subjektivisch-personal) zu. Diese subjektivischen Eigenschaften bestimmen auch die Dauer einer Mediatgerichtsbarkeit. Seit der Ausbreitung der Edelmannsfreiheit wurden solche Hubengerichtsbarkeiten immer häufiger, und zwar zu einer Zeit, wo man alle Niedergerichtsbarkeit eine hofmärkliche zu nennen gepflogen hat. Es ereignete sich oft der Fall, daß ein solcher Hubengerichtsherr ein ganzes Dorf oder doch den größten Theil desselben mit dem Grundeigenthume besaß, welches er auch Hofmark nannte, der man nachher den Titel einer ungeschlossenen gegeben hatte. (§. X — XIV.) Eine ungeschlossene Hofmark gründet sich nur auf das Eigenthum; dieses ist also das Prinzip derselben, daraus der Begriff entsteht: ungeschlossene Hofmark ist ein Inbegriff hofmärklicher Gerechtsamen,

wozu ein Eigenthümer über mehrere in einem Dorfe beisammen befindliche, ihm zugehörige Güter und Grundholden berechtiget ist. Den Inbegriff der Gerechtsamen bestimmen die besondern Rechtstitel; der Unterschied dieser Hofmarken von den wahren und Dorfgerichten fällt von selbst auf, obgleich letztere manchmal auch ungeschlossene Hofmarken genannt werden wollen. Aus diesem Prinzip und Begriff fließt daher die Gesetzstelle der Erklärung des sechzigsten Freiheitsbriefes 1641, Art. XIV. nothwendig: daß der Inhaber einer ungeschlossenen Hofmark seine Gerechtsamen nicht auf fremde, d. i. mit dem Eigenthume nicht angehörige Unterthanen ausdehnen dürfe.

II. Abschnitt. **Prüfung der bisher geführten verschiedenen Begriffe von ungeschlossenen Hofmarken.** Der Verf. stellt hier (§. XV — XVII.) die bisher geführten sieben Meinungen auf, nämlich: 1) Eine geschlossene Hofmark sey diejenige, wenn schon vor 1557 über das ganze Dorf Realjurisdiktion ausgeübt worden; 2) wenn in selbiger kein fremder Grund entlegen; 3) wenn in selbiger die vier Ehehaften vorhanden; 4) wenn ein Hofmarksherr den Kirchenschutz hat; 5) wenn sie mit ordentlichen Ettern versehen ist; 6) wenn in selbiger keine fremde Jurisdiktion vorhanden; 7) wenn Grund- und Gerichtsbarkeit beisammen sind. Hier sind nur Kennzeichen einer geschlossenen von einer ungeschlossenen Hofmark angegeben, die oft mehr bestimmt sind, Hofmarken von Dorfgerichten zu unterscheiden, letztere selbst mit der Hubengerichtsbarkeit vermischen; aber noch lange kein allgemeines Prinzip aufstellen, aus welchem die allogirte Gesetzstelle nothwendig fließen könnte. Den Beschluß machen zwo Urkunden.

13.

Staatsrechtlicher Versuch über die Edelmannsfreiheit in Baiern, von Heinrich Ludwig Spengel, d. b. R. Lizentiat, und kurfürstl. beigeordnetem Staatssekretär. Ingolstadt, bei Attenkover. 1798. 8. S. 47.

Der sogenannte sechzigste Freiheitsbrief vom J. 1557 ist unstreitig eine der wichtigsten Urkunden für die baierische (bürgerliche) Verfassung; er hat zu vielen Widersprüchen Anlaß gegeben, und dieses ist, was Herrn Spengel zur gegenwärtigen Schriftsherausgabe veranlaßt hat. Herr Sp. schickt den Begriff und die Eintheilung der Edelmannsfreiheit voraus: Edelmannsfreiheit ist der Inbegriff von Gerechtsamen, welche den Adelichen ausschließlich über ihre außer den Hofmarken und Dorfgerichten entlegene Unterthanen auszuüben gestattet worden. Sie wird noch v. Hellersberg eingetheilt a) in die alte vor 1557, und b) in die neue Edelmannsfreiheit nach dieser Zeit.

I. Abschnitt. Von der Edelmannsfreiheit vor dem Jahre 1557. Herr v. Krenner machte auf diese Edelmannsfreiheit zuerst aufmerksam. (§. 1 — 4.) Das Steuer- und Musterungsrecht war zwar schon lange ein besonderes Recht der Adelichen; aber zur Befriedigung derselben Bedürfnisse bei ihren Schloßgebäuden war noch nicht geholfen. Die grund- und vogtherrlichen Scharrwerke waren dazu um so weniger hinlänglich, als die landgerichtlichen Pflegscharrwerke zu den landesfürstlichen

ökonomischen Bedürfnissen den Adelichen bei ihren Grundholden ein großes Hinderniß waren. Ihre Unterthanen von diesen zu befreien, und das unbedingte Scharrwerksrecht selbst zu erhalten, war die erste Absicht der Adelichen; und nachdem sie diese erreicht haben, so entsteht in Hinsicht der übrigen Grundherren für die Adelichen das besondere Recht, von ihren Grundholden die Frone fodern zu können. Dieses Scharrwerksrecht wird also die Karakteristik der Edelmannsfreiheit. Der Grund dazu liegt in der Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse, der Rechtstitel in dem Herkommen, das erst nachher bestättiget wurde. (§. 5.) Die Existenz dieser alten Edelmannsfreiheit bestättiget sich sowohl aus der alten Gerichtsordnung Herzogs Ludwig von 1474, als auch besonders aus den erklärten Landesfreiheiten von 1507, 1508, 1516, 1553, und selbst aus dem Freiheitsbriefe: in allen erklärten Landesfreiheiten kömmt dieses Recht ausdrücklich unter dem Namen Edelmannsfreiheit vor. (§. 6—10.) Obgleich der Verf. aus Mangel der Urkunden nicht bestimmt anzugeben weis, wer damals zum Ritter- und Adelstande gezählt wurde, so setzt er dafür die Objekte der alten Edelmannsfreiheit auseinander. Diese erstreckte sich nicht nur über die Grundholden, welche die Adelichen gegenwärtig oder künftig erhalten, sondern auch über die Vogtgüter; kam aber ein Gut in das Eigenthum eines Geistlichen oder Bürgers, so hörte für dieselben das Scharrwerksrecht auf. Es hatten also die Adelichen die Gerichtsbarkeit nicht mehr deßwegen zu erlangen gesucht, um die Fronen zu erhalten, weil sie diese schon zuvor hatten.

II. Abschnitt. Von der neuen Edelmannsfreiheit. (§. 11—16.) Auf einem Landtage zu Lands-

hut 1557 gelang es endlich den Adelichen gegen eine bewilligte Steuersumme die Gerichtsbarkeit auf allen ihren landgerichtlichen Sitzen, Sedlhöfen, Tafernen, und allen andern ihren einschichtigen Gütern, die sie jetzt hatten, oder künftig erwerben würden, zu erhalten. Dieses ist also die zwote Periode der Edelmannsfreiheit, wovon im J. 1641 die Sitzgerichtsbarkeit gar subjektivisch-reäl gemacht wurde. Wer nun der alten Edelmannsfreiheit nicht fähig ist, kann sich auch der neuen nicht erfreuen: nämlich in jedem Falle muß man ein Objekt haben, zu dem gefronet werden kann, also einen Sitz oder Hofmark; darauf bezieht sich der Art. 3. declar. 1641. Seit dem hat man nun angefangen die Edelmannsfreiheit unter dem Ausdrucke Niedergerichtsbarkeit zu verstehen, welches, weil vorzüglich Scharrwerk und Gerichtsbarkeit beisammen sind, zu dem Satze Anlaß gegeben hat, die Frone wäre ein effectus jurisdictionis baſſæ. (§. 16—19.) Diese Edelmannsfreiheit erhielten nicht nur allein alle 1557 vorhanden gewesene Ritter und Adeliche, sondern die Herzoge ertheilten auch andern Familien diese Gerechtsame, so, daß es heut zu Tage eine bloße individuelle Gnadensache ist. Doch sollen dieses Recht in der Regel die Ausländer und Weiber nicht erhalten; doch setzen letztere die Edelmannsfreiheit ihrer Aeltern und Gatten fort; wer zugleich keinen der Landtafel immatrikulirten Sitz oder Hofmark hat, kann dieselbe nicht ausüben. (§. 19—20.) Selbst diese neue Edelmannsfreiheit hat drei Perioden: a) vor der Erklärung des sechzigsten Freiheitsbriefes 1641, da gehörten Sitze, Sedlhöfe und einschichtige Grundunterthanen dazu; b) nach dem Jahre 1641 erstreckt sie sich nur mehr auf Sedlhöfe und Grundunterthanen. Lehen- und Vogtgüter waren

immer davon ausgenommen; bis c) Herzog Wilhelm die Edelmannsfreiheit den Adelichen auch auf jene Güter gab, die sie von Andern, als den Herzogen, zu Lehen haben. Die vorzüglichsten Bestandtheile der Edelmannsfreiheit sind daher die landgerichtische Pflegfrone und die hofmärkliche Gerichtsbarkeit. (§. 21—22.) Die Edelmannsfreiheit kann im Subjekte gänzlich durch den Tod, Heyrath eines nichtedelmannsfreiheitsfähigen Gatten, wegen Verbrechen aufhören, oder wegen Mangel eines immatrikulirten Gutes, oder gemeinsamem Besitzstande eines Gutes mit Nichtedelmannsfreiheitsfähigen auf eine Zeitlang suspendirt seyn; endlich hört sie auch im Objekte auf, wenn das Gut an Nichtedelmannsfreiheitsfähige kömmt. (§. 22—24.) Mit keiner Gerechtsame, die zugleich dem Landesherrn höchst nachtheilig, wurde soviel Unfug getrieben, als mit der Edelmannsfreiheit; Kurfürst Maximilian I. mußte dagegen die geschärftesten Verordnungen treffen, und von dort fieng man an, bei Ertheilung der Edelmannsfreiheiten oft verschiedene Beschränkungen, wie sie Herr Spengel aufzählet, zu machen, wobei die neue Eintheilung der Edelmannsfreiheit in limitirte und illimitirte entstanden ist. (§. 25.) Ein besonders Vorrecht der Edelmannsfreiheitsfähigen ist noch das Einstandsrecht bei dem Verkaufe adelicher Güter in die Hände Unadelicher; bei welchem Verkaufe zuletzt durch eine eigene Verordnung vom 20. April 1672 ein landesherrlicher Konsens nothwendig gemacht wird. (§. 26—27.) So groß die Gerechtsamen der Edelmannsfreiheit sind, so ist sie doch noch immer wesentlich von den Herrschaften, Hofmarken, Dorfgerichten, Klöstergerichtsbarkeiten verschieden; auch steht es in der Willkühr der Landesherrschaft, bei be-

sondern Verleihungen Beschränkungen oder Erweiterungen, d. i. Ausnahmen von der Regel zu machen.

14.

Versuch über den Urspruug und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. Ein Beitrag zum baierischen Staatsrechte. Zwote Abtheilung. 1798. (Ohne Verlagsort.) 8. S. 262. Urkundenb. 62. S.

Dieser Versuch hätte eigentlich mit gegenwärtiger Abtheilung schließen sollen; da diese aber zu sehr an der Bogenzahl angewachsen, so wird noch eine dritte Abtheilung geliefert. Der Inhalt ist im Wesentlichen folgender:

III. Kap. Von den Gerechtsamen, welche dem gesammten Körper der baierischen Landstände zukommen.

I. Abschnitt. Von den landständischen Rechten in Ansehung der Gesetzgebung. (§. 25.) So wenig der Ursprung der heutigen Landstände in die Zeiten der Agilolfinger zurückgeführt werden kann, eben so wenig ist da die Konkurrenz derselben zu finden. Diese hielt mit der Entwicklung der Landeshoheit nicht gleiche Schritte; letztere gedieh schon voraus zu einem gewißen Grade von Festigkeit und Umfange der Rechte. Die gesetzgebende Gewalt war ursprünglich mit der richterlichen vereiniget; deßwegen waren Sprüche und Urtheile die erste positive Rechtsquelle. Die Urgesetze und fränkischen

Kapitularien geriethen in Vergessenheit, und so wird man schwerlich ein baierisches Gesetzbuch aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhunderte aufzeigen können. (§. 26.) Dem Kaiser Ludwig VI. verdankt Baiern sein erstes Rechtsbuch; noch findet man aber keine deutliche Spur einer landständischen Konkurrenz, bis (§. 27.) zum Jahre 1363, wo diese auf eine unverkennbare Weise sichtbar wird, da Herzog Stephan der Aeltere den Landständen versprach, daß er sie nicht nur bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten, sondern namentlich bei dem Rechtsbuche ohne alles Uebergreifen bleiben lassen wolle. (§. 28.) Auf den Landtagen 1514 und 1515 ließ Herzog Wilhelm den gesammelten Landständen mehrere Gesetze über die Mörder, Straßenräuber, fremde Münze, Polizeigegenstände und Appellationen im Entwurfe vorlegen; und auf dem Landtage 1516 wählten die Landstände einen eigenen Ausschuß zur Berathschlagung darüber; worauf dann die Landgebothe von den Jahren 1516, 1518 und 1520 zu Stande kamen. (§. 29.) Nun zeigt sich die nothwendige Konkurrenz der Landstände bei jedem Schritte der baierischen Gesetzgebung augenfälliger, und selbst Maximilian I. der sich vor unbefugten Eingriffen gewiß zu schützen wußte, hatte bei Verfassung des Landrechtes von 1616 die Landstände zugezogen. (§. 30.) Die Natur dieser landschaftlichen Konkurrenz ist allgemein: sie erstreckt sich sowohl auf die Verfassung ganzer Gesetzbücher als einzelner Gesetze, sie wird durch die beschränkte Dauer eines Gesetzes nicht ausgeschlossen, und besteht nicht bloß in einem Gutachten, sondern im Rechte der Einwilligung und Verhinderung. Doch kann diese Konkurrenz bei allen jenen Verordnungen, Man-

daten, Proklamationen u. dgl. umgangen werden, welche bloß den Vollzug, oder die Beobachtung der im verfassungsmäßigen Wege entstandenen, und wirklich bestehenden Gesetze betreffen. (§. 31.) Diese Theorie will aber der Verf. nicht weiters mit Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes oder Allegationen der Publizisten belegen, weil der Leser von dieser Uebereinstimmung ohnehin überzeugt ist.

II. Abschnitt. Von den landständischen Rechten in Ansehung der öffentlichen Auflagen.

(§. 32.) Es ist gegenwärtig von dem ganzen landschaftlichen Körper die Rede, dessen Kollegialrechte hierinn dreifach sind. (§. 33.) 1) Das Recht, daß ohne seine Einwilligung keine Steuer oder Auflage erhoben werden könne. Wie es darmit bis zum sechszehnten Jahrhunderte aussah, wurde in der ersten Abtheilung gezeigt; aber diese Konkurrenz hat sich auch noch bis zum letzten baierischen Landtage 1669 aufrecht erhalten; das Spätere gehört nicht mehr in den Umfang dieser Schrift. Diese Auflagen bestehen wieder in drei Klassen. (§. 34.) a) **Gemeine Landsteuern und Ständeanlagen.** Ungeachtet die Herzoge einigemale ohne Vorwissen und Bewilligung der Landstände Steuern ausgeschrieben und erhoben haben, so mußten sie gleichwohl dafür den Ständen Reversalien ausstellen; und so erhielt sich diese Konkurrenz beständig aufrecht. (§. 35.) b) **Konsummtionssteuern oder eigentliche Aufschläge.** Diese entstanden durch landschaftliche Bewilligungen, und als Herzog Albrecht ein kaiserliches Privilegium sich ertheilen ließ, den Aufschlag für sich selbst zu erhöhen, zu perpetuiren, und zu eigenen Händen

einzuziehen, so hielten die Landstände ihre Rechte, sich zu verbinden und ihre Freiheiten selbst gegen Kränkungen zu handhaben, entgegen; worauf der Herzog keinen Gebrauch von seinem Privilegium machte, und in einer besondern Assekuration versprach, es außer der Landschaft Gutheißen und Bewilligung auch nicht gebrauchen zu wollen. Obgleich Kurfürst Maximilian I. die bisherigen Aufschläge neuerdings eigenmächtig erhöhete, und sogar der Fleischaufschlag dazu kam, so that dieser doch der Konkurrenz keinen Abbruch, und Maximilian äußerte selbst, daß derlei in casu necessitatis ergriffene Maaßregeln den landständischen Rechten nicht präjudiziren könnten. (§. 36.) c) Uneigentliche Aufschläge. Sie werden auf die vom Auslande nach Baiern, und von Baiern in das Ausland gehenden Artikeln gelegt, und gehören unter die Kathegorie der landschaftlichen Konkurrenz, selbst sogar das Ungeld, welches seiner Natur nach eine Gewerbssteuer ist, ist davon nicht ausgenommen. (§. 37.) Die Resultate von dem Allem sind, daß der Landesfürst willkürlich, oder ohne Bewilligung der Landstände, keine, wie immer Namen habende Steuer, keinen Aufschlag, und keine andere neue oder ungewöhnliche Schätzung u. s. w. vom Lande fodern, oder ausschreiben soll und darf; selbst sogar die Hofanlagen müssen mit landschaftlicher Bewilligung eingeführet werden. (§. 38.) Dieses landständische freie Steuerbewilligungsrecht erhält aber durch die Reichsgesetze eine besondere Modifikation: vor allen werden die Reichs- und Kreissteuern, Legationskösten u. dgl. den Mediatständen und Unterthanen zur Schuldigkeit aufgebürdet, ohne daß doch die Steuerart bestimmt wurde. In der kaiserlichen Resolution vom 12. Februar 1671 wurde

gleichsam als Regel festgesetzt: daß die Landsassen und Unterthanen angewiesen werden mögen, zu allem Dem zu kontribuiren, was das Reich zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verwillige; welches Wort kontribuiren doch nur beizutragen ausdrücket. Ueber das Maaß des landständischen Beitrages oder Verwilligung wurde in Baiern vertragen, daß zu Reichs- und Kreishilfen der Landesherr aus seinem Kammergute ein Drittheil, die Landschaft aus Steuern, Anlagen und andern Mitteln zwei Drittheile zu bestreiten haben solle; gleiches Maaß wurde auch für die Landesdefensionsbedürfnisse angenommen. Die Kammerzieler und Legationskosten wurden unter die Kammergutsbesserung gesteckt. (§. 39.) 2) Das Recht die bewilligten oder verfassungsmäßigen Auflagen selbst zu erheben und zu verwalten. Dieses Befugniß fließt aus dem ersten Rechte, und ist also so alt, als das Steuerbewilligungsrecht; und kann ein kurzer Nichtgebrauch demselben nicht schaden. (§. 40.) In Baiern übte die Landschaft dieses Recht zuverläßig schon früh aus; aber seit dem Jahre 1529 fiengen die Herzoge an, dasselbe zu bestreiten, und nicht anzuerkennen, bis die Sache im Jahre 1541 wieder in ihr altes Gleis gebracht wurde. (§. 41.) Was von den gemeinen Landsteuern gilt, hat schon aus der Natur der Sache, um so mehr auch in Ansehung der Ständeanlagen, Grundherrengült, Widum und Kapitalsteuern statt. Von den Aufschlägen haben sogar die Herzoge selbst die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben derselben der Landschaft eingeräumt. (§. 42.) Wenn man nun auch die darüber vorhandenen Reichsgesetze betrachtet, so kränken sie die landschaftlichen Rechte nicht, sondern

erkennen diese vielmehr. Wort, Sinn und Zweck der reichsgrundgesetzlichen Stellen gehen nur dahin, den Reichsständen in Steuerverwaltungssachen das landesfürstliche Recht der höchsten Einsicht zu geben oder zu sichern. (§. 43.) Gleichwie die Steuern, Auflagen u. s. w. aus dem Grunde, daß sie in die landschaftlichen Kassen einfließen, schon längst landschaftliche Gefälle genannt wurden, so wurden auch jene neuern Auflagen heut zu Tage Kammergefälle genannt, weil sie von der Hofkammer eingebracht werden; allein, beide Benennungen sind uneigentlich: beide können die Natur der Landeshilfe nicht verändern, und sind also diese Kammergefälle keineswegs landesfürstliches Kammergut oder Bestandtheile desselben. (§. 44.) 3) Das Recht über die Verwendung der bewilligten Landeshilfen Einsicht zu nehmen. Dieses Recht fließt zum Theile schon aus dem Wesen des Steuerbewilligungsrechts und der Politik. (§. 45.) Die positiven und besondern Gründe hiezu finden schon ihre erste Existenz in dem Schuldenwesen; und im Jahre 1463 hatten die Landstände wenigstens die Einsicht über die richtige Verwendung der zur Tilgung der Schulden bewilligten Geldhilfe. Bei den Kriegs- und Landesbedürfnissen sieht man nirgends, daß die Landschaft von der Einsicht der Verwendung ausgeschlossen war, es mochten Reichs- Haus oder Bundeskriege gewesen seyn; hier führt der Verf. einige der wichtigsten Beispiele an. Nur über die Kammergutsbesserung ist kein Beispiel einer landständischen Einsicht vorhanden: welches der allgemeinen Bewilligungsart zuzuschreiben ist. (§. 46.) In den Reichsgesetzen und vorzüglich in der Wahlkapitulation wird diese Gerechtsame auch den Landständen zuer-

kannt; und hängt die ganze Sache meistens von den eigenen Landesverträgen und dem besondern Herkommen ab.

III. Abschnitt. Von den landständischen Rechten bei Landes- und Kammergutsveräußerungen. (§. 47.) Man muß Landesveräußerungen wesentlich von den Kammergutsveräußerungen unterscheiden. (§§. 48. 49.) 1) Landesveräußerungen. Baiern ist kein Staatseigenthum; dieses ist bei der rechtlichen Staatentstehungsart nicht einmal gedenkbar. (§. 50.) Durch die ganze Entwicklungsgeschichte der deutschen Staaten zeigen sich keine Spuren vom Staatseigenthume, und das Privateigenthum des Fürsten ist nicht Staatseigenthum; dieses und Landeshoheit sind wesentlich getrennte Begriffe. Schon deßwegen kann der Fürst im Allgemeinen das Land nicht willkührlich veräußern oder verkaufen; zudem wird es auch in Hinsicht der Hoheitsrechte keinem freien Eigenthümer in irgend einem Lande gleichgiltig seyn, welchem Staate oder Regenten er zugeworfen werde. (§. 51.) Auch kein Patrimonialreich ist Baiern: die Nation hatte das ursprüngliche Vorrecht ihren Herzog selbst zu wählen, welchen der König bestättigte; obgleich sich diese Wahl auf den Stamm der Agilolfinger beschränkte. Landeshoheit und Lehenbarkeit der herzoglichen Würde sind mit dem Wahlrechte vereinbar, und haben selbiges nicht aufgehoben; nur die Erblichwerdung der Herzog- und Fürstenthümer hat dem Wahlrechte der baierischen Nation einigen Abbruch gethan; doch es ist in Ansehung des Fürstenstammes noch nicht ganz aufgehoben. Es könnte in dem nicht erwünschlichen Falle, daß das wittelsbachische Haus ganz erlösche, in seinem Maaße ange-

angewendet werden. Wenn auch das Wahlrecht ganz erloschen wäre, so ist dennoch die landesherrliche Regierungsgewalt kein nach Willkühr veräußerliches Eigenthum des Landesregenten geworden; und ist schon durch K. Friedrichs II. Pfalzgesetz vom Jahre 1216 das Einwilligungsrecht der Landstände bei Veräußerung oder Vertauschung des Rechtes bestimmt worden. Das alte Wahlrecht der ältern Stände ist nun auch auf die neuern Landstände übergegangen; wie dieses die Herzoge selbst erkannten, und die Einmischung der Landstände in die Erbfolgstreitigkeiten ist Wirkung jenes Wahlrechtes. (§. 52.) Die Einwilligung zu den Landesveräußerungen ließen sich die Landstände von Zeit zu Zeit durch Brief und Siegel versichern. (§. 53.) Das natürliche Resultat ist also, daß der Landesfürst in Baiern, ohne Einwilligung der Landstände, vom Lande Nichts vertauschen oder veräußern könne; obgleich auch manchmal der Landesfürst und die Landstände durch das Gesetz der Nothwendigkeit in ihrem freien Willen beherrschet werden können. (§. 54.) II. Kammergutsveräußerungen. Unter Kammergut versteht man gewöhnlich alles landesfürstliche Einkommen aus den verschiedenen Regalien und dem landesherrlichen Familieneigenthume, welche zur Bestreitung der Hof- und Regierungsbedürfnisse verwendet werden müssen. Hier ist aber vom Kammergute, als landesfürstlichen Familieneigenthume, allein die Rede; welches, ungeachtet Vieles davon im Lehensverbande steht, und Alles unter die Kategorie des Fideikommisses fällt, doch noch durch den Drang der Umstände veräußert werden möchte. (§. 55.) Wären die landesherrlichen Kammergüter zugleich Domänen, Das sie aber nicht sind, so könnten

sie freilich ohne Einwilligung des Volkes nicht veräußert werden. Nur solche Güter, die entweder unmittel- oder mittelbar durch Landesgelder erworben, und dem Regenten zur leichteren Bestreitung der Staatsbedürfnisse überlassen werden; auch was vermöge der äußersten Staatsgewalt eingezogen worden, und die sogenannten außerwesentlichen Regalien haben in gewissem Maaße die Natur der Domänen. (§. 56.) Landesherrliches Familieneigenthum, wenn nicht Landeshoheit über selbiges mit verbunden wird, wo es eine Landesveräußerung wäre, und keine domänenähnliche Rechte und Realitäten darunter stecken, bedarf bei der Veräußerung keiner landständischen Einwilligung, obgleich Stillschweigen nicht das einzige Loos der Landschaft ist: denn mit Verminderung dieser Kammergüter vermehren sich die Steuern.

IV. Abschnitt. Von den landständischen Rechten in Kriegs- und Friedenssachen. (§. 57.)

Dieser Abschnitt zerfällt in drei Absätze: es soll nämlich die landschaftliche Konkurrenz sich auf das landesherrliche Recht des Krieges, der Bündnisse und des Friedens erstrecken. (§. 58.) 1) Kriege. So wie die Kaiser in Ansehung der Reichskriege sich die reichsständische Einwilligung gefallen lassen mußten, so gieng es auch den Territorialregenten in Ansehung der Landeskriege durch ihre Landstände. (§. 59.) Thatsachen für Baiern giebt es genug: schon in dem niederbaierischen Landtagsrezesse vom Jahre 1314 versprechen die Herzoge, ohne der Landstände Rath keinen Krieg oder Bündniß anzufangen; und in dem vorigen Jahrhunderte berathschlagte sich Kurfürst Ferdinand Maria

allemal wenigstens mit den landschaftlichen Verordneten, welche Parthei zu ergreifen, und wie das Vaterland am besten vor Gefahr zu sichern wäre. (§. 60.) Die tieferen Ursachen dieser landschäftlichen Konkurrenz liegen darinn: Als die Landeshoheit ihre Konsistenz zu fassen anfieng, verschwand der Heerbann, und die Landesvertheidigung beruhet jetzt auf dem Lehensysteme. Was daher nicht unmittelbar mit dem Landesfürsten im Verbande stand, konnte von diesem ohne Einwilligung auch nicht zu Kriegsdiensten angehalten werden. Als aber im Verlaufe der Zeit die Vasallen selbst nicht viel mehr zum Kriegführen geneigt waren, wurde von den Fürsten die Ministerial- oder Dienstmannschaft eingeführt; aber auch die Ministerialschaft assimilirte sich ganz der Lehenherrschaft; und bei solchen Umständen fanden die Kaiser und Landesfürsten bei den Ständen ihre große Hilfe; die jedoch ebenfalls nur mit ihrem guten Willen dazu gebracht werden konnten. Die Geistlichkeit wurde aber durch Immunitäten und Privilegien von den Kriegsdiensten gar befreit. Diese Gebrechen führten nach und nach die Söldnermiliz herbei, welche die Reichssteuer des gemeinen Pfennings, und in den Territorien die neuen Auflagen veranlaßte, wozu die Verwilligung der Landstände vorerst erholet werden mußte. (§. 61.) Die zweite Gerechtsame der baierischen Landstände in Kriegssachen besteht darinn, daß auch bei Bestimmung des Umfanges und der Mittel des Landesdefensionswesens ihre Konkurrenz oder ihr Beirath und ihre Bestimmungen nicht umgangen werden dörfen. Sowohl die Wichtigkeit der Sache, als das landständische Steuerbewilligungsrecht bringen schon diese Gerechtsame mit

sich; und Landtagsschlüße und Landesherkommen bestättigen diese Konkurrenz der Landschaft zum Quantum der Landesarmee, Kriegsrequisiten, Befestigungs- und Sicherheits- und Vertheidigungsanstalten, und zu den erfoderlichen Geld- und Naturalbeiträgen. (§. 62.) Es werden einige aus den sogenannten Postulatshandlungen ausgehobene und hieherpassende Beispiele aufgeführt. (§. 63.) Als dritte Gerechtsame mag man annehmen, daß die baierischen Landstände auch beim Vollzuge der hierüber gemeinschaftlich verfaßten Beschlüsse durch Verordnete konkurriren, oder dem Kriegsrathe beiwohnen können. Diese Gerechtsame gründet sich schon in dem Rechte dafür zu sorgen, daß die Landeshilfen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und den Gefährden und Plänkeleien vorgebeugt werden könne; aber auch die Landtagsabschlüsse, und das dem letzten Landtage vorausgehende Landesherkommen stellen das Gleiche auf. (§. 64.) 2) Bündnisse. Die gewöhnlichen Folgen der Bündnisse sind Kriege. Wo demnach der Landesfürst ohne Beistimmung der Landstände keinen Krieg anfangen kann, da besteht die nämliche Beschränkung auch beim Rechte Bündnisse zu schließen, und räumen Verträge und Herkommen den baierischen Landständen bei Bündnissen die Konkurrenz ein. (§. 65.) Friede. So leicht es ist, die Rechte der Landstände in Kriegs- und Bundessachen zu bestimmen, so schwer scheint dieses beim letzten Punkte dieses Abschnittes zu seyn; und soll die Meinung des Verfassers ja nur für Privatmeinung gelten. Der Verfasser führt einzelne Fälle an, wo Verhandlungen zwischen den Landesfürsten und den Landständen über diesen Gegenstand gepflogen wurden; und der letzte Fall ist no-

torisch, wie im Jahre 1796 zu Pfaffenhofen die Landschaft bei der mit dem französischen Obergeneral Moreau geschlossenen Waffenstillstandskonvention durch Deputirte konkurrirte, und sogar das Instrument unterschrieb. (§. 66.) Die Bestimmung dieser Konkurrenz besteht nun in zween Punkten: 1) Ob Friede gemacht, und irgend eine dahinführende Unterhandlung eingeleitet werden soll? — Hieher gehört der bekannte Grundsatz, daß Diejenigen, ohne derer Einwilligung kein Krieg angefangen werden kann, bei Entscheidung der Frage: ob er wieder geendiget werden soll, eine eben so wenig zu beseitigende Stimme haben; dieses findet in der Analogie der Reichsverfassung, und der besondern Landeskonstitution, wovon der Verfasser Beispiele im Vorgehenden aufstellet, seine Bestättigung. 2) Wie es hierinnfalls mit dem Geschäffte der Unterhandlungen selbst aussehe? — A) Kömmt es bei Friedensunterhandlungen (sie seien dann präliminarisch oder definitiv) auf Landesabtretung, Landestausch, und andere Verletzung der Integrität des Landes, oder auf eine vom Lande zu leistende Bezahlung gewißer Summen an, so mag den Landständen, wenn sie anders nicht das ganze Geschäfft dem Landesfürsten ganz allein heimgestellt haben, auch bei diesen Unterhandlungen die Konkurrenz schwerlich abgesprochen werden können; womit auch mehrere Fälle aus der baierischen Geschichte übereinstimmen. B) Sind aber die Friedensnegoziazionen von der Art, daß hiebei weder die Verletzung der Integrität des Landes, noch die Stipulation einer von demselben zu entrichtenden Geldsumme zur Sprache kömmt, so kennt der Verfasser keinen hinreichenden Grund, aus dem man den Landständen die Befugniß, daran ebenfalls Theil zu nehmen, zueignen könnte. —

V. Abschnitt. Von dem Repräsentationsrechte der baierischen Landstände. (§§. 67. 68. 69.) Die Konkurrenz der Landstände bei der Gesetzgebung gilt für das ganze Land; und ihr Steuerbewilligungsrecht auch für die Kammerbauern; dieses drückt schon eine Repräsentation aus; wozu (§. 70.) die landständische Beiwirkung bei Landesveräußerungen, Kriege und Frieden kömmt; und da die Landstände nicht bloß Beschwerden gegen Kränkungen ihrer eigne Rechte, sondern allgemeine Landesbeschwerden im strengen Sinne des Worts, und sehr oft solche Misbräuche und Beschwerden, die einzig oder hauptsächlich nur die Kammerbauern und andere einzelne Landeseinwohner betrafen, gerüget haben; so haben sie immer auch das ganze Land vertreten. (§. 71.) Es bleiben also die drei Sätze: 1) Die Landstände haben durch die Konkurrenz an den Hoheitsrechten als Vertreter des ganzen Landes gehandelt. 2) Diese allgemeine Vertretung ist von dem Landesfürsten anerkannt, und 3) von keiner Klasse der Landeseinwohner oder Unterthanen angefochten, sondern vielmehr für verbindlich anerkannt worden. So kömmt zum Resultate den baierischen Landständen eine allgemeine Repräsentation zu. Unterdessen ist diese Repräsentation noch bei weitem nicht vollkommen, und ist mancher Verbesserung fähig; es ist aber auch wieder wahr, daß sie besser, als gar keine sey. Der Urkundenanhang enthält folgende Urkunden: N. IV. (In Fortsetzung der ersten Abtheilung) landesfürstl. Schadlosbrief vom Jahre 1537. V. Schadlosbrief vom Herzoge Albrecht 1568. VI. Schadlosverschreibung vom Herzoge Albrecht 1577. VIII. Schadlosbrief vom Herzoge Wilhelm 1594. IX. Schadlosverschreibung vom

Herzoge Maximilian 1601. X. Extrakt aus der Instruktion der landschaftlichen Kommissarien, vom Jahre 1541. XI. Instruktion der landschaftlichen Verordneten und Rechnungsaufnehmer, vom Jahre 1669. XII. Auszug der Instruktion der acht Landleute, welche zur Berathschlagung einer gegenwehrlichen Defensionsordnung ꝛc. verordnet worden 1595. (Rezens. Litt. Ephemerid. I. B. 4. St. S. 348.)

Verbesserung wesentlicher Druckfehler.

Seite	Zeile	ist statt	zu lesen
9	13	Gotts-Haus-	Gottshaus-
11	16	wie der Zeit, und er	wie er
17	30	bestand die baierische Sprache.	bestand auch in Baiern die römische Sprache.
18	7	Eklaven	Slaven
23	30	Hefkommen	Herkommen
53	2	mächtigere Fürsten wurden	mächtigern Fürsten unterworfen wurden
66	13	Hofgerichtsbarkeit	Hofmarksgerichtsbarkeit
70	13	auch diejenige	auch nur diejenige
86	16	Sie wird noch	Sie wird nach

Neueste

landschaftliche Bibliothek

für

Baiern.

Zweites Heft.

15.

Bemerkungen über Laudemial- und andre grundherrliche Rechte in Baiern. Hoc uno Reges olim sunt fine creati, dicere jus populis injustaque tollere facta. *Hesiod.* Frankfurt und Leipzig. 1798. gr. 8. S. 206.

Der Verfasser ist ganz für das Prinzip der landständischen allgemeinen Repräsentation eingenommen, kann daher unter selbe die häufigen Privatvorrechte der Stände nicht bringen, und möchte sie wohl auch aufgehoben wissen; in dieser Schrift untersucht er nun die grundherrlichen Rechte, deren kürzlicher Inhalt dieser ist: Nach gemeinen und baierischen Rechten soll eigentlich von Kindern und Deszendenten gar kein Laudemium gefordert werden, weil sie schon bei Lebzeiten ihrer Aeltern und Vorältern das quasi dominium parentum haben, und die Possessio mehr pro continuata als translata geachtet wird. Auch der Anverwandte, der das Gut übernimmt, ist nach gemeinen Rechten von Entrichtung des Laudemiums frei; dieses Letztere hat aber der neue Codex Maxim. nicht angenommen, und durch die jüngste Observanz haben in Baiern nicht nur die Anverwandten, sondern jetzt auch die Kinder die rechtmäßige Befreiung vom Laudemium verloren. In den altbaierischen Gesetzbüchern kömmt vom Laudemium nie Etwas vor, weil man sich deßhalb an das gemeine Gesetz ohnehin hielt.

Im 16. Sæc. fangen aber schon einige Grundherren an, das Laudemium zu erhöhen, und so wird im Landrechte von 1616 die Summe des Laudemiums auf

5 vom 100 bestimmt; jedoch muß der baierische Unterthan gar noch froh seyn, wenn nicht per tempus immemoriale, Mehr als 5 vom 100 zu nehmen, hergebracht worden ist. Es ist eine bekannte Rechtsregel, daß das Laudemium nur bei einer wirklichen Gutsveränderung, d. i. wenn ein neuer Meyer auf das Gut kömmt, Statt habe; doch macht die Bauernschinderei eine Menge Anfälle daraus.

Nach der ersten Institution wird das Laudemium nur vom neuen Gutsmeier für die Investitur auf das Gut gegeben. Der vorige Besitzer kömmt durch Tod oder Verkauf oder sonst ungeschoren von dem Gute; aber in den letzten zwei Jahrhunderten wurde auch bei dem Verkaufe, der Uebergabe, dem Tode, der Gant und Kaduzität eine Abfahrt gefordert, die manchmal auch bis 5 p. Ct. steigt; doch ist diese Abfahrt nicht allgemeinen Herkommens. Bey Leibrechtsgütern sollen die Laudemien gemeiniglich nur auf einen Leib gegeben werden, oder beide Eheleute nur ein Leibrecht bezahlen; aber es werden beyde Laudemien, Anfall und Abfahrt, von Mann und Weib besonders genommen. Auch ist es nicht gewöhnlich, daß man nach Anweisung der Gesetze auf das Alter, oder die Leibeskonstituzion eine Rücksicht nehme. Man hält sich an gar keinen Gutswerth und Gesetze. Bei Gutsschatzungen, Inventuren und Uebergaben wirft man insgemein das grundbare Gut, die Haus- und Baumannsfahrnisse, das Getreid und andere fructus perceptos untereinander, besonders, wenn der Grundherr auch Gerichtsherr ist; und so wird das Laudemium vom ganzen Vermögen, folglich auch von bonis allodialibus genommen.

Die baierischen Laudemialgesetze und Gerichtspraxis sind so sehr verschieden, daß man gar glauben sollte, daß jene für diese nicht gemacht sind. Bald begnügte man sich nicht mehr mit der Abfahrt, sondern es kam auch noch der Todfall, Mortuarium, hinzu, welcher eigentlich nur bei leibeigenen Leuten Statt hat; wodurch also die Bürden freier Menschen mit jenen der Leibeigenschaft vermehrt wurden. Es können dergleichen, vorzüglich durch Richter, Schreiber und Schergen eingeführte Misbräuche für den Staat und den Landesherrn nicht gleichgiltig seyn, viel weniger von denselben gutgeheißen werden.

Die alten deutschen Zinsgüter waren dem Geiste der Deutschen weit angemessener, einfacher und für den Staat weit ersprießlicher. Der Zinsmann hat das völlige Eigenthum des Gutes, und giebt kein Laudemium, sondern nur einen jährlichen Zins, oder Gattergült. Er konnte sein Gut ohne Einwilligung oder Vorwissen des Zinsherrn veräußern, welcher darauf kein Einstands-Pfandungs-Kaduzitätsrecht, und keine Jurisdiktion hatte. Alles war einfach, klar und lauter, dagegen die Emphyteusis die Thür zu tausend Prozessen und Plakereien eröffnet; noch steht die præsumptio mehr pro censiticis als emphyteuticis. Drückend für die Bauern wurden nachher die eingeführten Steuern, welche die Grundherren immer bewilligten, und sich darmit Vorrechte erkauften.

Von der dermaligen Herrengunst oder veranleiteten Freistift sollte man billig kein Laudemium nehmen: der Herrengünstler genießt nur ein Precarium alteratum, das den Namen einer Emphyteusis nicht verdient; und

schon B. Kreitmeyer bemerket, daß die Herrengunst für den Staat verderblich sey.

Einem Rechtsgelehrten, der sich bey dem Worte Freistift eine Grundgerechtigkeit denkt, und die alten baierischen Gesetze wider die Freistifter und Meier liest, ist es auffallend, wie man wider diese Unterthanen so hart verfahren konnte. Er wird glauben, daß die neuen harten Gesetze wider die veranleiteten Freistifter schon in der alten Landesverfassung gegründet seyen. Allein, die alten Freistifter oder Meier waren bloße Pächter oder Beständner, ohne Grundgerechtigkeit zu haben.

Theils schleiften solche Pächter die Güter ab, theils behagte es den Grundherren nicht, daß sie davon kein Laudemium nehmen dorften; man erfand also im 16ten Jahrhunderte die veranleitete Freistift, oder die Herrengunst, und nahm Laudemien. Selbst die Reformazion der baierischen Landrechte macht deßwegen den Unterschied zwischen Freistiftern, welche eine Gerechtigkeit haben, und nicht haben. Als durch die Grundgerechtigkeit die eigentlichen Freistifter aufhörten bloße Pächter zu seyn, behielt man doch den alten Namen bei, wendete unrichtig die vorigen Gesetze darauf an, was eine große Verwirrung verursachte, und die neue Herrengunst wurde eigentlich in nichts Anders, als in das in Deutschland bekannte Abmeierungsrecht, verwandelt. Man hat hier offenbar ein altes Gesetz auf einen ganz andern Sinn angewendet.

Der größten Willkür ist die Schätzung eines Gutes ausgesetzt; welch ein Unglück für den Staat, besonders, wenn der Grundherr zugleich Gerichtsherr ist!

Und den Richtern und den Schergen liegt daran, daß das Gut hochgeschätzet werde, weil sich dadurch Nachrechte und Taxen vermehren. Man kann mit Wahrheit behaupten, daß sich die Laudemien von Zeit zu Zeit mehren, aber in ewigen Zeiten nicht mindern können, wenn gleich das Gut schlechter geworden. Man hat auch Beispiele genug, daß nebst den gemehrten Laudemien die gebesserten Güter bei der Veränderung mit einer jährlichen neuen Getreidegült beleget, oder die vorige gemehrt worden sey, oder daß der Herr das ganze Gut habe achten lassen, oder den besten Theil desselben, z.B. eine Wiese oder einen Holzboden für sich eingezogen, und bei seiner Wirthschaft behalten habe. Daher die schlechte Kultur, die vielen öden Güter.

Wenn der Freistifter vom Gute gejagt wird, das alle Jahre, ohne Ursache auch, geschehen kann, oder wenn das Leibrecht nach dem Tode des Meiers den Kindern genommen wird, so werden keine geringe, sondern nur die beträchtlichen Verbesserungen des Gutes vergütet; und dem Grundherrn ist selten gefällig, eine Verbesserung für beträchtlich zu halten. Der Grundherr kann sogar dem Unterthan die Verbesserung verbiethen; wenn er es, unerachtet des Verbothes, verbessert, so wird ihm bei seiner Vertreibung hiefür Nichts vergütet. Wenn die Güter überhaupt durch den Lauf der Zeit theuer werden, so nützt dieses dem verjagten Grundholden Nichts, und der Freistifter muß sich mit der Summe begnügen, welche er oder sein Vorfahrer für die Gerechtigkeit gegeben haben. Unterdessen galt doch der Satz, daß der Unterthan bei dem Verkauf des Gutes Nichts gewinnen könne, noch im vorigen Jahrhunderte nur bei Freistif-

tern, und keineswegs bei Leib = und Erbrechten; allein, in dem neuen Kodex ward auch dieses wieder aufgehoben, und verordnet, daß der Unterthan, er sey Freistifter, Leib = oder Erbrechter, sein Gut nicht höher als um die Uebernahms = oder vorige Kaufssumme verkaufen könne.

So lange in Baiern die Güter ungetrennt bleiben, sollen sie auch ungetrennt geschätzt werden; allein, die geschäfftige Gerichtspraxis schätzet seit einigen Jahren jedes Grundstück, Aecker, Wiesen, Holzgründe und Gebäude besonders, ohne Zweifel in der Absicht, höhere Laudemien zu erhalten; und diese Absicht wird auch erreicht. Wenn man die Billigkeit genau beobachten will, sollen die Gebäude, als eine ewige Quelle von Ausgaben, nicht unter der Schätzung verlaudemisiret werden. Für die Erben mag die Schätzung wegen den Allodialien groß seyn; aber für den Grundherrn ist sie weit geringer, weil nur das Dominium utile geschätzet wird. Wenn man bei der Schätzung der Bauerngüter den Werth genau nach dem jährlichen Gewinn und mit Hinsicht auf die Gattung der Gerechtigkeit gemäß bestimmet, so werden dieselben nicht so sehr, wie es bisher geschah, überschuldet werden. Von den bürgerlichen Gewerbsleuten auf dem Lande sollen sich die Grundherren, wenn sie billig seyn wollen, keine, oder nur wenige Laudemien und Stiften bezahlen lassen. Der Grundherr ist schuldig, bei der Belegung des Unterthans auf die Beschaffenheit des Bodens Rücksicht zu nehmen, und wenn dieser schlecht ist, so mögen auch die paar Scheffel Dienstgetreide zuviel seyn. Jedes Bauerngut soll doch so beschaffen seyn, daß der Besitzer desselben

bei einem Unglücke, das nicht gar zu groß ist, dem Staate seine Abgaben entrichten könne.

Nach dem alten Jure emphyteutico konnte der Grundhold sein Dominium utile ohne Einwilligung des Grundherrn veräußern, dieses Recht hatte er auch vor Zeiten in Baiern, wie die alten baierischen Rechtsbücher und selbst die Landtage bezeugen; jetzt wird aber der ausdrückliche grundherrliche Konsens dergestalt erfordert, daß in Baiern sogar die Kaduzität auf die Uebergabe gesetzt ist, welche nur sub Clausula dominii directi reservata, oder salvo jure domini, oder auf hoffende Ratifikation des Grundherrn geschieht. Die Laudemien und Taxen müssen wider die Taxordnung schon bezahlt werden, ehe man den Kauf- oder Gerechtigkeitsbrief erhält, und ohne zu wissen, wie dieselben lauten werden. Ungeachtet der Uebergabe des Gutes und der bezahlten Laudemien, ist der Käufer oder Uebernehmer noch nicht Eigenthümer, und hat keine Grundgerechtigkeit, bis er den Gerechtigkeitsbrief erhalten hat. Wenn der Kauf ex causa negotium antecedente vernichtet wird, so hat Condictio causæ data causa non secuta Statt, aber in Baiern ist der Grundherr nicht mehr schuldig, das Laudemium zurück zu geben, quia ex inferno nulla redemtio, wie B. Schmid sagte. Der baierische Grundherr hat das Einstandsrecht vor den Kindern und Anverwandten, und wenn er gleich vorher in den Kauf eingewilliget hat, so kann er noch in Zeit 2 Monaten einstehen, und zwar nicht nach den gemeinen deutschen Rechten, sondern der Grundherr zahlt dem Verkäufer nur die Summe, für welche er vor Zeiten das Gut an sich gebracht hatte; worauf der Grundherr das Gut

dem Dritten freilich um einen höhern Preis verkaufen kann!!

Von diesem grundherrlichen Einstandsrechte wußte man in Baiern in den alten Zeiten Nichts, oder es war wenigst auf die gemeinen Eigenschaften des Einstandsrechtes beschränkt. Nach gemeinen deutschen Rechten ist es dem Grundholden unverwehrt, allodiale Zubaugüter ohne Einwilligung des Grundherrn des Hauptgutes zu besitzen, aber nach baierischen Gesetzen ist ihm dieses verbothen, auch in dem Falle, wenn er das Zubaugut durch Schankung oder Erbschaft erhält, und im Veräußerungsfalle eines solchen allodialen Zubaugutes muß wieder der gutsherrliche Konsens erhalten werden, und hat darüber das Einstandsrecht Statt! Zuletzt wurde gar die Vermuthung mehr für einen integrirenden Theil des Hauptgutes, als für ein allodiales Zubaugut statuiret. Dadurch, daß die Grundherren oft ganze Gebäude zu ihren Wirthschaftsgebäuden, und darmit unter die Steuerimmunität gezogen haben, wurden auch die zu besteuernden Gegestände vermindert, und machten, daß mehr Steuern für das ganze Land ausgeschrieben werden. Ja, es werden Steuernachlässe bewilliget, damit die grundherrlichen Abgaben entrichtet werden können. Darauf führet der Verfasser einige Stellen aus Aventins Annalen Lib. VII. c. 14. an, welche er mit Anmerkungen erläutert. Am Ende der Schrift sind noch sechs kurze Aufsätze angefügt:

I. Einige Zweifel gegen die unbedingte Giltigkeit der Klosterurkunden.

II. Es ist besser für den Staat, wahre Grundeigenthümer, als Leibrechter, Freistifter oder Pächter zu haben.

III. Fromme Wünsche zur Verbesserung des Bauernstandes.

IV. Menschlicheres Behandeln des Bauers und seines Eigenthumes sichert wider allen Aufstand.

V. Schriften, welche die Wahrheit mit gebührender Ehrerbiethung reden und Misbräuche unbefangen schildern, bringen keinen Schaden.

VI. Taxen und Sporteln sind noch immer große Hindernisse zur Besserung der gemeinen Unterthanen. (Recens. Litt. Ephemerid. I. B. 1. St. S. 65.)

16.

Ueber die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern; von dem kurfürstl. wirklichen geheimen Rathe, Hofkanzler und der Akademie der Wissenschaften in München der historischen Klasse Direktor, Karl von Vacchiery. München, bei Lindauer 1798. 4. S. 32.

Diese Rede wurde in einer öffentlichen Versammlung der Akademie am Geburtsfeste des Kurfürsten Karl Theodor den 10. Dezemb. 1798 gehalten. Die Worte Ehehaft und Ehehaftsgerichte kommen in den baierischen Urkunden häufig und selbst unter verschiedenen Bedeutungen vor. Was zuerst die Etymologie des Worts betrifft, so ist H. v. V. mit den bisherigen Erklärungen nicht zufrieden, welche dasselbe bald für Ei-

genthum, Besitz, bald für gesetzlich oder rechtlich erklären; sondern er leitet das Wort von ehe, ehedem, zuvor, was ehe gewesen ist, her. Durch diese Herleitung heißt Ehehaft im Allgemeinen, eine ununterbrochene Gewohnheit. Eine solche Gewohnheit war nun in Baiern besonders gewesen, daß alle Jahre den Grundholden in einer allgemeinen Versammlung ihre Verbindlichkeiten vorgelesen, und die Verbrecher dagegen bestraft wurden; diese Versammlungen hießen Ehehaften und Ehehaftsgerichte. Die Hauptkarakteristik der Ehehaften besteht in der grundbaren Pflichtigkeit; das Alter derselben übersteigt schon das zwölfte Jahrhundert. Ueber die Art und Weise dieser Versammlungen läßt sich nichts Zuverläßiges behaupten, als daß ein Richter in denselben vorgesessen hatte, eigene Spruchleute und Beiständer dazu gerufen waren. Der Ort und die Zeit dieser Ehehaften kann ebenfalls nicht gewiß bestimmt werden, weil sie oft wechselten; Lichtmeß und Georgi, oder Georgi und Michaelis waren gewöhnlich die Zeiten, an welchen dieselben gehalten wurden. Die Ehehaftsgegenstände sind vorzüglich in den grundherrlichen Verhältnissen und der Acker- oder Feldpolizei gelegen. Die später entstandenen Gewerbsgerechtigkeiten, als Tafern, Mühle, Schmide und Bad, welche auch den Namen Ehehaften führen, waren nachher auch ein Gegenstand dieser Versammlungen. (Recens. Erlang. Litterat. Zeit. 1799. No. 28.)

17.

P. Roman Zirngibl, Benediktiners im fürstl. Reichsstifte St. Emmeran in Regensburg, Abhandlung von den Rechten, Vorzügen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergange seines alten Ansehens. (In den neuen historischen Abhandlungen der kurfürstl. baierischen Akademie der Wissenschaften. V. B. München bei Franz 1798. 4.

Gegenwärtige, weitläufig bearbeitete Abhandlung, wobei Hr. Z. versicherte, alle Dokumente benützt zu haben, steht hier bloß in historischer Hinsicht eingeschaltet; deßwegen wir nur einen flüchtigen Ueberblick liefern wollen.

I. Abschnitt. Die Vorrechte, Vorzüge und Vortheile der Advokaten. Die Advokaten der Kirchen standen ursprünglich bloß unter der pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit, konnten aber zuletzt von den Bischöfen und Aebten selbst gewählt werden, und war eine solche Advokatie nicht immer erblich. Der Zeitraum der gegenwärtigen Abhandlung ist das 9te Jahrhundert bis zum 14ten. Die Vorrechte der bischöflichen und domkapitlischen Advokaten in dem 9ten bis 12ten Jahrhunderte bestanden vorzüglich darinn, daß zu allen Verhandlungen ihre Einwilligung und Gegenwart nothwendig gewesen; daß alle Revenüen, Schankungen und Heimfälligkeiten durch ihre Hände giengen; daß sie die Abgaben, welche für den König bestimmt waren, einnah-

men, und über die Bisthums und Domkapitels Unterthanen die öffentliche Gerichtsbarkeit ausübten. Im 12ten Jahrhunderte fiengen aber Beide an, einander zu beschränken. Die Vorrechte der klösterlichen Advokaten waren bis in das 13te Jahrhundert fast die nämlichen, auch hatten sie noch immer das Jus albergariæ, oder Gastfreiheit. Die Vorzüge der Advokaten waren bedeutend, man begegnete ihnen mit all ersinnlicher Hochachtung, sie erhielten den ersten Rang, daher sich selbst Grafen eine Ehre daraus machten, wenn sie als Advokaten gewählt wurden. Man ließ sich mit einer Advokatie belehnen; die Vögte jener Klöster, welche unter dem königlichen Mundiburdium standen, hatten bei den Königen den Bannum zu empfangen. Sie hatten Richter unter ihnen, die in ihren Namen die Gerichtsbarkeit verwalteten. Die Baierischen trachteten deßwegen beständig nach solchen Advokatien. Die Vortheile, welche das Mundiburdium gewährte, waren auch nicht unbeträchtlich; doch sind diese ungemein verschieden gewesen, das Vorzüglichste war wohl, daß die Advokaten gewiße Mansi und Prædia zur Benutzung erhielten. Bald erhielten sie von den Söldnern gewiße Zinse, sie konnten die unbebauten Gründe anbauen. Die Advokaten hatten den Dritten der Strafen, und das Recht des Quartiers und der Aetzung für sich und ihre Bediente, auch das Futter für ihre Pferde, wenn sie ad placitandum kamen. Endlich erhielten sie auch gewiße Dienste, die Geringern aber nur Getreiddienste. Die Verschiedenheit dieser Vortheile wurde im dreizehnten Jahrhunderte immer stärker.

II. Abschnitt. Wie übten die Advokaten ihr Amt aus? Die Verrichtung der Vogtei bestand vorzüglich in der Annahme der gemachten Opfer, in Vertauschung der Güter, in Vollziehung der Konkambira und Komplazitationen, in Vollziehung der Opfer, welche sie in dem Namen ihrer Klienten zu machen hatten. In Verfolge der Zeit, besonders gegen das 12te Jahrhundert, geriethen auch solche Vogteiadministrationen in Ausartungen; man kann jetzt Beispiele von pflichtmäßigen und pflichtwidrigen Verrichtungen aufstellen. Eigennutz beginnt schon bei manchen Advokaten einzuschleichen. Die Hauptflicht war zu jeder Zeit die Beschützung und Beschirmung der vogtbaren Gotteshäuser wider alle ungerechte Anfälle; Güter und Leibeigene der Kirchen gehörten unter diesen Schutze. Die meisten Klagen gegen die Vögte waren über Misbräuche in der Gerichtsausübung; und die Könige mußten von Zeit zu Zeit Einschränkungen machen. Im 12ten Jahrhunderte übten die Advokaten ihr Amt durch Verwaltung der Gerichtsbarkeit aus, wo sie Richter aufzustellen anfiengen.

III. Abschnitt. Wann hörte die Advokatie auf, das alte Ansehen zu haben? Pflichtvergessenes Betragen der Advokaten legte den ersten Grundstein zu dem Sturze ihres Ansehens; man suchte sich allenthalben von dem Drucke der Advokatie loszumachen. Den mächtigern Stiftern gab das traurige Zwischenreich die beste Gelegenheit dazu: es trat ein Zustand der Gesetzlosigkeit ein, Gewalt galt für Recht; und so verschwand das Ansehen der Advokatie in der Mitte des 13ten Jahrhundertes. Die bischöflichen Advokatien hör-

ten größtentheils auf; von den klösterlichen kamen viele in die Hände der Herzoge; allenthalben verschwindet das Ansehen der Vögte. Die Gerichtsbarkeit wurde vielen Advokaten abgenommen, und den Klöstern eingeräumet: bald verzieh man sich der Advokatie Vortheile selbst. So gieng es auch mit den Vogteien über einzelne Güter: sie wurden verkauft, durch Verträge aufgehoben, oder stürzten selbst zusammen. (Recens. obert. allg. Litt. Zeit. 1799. No. 32.)

18.

Abhandlung von den Barschalken in Baiern; von Karl Klocker, Abte zu Benediktbeuern. Eine im Jahre 1792. gekrönte Preisschrift. (Neue historische Abhandlungen der kurfürstl. baierischen Akademie der Wissenschaften. V. Band. München bei Franz. 1798. 4.)

Für das Jahr 1792 war von der kurfürstlichen Akademie d. W. die Preisfrage aufgestellt: „Was waren die ehemaligen Barschalken in Baiern? Woher kömmt, und wie weit geht ihr Daseyn zurück? Wann und wohin haben sie sich verloren? Die Beantwortung dieser Fragen enthält gegenwärtige Abhandlung.

I. Frage. Was waren die ehemaligen Barschalken in Baiern? 1. Kap. Von der Bedeutung des Wortes. (§. 1—16.) Das Wort hat zweierlei

lei Bedeutungen, eine etimologische, wo Barschalk ein zum Feldbau gewidmeter Knecht oder Diener ist: Bar von dem allemannischen Puare, Buara, Bauer, und Schalk, d. i. Knecht; die wesentliche Bedeutung findet man aber in den alten Gesetzen und Urkunden, vermöge derer die Barschalken nichts Anders gewesen sind, als freie oder freigebohrne Knechte oder Diener, welche ursprünglich zum Feldbaue gewidmet, ihrem Herrn zu gewißen und bestimmten Dienstleistungen verbunden waren; worunter aber auch Einige zufälliger Weise von selben entweder ganz oder zum Theile befreiet gewesen zu seyn scheinen. Die Barschalken wurden auch Hiltischalken genannt; und es gab in Baiern eine Menge solcher Barschalken. (Hier erklärt H. K. noch mehrere ähnliche altbaierische Wörter.) — 2. Kap. Von den Gerechtsamen der Barschalken. (§. 1 — 15.) Gerechtsame ihrer Herren. Die Herren, welche Barschalken unter sich hatten, waren befugt, ohne der Letztern angebohrne Freiheit zu benachtheiligen, verschiedene Gerechtsame über sie auszuüben, worunter das Eigenthumsrecht über selbe das Vorzüglichste war. Die Herren waren berechtiget, die Barschalken ohne derselben Befragen zu vertauschen, an Andere lehenbar zu überlassen, zu verschenken u. dgl. Dagegen hatten auch die Barschalken ihre besondere Gerechtsame; und zwar a) in Hinsicht ihrer Person: dahin gehören Freigeburt, das Recht in den Krieg zu ziehen und Waffen zu tragen; sie wurden den Freien gleich geschätzet, sie erschienen auf den Nazional- und andern öffentlichen Versammlungen; wurden gar oft von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreiet; ungleiche Ehen derselben waren nichtig und ihrer Freiheit unschäd-

lich. a) Die Gerechtsamen der Barschalken in Rücksicht ihrer Güter und Besitzungen bestanden in der Eigenthumsfähigkeit, dem Errungenschaftsrechte und der Güterveränderung mit grundherrlichem Konsens. — 3. Kap. Von den Schuldigkeiten oder Dienstleistungen der Barschalken. (§. 1—6.) Die Barschalken konnten entweder freiwillig, ohne vorher dienstpflichtig gewesen zu seyn, Dienste für sich und ihre Nachkommenschaft übernehmen und entrichten; oder die Herren haben von denselben bei ihrer Freilassung oder in andern Zufällen sich Dienste bedungen; oder die Barschalken hatten gar nothwendige Dienstpflichten, welche diese zur Ergänzung ihrer durch Verbrechen verwirkten Freiheit haben entrichten müssen, oder aber ihnen von ihren Herrn aufgelegt worden sind. Die Dienstverrichtungen waren sehr verschieden: — Einige waren zu wöchentlichen oder täglichen Schaarwerken beim Hofbaue verbunden; Andere mußten Getreid, Andere Viktualien liefern; Mehrere waren gehalten, Bothen zu reiten oder zu laufen; die Meisten waren aber zu jährlichen Geldzinsen angelegt. Daher kömmt auch der Unterschied zwischen Parschalcheshuba tributoria, welche zins- und fronbar zugleich gewesen, und censuali, welche bloß zinsbar gewesen ist.

II. Frage. Woher kömmt, und wie weit geht ihr Daseyn zurück? 1. Kap. Von dem Ursprunge der baierischen Barschalken. (§. 1.) Man muß die baierischen von fremden Barschalken unterscheiden. Die Erstern haben ihre Freiheit in der Freilassung, welche eine vollkommene oder unvollkommene, eine manumissio denarialis, chartularia oder tabularia gewesen ist;

sonderbar in der Freigeburt, welche die dritte Geburt nach der Freilassung bestimmet; oder auch in besondern Verträgen und Gedingen zu suchen. — 2. Kap. Von dem Ursprunge der fremden Barschalken in Baiern. Die Deutschen waren gegen die Fremden immer leutseliger, und so hatten sich in Baiern immer fremde Barschalken angesiedelt. Ihr Ursprung ist daher zufällig, sie waren meistens Abkömmlinge der Römer, und hießen Romani. Sie besaßen wahres Eigenthum auf ihren Gütern. Die altdeutschen Sieger giengen mit solchen Römern gelinde um; und diese wußten sowohl durch Anmaßungen als Verjährung sich den baierischen Barschalken gleich zu erhalten. — 3. Kap. Von dem Alter der Barschalken. (§. 1 — 4.) Diese Bestimmung ist mit Dunkelheit umhüllet, das Wort sucht man in den baierischen Urgesetzen vergebens, wohl aber die Sache: denn der Ausdruck Barschalk wurde noch von dem Pöbel gebraucht, und erst später latinisiret.

III. Frage. Wann und wohin haben sich die Barschalken verloren? 1. Kap. Von dem Schicksale der Barschalken. (§. 1 — 8.) Ihr Daseyn bezeuget sich noch immer bis in das dreizehnte Jahrhundert; sie geriethen aber nach und nach in gänzliche Vergessenheit. Die Einführung des römischen Rechts trug das Meiste dazu bei: denn von da an wollte alles Emphiteusgut seyn, und bei der Verschiedenheit der deutschen Bauerngüter und verschiedenen Anwendungen auf die römische Emphyteus erhielten die baierischen Grundgüter auch eine Menge neuerer Benennungen. Die Gutsbesitzer veränderten gleichfalls ihre Namen; Alles,

was immer zu Dienstleistungen verpflichtet war, wurde eigen oder leibeigen genannt, darmit wurden die Rechte der Barschalken hintangesetzet, und das leibeigenschaftliche Sistem erhielt eine beträchtliche Abänderung. — 2. Kap. Von dem heutigen Dasein der Barschalken. (§. 1 — 14.) Die meisten Vorältern unserer heutigen Bauern waren Barschalken also Freigebohrne, (Ingenui) und dieses sind noch alle Diejenigen, die nicht wirklich mit einer Leibeigenschaft behaftet sind. Unsere heutige Erbrechter, nicht aber die Leibrechter, Frei- und Neustifter, oder gar der bloße Zinsmann, lassen sich ganz mit den alten Barschalken vergleichen: Beede haben Freigeburt, ihre Verbindlichkeiten gründen sich auf einen Vertrag, Jeder hatte das Dominium utile, und hatten nur ein bestimmtes Servitium, das Erbrecht. Keiner kann in seinen Erträgnissen einseitig gesteigert werden; nur die Laudemien kannte der Barschalk nicht, welche erst das römische Recht einführte, und welche nicht einmal die Wesenheit des Erbrechtes ausmachen; endlich können Beede die Güter mit grundherrlichem Konsens veräußern. Auch die heutigen freien Bauern sind eine Gattung der Barschalken; viele heutige sogenannte Sitze und Sedlhöfe haben barschalkische Eigenschaften an sich. Endlich stammen von solchen Barschalken manche adeliche Geschlechter und ansehnliche Familien in Baiern her. (Recens. obert. allg. Litt. Zeit. 1799. No. 32.)

19.

Aktenstücke, die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages von 15 Millionen Gulden von den baierischen Klöstern, Stiftern und andern geistlichen Körpern betreffend. (In Posselts europäischen Annalen. Jahrgang 1798. Stück 11.)

Nro. 1. Ist eine deutsche Uebersetzung der päbstlichen Bulle *), gegeben in der Karthause nächst Florenz den 7. Sept. 1798. Nach dem Inhalte dieser Urkunde hat Kurf. Karl Theodor gebethen, daß ihm die Macht ertheilt werden möge, theils zur Linderung der in den Ländern der Pfalzgrafschaft sowohl als des Herzogthumes erlittenen Trübsale, theils zur Abwendung der diesen Ländern drohenden Gefahren von den in desselben Staaten gelegenen Gütern der Geistlichkeit so Viel zu veräußern, als erfordert wird, um 15 Millionen Gulden, welche Summe kaum den siebenten Theil des geistlichen Vermögens in der Pfalz und dem Herzogthume Baiern ausmacht, zusammen zu bringen, um mit dieser Hilfe den allgemeinen Bedürfnissen steuern zu können. Der Pabst erlaubt unter den gewöhnlichen Kautellen, daß nämlich nicht zum Verderben der Geistlichkeit gehandelt werde, durch eine auf den gesammten Klerus nach dem Maaße der Einkünfte seiner Pfründen zu vertheilende Belegung die genannte Summe zu erheben, um sie zum Schutze

*) Die Bulle ist hernach in lateinischer und deutscher Sprache besonders in Folio gedruckt worden.

des allgemeinen Besten verwenden zu können. Sollten aber die Umstände und die unglücklichen Zeiten es fügen, daß ohne Veräußerung geistlicher Güter solches Geld nicht erhalten werden könnte, und daher die Güter feilgebothen werden müßten, so wird dem Kurfürsten die Gewalt zur Feilbiethung und Veräußerung gegeben, doch unter der Bedingniß: daß von den Pfarrgütern und von den Pfründen der Kollegiatstifter und Kapitel überhaupt Nichts, von den Gütern der Nonnen aber nur dann ein Theil veräußert werden dürfe, wenn die Nonnen die Auflagen nicht bezahlen wollten, oder auf keine andere Weise könnten. Wenn es übrigens nothwendig werden sollte, zu Erlangung jener Summe einige Ordenshäuser der regulären Geistlichkeit aufzuheben, so sey dieses erlaubt, doch nnr bei jenen Ordenshäusern, durch derer Erlöschung die Haltung des Gottesdienstes, der Unterricht und die Unterstützung des Nächsten weniger zu leiden haben. Auch soll Denjenigen, welche aus den aufgehobenen Ordenshäusern in andere derselben Regel und desselbigen Ordens sich begeben werden, zum Unterhalte eine Pension von wenigst 80 römischen Thalern zukommen. — Von der Verordnung, nach welcher der außerordentliche Beitrag von 15 Millionen von den baierischen Klöstern, Stiftern ꝛc. erhoben werden soll, wird noch folgender Auszug geliefert:

1) „Alle Klöster, Stifter, Kapellen, Probsteien, Malteser- und deutsche Ordens-Komenden und alle inn- und ausländische geistliche Corpora, die ein decimables Vermögen besitzen, zahlen eine zehnfache Dezimazion. Die Klöster sollen das besitzende Kästen- und Kirchensil-

her zu Hilfe nehmen; die andern Stifter aber, als Malteser- und Deutsch-Ordens-Komenden sollen sich durch Geldaufnahme gegen Fristenabzahlung in zwanzig Jahren helfen, wozu die Nachfolger beyzutragen gehalten sind."

2) „Sollen Alle vom Staate die Schulden eines Kapitals übernehmen, dessen Zinse, zu vier Procent gerechnet, eine einfache Dezimazion ausmachen. Diese Zinse zahlen sie jährlich an die Hauptkasse, das Kapital selbst aber können sie theilweise abtragen, vom Staate aber kann es nie aufgekündet werden."

3) „Sollen die Klöster noch extra 1,498,000 fl. in Zeit von drei Monaten einliefern. Zur Aufbringung dieser Summe können sie einen Theil ihrer, vorzugsweise der in ausländischen Staaten gelegenen Güter, deßgleichen die in Städten und Märkten besitzenden Häuser, Miethstätte, Aecker, eigene Hofmärkte, Meierhöfe, entbehrliche Waldungen, Zehenden, Grundbarkeiten, Stifte, Gilten und Lehenschaften; und endlich auch das Natural-Schaarwerk verkaufen. Das Verkaufs-Protokoll wird an die Kommission zur Ratifikazion eingeschickt, und wenn das Geld zu der bestimmten Zeit nicht eingeht, so wird die Kommission zur Veräußerung vorschreiten."

4) „Die gegenwärtigen Konventualen sollen auf die Hälfte absterben; diejenigen Klöster aber, welche Professoren für die Schulen stellen müssen, können für zwei Todte jedesmal ein neues Glied erwählen und aufnehmen. Das Chorsingen wird abgeschafft, und das nächtliche Aufstehen bei Strafe der Aufhebung gänzlich

verbothen. Für jedes abgestorbene Klosterglied sollen 6000 Gulden Kapitalien Güter dem Staate abgetreten werden, wodurch die 15 Millionen nach und nach zusammgebracht werden."

5) „Ueber die Einziehung der auf diese Art an den Staat fallenden Güter hat die Kommission zu berichten."

6) „Soll die Kommission einen genauen, Alles umfassenden Vermögenszustand der Klöster herstellen."

Ehe noch die päbstliche Bulle, und diese sich darauf gründende Verordnung bekannt gemacht worden waren, hatte die baierische Landschaft auf Veranlassung des Prälaten von Prüfening ein Schreiben an den Kurfürsten erlassen. Das Schreiben des Prälaten an die Landschaft, und jenes der Letztern an den Kurfürsten sind hier abgedruckt unter No. 2. und 3. Die Klöster betrachten sich hier nicht bloß in geistlicher, sondern vorzüglich in politischer Hinsicht, wo sie als Landstände zur Staatskonstituzion gehören. Dabei kann also die Landschaft nicht einsehen, wie der Pabst das Recht haben solle, die Verfassung deutscher Reichslande wesentlich anzugreifen, den deutschen Landesfürsten Befugnisse zu ertheilen, befreite Landstände nach Willkühr zu belegen, oder sie gar aufzuheben.

20.

Ueber die Quellen des wachsenden Misvergnügens in Baiern, ein Nachtrag zu der Abhandlung über den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten. Ne ergo timueritis eos: nihil est opertum, quod non revelabitur, & occultum, quod non scietur. *Matth.* 9, 6. 1799. (Ohne Verlagsort) 8. S. 188.

Nicht bloß die ständischen Privilegien erregen das Misvergnügen, sondern es giebt auch noch andere Staatsgebrechen (sagt der Verfasser in der Vorrede) die tiefer liegen, woran die Stände nicht Schuld sind, und die ebenfalls aufgedeckt werden müssen. Der Verfasser verfolgt die No. 5. angezeigte Schrift Schritt für Schritt, sucht das Uebertriebene im ersten Abschnitte zu rügen, und die dringenden Gegenstände des Misvergnügens freimüthig zu entdecken.

I. Abschnitt. I. Von der ottonischen Handfeste. Die Alten verachteten den Feldbau, und trieben ihn durch Leibeigene; und mit den Fortschritten der Kultur entstunden Edle, Freie, Freigelassene und Sklaven, eine Ungleichheit der Vermögensumstände wird durch das Lehensystem noch sichtbarer. Auf den Nazionalversammlungen erschienen nur die Edeln und Freien, sie waren die ursprünglichen Eigenthümer des Landes (Grund nnd Boden) sie bildeten den Körper der Nazion. Die Unterthanen derselben, dann die Freigelasse-

nen und Leibeigenen konnten bei solchen Versammlungen nicht erscheinen. War nun von einer Abgabe die Rede, so mußte dieses von diesen Grundeigenthümern geschehen; sie bewilligten deßwegen die Abgaben nicht von fremdem, sondern von ihrem eigenen Gute. Gleiche Beschaffenheit hatte es auch noch zu den Zeiten Königs Otto von Niederbaiern. Dieser gab den Eigenthümern des Landes, aus Achtung für das Eigenthum und Anerkennung ihrer Rechte, für die bewilligten Subsidien die niedere Gerichtsbarkeit; den gemeinen Unterthanen aber eben sowohl als ihren Grundherren die Steuerfreiheit für ewige Zeiten zu einem Ersatze. Wäre dabei den Unterthanen Wort gehalten worden, so wäre der Vortheil nicht ausschließlich auf Seite der Stände geblieben.

II. Ob durch die Ottonische Handfeste Baierns alte Staatsverfassung gänzlich umgestossen worden? Die Uebertragung der niedern Gerichtsbarkeit war damals nichts Neues mehr, diese konnte also kein Umsturz der baierischen Verfassung mehr genannt werden; und obgleich den landesherrlichen Kammergefällen Gerichtsrevenüen entgiengen, so wußten die Landesherren doch durch eben solche Privilegien sich an Unterthansteuern wieder zu entschädigen. Die Patrimonialjustitz kann oft nicht schlechter administriret werden, als es bei manchen landesherrlichen Beamten geschieht.

III. Erweiterungen und Bestättigungen der ständischen Freiheiten. Diese waren Sicherstellung der ständischen Rechte gegen die öftern landesherrlichen Forderungen, um diese in keine alljährliche Bürden übergehen zu lassen; auch ist es zu hart und unwahr-

scheinlich, daß die Stände die Steuerfreiheit nur zum Scheine auf die gemeinen Unterthanen hätten ausdehnen lassen.

IV. Von den Bündnissen der Stände und dem heutigen Ursprunge der Landschaft. Der Landstände Ursprung ist nicht erst in der ottonischen Handfeste zu suchen; sondern zu den Zeiten der Agilolfinger und Karolinger ist schon jeder Freie in der Landesversammlung erschienen. Es mag seyn, daß die übermächtig gewordenen Grafen und Bischöfe die Edeln und Freien geringerer Gattung zurückgedrängt haben; aber dabei konnte doch der Letztern ursprüngliches und unveräußerliches Stimmrecht nicht aufgehoben werden, und es ist ihnen nicht zu verargen, wenn sie sich aufzurichten trachteten.

V. Von dem Ursprunge und Zwecke der heutigen landschaftlichen Versammlungen. Um der willkürlichen Macht das Gleichgewicht zu halten, so mußten sie eine eigene Verfassung bekommen. Aber selbst die Verordnung führt eine eigene Schwäche in sich, daß nämlich bei dem Abgange eines Verordneten diese Vakatur nicht die gesammte Landschaft, sondern selbst die Verordneten wieder besetzen. Diese Verordnung dient mehr dem Hofe zum Spielraume, als der Landschaft zum Gegengewichte. Wenn die Landstände bei allgemeinen Angelegenheiten nicht mitrathen, so kömmt es lediglich daher, daß sie nur da zur Rede gestellt werden, wenn Geld herbeizuschaffen ist.

VI. Von der weitern Ausdehnung der ständischen Freiheiten. Die Verordneten suchten sich immer

als Väter und Vertreter des Volkes zu betrachten, aber ihre Macht, die ihnen zu Gebothe stehen sollte, ist nur Formalität, blauer Dunst. Wen Drohungen nicht schrecken, den bezaubert ein Ordensband, die Aussicht auf eine bedeutende Stelle; der Patriotismus wird noch durch Privilegien bestochen. Privilegien, die in der That wirklich von keinem so großen Belang sind; die mehr Aufsehen machen, als wahre Vortheile gewähren. Privilegien, die den Zwist nähren, und wobei der Adel noch durch seine übrige Prunkverhältnisse in Schulden geräth. Der Staat erkläre, daß es für den Adel nicht mehr entehrend sey, seine Kinder zu einem anständigen Gewerbe zu erziehen; der Hof leiste Verzicht auf den blendenden Schimmer, von einer Menge unthätiger Prunkgestalten umgeben zu seyn; er nehme seine verderbliche Geschenke, Ordensbänder, Kammerschlüssel und Titel zurück; der größere Theil des Adels wird diese traurigen Prärogativen leicht von sich werfen.

VII. **Von der Repräsentation der Unterthanen durch die Stände.** In den Zeiten, wo die dermaligen Stände noch volle Grundeigenthümer gewesen sind, konnten ihre Untergebene, als Hausgenossene oder bloße Pächter betrachtet, in Besteuerungssachen keine gegründete Ansprüche auf Repräsentation machen. Als aber die Unterthanen sich in die Eigenthumsrechte ihrer Herren theilten, als sie von ihnen unabhängiger und selbstständiger wurden, gieng auch auf sie die Befugniß über, bei einer allgemeinen Anlage ein Wort mitzusprechen. Haben sie dieses Recht noch nicht geltend gemacht, so ist dieses sicher mehr dem Hofe, als den Ständen, zuzuschreiben, da Ersterm daran gelegen ist, das Interesse

der Stände mit dem des Volkes in Widerspruch zu setzen, weil es schwerer seyn würde, einer ganzen Nazion Widerstand zu leisten. Die den Ständen ausschließlich zugesicherte Steuerfreiheit war das beste Mittel dazu. Diese Ausschließung der Unterthanen von der Repräsentation paßt nun nicht mehr in die Fortschritte der bürgerlichen Gesellschaft, nicht mehr zu den Bedürfnissen des Tages.

VIII. **Von den Landtagsabschlüssen.** Bei dieser Beschaffenheit ist es freilich kein Wunder, wenn die frühern Landtagsabschlüsse für die Unterthanen nachtheilig ausfielen. Auch die Steuerbeiträge der Stände selbst konnten sie anfangs, wo der Luxus seine verheerende Macht über den Adel und Zehrstand nicht so sehr verbreitet hatte, leichter, als gegenwärtig, bezahlen. Was nützen aber selbst vom Volke gewählte Repräsentanten, wenn die Auflagen mit Drohungen gefordert werden?

IX. **Von den jährlichen landschaftlichen Versammlungen.** Mit der Entwicklung der deutschen Landeshoheit wurde die deutsche Reichsverfassung wesentlich verändert; es entstand ein neuer Kampf, den die deutsche Nazionalfreiheit zu bestehen hatte, aus dem sich die Aristokraten eines Landes zufällig zu Landständen emporschwangen, und darmit unter dem Namen Landschaften das Palladium der deutschen Nazionalfreiheit wurden. Ohne Landschaften würde aus den deutschen Staaten Das geworden seyn, was die Muselmänner aus Griechenland gemacht haben. Freilich sind Gebrechen bei diesem Institute sichtbar, diese berechtigen aber noch

nicht, dasselbe aufzuheben, da dieses verdienstvolle Institut einer Verbesserung, welche die Umstände erheischen, allerdings empfänglich ist.

X. Von den Steuern. Wenn die fürstlichen Steuerbefreiungen rechtlich geschehen konnten, so kann man die Aufrechterhaltung derselben den Ständen nicht verargen; und wenn man in Erwägung zieht, daß die Unterthanen jetzt nicht mehr bloße Pächter, sondern nebst ihren Grundherren wirkliche Grundeigenthümer geworden sind; daß jetzt die Vortheile des Eigenthums auf der Seite der Unterthanen sich befinden: so kann man von dem domino directo nicht mehr so viel Steuerbeitrag fordern, als von den Bauern; gegentheilig muß dieser den größten Steuerbeitrag liefern. Die Erträgnisse des Obereigenthumes stehen mit jenen des Untereigenthumes in keinem Verhältnisse mehr, und doch betragen die Ständesteuern den fünften Theil von den gemeinen Landsteuern; ja, würde man die Ständesteuersumme auf die Köpfe ausschlagen, so würde sich zeigen, daß Kopf für Kopf von den privilegirten Ständen mehr bezahle, als der gemeine unprivilegirte Bürger. Gäbe es so viele einzelne Grundherren, als einzelne Bauernhöfe, so könnte sich kein Grundherr so bei häuslichen Ehren und Würden erhalten, als die Nutzeigenthümer; viel weniger könnte er den dritten Theil aller Staatsbürden mittragen. Die Summe mehrerer Bauerngüter im Obereigenthume bestimmt den Werth desselben, und zur Erhaltung derselben hat man die Fideikommisse errichtet; nebst dem muß man auch noch bedenken, daß der Landesherr selbst allein so viele Grundholden besitzt, als alle Stände in Baiern zusammengenommen; dieser

sollte also auch noch für seinen eigenen Theil die Hälfte der sämmtlichen Standsteuern mittragen.

XI. Von dem Aufschlage. Der Bieraufschlag macht bei weitem den größten Theil dieser Taxe aus; sie erhöhet den Arbeitslohn, vermindert dadurch die grundherrlichen Forderungen, und kann also nicht so fast den Bauern und Handwerksmann drücken, weil sich diese an den Adel, Geistlichkeit und übrigen Zehrstand regressiren, also Letztere eigentlich gedrückt werden. Würde den Ständen das Aufschlags-Einhebungsrecht so große Vortheile bringen, so hätten sie sich im Jahre 1568 gewiß nicht so sehr dagegen gesträubt; die Komposition wurde zur Entbehrung aller reglementmäßigen Weitläufigkeiten eingeführet. Soll auch die Komposition (da die bräuenden Stände ohnehin nicht alle Vortheile des Brauens genießen können) nicht zweckmäßig seyn, so wäre es am besten, auf die ganze Auflage Verzicht zu leisten und das Brauwesen frei zu geben.

XII. Von dem ständischen Umlegungs- und Einhebungsrechte der Steuern. Die Vorwürfe der oben beregten Schrift sind noch nicht bewiesen: denn seit der Steuerinstruktion und dem Steuerrevisionsmandate vom Jahre 1721 ist ein bestimmter Steuerfuß vorhanden, wobei keine Willkühr mehr herrschen kann. Sollten, dessen ungeachtet, die landesherrlichen Unterthanen eine höhere Steuer entrichten, so möchte dieses deßwegen geschehen, weil der Landesherr davon keine Steuern entrichtet. Die Nachlässe werden auch nicht ohne gerichtliche Attestate bewilligt, und haben die landesherrlichen Unterthanen durch Anlehen von Kirchengeldern in Noth-

fällen Vorzug vor den ständischen. Auch die Auffschlagskomposition geschieht durch gerichtliche Vernehmung der Wirthe; wo von dem Eigennutze in Theilen noch nicht auf das Ganze geschlossen werden kann.

XIII. Von den Hofanlagen. Da bei diesen die Landstände nicht gefragt werden, so kann man ihnen auch nicht den Vorwurf machen, daß sie sich davon loszumachen wußten. Die Hofaulagen sind Surrogate für Bürden, die vormals ohnehin schon auf dem gemeinen Unterthane hafteten. Der Adel begab sich nicht freiwillig der persönlichen Kriegsdienste, sondern er wurde von der Soldmiliz (wodurch der Adel aus Bürgern zu Vasallen und Dienstbauern der Landesherren herunter gesunken wäre) verdrängt; und bei der dermaligen Kriegskunst, und wo er nicht mehr voller Eigenthümer ist, wäre es auch unmöglich, von ihm Kriegsdienste auf eigene Kösten zu fordern. Nebst dem haben die Gefreiten doch Auffschlag, Accis, Kondizionssteuer, Kanzleitaxen, Dezimazionen, Dongratuiten u. dgl. zu entrichten; will man die Stände mit den Unterthanen in ein billiges Verhältniß setzen, so lasse man ihnen das Verdienst, sich hierüber auf einem allgemeinen Landtage zu benehmen, und jene Opfer gegen Erlassung der ihnen selbst verderblichen Privilegien freiwillig darzubringen.

XIV. Von dem Misbrauche der ständischen Gerichtsbarkeit. Die Auspfändungsrechte, Waisenjahre, Anstellungsrecht, Bierzwang würden viele rechtschaffene und edeldenkende Männer sicher aufopfern; auch die Ertheilung der Handwerksgerechtigkeiten auf

dem

dem Lande würde minder schädlich werden, wenn der monopolische Druck der Zünfte aufhöret. Es liegen noch tiefere Gebrechen im Staate, als die ständischen Privilegien; die Beschränkung der Letztern ist also allein nicht zulänglich, da dieses dem Despotismus nur freiere Wirksamkeit verschaffen könnte.

XV. Von der Scharrwerk. Die Frohndienste der Stände sind ein Ausfluß der Eigenthumsrechte, eines grundherrlichen Vertrages, und haben die Stände diese daher nicht erst mit dem ottonischen Gerichtskauf erlanget; sie erhielten dadurch nur das Zwangsmittel. Die Frohnen gänzlich aufzuheben würde daher Verletzung der Eigenthumsrechte seyn, sie in eine Geldprästazion verwandeln, würden sich Viele gefallen lassen, sobald der Staat zuvor die Anstalt getroffen hat, den Nachwuchs arbeitsamer Menschen zu befördern.

XVI. Von den Laudemien. Die Laudemien gehören zu der Landrente oder den Früchten des Obereigenthumes; werden diese übertrieben, oder Misbräuche hierinn eingeführt, so schadet sich der Grundherr selbst; aufheben darf man sie aber nicht, ohne die Eigenthumsrechte zu verletzen. Sind doch selbst die vortrefflichen Maierschaftsfristverhandlungen bei den landesfürstlichen Kasten- und Kirchengütern noch nicht allgemein eingeführt.

Allein, nicht die ständischen Freiheiten sind die einzige Quelle der allgemeinen Unzufriedenheit: es giebt noch Quellen des Uebels, die auch nach Aufhebung der Stände ihren verderblichen Einfluß zeigen würden. Diese aufzudecken versucht der Verfasser gegenwärtiger

Schrift das undankbare und gefährliche Unternehmen im

II. Abschnitt. I. Allgemeine Bedingnisse der Staatswohlfahrt. Die Elemente der bürgerlichen Glückseligkeit sind Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Eigenthum; die Lenkung zur Erzeugung und Erhaltung derselben ist der Regierung und ihren Dienern anvertraut, nach diesen Vordersätzen muß auch der Zustand Baierns geprüft werden.

II. Beitrag zur Staatistik von Baiern. Wenn man bedenkt, daß Baiern einschließlich der inklavirten Reichsherrschaften 794 Quadratmeilen und 1,252 848 Einwohner enthält; daß bloß auf der Münchner Schranne jährlich eine Million Gulden in Umlauf gebracht wird; daß auf manchem Viehmarkte gegen 25000 fl. verschossen; daß nur der Salzverschleiß auf der Donau jährlich in einer Million Gulden besteht; daß der jährliche Verschleiß sämmtlicher Handwerker gegen drei Millionen beträgt; daß Baierns Kriegsmacht sich auf 15000 Mann belaufen könnte, wenn aus zehn Familien (eine zu acht Seelen gerechnet) nur ein Mann ausgehoben würde: so läßt sich daraus sehr wahrscheinlich schließen, daß Baiern eine selbstständige Rolle spielen könnte, und der zinsbaren Vereinigung mit einem größern Staatskörper nicht unumgänglich bedürfe.

III. Was Baiern seyn könnte. Baiern besitzt den solidesten Nazionalreichthum, den Getreidbau; so viele Früchte könnte der innländische Fleiß bei seiner Gutmüthigkeit dem reichen Boden noch immer abgewinnen, um auswärtige Luxusartikel dagegen einzutauschen,

durch den Fuhrhandel sich bereichern; dabei zählt es Männer von einer ins Große wirksamen Thätigkeit, wenn anders die übrige Landesverfassung den Luxus nicht über alle Schranken begünstiget, und Fleiß und Kunstgeschicklichkeit nicht gewaltsam unterdrücket.

IV. Regierungsform in Baiern. Ehemals übte das Volk in Baiern noch das unveräußerliche Recht der Gesetzgebung durch seine vornehmste stimmenfähige Landstände aus; allmählich wurden aber das Volk und die Stände bei Seite gesetzet, der Landesherr entwarf und sanktionirte seine eigene Gesetze, und wußte seinem Privatwillen durch militärische Gewalt Achtung und Gehorsam zu verschaffen; er war zum Despoten erhoben.

V. Glaubens- und Denkfreiheit in Baiern. Nicht nur über Handlungen, sondern auch Gesinnungen soll gebothen werden; und der Unterdrückte soll niemals zur Erkenntniß seiner Rechte kommen. Alle Denkfreiheit soll vernichtet werden; viele Opfer dieser unmenschlichen Staatskunst könnten hier namhaft gemacht werden. Nicht einmal zur Entkräftung blinder Vorurtheile werden zweckmäßige Erziehungsanstalten getroffen; die zum Schulunterrichte bestimmten Jesuitengüter werden an die Malteser verschleudert; auf den Kanzeln wird fast durchgehends von Mönchen verkehrte Mönchsmoral geprediget. Noch muß man bei Dienstanstellungen schwören, zu keiner geheimen Sekte zu treten; entgegen schleicht sich der große Orden der heimlichen Jesuiten und Obskuranten überall ein, um Aufklärung und Denkfreiheit zu unterdrücken.

VI. Noch ein Wort über die ständische Freiheiten in Baiern. Sie drücken freilich die nicht privilegirten Mitbürger der Stände, sie sind aber für Viele der Letztern Vorzüge, welche sie entbehren zu können wünschen. Aber die Aufopferung wird so lange schwer lassen, als alle Bedürfnisse des Adels auf diese Freiheiten gegründet sind. Sie müßten also, und zwar vom Fürsten, der die meisten Güter an sich gebracht hat, entschädiget werden. Würde dieser zur Gleichheit der Rechte zurückekehren, und aufhören Herr, Eigenthümer und unumschränkter Gebiether zugleich zu seyn, so würde der größere Theil der privilegirten Klassen edelmüthig auf die bisher ihnen zugestandenen Vorzüge Verzicht thun, um an dem weit reinern, unbeneideten Glücke der Freiheit und Gleichheit ihrer Mitbürger Theil zu haben.

VII. Kriminaljustiz in Baiern. Wenn man den baierischen Kriminalkodex in reife Ueberlegung ziehet, so zeiget sich, daß die Todesstrafe über solche Vergehungen ausgedehnet ist, wozu die höchste Gewalt nie berechtiget seyn kann; streng und hart soll sie bei den ärmern Klassen exequirt werden, indessen der reiche Wohllüstling, der bestechliche Richter, der untreue Beamte durchschlüpfen. Freimüthigkeit und Aufklärungsbestreben sind die größten Verbrechen, wozu geheime Angeber erkiesen sind, und die auch von einem eigenen Tribunale nicht hart genug gestraft werden können.

VIII. Ziviljustiz in Baiern. So wie die Kriminaljustiz die allgemeine Sicherheit zum Zwecke hat, so bestimmt die Ziviljustiz die Rechte der Bürger in Hin-

sicht ihres Eigenthumes und Standes, dem sie in der bürgerlichen Gesellschaft beigesellet sind. Allein, die Rechte der Personen in Rücksicht des bürgerlichen Standes sind gar nicht im Zivilgesetzbuche enthalten. Die Menge der in Baiern vorhandenen Kollegien verursachet selbst häufige Kollisionen unter denselben; Hausekretaire arbeiten bei dem Referendaire; kurf. Kabinetsresolutionen, die man fast bei jedem Rekurse erhält, unterbrechen den Justiz- und andere Geschäfftsgänge; Machtsprüche erhält man statt Sentenzen, und alles Vertrauen auf die Kollegien ist verwischt. In den Justizkollegien sitzen nicht immer die ehrlichsten Männer; und dem gewissenhaften Rathe reicht die Besoldung nicht mehr zu, seinen Hunger zu stillen. Ein solcher Staat kann nur durch eine gänzliche Umschaffung geheilt werden.

IX. **Schulwesen in Baiern.** Preßzwang und Inquisition auf der einen Seite veranlaßten auf der andern Vernachläßigung des öffentlichen Unterrichts und dahin gehöriger Anstalten. Die Land- und Stadtschulen befinden sich in dem traurigsten Zustande, die lateinischen Schulen sind voll Gebrechen, und die Universität ist zur Bildung junger Leute (wie unsere Universitäten überhaupt) nicht hinlänglich eingerichtet; moralische Zerrüttung nimmt mehr überhand.

X. **Medizinische Polizei in Baiern.** Zum Bevölkern Anstalten zu treffen, wäre in einem Lande, wo die Nahrungszweige so eingeschränkt sind, wirklich grausam; aber nicht einmal für das Eintreten der neuen Menschen in die Welt ist hinlänglich gesorgt: zu der

Hebammenschule trägt der Staat Nichts bei, und der Unterricht der Wenigen geht ohne Nutzen verloren. Die Landbader haben im Allgemeinen kaum Lesen und Schreiben gelernt, sind auch selbst keines ordentlichen Unterrichtes fähig, und höchstens verstehen sie das Mechanische. Das Collegium medicum unterdrückt zum Vortheile der Doktorzunft jene Männer, die sich zur Nothhilfe in der medizinischen Wissenschaft etwas umher sehen. Bei epidemischen Krankheiten muß man auf den entfernten Rentamtsphysikus warten, indessen der nahgelegene Arzt früher hätte helfen können. Für jene Unglücklichen, welche den Gebrauch der Vernunft verloren haben, ist nach des Verfassers Wissen außer dem heiligen Geist-Spitale zu München gar nirgends gesorgt.

XI. **Armenanstalten in Baiern.** Auch für die Armen ist in Baiern wenig gesorgt; der sogenannte Fundus pauperum wird in München, man weis nicht wozu, verwendet, und das vortreffliche Arbeitshaus dortselbst reicht für das ganze Land nicht zu. Der hohe Arbeitslohn, der mehr Arme zurückläßt, kömmt nicht aus der häufigen Nachfrage nach Arbeit, sondern aus der Theurung der gemeinsten Lebensbedürfnisse her. So lange die ersten Lebensbedürfnisse mit direkten und indirekten Auflagen gedrückt werden, und Alles dem Zwange und Monopoliendrucke unterjocht ist, so lange muß das halbe Land als ein Spital betrachtet werden, und die Anzahl der Unzufriedenen wird mit Macht vergrößert.

XII. **Finanzwesen in Baiern.** Obgleich über diesen Gegenstand keine Publizität herrscht, und sich

deßwegen nichts Vollständiges sagen läßt, so kann man doch die Einkünfte von den Kammergütern, nutzbaren Regalien, Steuer- und Abgabenbeiträgen auf 10,306,231 Gulden ansetzen. Von einer solchen Revenüe weis man nicht, wozu sie verwendet wird, wenigstens fehlen noch zweckmäßige Anstalten, wozu die Einnahme sicher hinreichen würde.

XIII. **Militär in Baiern.** Ungeachtet der vielen zur Landesdefension bestimmten Auflagen, ungeachtet einer eigenen Rekrutenanlage, hob man Landkapitulanten aus, und doch erhielt man keine respektable Kriegsmacht; ja, man schickte dieselben wieder in Urlaub, und zog die Löhnungen ad ærarium. Um Auflagen zu erheben, kann wohl nicht die vorzüglichste Bestimmung des Militärs seyn!

XIV. **Sistem der baierischen Staatswirthschaft.** Durch unsistematische Landesadministration (Aus- und Einfuhr-Verbothe, Zünfte, Monopolien, Entvölkerung, Vertheuerung der ersten Lebensbedürfnisse u. s. w.) werden alle Quellen des Nazionalwohlstandes versiegen gemacht; und Baierns politische Existenz hängt nur von äußern Zufällen ab.

Beschluß. Soll Baiern eine neue Konstitution erhalten, so müssen alle Individuen der Nazion dabei konkurriren, die Bauern haben ihre Hörigkeit verloren, sich in das Eigenthum der übrigen Stände getheilet, und den **wichtigsten** Stand der Nazion gebildet. Die landschaftliche Verordnung soll einen Landtag (welche der Hof so sehr vergessen gemacht hat-

te) zusammenberufen, auf welchem Baierns glückliche Verfassung regeneriret.

21.

Rettung des hohen Alters der baierischen Landstände gegen die neuesten darwider gemachten Einwürfe. (In den staatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten. Hildburghausen. 4. 1799. Monat März. *)

Diese Abhandlung ist ebenfalls gegen die von Lang aufgestellte Theorie (No. 4.) bestimmt. Als Vordersätze werden aufgestellet, daß es gewiß ein großer Irrthum sey, wenn man in den verflossenen Jahrhunderten die Vorstellungen des gegenwärtigen Zeitpunkts mit allen den Merkmaalen, die sie jetzt haben, zu finden glaubet; wenn man Anstalten, die ihre Entstehung erst jüngern Verhältnissen und einer spätern Kultur zu verdanken haben, in der grauen Vorzeit schon entdecken will; daß aber der Verstoß Derjenigen ebenfalls nicht geringer sey, die auf das andere Extrem verfallen, und daher solchen Einrichtungen, die erst in der neuern Zeit ihre Konsistenz erhalten haben, in der frühern alle Existenz abstreiten wollen; daß es ein eben so fehlerhaftes Verfahren bei einem Historiker sey, wenn er ei-

*) Sie wurde nachher unter dem Titel: Historische Abhandlung über das hohe Alter der baierischen Landstände, besonders abgedruckt. 1800. 8. S. 48.

nen allgemeinen Satz als Machtspruch aufstellet, und, ungeachtet der trifftigsten Gegenbeweise, durchaus nicht auch eine Ausnahme gelten lassen will.

Der Verfasser setzt die Meinungen der vorzüglichsten Schriftsteller über diese Materie (den No. 5. angezeigten Weber ausgenommen, welchen er noch nicht gekannt hatte) voraus, und macht darauf Hrn. L. den Vorwurf, daß seine Theorie (wir verweisen hier die Leser auf die No. 4. gemachte Anzeige) auf einem fehlerhaften Zirkel beruhe; indem dieser Landstände, wie sie jetzt sind, voraussetzt, anstatt sie zu betrachten, wie sie ehemals waren, und auf solche Art den Vorstellungen des gegenwärtigen Zeitalters die der verflossenen Jahrhunderte leiht, oder unterschiebt. Den Einwürfen gegen die ottonische Handfeste wird auf folgende Art begegnet: a) Man muß mehr auf die Sache, als auf die Form sehen, daher trifft man in Baiern früher Landstände, als eine Landschaft, an; erstere hießen in den Urkunden schon frühe Landherren. b) Kein Publizist oder Historiker habe bisher behauptet, daß die Städte der wesentlichste Theil der Landschaften seyn; weder die Nothwendigkeit, noch die Erfahrung streiten dafür; ja, viele Städte und Märkte in Baiern haben die Gerichtsbarkeit vor dem Jahre 1311, oder bald hernach erhalten. Endlich c) ist es ein großer historischer Irrthum den Ursprung der ständischen Gerichtsbarkeit erst in der ottonischen Handfeste anzugeben.

Wenn dem Hr. L. die landständische Konkurrenz zu der Gerichtsverfassnng, Aemter- und Gerichtsbesetzung in Hinsicht der fremden Ungeld- und Steuerforderungen,

dann Zollerhöhungen keine Konkurrenz bei gewißen Regierungsrechten ist, so will der Verfasser zugeben, daß in Hrn. L. Sistem kein Widerspruch liege; entgegen habe L. durch Zuvieles Nichts bewiesen, wenn er das landständische Einigungsrecht als ein bloßes bürgerliches (Privat-) Privilegium behauptet.

Darauf liefert der Verfasser Beispiele von den ältern baierischen Landständen, und die Fälle, in welchen diese ihr Recht, den baierischen Herzog zu wählen, ausübten; wobei sich der Verfasser von jener Theorie nicht unbedingt überzeugen kann, daß diese ältern Provinzialstände gar nichts Aehnliches mit unsern Landständen hätten, sondern schlechterdings die Grundlage der Kreisstände wären: indem es dann doch einzelne Versammlungen der Herzoge mit den Ständen, z. B. bei Verschenkungen der Güter an die Kirchen, gegeben habe, welche von den Herzogdietinnen verschieden sind. (Recens. obert. allg. Litt. Zeit. 1800. No. 76. worinn der Rez. den Frhrn. Christoph von Aretin als Verfasser dieser Abhandlung bekannt machte.)

22.

Ein neuer Landtag, die wichtigste Angelegenheit für Baiern. 1799. (ohne Verlagsort) 8. S. 79.

Jeder Baier hat an die Landtage eine eben so gewiße Anhänglichkeit, als gewiß er die Existenz der Landschaft überhaupt für eine nützliche und wohlthätige Sache an-

sieht; er hält sie für die Schutzwehre der Nazionalfreiheit. Landtage oder Versammlungen der Landstände bei wichtigen Landesangelegenheiten waren in Baiern schon in den grauesten Zeiten; man versammelte sich beinahe jährlich, und in manchem Jahre zweimal oder öfter. Dieser Gebrauch erhielt sich ununterbrochen bis in das siebenzehnte Jahrhundert. In diesem sind aber nur zwei Landtage und in dem gegenwärtigen ist noch gar keiner gehalten worden; der letzte war im Jahre 1669. Die Nothwendigkeit eines Landtages läßt sich beweisen: 1. durch die gegenwärtige Ungiltigkeit der Instruktion von 1669; 2. durch die jetzigen Zeitbedürfnisse; 3. durch die bei der Landschaftsverordnung eingeschlichenen Misbräuche. Der Verfasser behandelt nur die zween ersten Punkte; den dritten will er aus Bescheidenheit unberührt lassen.

I. **Ungiltigkeit der Instruktion von 1669 in Rücksicht der gegenwärtigen Landschaftsverordnung.** Die Verordneten werden hierinn in Rücksicht der nicht ausdrücklich bestimmten Punkte auf das bis auf jene Zeiten geübte Herkommen und die vorigen Instruktionen angewiesen. Allein, Letztere sind selbst unbestimmt, und gar wenig zuverläßig, indem man nicht einmal die ältern Landtagsakten kennet. Die Verweisung auf das Herkommen ist besonders das Mangelhafteste: denn in der Zwischenzeit von 1669 bis 1799 haben eine überaus große Menge von Fällen, Gegenständen, ja, ganzen Konjunkturen sich ergeben, die sich unter das alte Herkommen als gänzlich neuere Ereignisse unmöglich bringen lassen. So unzulänglich also diese Instruktion schon ist, so ist sie für gegenwärtige Zeiten

auch deßwegen noch ungiltig, weil sie im Jahre 1669 nur auf neun Jahre ertheilt ist, wenn sich nämlich innerhalb den neun Jahren Etwas begeben oder zutragen würde. Die provisorische Gewalt der Landschaftsverordneten erstreckte sich also nur auf neun Jahre, wenn nämlich bei dringender Landesnoth zwischen oder sogleich nach den nächsten neun Jahren vom Jahre 1669 an kein Landtag gehalten werden könnte. Dabei sieht man von selbst, daß man die Einberufung eines Landtages auf fünf Menschenalter nicht hinauszuschieben die Absicht hatte. Man soll also auf keine mangelhafte und ungiltige Instruktion länger forthandeln lassen, sondern unverzüglich einen Landtag ausschreiben, welchem es dann obliegt, eine neue Instruktion für die Verordnung zu entwerfen.

II. Die jetzigen Zeitbedürfnisse fordern einen Landtag. In dringenden Umständen hielten die Alten jederzeit Landtage, um Gemeinsinn, der dazu unentbehrlich ist, zu erwecken. In den gegenwärtigen Zeiten sind ja eben die wichtigsten Landesangelegenheiten zu schlichten, z. B. die von landesfürstlicher Seite bei der Landschaft postulirten ungewöhnlichen starken Summen, Abtretungen und Anwachs verschiedener Länder, die neu zu machenden Landesschulden, die mit so großem Eifer von dem Hofe betriebene Landesdefension, der auffallende Finanzmangel, der allgemeine Wunsch einer kürzern und wohlfeilern Justizverwaltung, die Besteuerung des Ritter- und Prälatenstandes, der Druck der kaiserlichen Truppen, und vor Allem die Rettung des Landes bei allenfalls wieder ausbrechendem Kriege u. s. w. Wer diese höchst wichtigen Angelegenheiten miskennen will,

sieht wahrlich den Wald vor lauter Bäumen nicht. Man säume daher nicht länger, ein so Viel umfassendes landesverfassungsmäßiges Mittel zur Abthuung der Landesangelegenheiten, als der Landtag ist, zu ergreifen.

Widerlegung der Einwürfe, die gegen Haltung eines Landtages gemacht werden können.

I. Einwurf. **Der Landtag wird vielleicht nicht so Viel nützen, als man sich einbildet.** — Antwort. Dieses läßt sich freilich mit Gewißheit nicht vorher bestimmen; aber sicher wird ein Landtag nicht unwirksamer und unbedeutender bleiben, als manche von der baierischen Staatsregierung neuerer oder älterer Zeiten in diesem oder jenem Administrations- oder Regierungszweige mit größern Bürden und bleibenden Kösten, dergleichen bei weitem der Landtag nicht erfordert, unternommene Anstalten, Versuche und Handlungen. Die Verordnung ist, wie gesagt, für das allgemeine Beste nicht hinlänglich bevollmächtiget; die Mehrheit der Landstände wird nicht blinder Anhänger des Hofes seyn, und eine fehlerhafte Organisation der gemeinen Landschaft ist um so weniger Hinderniß, als diese selbst einen Landtag nothwendig macht.

II. Einwurf. **Die Zusammenberufung und Ausschreibung des Landtages hängt von der landesfürstlichen Authorität ab. Man hat schon öfter an dieselbe das Begehren eines Landtages gestellt; wenn also die gemeine Landschaft nicht einberufen oder versammelt wird, so hat Niemand, als die Landesherrschaft, die Schuld.** —

Antwort. Die Zitation und schriftliche Einberufung der Landstände zum Landtage geschieht zwar von der Landesherrschaft; allein, laut des sechszehnten Freiheitsbriefes mögen die Stände auch für sich selbst zusammenkommen. Die bisher nicht geschehene Ausübung dieses Rechtes ist aber selbst den landständischen Gerechtsamen höchst nachtheilig geworden.

III. Einwurf. Die Landschaftsverordnung wird durch die landesfürstliche Vertretung außer aller Verantwortlichkeit gesetzt. — Antwort. Die Verordnung kann nur im Namen der Landschaft handeln; es kömmt also zuerst darauf an, ob die gemeine Landschaft mit der von den Verordneten jährlich geschehenen Verwilligung zufrieden ist oder nicht. Im ersten Falle ist die Vertretung ohnehin überflüßig; im zweiten Falle kann sie aber bei der Reihe neu eingeführter Lasten und Abgaben das Unrechte und Unbillige nicht recht und gut machen. Alles kann sich nur auf die Instruktion beziehen, gegen eine Uebertretung derselben wird der landesfürstliche Revers die Verordnung nicht unverantwortlich machen können; deßwegen wird es selbst für die Verordnung, um keiner längern Verantwortlichkeit ausgesetzt zu bleiben, räthlich, daß ein Landtag gehalten werde.

IV. Einwurf. Wäre ein Landtag nothwendig, so hätten dieß längst die Landstände und andere einsichtsvolle Leute eingesehen und beherziget. — Antwort. Die Staatsdiener warteten nur das Begehren der Landstände ab, weil diesen an einem Landtage am wesentlichsten gelegen seye. Die

Landstände selbst hatten bisher nicht einmal die gehörige Wissenschaft von der Lage der Sachen und den landschaftlichen Verhandlungen, und verließen sich auf jene. Ob endlich von den Verordneten im Ernste ein Landtag gewünscht werde? will der Verfasser unberührt lassen. Man hat den Landtag wohl öfters in Anregung gebracht, ließ es aber dabei allemal bewenden; und so verschob sich derselbe auch wieder.

V. Einwurf. In diesen stürmischen Zeiten ist es nicht rathsam, einen Landtag zu halten. Theils könnte der Krieg Unterbrechung veranlassen, theils könnten auch bei dieser Gelegenheit unruhige und revolutionäre Köpfe das Wohl des Staates untergraben, und einen Aufruhr in Baiern hervorbringen. — Antwort. Die kriegerischen Verhältnisse können einen Landtag nicht hindern; man hat überall und selbst vor 1669 in Baiern während der Kriege Landtage gehalten. Alles kömmt darauf an, daß der Landtag einen sichern vom Feinde unbesetzten Ort zu seinen Sitzungen habe. Können die landschaftlichen Verordneten im Kriege sich versammeln, warum sollen dieses die Landstände selbst nicht können? Gerade die Kriegszeiten fordern die wichtigsten Vorkehrungen, liefern die wichtigsten Landesangelegenheiten, welche einen Landtag unverschieblich machen. — Die Furcht vor Revolution ist bei einer Versammlung von Güterbesitzern ungegründet; wenn man mit diesem Ausdrucke nur nicht jede wohlthätige und nothwendige Reform, wozu besonders die Verbesserung der landständischen Repräsentation gehöret, verdächtig machen will. Selbst, daß in Baiern so lange

kein Landtag gehalten worden, ist eine Art von Revolution, und das Verzögern des Landtages würde zuletzt eine wahre Revolution begünstigen. Es ist also ein Landtag in Baiern in jeder Rücksicht nothwendig. — Dieser Schrift ist der vollständige Abdruck der Landtagsinstruktion vom Jahre 1669 beigefügt. (Rezens. in den litt. Ephemerid. 1. B. St. 4. St. 8. S. 286. und obert. allg. Littz. Jahrg. 1800. St. XVII.)

23.

Beitrag zur Geschichte der Konkurrenz der Landstände in Baiern zur Gesetzgebung. (In den litt. Ephemeriden. 1. Band. 1. Stück. S. 11. ff.)

Der Verfasser dieses Aufsatzes besitzt die bisher dem Publikum noch nicht durch den Druck bekannt gemachte Gerichtsordnung Herzogs Ludwig vom Jahre 1474; es entstand die Frage, ob sich bei dieser Spuren einer landständischen Konkurrenz antreffen lassen? Der Verfasser glaubt die Frage zu bejahen, indem sie nicht aus eigenem Justizverbesserungstriebe des Herzogs und seiner Räthe, sondern auf Beschwerdestellung der Landstände gegen die herrschenden Justizmisbräuche verfasset wurde. Vermuthlich wurden die Landstände von den landesherrlichen Beamten in der Ausübung ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit gestöret. — Deutlicher und unläugbar erscheint die landständische Konkurrenz auf dem Landtage vom Jahre 1507, wo die erste erklärte Landesfreiheit

gemacht

gemacht wurde. Als der Herzog den Selbstmord unbedingt unter die Kriminalfälle zählen wollte, setzten sich die Landstände dagegen, und brachten es dahin, daß der Selbstmord nur dann ein Vizedomwandel seyn soll, wenn ein Verbrecher sich deßwegen das Leben nimmt, um einem Malefizurtheile zu entkommen: denn der Selbstmord wäre im Allgemeinen nur die Folge eines zerrütteten Gemüthes, welcher den Erben eines Selbstmörders nicht schaden könne, und es daher ungerecht seyn würde, das Vermögen eines Solchen unbedingt zu konfisziren.

24.

Leben und Thaten des berüchtigten und landesverderblichen D. Herkommens, auch Observantius genannt. 1799. (ohne Verlagsort) 8. S. 117.

In einem Lande, das viel Justiz und wenig Kultur hat, ist man bei dem Kaufe eines Landgutes immer sicher, auch eine hübsche Dareingabe von Gerichtshändeln und öden Plätzen zu erhalten. Hier administrirt ein Rechtslehrer die Justiz auf die sonderbarste Art, da das Gesetzbuch Nichts gegen ihn vermag, und dieses ihm sogar weichen muß; der heut so und morgen anders spricht. Er heißt D. Observantius, zu Deutsch, Herkommen; und die Geburt, Leben und Thaten dieses Wundermannes will der Verfasser nach gesammelten Nachrichten hier erzählen.

§. 1. **Alte deutsche Reichsverfassung: sie geht zu Grunde.** Vor alten Zeiten lebte in Deutschland die wackere und angesehene Rechtsfamilie; das Oberhaupt dieses Rechtsstammes war der Gemeinwille; die Gerichtshaltung ordnete den Rechtsgang mit Anstand; die Gleichständigkeit hörte die Partheien und ihre Vorsprecher öffentlich an, und urtheilte über die vorliegende Thatsache; die Rechtskunde wendete auf diese das Gesetz des Gemeinwillens an; die Gerichtshaltung sprach darauf das Urtheil, welches der Heerbann ausführte. Der Gemeinwille wurde von den Herren von der Gewalt bald aus den ehemaligen Nazionalversammlungen verdrängt; die Gerichtshaltung und Rechtskunde wurden darauf immer nachlässiger, indem sie auf die geschriebenen Gesetze und den Schlendrian sich zu sehr verließen; wobei noch der bizarre Umstand dazu kam, daß die Nazion eine andere Sprache, als die Rechtsfamilie, gesprochen hatte. Dieses Helldunkel des Tempels der Gerechtigkeit wissen auch die Priester in unsern Zeiten noch sorgfältig zu erhalten, und der Rechtsnase beliebige Formen zu geben. Am längsten erhielt sich die Gleichständigkeit: denn es war eingewurzeltes Vorurtheil, daß Niemand mit Grund und Unpartheilichkeit über eine Sache sprechen könne, als wer aus eigener Beschäfftigung lange darmit bekannt ist. Bei ihrer Verbannung suchte sie noch einige Zeit in den Lehenhöfen als judicium inter pares zu verweilen, und jetzt noch manchmal in den Wechselgerichten, weil unter andern vielleicht das Geld alle Stände gleich macht, sichtbar zu werden. Den grösten Fehler in der ganzen alten Rechtsverfassung machte aber der Heerbann: ihm war die ganze Nazionalmacht,

alle Exekution zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit anvertrauet; und er vernachläßigte seine ganze innere Einrichtung. Er hatte den Ackerbau und die Handwerke lieb gewonnen; auch machte die wachsende Bevölkerung ihme beide zur höchst nöthigen Beschäfftigung. Er folgte deßwegen zwar dem Rufe der Gerechtigkeit noch willig; aber fürchterlich tönte in seinen Ohren der Ruf zur fernern Landwehre. — In dieser Verlegenheit both dem Heerbann sein listiger Halbbruder Fürstengefolge, in spätern Zeiten Feudalism genannt, seine hilfreiche Hand an. Der Bursche hatte Nichts von Hause, er verdingte sich also einem Soldherrn, ihn zu beschützen; und ließ später dafür noch mit liegenden Gründen, die man Lehen hieß, sich bezahlen. Bald setzte sich dieser Untersöldlinge, und der Oberlehenherr hatte gute Worte und neue Versprechungen für fernere Dienste zu machen. Dieser feile Bursche trieb das Kriegsspiel als sein tägliches Geschäfft; und haßte den Frieden von Natur aus. Der Heerbann, bloß zur Vertheidigung des Landes bestimmt, bewegte sich nur langsam und schwerfällig; der Feudalism, den die Herren von der Gewalt vorzüglich liebten, fragte nie um Recht oder Unrecht des Krieges, und der Heerbann überließ ihm die Ehre und die Beschwerden des Feldzuges. Dieß war ein böses Versehen, weil der Heerbann die Waffen aus seinen Händen gab, und darmit den Grund zur Sklaverei legte. Um dem Heißhunger des Feudalism zu stillen, langte das Staatseigenthum nicht mehr hin, und wurde zuletzt zu den Gütern der Einzelnen gegriffen. Gründe, Rechte, Aemter, Staatseinkünfte, Alles fiel in die habsüchtigen Klauen des Feudalism; vergebens erwachte der Unmuth der Staatsbürger; die

Rechtsfamilie war schon vertrieben, die Gewalt bezwang Alles, und herrschte unter dem Titel Anarchie, Interregnum und Faustrecht in wilder Unordnung über das ganze Land.

§. 2. Ein fremdes Recht erscheint in Deutschland. Von der ganzen Rechtsfamilie blieb noch die Rechtsliebe zurück, von der man sagt, daß sie unausrottbar seyn soll. Der Druck der Gewalt veranlaßte immer mehr Eindruck der Rechtsliebe auf die Nazion; die gute Rechtsliebe konnte aber nur Recht suchen, und nicht sprechen. Der blutige Verkehr mit Welschland machte die Nazion mit dem aus Konstantinopel gekommenen vielgestaltigen Rechtskörper bekannt, den man der deutschen Rechtsliebe zum Bräutigam bestimmte. So großer Jubel überall entstand, so zeigte sich dieser fremde Avanturier nach den Flitterwochen bald nach seinem innern Karakter, und fieng an, Alles auf konstantinopolitanischen Fuß einzurichten. Schmarozer als Kommentatoren drängten sich hinzu, und es errichtete sich eine eigene mit Hut und Strümpfen ausstafirte Garde. Die deutsche Rechtsliebe, welche in ihrer Jugend die geeignete Erziehung nicht genoß, gerieth über die Ausschweifungen ihres Mannes mit verbissenem Grame in Kaltsinn; welchen ein gewißer Herr von Besitze (ein Sohn des Feudalisms, mit der Gewalt) erzeugt) durch seinen heuchlerischen Umgang zu benutzen wußte.

§. 3. Geburt des D. Herkommens; er gelangt bald zu großen Ehren. Die Frucht der neuen Verbindung der Rechtsliebe mit dem Besitze war der

Bastard Herkommen oder Observantius genannt; den der Ehemann sogar in seine Garde aufnahm. Bald gewannen ihn seine Großältern lieb, und es wird der Satz aufgestellt, daß jede That sich in Recht verwandle, wenn sie ein gewißes Alter erreicht hätte. Die Rechtsliebe, die in der Zwischenzeit mit dem Menschenrechte (einem Sohne der Philosophie) bekannt wurde, gerieth sammt ihrem Ehemann darüber in die äußerste Unruhe, welche Fehde mit folgendem Vertrage ein Ende nahm. Dem Besitze wurden seine Eroberungen garantirt, dem D. Herkommen das unbedingte Veto eingeräumt, und die Leibgardisten des römischen Rechtskörpers sollen mit den Herren von der Gewalt alle Richterstühle gemeinschaftlich besetzen. Die Rechtsliebe soll außer Aktivität gesetzt, doch ihr ihre Ehrentitel belassen, und alle Rechtsfertigungen in ihrem Namen gemacht werden. Die Philosophie soll unter der Strafe der Landesverweisung ihren Sohn, Menschenrecht, für ein unterschobenes Kind erklären; dieser aber zur ewigen Gefangenschaft verurtheilt, und jeder Versuch, ihn an das Tageslicht zu bringen, als Hochverrath bestraft werden. Auf diesen Vertrag gründet sich die lezte Rechtsverfassung Deutschlands; wobei der D. Herkommen das Meiste gewann.

§. 4. Sitten des D. Herkommens. — Die Sitten des D. Herkommens sind seiner Abkunft und Geburt entsprechend. Er ist unwissend, scheuet deßwegen Nichts mehr als Untersuchungen der Rechtsgegenstände, und hasset alle Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte. So ist es, und so war es schon seit so

viel Jahren, sind seine Rechtsaxiomen. In Kollisionsfällen zwischen dem Starken und Schwachen ist er immer auf Seite der Gewalt: denn er giebt sich mit gemeinen Leuten gar nicht ab. Unterdessen befindet sich dieser Zweizüngler doch noch in einer unsichern Lage, indem die immer wachsende Finanznoth früher oder später die morschen Gewebe des Herkommens und der gefürchtete Sohn der Philosophie, Menschenrecht, den Thron besteigen dürfte. — Die Herren von der Gewalt theilen sich in zwei Haupttheile: den erstern macht die Regierungsgewalt oder Staatsmacht aus, diese hat den wahren Rechtsgrund für sich, und frägt nicht Viel nach dem Beistande des D. Herkommens. Dagegen ist er der Liebling des andern Gewaltzweiges, welcher aus lauter Unterthanen besteht. Diese haben sich nämlich über ihre Nebenunterthanen einer Oberherrschaft angemaßt, welche auf einem bloßen Herkommen beruht, und gegen welche Staatswohl, Gerechtigkeit und Billigkeit laut ihre Stimme erheben. Diesem Doktor kömmt es bloß darauf an, die nothwendige Einförmigkeit der Gebräuche und Rechte nach Kräften zu verhindern.

§. 5. Vorzügliche Thaten des D. Herkommens. Sein erstes Bestreben war, die noch im Lande üblichen Spuren der wackern Rechtsfamilie zu vertilgen. Die Gleichständigkeit, das Palladium der allgemeinen Sicherheit, wurde nach und nach verbannet; dann verboth er alle öffentliche Rechtsverhandlungen; erklärte die alten Gesetze für Reste der Barbarei, und schuff neue Gebräuche. Machte er irgend ein gutes Gesetz, so hinderte er jedesmal die Ausführung desselben durch den ausdrücklichen Anhang: Wenn aber ein anderes ir-

gendwo Herkommens seyn sollte, so soll es auch fernerhin sein Bewenden dabei haben. Sein nächstes Geschäfft war das sämmtliche Grundeigenthum im Lande in einige wenige Hände zu spielen, dadurch das Geschäfft der Herren von der Gewalt, sich vom fremden Schweiße wohl zu nähren, mehr zu vereinfachen und zu erleichtern, und die heutigen grundherrlichen Verhältnisse zu schaffen. Dem Landmanne wurde auf diese Weise der beste Saft abgezapft; dabei die Regierung schwieg, weil sie das Verfahren derselben Herren theils selbst nachahmte, theils durch die Mitregenschaft derselben an der Gegenkraft gelähmet war. Die Glieder der regierenden Familie waren in ewigen Fehden gegeneinander verwickelt, und dazu bedurften sie der Hilfe der Gewaltigen. Brauchte der Regent Geld, so mußte er diese darum angehen; er both ihnen ein lukratives Regierungsrecht über das andere an, und sie bezahlten dafür aus dem Beutel aller übrigen Landeseinwohner. Dazu versammelten sich manchmal die Gewaltigen, und der D. Herkommen sanktionirte diesen Besitz, wodurch die Nazion ihr Repräsentationsrecht verloren hatte, und Alles an die kleine Zahl der Gewaltigen übergieng. Die Staatsverfassung war nun ganz geändert, eine neue eingeführt; und nun drückt der unüberwindliche D. Herkommen, auch Observantius genannt, das Volk auf alle erdenkliche Art mit den unerträglichsten Lasten. Die Versuche der Staatsnoth und Privatindustrie vermochten noch Wenig dagegen; aber dafür entstand ein noch gefährlicherer Geist, der Reformationsgeist, gegen ihn, der das Motto führet: Es kömmt nicht darauf an, was Herkommens, sondern was recht und gut ist.

Noch sucht er nach allen Kräften aufrecht zu bleiben, und wenigstens, wie ein müder Sieger, auf seinen Lorbeern ruhend, seine gemachte Eroberungen zu erhalten.

§. 6. Wahrscheinlicher Tod des Herkommens.

Lange kann das Leben des berühmten Herkommens nicht mehr dauern, der gothische Palast dieses Fürsten der Finsternisse stürzt früher oder später zusammen: zweierlei gewaltthätige Todesarten drohen dem Leben des Herkommens, Despotie oder Volksrevolution; keine ist erwünschlich. Sanfter stirbt er durch eine festgesetzte, wohlgeordnete Gesetzgebung. Die Gesetze müßten dann mit vollem Bedachte gegeben, und die gegebenen zuverläßig vollzogen werden. Eine wohlorganisirte Gesetzgebung für die Zukunft, und die Ablösbarkeit aller aus der Vergangenheit abstammenden drückenden Rechte, dürfte die sanfteste Todesart des Herkommens seyn, ohne das Vaterland den Streichen der Despotie oder dem Erdbeben einer Revolution auszusetzen. — Den Beschluß macht ein Gedicht: Das Ungeheuer, von Balde S. J. übers. von Herder. — In den Anmerkungen werden die meisten Sätze mit Beispielen aus der baierischen Geschichte und Verfassung belegt.

25.

Von der Stimmung und den Einsichten des Publikums in Betreff der Landschaft und der Landtäge. O cives! censore opus est, an haruspice nobis? 1799. (ohne Verlagsort) 8. S. 32.

(§. 1—3.) Wegen Verzögerung eines Landtages kann man auf die landschaftliche, besonders dermal bestehende Verordnung keine erweisliche Schuld werfen: sie erinnerte in ihren Vorstellungen an die Landesfürsten öfters der Nothwendigkeit eines Landtages; die jüngste Aeußerung Karl Theodors gieng aber auf eine etwas unbestimmte Art dahin, daß nach hergestelltem Frieden der Landtag einberufen werden sollte, obgleich man während des ganzen Krieges in andern Ländern Deutschlandes Landtäge hielt. Daß daher seit 1669 kein Landtag in Baiern gehalten wurde, liegt vielmehr in der Schuld der gemeinen Landschaft (d. i. der Stände und Unterthanen) selbst: denn diese hat noch nirgends gezeigt, daß sie sich versammeln wollte, oder daran gehindert worden sey. (§. 4—6.) Die Instruktion vom Jahre 1669 ist hinlänglich bekannt, Nichts wurde gegen selbe bisher von den Landständen geäußert; sondern es waren diesen alle Verhandlungen der Verordnung gleichgiltig. Niemand beschwerte sich, und Alles bezahlte. Hätte die Verordnung sich nicht jährlich versammelt, so hätte der Landesfürst die Steuern wohl gar einseitig ausgeschrieben — und zuletzt wäre aller Keim deutscher Freiheit in Baiern vertilget worden. (§. 7—10.) Ver-

langt nun jetzt das Publikum im Ernste einen Landtag, so biethet die Publizität die Hand zu dieser Forderung; besonders bei dem allgemeinen Drange nach Verbesserung können Anlangen die Regierung vorzüglich zu Entschlüssen bewegen. So weit ist es mit der Vergessenheit der Landtäge gekommen, daß man sich keine klare Idee davon mehr macht; daß man sich Hindernisse vorstellet, die nicht einmal existiren. Die Verordneten mußten bei der großen Menge unvermutheter Vorfälle immer noch als utiles negotiorum gestores handeln, und sich selbst durch nicht misbilligte eigene Wahlen ersetzen. (§. 11 — 18.) Der Landtag ist rechtmäßig und nöthig, er ist der Hebel der baierischen Staatsmaschine; aber das Publikum soll ihn im Ernste wollen, und von dem Landtage sollte die Publizität bewirkt werden. Leidend und unzufrieden bei einem konstitutionsmäßigen Verfahren sich verhalten, schickt sich und hilft am wenigsten; und wer ihn nicht annehmlich findet, hindere ihn doch. Ohne Landtag geht die baierische Staatsmaschine nur hart und matt, oder, zum Theile, kurz: sie geht nicht in ihrem rechten Gange. Unvollkommen in Organisation und Wirkung mochten zwar die ehemaligen Landtäge gewesen seyn; aber sie waren doch ohne Vergleich heilsamer und trefflicher als der Unterlaß derselben. Man trachte und begnüge sich nur, die Landtäge wieder in Gang zu bringen. (Rezes. Ob. d. allg. L. Z. Jahrg. 1800. St. XII.)

26.

Erklärung der mit Thür und Thor beschlossenen Leute; von Hellersberg. (In den litt. Ephemerid. 1. B. 2. St. S. 129. f.)

Dieser Ausdruck kömmt in den alten Urkunden und besonders der ottoischen Handfeste vor, und wurde bisher für die Bezeichnung der Dorfsgränzen ausgelegt, um dadurch aus besagter Handfeste den Ursprung der Hofmarchen, als Gerichtsgezirken, zu beweisen. H. hält aber diese Auslegung für unrichtig, und glaubt, besser den Umfang eines jeden besondern Hofgutes darunter zu verstehen: denn die Hofsgüter waren nach alter Bauart mit Thüren und Thoren beschlossen. Solche Leute hießen in lateinischer Sprache residentes, in curia manentes, habitantes; und ist daher ein mit Thür und Thor beschlossener Mann nichts Anders, als ein bloßer Grundhold; gleichviel, ob ein Grundherr solche zerstreut, oder in Dörfern beisammenwohnend hat. Dieser Ausdruck der Grundholden verschwand aber gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, und änderte sich in die Benennung Hintersassen, welch letzterer Ausdruck zuvor die bloßen Inwohner angezeigt hat, und daß also darmit wieder ein neuer Sprachgebrauch entstanden ist.

27.

Stündliche Nothwendigkeit eines Landtages in Baiern, kurz und nur zum Theile dargestellet. 1799. (Ohne Verlagsort) 8. S. 24.

Während sich die Völker Deutschlands rings um Baiern versammeln, hat Baiern zum Erstaunen seit 1669 keinen Landtag mehr: man glaubte mit der Einberufung der Adjunkten schon Wunder gethan zu haben. So denken und handeln nun die Nachkommen eines Volkes, welches ehevor auf seine Rechte und Freiheiten so eifersüchtig war; die Stunde dürfte doch bald schlagen, daß man deutlicher sehe. Denn voraus ist beim Mangel des allgemeinen Willens an der Existenz wahrer Landesvertreter zu zweifeln; die Instruktion der Verordnung ist schon zu alt und abgenützt, und für außerordentliche Fälle nicht hinlänglich. Die Handlungen der Verordnung, deren Geschäfftsgang Geheimniß ist, können bei der gewiß nicht freiwilligen allgemeinen Ignoranz unbedingt auf stillschweigenden Konsens keine Ansprüche machen. Unterdessen machen noch andere Umstände einen Landtag nöthig. Die Verordnung ist bisher nicht für das Land, sondern dieses für jene geschaffen; der Diätengenuß verzögert vorzüglich die Geschäfftsverhandlungen. Die Abgabenforderungen werden immer häufiger und größer, als daß die Nazion lange dabei gefühllos bleiben sollte. Die Landesabgaben sind nicht mehr bloße Lückenausfüllungen des sogenannten Kammergutes, und immer neuere Abgaben wurden erfunden. Noch wären diese zahllosen Landesabgaben zu verschmerzen, wenn sie zum Besten des Landes zweck-

mäßig verwendet würden. Neben diesen giebt es noch viele andere Gebrechen; und wenn dieses Alles Baiern nicht zum Zusammentritte bewegen kann, um zu berathschlagen, wie demselben abzuhelfen wäre, so schläft es einen Todesschlaf, und ist eines bessern Lebens nicht werth. (Rezens. Ober. allg. Litt. Zeit. Jahrg. 1800. St. XII.)

28.

An die Stände Baierns. Ein Wort zur Zeit gesprochen von einem in Geschäfften grau gewordenen Patrioten. „Vereinte Kraft ist die stärkste.“ Frankfurt und Leipzig. 1799. 8. S. 38.

Baiern, dieß herrliche Land, hatte immer eigene Ständeversammlungen, bis seit dem Jahre 1669 die Ordnung der Dinge durch eine fortdauernde Verordnung gänzlich umgeändert wurde, deren Vollmacht schon lange erloschen ist. In der Zwischenzeit häuften sich für Baiern die unseligsten Ereignisse und Gräuel, allenthalben Beschwerden über den verschiedenartigsten Druck. In Max Joseph IV. gieng wieder eine neue Sonne auf, und schon in seinen ersten vier Monaten machte er die trefflichsten Anstalten, hob den Malteserorden, die Anwartschaften und Beiordnungen auf; vereinigte die Kabinetskasse mit der Staatskasse, und errichtete die General-Landesdirektion. In der Instruktion der Letztern aber findet der Verfasser Eingriffe in ständische Rechte und

Freiheiten, besonders des gefreiten Bürgerstandes, welches daher rühren mag, daß die Landstände zur Verfassung der Instruktion nicht zugezogen wurden. Zween Eingriffe will der Verfasser ausheben: nämlich, die Bezahlung der Taxen für die landesherrliche Begnehmigung der Bürgeraufnahmen; und das neuerdings der General-Landesdirektion zweiter Deputation übertragene Recht der Untersuchung gegen die Magistrate auf Veranlassung bürgerlicher Beschwerden. Ueberhaupt dehne die Landesherrschaft den Begriff der Polizei zu weit aus, daß es einmal Zeit ist, diese landesherrlichen Misbräuche, Mängel und Beschwerden auf einem gemeinsamen Landtage zu berichtigen, welcher das beste Mittel ist, dem Vaterlande wieder empor zu helfen, so, daß es im Inlande geliebt, und im Auslande geehrt werde. Als Beilagen sind abgedruckt:

A. Auszug einer landschaftlichen Vorstellung an die vorige Regierung.

B. Ein landesfürstliches Rescript vom Jahre 1799.

C. Die landschaftliche Antwort hierauf. (Rezens. ob. d. allg. Litt. Z. Jahrg. 1800. St. XII.)

29.

Landesherrliche Verordnung, das Privilegium appellationis der Stadt München betreffend. (M. Intell. Bl. 1799. St. 34.)

Max Joseph Kurfürst! Die Anomalie, welche bei dermaliger Justizverfassung mit den Appellationsprivilegien des hiesigen Magistrats verbunden ist, und selbst die Beschwerden der hiedurch benachtheiligten Bürger haben schon bei voriger Regierung mehrere Untersuchungen über den Bestand und den Sinn derselben veranlasset. Wenn diese Privilegien auch in den Zeiten ihrer Verleihung in der Unregelmäßigkeit der Justiz, in der Unbestimmtheit der obern Gerichtsstellen, der weiten Entfernung derselben, der Verschiedenheit der dort angenommenen Gesetze, und so ferner ihren Grund hatten, so hat doch das Justizwesen seitdem eine so veränderte Gestalt genommen, daß Dasjenige, was ehemals nützlich seyn mochte, den Bürgern nunmehr zu keinem Vortheile, wohl aber zum großen Schaden und Nachtheile gereichen kann.

Allein, ungeachtet aller wichtigen Gründe, welche sich gegen den fernern Bestand dieser Privilegien darstellen, wollen wir den Magistrat bei den produzirten Appellationsfreiheiten bis zur allgemeinen Revision der Gesetze in der Maaß, wie sie demselben verliehen worden, und mit der Justizverfassung, dann den gegenwärtigen Zeitumständen vereinbarlich sind, belassen.

Wir halten es aber auch für einen Theil derjenigen Pflicht, welche uns die Obsorge für die Justizverwal-

tung auflegt, darüber zu wachen, daß diese Freiheiten, welche bei ihrer Ausdehnung und Ueberschreitung dem gemeinen Wesen gefährlich und drückend werden können, künftig in ihren Schranken verbleiben, und ohne Rücksicht auf den bisherigen verschiedenen Gebrauch über ihren Inhalt und Sinn nicht erstrecket werden. Gleichwie wir nun die Behauptung des Magistrats, daß demselben die Appellationsfreiheit auch in Handwerks- und Gerechtigkeitssachen, dann in Causis circa Successionem conjugum zustehe, weder dem Inhalte, noch dem Sinne der darüber angeführten Privilegien angemessen finden, so versteht sich obige Belassung auch nur von den ausdrücklichen Privilegien in Bau- und Kundschaftsstreitigkeiten, welche aus den Kundschaftsrechten zu entscheiden sind, und in Streitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern, doch in der Maaß, daß in diesen beiden privilegirten Sachen, so wie in der Mühlrichteramtssache, den durch die Entscheidung des Magistrats beschwerten Theilen die Berufung an unser den höchsten Reichsgerichtern substituirtes Revisorium allezeit unbenommen bleiben solle. Zumalen die Privilegien, worauf sich der Magistrat bezieht, selbst von Zeiten herrühren, wo die baierischen Landesfürsten mit dem unbeschränkten Privilegio de non appellando noch nicht versehen waren, so würde es selbst dem Befugniß der Verleiher widerstreben, denselben eine vollkommene Unbeschränktheit beimessen zu wollen; so wenig sich diese Unbeschränktheit aus dem Willen der Verleiher, welcher auch durch die kaiserliche Bestättigungen landständischer Freiheiten keine Ausdehnung erhalten hat, herleiten läßt, eben so wenig kann selbe auf die Präsumption eines freiwilligen und rechtsgiltigen, auch die Nachkommenschaft verbindenden

denden Verzichts der hiesigen Bürgerschaft und der interessirten Theile auf die Rechtswohlthat der Appellation gegründet werden.

Bei der deutschen Gerichtsverfassung, wobei ohne kaiserliche Konzession und anderwärtige Surrogierung nicht einmal die Appellationsfreiheit eines Reichsstandes bestehen kann, würde es bei keiner reichsgerichtlichen Behörde verantwortlich seyn, durch eine unbeschränkte Appellationsfreiheit einer nachgeordneten Gerichtsstelle der obersten Staatsgewalt das Recht der letzten Entscheidung zu geben, und dem Unterthane gedachte Rechtswohlthat entziehen zu lassen; nur allein, was die Ewiggeldsache belanget, wollen wir provisorio es dabei belassen, daß über die hierinnfalls erlassene Verabscheidung des Magistrats nach bisheriger Observanz nicht weiters appellirt werden solle. Wir behalten aber uns bevor, nach Einsicht der Ewiggeldsache-Ordnung, und bei künftiger Revision der Gesetze, auch noch darüber das Weitere zu verfügen. Dem kurfürstl. Revisorium geht demnach der Auftrag zu, sich in vorkommenden Fällen nach dieser unserer höchsten Willensmeinung zu achten, und derselben gemäß auch über die hier mitfolgende intra Terminum eingereichte Appellationsschrift des Johann Baptist Schwab, hiesigen Waarenbeschauers, gegen seine Schwiegermutter, die verwittibte Bierführerinn Herdtlinn, puncto expilatæ Hæreditatis, so Anderm, das Weitere rechtlich zu verfügen.

München, den 18. Julii 1799.

30.

Ueber die Schädlichkeit des Bierzwanges und der Nothwirthe in Baiern. Nach der Geschichte der alten und neuen Landes- und Polizeigesetze bearbeitet. 1799. (Ohne Verlagsort) 8. S. 220.

Vorrede.

Der Zwang, welchen Innungen mit den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln — in Baiern vorzugsweise mit dem Biere — üben, schreibt sich einzig vom Herkommen und von einer gewißen Indolenz der Polizeigesetzgebung her; ja, er erhielt sogar dadurch den Schein des Rechtes. Betrachtungen über die traurigen Folgen, welche dieses Datum in Baiern vorzüglich auf die Erzeugung des Biers, und eben daher auf das gesammte Publikum hatte, und eine von der kurfürstl. Generallandesdirektion aufgegebene Preisfrage veranlaßte vorliegende Briefe. Diese Preisfrage fodert auf, zu untersuchen: 1. Welches das Verhältniß zwischen den Bestandtheilen des Biers — 2. welches der Maaßstab für die Bestimmung einer gewißen Güte des Biers — 3. welches dessen möglichst wohlfeiler Preis sey, und welche Berechnung von Einnahmen und Ausgaben einem Biersude bei dieser Preisbestimmung zum Grunde liegen soll. — Befriedigende Beantwortung dünkt dem Verfasser nicht wohl thunlich; und wenn auch — so hält er sie für unwirksam. Vernichtung des Bierzwanges hingegen macht jede ähnliche Untersuchung überflüßig. Die Schädlichkeit des-

selben, und das Bedürfniß und den Werth seiner Vernichtung zu zeigen, ist Zweck dieses Werkchens. Neues soll es nichts enthalten.

Erster Brief. In frühern Zeiten kannte man überhaupt im Gebrauche der Nahrungsmittel keine Beschränkung oder Vorschrift; es braute sich daher auch Jedermann selbst seinen Haustrunk — was noch itzt der Bürger manches Staates, und selbst der Oberpfalz, in Gemeindebräuhäusern thut. Viele Wirthe gab es nicht, und diejenigen, welche schon existirten, hatten meist ihre Losung von Fremden und Reisenden. Wollten sie doch auch bei Andern Losung finden, so mußten sie ausgezeichnet gutes Bier liefern. So wie aber Feldbau und Viehzucht stieg, fand es weit der größere Theil der Bürger und Bauern bequemer, das Bier bei Braustätten zu kaufen, statt zu brauen, ohne jedoch auf dieses Urrecht zu verzichten. Freilich wurde in der Folge diese natürliche Freiheit — wahrscheinlich, weil man Hintansetzung der Landkultur, und den gänzlichen Verfall der bereits vorhandenen Bräuhäuser besorgte — dahin beschränket, daß im Allgemeinen der Verschleiß oder Verkauf des Biers verbothen seyn sollte. Allein, noch war Jedem das Brauen zur eigenen Nothdurft frei gelassen. — Taxen vom Biere kannte man gar nicht; es galt daher noch 1516 die Maaß Winterbier nur einen Pf. und Sommerbier zwei Pf. — was sich freilich, sonderheitlich durch Innungszwang, allmählig änderte.

Zweiter Brief. Endlich — kaum sind es 200 Jahre — verfiel man darauf, den Biergenuß zu besteuern, oder mit einem sogenannten Aufschlage zu be-

legen; und darmit gieng die bis dahin ungestörte und allgemein geltende Freiheit, den Haustrunk selbst zu brauen, zu Grabe, da sie mit keinem der versuchten Wege, den Aufschlag zu erheben, verträglich war. Der erste Weg — jener des sogenannten Reglements — bestand darinn, daß man den Aufschlag nach dem Verhältnisse des erbrauten Bieres einhob. Der zweite — jener der Komposition, der an des erstern Stelle kam — ist ein Pacht, mit jedem Bräuenden geschlossen. Die zwote Einhebungsart, obgleich bequemer, ist doch nicht weniger unbestimmt und unzuverläßig, als andre Arten. Manche Bräuhäuser von großem Bierverschleiße sind sehr gering, andere von weit wenigerm Verschleiße viel höher angelegt. In die erstere Klasse gehören vor Allen die Klöster. Verfasser zeigt, welche bedeutende Vortheile diese vor andern Bräuenden aus ihren Bräuhäusern ziehen, und detaillirt einige ihrer Kniffe. Mendikanten zahlen gar keinen Aufschlag; und doch ist ihr Brauwesen einträglicher, als eine ordentliche Brauergerechtigkeit.

Dritter Brief. Eine Folge des Verlurstes erwähnter Freiheit — den Haustrunk selbst zu brauen — war, daß das Braugewerbe ein ausschließendes Privilegium Einiger wurde; und seit dieser Periode verlor das baierische Bier seine Güte. Man suchte jenen Verlurst durch Polizeigesetze weniger fühlbar zu machen. Daher die Verordnung, aus einer bestimmten Quantität Malzes (aus fünf Schäffeln) nur eine gewiße Quantität Bier (sechszehn Eimer) zu brauen. Allein dieser komischen Mandate ward nur gespottet. Man setzte auch schwere Strafen auf den Gebrauch schädlicher Kräuter, und überhaupt auf ungesundes Bier, und — strafte

nicht. Die Preisherabsetzung, wozu man später die Zuflucht nahm, ist nicht einmal ein Strafmittel, da es der Bräuende nicht fühlt. — Der Umstand, daß nur Einige das ausschließende Braurecht gewannen, wurde bald Quelle zur Eifersucht und zu Streiten der Privilegirten. Der Bürger wollte es allein üben: denn er hielt es für ein bürgerliches Gewerbe. Allein, Prälat und Adel fochten dagegen mit der Waffe der Verjährung und Observanz. Diese (Prälaten und Adel) errangen wirklich allmählig sehr viele Braugerechtigkeiten. Gleichwohl blieb die Oberhand dem Bürger, da er vorzüglich durch wohlfeilen Preis den Bierabsatz zu befördern wußte. Um ihm diesen Vortheil zu entrücken, erwirkte der Adel die Bestimmung eines Satzes oder Minimums, unter welchem das Bier nicht abgegeben werden darf. Die Bestimmung eines Satzes ist überhaupt für das Publikum drückend: denn ein hoher ist für sich sehr lästig, und ein geringer hat schlechtes Bier zur Folge. Die Festsetzung eines Minimums aber ist vollends empörend, da sie augenfällig nur das Privatinteresse des Brauenden und den Schaden des Publikums bezwecket. Oder was würde man sagen, wenn dieser Zwang auch bei anderen Zünften geltend würde? — Mit Rechte läßt sich daher das Mandat, welches das Minimum festsetzte, als ein erschlichenes achten. Der Verfasser begegnet hier zwoen Einwendungen, nämlich, daß, wer das Bier wohlfeiler giebt, Andern das Gewerbe abspanne, und — schlechteres Bier braue. Beedes, sagt er, müßte ja von jedem Gewerbsmanne gelten. Zudem haben Brauer und Wirthe, wenn jener diesem das Bier unter dem Satze geben will, Mittel genug, ihr Einverständniß geheim zu halten. Das Geboth bewirkt also Nichts,

als — daß der Wirth, statt des Publikums, gewinnt. — Da nun die Satzbestimmung die gehofften Vortheile nicht verlieh, wußten Hofmarken und Klöster andere Vorzüge zu erringen. Hieher das Freiseyn vom Drucke der Bierbeschauer, welche am bürgerlichen Brauer saugen.

Vierter Brief. Ueber den Aufschlag. —

Die erste Abgabe vom Biere — Aufschlag — ward 1543 gefodert; sie betrug zwei Kreuzer vom Eimer. Im Jahre 1565 wurde sie verdoppelt, und in der Folge immer erhöhet. Im Jahre 1676 ward schon der vierte Pfennig von jeder Maaß einkassirt. Nun zahlt der bürgerliche Bräuer 1 fl. 2 kr. vom Eimer — eine so hohe Auflage, daß ihre genaue Erhebung unmöglich ist. Wirklich siedet der Brauer doppelt so viel Bier, als bei der Komposition entworfen worden; Mancher verbraut um ein Drittheil mehr Malz, als Der, welcher ein grösers Aufschlagsquantum zahlt. Ueberhaupt herrscht bei Entrichtung dieser Abgabe ausgezeichnete Unordnung und Ungleichheit. Erhält irgend ein Adelicher eine Braugerechtigkeit, so weis er immer eine unverhältnißmäßig geringe Komposition abzuschließen, während die benachbarten alten Brauer beträchtlich verlieren. — Auch gab diese Trankſteuer stets Anlaß zu Betrügen, die nie ganz entdeckt oder aufgehoben wurden. Aufmerksam hierauf, hat die Regierung freilich die Brauenden — um ihre Gewissenhaftigkeit aufzuregen, und künftigen Betrügen zu begegnen — als Depositäre Dessen, was der gemeine Mann zur Staatskasse zahlet, erklärt; aber der brauende Laie, durch das mächtig wirkende Beispiel seines Gewissensrichters geleitet, lacht der Erklärung. Der Verfasser räth endlich die Aufhebung einer Auflage,

die nur den Arbeiter drückt, eine Quelle steter Unordnung und Betrüge ist, und auf keinem der versuchten Wege richtig erhoben werden kann. Ein passendes Surrogat, deucht ihm, lasse sich leicht finden.

Fünfter Brief. Geschichte der Nothwirthe. Der bürgerliche Bierbrauer hatte alle an Städten und Märkten liegende Wirthe an sich gezogen; sein Gewerbe stand daher in voller Blüthe. Nun suchte auch der brauende Klerus und Adel Wirthe, gleichviel, auf welche Kösten, zu gewinnen. Lange noch kannte man aber keinen Nothwirth. Zwar wurden Diesem oder Jenem einige Wirthe zugelegt; doch geschah es aus bloßer Gnade, ohne das Ansehen eines Zwangs. Der Brauende mußte einem solchen Wirthe den Willen machen, ihn mit gutem Biere versehen, widrigenfalls verließ ihn dieser. Auch schloßen die erwähnten Stände Verträge mit den Wirthen; allein nur auf wenige Jahre, und ohne weiters Präjudiz. — Verjährung — erinnert der Verfasser beiläufig — konnte so wenig den Bierzwang einführen, als Jahre langes Besuchen eines Wirthes oder Schneiders zur Forderung berechtigt, nur diese und keine andere, zu besuchen. Die erwähnten brauenden Stände hatten aber andere Wege. Sie ertheilten den Wirthen die Gerechtigkeiten auf ihre Wirthschaften, oder erließen ihnen einen Theil der Scharrwerke unter der Bedingniß, das Bier bei dem hofmärkischen Brauhause zu nehmen. Einige Hofmarksherren und Prälaten behaupteten endlich die absolute Pflicht der Hofmarkswirthe, das Bier bei der Herrschaft zu kaufen. Allein, die Regierung duldete diesen Zwang nicht, und verbannte ihn durch eigne Mandate. Hierher die Braninstruktion

von 1723, welche alle ähnliche Anmaßungen als der natürlichen Freiheit und einer guten Polizei entgegenstrebend vernichtet. Gegen die Einwendung, daß auch jede Servitut auf gleiche Weise die natürliche Freiheit beschränke, bemerkt der Verfasser, Bierzwang sey höchst von gewöhnlichen Servituten verschieden, da er nicht bloß das Interesse des Wirthes, sondern jenes des gesammten Publikums gilt. — Endlich im Jahre 1726 erschien das berühmte Mandat, wovon sich das Daseyn der Nothwirthe datirt. Von diesem scheint aber jenes vom zwanzigsten Weinmonats 1727 Nichts zu wissen: vielmehr bestättiget es den 34. und 36. Artikel der Verordnung von 1723, worinn aller hofmärkische Zwang hinsichtlich des Bieres verbothen war; daß also der erwähnte Zwang, wenn er auch 1726 eingeführt worden, durch das neue Mandat wieder zessiren mußte. Wären übrigens die Wirthe, laut Mandats von 1726, schon vermöge der Grund- und Gerichtsbarkeit, Nothwirthe geworden, warum bedungen sich dann die Herren im Jahre 1727 den Bierzwang in gerichtlichen Akten? — Die Behauptung, daß die Zwingherren pfennigvergeltliches Bier liefern müssen, ist eine Ausflucht: denn, wenn sie das wollten — wozu Zwang? — Die gewöhnlichen Arten, Nothwirthe zu gewinnen, sind itzt Machtsprüche, itzt Ankauf oder Eintauschung der Grundherrlichkeit oder Gerichtsbarkeit.

Sechster Brief.

Eine zwote Gattung Bierzwangs ist — das sogenannte Märzenbierloos — in mehrern Städten Baierns. Es dörfen nämlich, so lange das Sommerbier dauert, immer nur zween Bräuer der Stadt zugleich eigenes Bier abgeben — eine Zwangsart,

die auf Kösten des Publikums einige Private begünstigt, und die um so unbilliger ist, da sie gerade am meisten die zahlreichere gemeine Klasse drücket. Wie auffallend würde es seyn, wenn z. B. Bäcker und Metzger die Loosung gleichfalls unter sich einführten? Bereits in der Landes- und Polizeiordnung von 1616 B. 3. Art. 13. wurde diesem Unfuge begegnet. Warum sollte er heute, da das Bier weit größern Abgang findet, geduldet seyn? und warum soll der städtische Brauer einen Vorzug vor dem Landbrauer haben? — Der Verfasser rügt zugleich die besonderen Kniffe der städtischen Brauer und Wirthe, um auf Kösten des Publikums Vortheile aus dem Loose zu ziehen.

Siebenter Brief. Eine weitere Bierzwangsart ist — daß zu Gunsten der Bierbrauer in Städten und Bannmärkten von Orten außer dem Burgfrieden kein Bier dahin geführt werden darf. Auch dieser Zwang ist drückend und neu. Die Landes- und Polizei-Ordnung B. 3. Art. 4. garantirt ausdrücklich die Freiheit jeder Bierart — selbst aus dem Auslande. — Auch die Zeitbestimmung hinsichtlich des Brauens ist neu, gegen die L. und P. O. und für Brauer und Publikum nachtheilig. — Der Verfasser rügt, daß die Kandidaten der Brauerzunft nicht, wie bei andern Innungen, zu Reisen, Meisterstücken u. a. verpflichtet sind, führt dann einige vorzügliche Biergattungen auf, und erwähnet mit Achtung des seligen Johann Schrems, gewesenen Menterbräuers in München, als eines industriösen und geschickten Verbesserers im Brauwesen. — Drükend noch, wenn gleich nicht für den Brauer, sind in den Städten die sogenannten Stadt- und Wasserbau-

Pfennige, wodurch eine Maaß Bier um einen oder zwei Pfennige theurer, als anderswo, wird — eine Revenüe, die mit dem Brückenpfennige im Jahre 1799 nur vom Sommerbiere zum wenigsten eine Summe von 24,275 fl. betrug. — Noch rechnet sich hierher — der Tafernzwang. Prälaten und Hofmarksherren zwingen nämlich die Unterthanen, die Hochzeits- und andere Mahle gerade in ihren Wirthshäusern zu halten. Dieser Misbrauch, die Quelle noch auffallenderer Misbräuche, ist in der alten L. und P. O., und strenger noch in der Brauinstruktion und andern Mandaten verbothen. Gegen manche andere Exzesse der brauenden Stände, z. B. hinsichtlich des weißen Biers, der Preisbestimmung ꝛc. eifert das Mandat vom 27. Jul. 1748.

Achter Brief. Der Verfasser zeigt, warum die adelichen und geistlichen Brauhausinhaber so eifrig nach Nothwirthen trachten; dann schildert er den Zustand eines Nothwirthes im Vergleiche mit freien Wirthen. Die Hauptsache ist immer, daß er das Bier, wenn es auch noch so schlecht, noch so gesundheitzerstörend ist, abnehmen muß. Schlechteres Bier, als der Freiwirth, erhält er ohnehin gewöhnlich. Auch gönnt man ihm bei weitem nicht so viele Vortheile, als diesem. Wie kostspielig, wenn das Brauhaus ferne ist! — Als Beleg des Misbrauches, den gewöhnlich privilegirte Brauhausbesitzer, oder unter ihren Auspizien Beamte und Braumeister mit Nothwirthen auf Kösten des Publikums üben, wird der Auszug eines Berichtes zur höchsten Stelle mit einem Protokolle, welches unlängst von einer ganzen Gemeinde eingesendet wurde, mitgetheilt, auch andere verbürgte Beispiele aufgeführt. Ei-

ne einzige Thathandlung solcher Art dünkt dem Verfasser hinreichend, die Nothwirthe wieder in ihre Freiheit einzusetzen. Er begegnet hierauf der Einwendung, daß der Zwangswirth, nöthigen Falles, gegen seine Herrschaft klagen könne — gegen sie, in deren Händen die Polizeigewalt ist, und die ihm, oder doch seinen Kindern die Wirthschaft abnehmen kann!! — Und ist ihm wohl der Beweis des schlechten Bieres möglich? und wenn auch — was frommt es? — Noch ahndet der Verfasser die heutige Verfahrungsweise der Bierbeschauer, als eine Quelle des schlechten Bieres, rekapitulirt kurz den Hauptinhalt dieses Werkchens, und endet mit dem Rathe: Man stelle die Freiheitsrechte hinsichtlich eines der ersten Lebensbedürfnisse her, erlaube jeder Stadt und großen Gemeinde den Bau eines gemeinschaftlichen Brauhauses, gestatte freie Ein- und Ausfuhr des Bieres, hebe das Loos und die Bierauflagen auf, und ertheile den Nothwirthen die Freiheit, das Bier, wo sie wollen, zu nehmen; dann sieht sich jeder Bierbrauer gezwungen, gutes Bier zu liefern, und das Publikum ist gegen Bedrückungen der Brauenden gesichert. — Als Zugabe folgt noch eine Erinnerung an die Nothwirthe, auf den Fall, wenn sie wieder Freiwirthe werden sollen.

31.

Bittliche Vorstellung mehrerer Individuen des Ritter- und Adelstandes in Baiern an die hochlöbliche Landschaft. Mit einem Vorberichte. 1799. (Ohne Verlagsort.) 8. S. 32.

Ein unterm 7. Juni 1799 ausgeschriebener Abschluß der landschaftlichen Verordnung in Baiern, die Staatsbeiträge des Ritter- und Adelstandes in Baiern betreffend, däuchte mehrern Individuen desselben so drückend, daß sie sich zu einer gemeinschaftlichen Beschwerde an die Landschaft vereinigten, und diese Beschwerde, von mehrern Mitgliedern ihres Standes unterzeichnet, bereits wirklich überreichet haben. Diese wird dem Publikum mitgetheilet; und vielleicht werden dann noch mehrere adeliche Stände dieser Beschwerde beitreten.

No. 1. Landschaftliches Reskript vom 7. Juni 1799. Die landschaftliche Verordnung hat beschlossen, statt der bisherigen freiwilligen Beiträge ein für allemal zum landschäftlichen Postulate 200000 fl. dergestalt beizuschießen, daß jeder Mitstand des Ritter- und Adelstandes ab den besitzenden Hofmärchen und Sitzen, neben den pro ordinario ausgeschriebenen zwei Rittersteuern, sonderbar sieben ganze Rittersteuern, dann ab sammentlichen seinen Grundunterthanen, der Einhöfung nach, von jedem grundbaren Hof 16 fl. in Zeit vier Wochen erlegen solle; nicht minder habe ein jeder mit einem Bräuhause versehene Adeliche noch sonderbar die Hälfte an der abreichenden Bieraufschlagskomposition beizutragen.

No. 2. Beschwerde an die Landschaft in Baiern. Wenn es je einen Zeitpunkt gab, wo die Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse die äußerste Anstrengung nothwendig macht, so ists die dermalige Lage unsers Vaterlandes. Ein Blick auf die Lage, in der der Kurfürst das Staatsruder ergriff, muß Jeden, der es gut und redlich mit seinem Vaterlande meint, mit Schauder erfüllen. Alles ist von Außen und Innen zerrüttet. Wir (die Beschwerdesteller) sind weder Egoisten, noch Aristokraten, noch Freunde des Despotismus; aber was unsere Mitbürger (die Verordnung) von uns verlangen, sind wir weder schuldig, noch vermögend zu entrichten. — Wir sind es, vermög unserer Steuerfreiheit, nicht schuldig; wir wollen zwar gegenwärtig dieselbe nicht geltend machen, aber nur fragen, wer nach den Gesetzen des gesellschaftlichen Vertrages eine Klasse des Volkes verbindlich machen kann, zu dem Besten der übrigen Mitbürger sich selbst hinzuopfern. Eine ausdrückliche Einwilligung, uns so hart besteuern zu lassen, ist ganz unerweislich; und eine stillschweigende zu seinem Untergange ist nicht denkbar. Die Instruktion vom Jahre 1669 war nur auf neun Jahre ertheilet, und nur auf die persönlichen Eigenschaften der dortmaligen Individuen der Verordnung gestützet, wobei sich von selbst die Frage aufdringt, worauf sich die Bevollmächtigung und Gewalt derselben Nachfolger gründe? Wir wollen zwar unsere Vertretung der jetzigen Verordneten in Fällen, wo sich unsere Einwilligung vernünftiger Weise voraussetzen läßt, nicht in Frage stellen; wenn es aber Gegenstände betrifft, welche die Gränze der Möglichkeit überschreiten, dann glauben wir mit Rechte behaupten zu können, daß ihre Befugniß, statt unser

einzuwilligen, und ihren Beschlüssen die Kraft unsers Namens zu leihen, aufhört.

Die vorzüglichsten Quellen unserer Einkünfte sind: das Obereigenthum bei unsern Unterthanen, die Jurisdiktion und deren Früchte, die Scharrwerk, die Erträgniß eigener Oekonomien, und verschiedene mit dem Adelstande verbundene Privilegien. Dagegen ist der Adel zum Zehrstande verurtheilt, gedrungen, allenthalben grössern Aufwand für sich und die Erziehung der Kinder zu machen, wird seinen Söhnen durch die Mitbewerbung des Bürgerstandes das Unterkommen noch mehr erschwert. Er muß seine Bedürfnisse vom Auslande holen, und Maut und Accise drücken grösstentheils auf ihn; und so kontribuirt er den grösten Theil zu den indirekten Auflagen, daß er billig mit direkten Auflagen mehr geschont werden solle. Auch bei Quartieren wird er am meisten hergenommen. — Dieses und vieles Andere zusammengerechnet, bezeuget, daß der Adel, ohne den Grund zu seinem Verfalle zu legen, Mehrers nicht leisten kann, als er bisher geleistet hat. Der Bürger schlägt auf seine Waaren; und wenn der Bauer im Ganzen gelitten hat, so ist vielmehr der ungleiche Steuerfuß vorzüglich daran Schuld. Will der Adel die neu bewilligten Abgaben entrichten, so muß er Kredit machen, den der Adel am härtesten findet, weil dessen Einkünfte immer unsicherer werden. Man lasse uns daher die Ehre, mit jenen heut zu Tage unbillig beneideten Vorzügen unsers Standes freiwillig ein Opfer zu machen, und durch gemeinschaftliche Zusammentretung unsere Abgaben nach dem Verhältnisse des Beitrages zu bestimmen, den die übrigen Stände rei

chen. Dazu ist aber die Vollmacht der dermaligen Verordneten weder geeignet, noch hinreichend; sondern dieses muß das Werk eines Landtages seyn. Wir werden da gewinnen, indem uns viele Lasten des Standes abgenommen, und neue Quellen der Erhaltung und des Fortkommens eröffnet werden.

Weil aber dieses große Werk noch viele Vorbereitung erfordert, und das Staatsbedürfniß dringend ist, so sey es uns noch gegönnet, zu dessen Steuerung den bestgemeynten Vorschlag zu machen, daß von Seite der Landschaftsverordnung, welche mehr Kredit, als die einzelnen Individuen, hat, ein Anlehen von 200,000 fl. unterhandelt werden wolle. Wir bitten daher, uns der auferlegten Anlage für dermalen zu entheben, und unsere gerechte Wünsche zu erhören. Den 6ten August 1799.

32.

Befehl, die Aufhebung der Nachsteuer betreffend. (M. Intelligenzblatt. 1799. St. 42.)

Max Joseph, Kurfürst! Vermög Reskripts vom 26. Julius soll die Nachsteuer, welche von unsern Gerichtsbeamten bisher von solchem Vermögen genommen worden, das aus einem unserer Gerichte in eine Stadt, einen Markt, oder eine Hofmarkt Baierns oder des Herzogthums Neuburg sich zieht, gänzlich aufgehoben seyn; und zwar ohne Unterschied, ob diese Nachsteuer schon alten Herkommens, oder als sogenannte Retorsion erst

seit dem Jahre 1786 eingeführet] sey. München den 24. Aug. 1799. *)

*) Auf diesen Beschluß wurden die Landstände auch aufgefordert, über die Aufhebung ihres Nachsteuerrechtes die geeigneten Erklärungen abzugeben. Dieses soll aber dem Vernehmen nach noch nicht geschehen seyn.

33.

Befehl, die Veränderung der Naturalfronen in Geld betreffend. (M. Intelligenzblatt. 1799. St. 45.)

Max Joseph, Kurfürst! Um zwischen den Scharrwerksherren und Scharrwerksunterthanen die Permutation der Naturalfron in eine Geldprästation, oder auch die Regulirung gemessener Scharrwerke, anstatt der ungemessenen, auf alle mögliche Art zu erleichtern, haben wir gnädigst beschlossen, daß in allen jenen Fällen, wo die Theile hierüber gütlich übereinkommen, weder unser lehenherrlicher Konsens, wenn das Gut unser Lehen ist, noch bei Fideikommißgütern der Konsens der Agnaten, welchen wir dort, wo selber nöthig oder räthlich wäre, ex causa publica hiemit allenthalben suppliren, fürohin erforderlich seyn solle. München, den 21. September 1799.

---

34. Lan:

34.

Landesbeschwerden in Baiern, oder drey wichtige Aktenstücke aus den neuern Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft daselbst. Gedruckt im Jahre 1780. (Ohne Verlagsort.) 8. S. 132.

Diese Landesbeschwerden bestehen aus drey Numern, nämlich aus der landschaftlichen Beschwerde, landesherrlichen Exception, und landschaftlichen Replik; sie wurden im Jahre 1794 geführet, nur weis man nicht zuverläßig, ob der Hof auf die landschaftliche Replik geantwortet habe. —

Nro I. Landschaftliche Beschwerde. Man kann nicht verbergen, daß sich theils durch die Zeit, theils durch die Schuld der Staatsdiener mehrere Gebrechen in die Verfassung und Regierung des Landes eingeschlichen haben, welche die Unzufriedenheit und Klage der Unterthanen in dem Grade vermehren, in welchem sie immer mehr und mehr den einzig wahren Zweck der Staatsgesellschaft untergraben. Wo Gebrechen sind, da ist auch Verbesserung nöthig; und da wir (die Verordnung) erstere aufzählen, ist unsere Absicht lauter, und nur allein auf die Wohlfahrt des Landes mit Selbstverläugnung des ständischen Privatinteresse gerichtet; wobei zu bemerken, daß eine allgemeine Reform einem Landtage vorbehalten sey. Die dermal wichtigeren Landesbeschwerden bestehen in folgenden:

1) Daß die Landschaft bei Abfassung neuer Landesgesetze und Mandaten nicht mehr beigezogen und mit ihren Erinnerungen gehört, sondern immer mehr und mehr ihres Antheils daran beraubt werde.

2) Eine Folge davon ist, daß allgemeine Gesetze oder Verordnungen entworfen, und manchmal sogar promulgiret, in der Folge aber wieder aufgehoben, oder doch durch Konvenienz der Gesetzkraft beraubt werden.

3) Daß immer mehr und mehr ordentliche Justiz versagt werde. Der Deckmantel, in welchen hohe und niedere Landesstellen dieses Gebrechen zu hüllen suchen, ist eine unerhörte Ausdehnung des Begriffes von Polizeisachen, und der Gemeinplatz, daß in sogenannten Regierungs- oder Polizeisachen kein Prozeß Statt habe.

4) Ein anderes höchst wichtiges Gebrechen der Justizverwaltung besteht darinn, daß immer mehr und mehr, nicht bloß die Untersuchung gewißer Thatsachen oder die Instruirung gewißer Justizhändel, sondern sogar die Entscheidung der wichtigsten Fälle besondern Kommissarien, oder judiciis delegatis vel mixtis übergeben, und nebenher nicht nur die Vertheidigung, sondern auch die Appellation der bekränkten Partheien oder Personen sehr erschweret wird. Dann kömmt noch hinzu, daß dergleichen Kommissionen die Gestalt geheimer Inquisitionsgerichte erhalten, den Denunzianten alle Verborgenheit gewähret, und die rechtliche Defension dem Beschuldigten beinahe ganz versagt wird.

5) Die Folgen der sehr merkbaren Kabinetsjustiz sind sehr bedenklich, und können nur als das Werk übelgesinnter oder kurzsichtiger Staatsdiener angesehen werden.

6) Die Prozeßverzögerungen, den Misbrauch der Appellationen zu verschweigen, will man noch faktische Fürschreiten des Fiskus in fiskalischen Prozessen.

7) Die hieländischen Kollegien sind zu sehr übersetzt, und manche in denselben befindliche Subjekte noch zu unerfahren.

6) Gegen die Verfassung und den Vortheil des Landes werden immer mehr Ausländer in hieländische Hof- Civil- und Militärdienste, auch hieländische geistliche Stifter und Pfründen aufgenommen; und die Inländer zur tiefern Kränkung immer mehr zurückgesetzet.

9) Der Diensthandel wird seit mehrern Jahren von ungetreuen Staatsdienern mit hohen und niedern Bedienungen auf die schreiendeste Art getrieben.

10) Und nur noch eine einzige Hauptbeschwerde in Ansehung der Auflagen. a) Das Umgeld wird seit einiger Zeit immer mehr und mehr auszudehnen gesucht; b) die Stempeltaxe wurde erhöhet; c) die Rekognizion der Zubaugüter ist kein richtiges Mittel zur Beförderung der Bevölkerung. d) Ungeachtet die Stände und das gemeine Land für die Weggelder sehr ansehnliche Surrogaten entrichtet, so werden doch die neuen Brück- und Wegzölle für die Inländer immer lästiger und häufiger; e) das Nämliche gilt gewißermaßen auch von den Kordonslasten, welche füglich aus der Kriegskasse bestritten werden sollten. f) Obgleich alle Lebensbedürfnisse und darmit auch das hieländische Salz in den Preisen natürlich gestiegen sind, so will es doch verlauten, daß die Inländer das Salz um ein Merkliches theurer als die Ausländer zahlen sollen. g) Die etwa

vorhabende Aufhebung oder Beschränkung der Nachsteuer ist freilich nur der Gegenstand einer Partikularbeschwerde; welche man hier, da die Stimme nur allein zum Besten der Unterthanen erhoben werden solle, verschweigen will. h) Das Gerücht verbreitet einen Vorschlag zur Einführung einer Erbsteuer. Ueberhaupt müsse man bitten die Tax- und Sportelgelder bei Justiz- und andern Stellen wieder in billigere Schranken zu setzen; und darinn bestehen vorzüglich die allgemeinen Landesbeschwerden, die allgemeine Volksstimme. Es soll daher die Ursache der Unzufriedenheit so viel als möglich gehoben, und das Gute, welches in einer Verfassung liegt, wieder hergestellt werden. München, den 24. Mai 1794.

Nro. II. **Landesherrliche Exzeption.** Es ist ganz unnöthig, um unsere (landesherrliche) Aufmerksamkeit rege zu machen, euch (der Landschaft) die Vertretung eines Volkes anzumaßen, welches in seinen Angelegenheiten keinen andern, aber auch keinen aufrichtigern Vertreter, als Uns selbst haben kann, da an seinem Glücke Uns am meisten gelegen ist. Die baierischen Herzoge haben den Landständen nur das Befugniß ertheilt, in Fällen, wo der Letztern Freiheiten durch die Beamten oder wie immer verletzt und übergriffen würden, Vorstellungen dagegen zu machen, und auf Abstellung solcher Verletzung und Uebergriffe zu dringen. Unterdessen will man doch diesen aufgestellten Beschwerden das landesfürstliche Gehör nicht versagen, und derselben Ungrund darlegen; und zwar *)

*) Der bequemern Uebersicht und Vergleichung wegen trage ich die landesherrliche Antwort auf diese Art vor.

Ad 1) und 2) Wir haben einmal euch die von unsfern Vorfahrern, den Herzogen von Baiern, euern Vorältern verliehenen und bestättigten Rechte und Freiheiten aufrecht zu erhalten versprochen; und so, wie Wir dawider zu handeln, oder von Unsern Dienern hiewieder handeln zu lassen nie gedenken, so haben doch weder unsere Vorfahren noch wir euch eine solche Theilnahme an der Gesetzgebung eingeräumt, und uns die Verbindlichkeit auferlegt, daß wir, wie ihr euch des Ausdruckes bedient, ohne euere Einwilligung die uns als Landesfürsten zustehende gesetzgebende Gewalt nicht sollten ausüben dürfen; doch haben wir nach dem Beispiele unserer Vorfahren der Landschaft Gutachten, wo wir es nach Umständen, und den vorkommenden Fällen, auch des Gegenstandes Wichtigkeit wegen räthlich oder nöthig fanden, zu erholen uns nie entgegen seyn lassen: denn es ist uns allerdings daran gelegen, daß bei Gesetzen, wodurch solche euere, durch uns feyerlich bestättigte landständische Freiheiten verletzt oder beschränkt werden könnten, daß dieses auch wider unsern Willen nie geschehe, wir durch das landschaftliche Gutachten versichert seyn, oder wo die veränderten Zeiten eine Beschränkung eurer Freiheiten in einzelnen Fällen unumgänglich machten, auch euere Einwilligung, die wir in solch einem Falle allerdings nöthig finden, erhalten. Auch finden wir auf der andern Seite keinen Widerspruch mit unsern landesfürstlichen Hoheitsrechten, auch in andern wichtigen das Land betreffenden Verfügungen die Edelsten der Nation zu Rathe zu ziehen. Nur können wir euch nicht gestatten, daß ihr Das, was wir aus freiwilligem Vertrauen gegen unsere Landschaft hierinn thun oder unterlassen mögen, uns zur Verbindlichkeit auf-

dringen, und die Unterlassung zur Landesbeschwerde machen wollet. Unterdessen sind wir vollkommen mit euch einverstanden, in ruhiger und zu gelegener Zeit ein dem Zeitalter genau anpassendes Gesetzbuch auf die Grundlage der alten Landesgesetze, und zwar mit landschaftlichem Beirathe herstellen zu lassen.

Ad 3) Die Staatswirthschaft muß Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Nazionalwohlstandes, welchem der Privatnutzen untergeordnet ist, bezwecken, und ist daher der Gegenstand der obersten Landespolizei. Sie muß die ursprünglichen Rechte der Menschen handhaben, damit der Staat nicht in Anarchie übergehe. Hiezu ist der mit hundert Förmlichkeiten verwebte bedächtliche Justizweg zu langsam, wo auf der Stelle geholfen werden muß. Freilich nimmt der Eigennutz Verletzung von Eigenthum zum Deckmantel, oder Uebelgesinnte und Schlaue scheuen den Justizgang; ein solcher Misbrauch macht aber die Verfassung selbst noch nicht fehlerhaft.

Ad 4) Obgleich die judicia delegata und dergleichen unentgeltlich die Justiz administriren, und diese daher keineswegs erschweren, so versichern wir doch dergleichen judicia ohne besonders erhebliche Beweggründe nie zu ernennen; und wegen dem geheimen Inquisitionsgerichte kömmt zu bemerken, daß geheime Machinationen verbundener Verräther auch geheime Nachspähungen erfodern; doch wurden nie Anzeigen versagter Vertheidigung gemacht.

Ad 5) Es ist unser Wille nie, daß durch unser Ministerium der Rechtsweg gehemmet, oder wohl gar

Rechtssprüche aufgehoben werden; und wir werden die rekurrirenden Sachwalter und Theilhaber gebührend strafen zu lassen nie entstehen.

Ad 6) Unser Fiskus ist ohnehin jetzt genug herabgesetzt, da Dasjenige, was in Vorzeiten ex præsumptione pro principe rechtlich zuerkannt worden, nun als ein Spolium behandelt werden will; es ist daher hoch nothwendig, zur Erhaltung unserer Gerechtsamen und Einkommen mit allem Eifer gegen den Eigennutz einzelner Stände und gemeiner Unterthanen zu sorgen; doch sollen hierinn den Justizstellen freie Hände gelassen werden.

Ad 7) Diese Beschwerde ist zwar nicht ohne Grund, und man wird auf Beschränkung bedacht seyn; entgegen ist der landschaftliche Beitrag zur Justizpflege bei weitem nicht hinreichend, und muß der Landschaft selbst zu große Anhäufung des landschaftlichen Personals, welches die ausgeworfene ordentliche Summe von jährlichen 50,000 fl. übersteigt, vorgeworfen werden.

Ad 8) Die aus unsern sämmtlichen Erbstaaten in Baiern aufgenommenen Staatsdiener können doch wohl keine Ausländer genannt werden, da sie oder derer Aeltern uns lange und redlich in der Pfalz gedienet haben. Den Baiern wird die eigene Landeskenntniß doch nicht angebohren, und die wenigen Ausländer können der Verfassung doch nicht gefährlich seyn.

Ad 9) Wider die Bestechlichkeit der Staatsdiener bestehen schon die geeigneten Gesetze, die wir gerechtest ausüben lassen.

Ad 10) a) Das Umgeld ist eine der ältesten auf das Herkommen gegründeten Abgaben, welches durch verschiedene Exemtionen bei unserm Regierungsantritte geschmälert angetroffen wurde, daß es wieder Zeit wird, jeden Debenten nach dem alten aus Salbüchern und Rechnungen erwiesenen, aber seit einiger Zeit vernachläßigten Herkommen zu seiner Schuldigkeit wieder anzuhalten. b) Die Stempeltaxe wurde im Jahre 1690 in dem damaligen französischen Kriege zur Erleichterung des Kammerguts eingeführt, und also ein wahres Kammergefäll, welches 1725 selbst zu dem Schuldenwerke angewiesen wurde, und füglich bei der allgemeinen Preiserhöhung der Dinge erhöhert werden kann; übrigens wird sich auf das Reskript vom 14. Aug. 1792 berufen. c) Sind wir mit den angebrachten Erinnerungen im Grunde vollkommen verstanden. Nur kömmt zu bemerken, daß diese Zubaugüter-Rekognizion keine neue Erfindung sey, und wir bei der Wiederbemaierung durch Freijahre selbst Opfer des Aerariums darbringen. d) Wir haben hierüber die Hofkammer zu vernehmen nothwendig gefunden, und werden euch zu seiner Zeit unsere höchste Entschließung zukommen lassen. e) Suchen wir dem Unterthan die Kordonslasten zu erleichtern, und ist vorzüglich über die Vertheilung der verfassungsmäßigen Quartierslast unser Hofkriegsrath um dessen Gutachten aufgefodert worden. f) Es ist auffallend, ein bloßes Gerücht zur Landesbeschwerde zu erheben. Unsere ausländische Salzkontrahenten müssen das Salz im Amtspreise abnehmen, nur genießen sie für die Haftung der gewißen Abnahme in Grosso die bei allen Fabriken herkommlichen und unvermeidlichen Provisionen. g) In diesem Stücke wäre es nicht so fast um gänzliche Auf-

hebung der Nachsteuer, als vielmehr um Beschränkung der geschehenen wahrhaft drückenden Ausdehnungen derselben zu thun. h) Diese Beschwerde ist gleichfalls nur auf bloße ungegründete Gerüchte gestützet; und wir wollen den Gedanken nicht aufgeben, unsere liebe Unterthanen durch einstige Verbesserung der Taxordnung zu erleichtern ꝛc. München, den 9. Oktob. 1794.

Nro. III. Landschaftliche Replik. Bewußt der reinsten und edelsten Absichten, mußte es nicht wenig kränken, sowohl in dem Eingange als Verfolge der gnädigsten Resolutionen auf einige eben so unerwartete als unverschuldete Anregungen und Vorwürfe zu stoßen. Tief sind wir (die Landschaft) noch immer überzeugt, daß wir nicht nur über Verletzung unserer Vorrechte, sondern auch über Verletzung der Landesverfassung und allgemeine Gebrechen des Staates unsere Stimme erheben, und auf landesfürstliche Abstellung derselben dringen können. Traurig ist es daher die landständische Konkurrenz erst noch beweisen zu müssen. Die Geschichte, vorzüglich jene der deutschen Landeshoheit und baierischen Landesverfassung bezeuget unwidersprechlich, daß in Baiern, wo der Landesfürst nicht ausschließlicher Eigenthümer der Landesfläche ist, derselbe auch in mehrern Fällen durch die Konkurrenz der Landstände beschränkt sei. Die Handfesten, Erklärungen der Landesfreiheiten und Landtagshandlungen sprechen hierüber deutlich; und Se. kurfürstl. Durchleucht ertheilten selbst zweimal in Rescripten von 1791 und 1794 der Landschaftsverordnung das Prädikat von Volksschiedsmännern. Wir stellen zwar nicht in Abrede, daß das landschaftliche Repräsentationswesen einiger Verbesse-

rung fähig sei; ohne den franzdsischen Revolutionsgrundsätzen, die nur Anarchie und Gräuel nach sich ziehen, Eingang zu gestatten. Nur trösten wir uns, daß man sie auch nicht gegen uns, unsere Rechte und Freiheiten anwende. Denn wir sehen nur zugut ein, daß selbst zu nothwendigen und offenbar landesersprieslichen Verbesserungen, in sofern sie neue Bestimmungen betreffen, gegenwärtig weder der günstigste Zeitpunkt, noch die verfassungsmäßige Gelegenheit vorliegt. Ohne in die ältesten Zeiten zurück zu gehen, läßt sich die landständische Konkurrenz bei Verfassung neuer und Abänderung älterer Gesetze hinlänglich darthun. Schon immer sträubten sich die Landstände gegen die Einführung des römischen Rechtes; und von Landrecht zu Landrecht oder Rechtsbuche zeiget sich deutlich genug die auf Landtagshandlungen und Herkommen gegründete Konkurrenz; daß daher der erste Beschwerdepunkt nichts weniger als verfassungswidrig seyn kann. Auch gereicht es uns zur großen Freude, daß man sich im zweiten Punkte von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines neuen Gesetzbuches überzeugt halte.

Was den dritten Punkt betrifft, so ist freilich eine Unterscheidung der Justiz von der Polizei schwer zu treffen; aber der Staatszweck, Sicherheit der Person und des Eigenthums und der Rechte darf nie außer Acht gelassen werden, und muß wegen allenfalsiger Verletzung derselben durch Regierungs- oder Polizeigesetze eine richterliche Entscheidung eintreten. — Nur zween Fälle mögen eine Ausnahme gestatten, wenn nämlich die Erhaltung des Ganzen nicht anders mehr, als durch ein außerordentliches Opfer einzelner Staatsglieder bewirkt

werden kann; oder wenn es die Regierung theils mit Usurpationen, theils mit solchen Vortheilen und Rechten zu thun hat, die bloß von der Begünstigung abhängen, und von der Staatsgewalt widerrufen werden können. Aber auch in diesem Falle bleibt dem Bekränkten noch der Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung übrig.

Obgleich in dem vierten Punkte versprochen wird, die verschieden niedergesetzten judicia delegata vel mixta ohne Noth nicht zu ernennen; so sind sie doch immer gegen die auf die erklärte Landesfreiheit gegründete Landesverfassung, wo Jeder nur vor seinem ordentlichen Gerichte gerichtet werden soll. Denn wo Unrecht ist, da werden es auch die ordentlichen Justizstellen finden, und bloß dem Rechte oder der Unschuld den ordentlichen Justizgang zu versagen, kann ohnehin nie Absicht der höhern Gewalt seyn. Eigenmacht, Leidenschaft und Kurzsichtigkeit erhalten durch die Verborgenheit einen noch größern Spielraum, und ein öffentliches und legales Verfahren wirkt besser auf das Publikum, als ein geheimes, den Zweifeln unterworfenes Verfahren; ein solches ist noch unzulässiger und verhassungswürdiger in den besondern Fällen, wo der Fiskus als Kläger oder Beklagter auftritt.

Se. kurfürstl. Durchleucht haben zwar fünftens die Abschaffung der Kabinets-Justiz versprochen, aber dieser Trost wurde durch neuerliche Handlungen bald wieder genommen; und auf den sechsten Punkt werden gerne alle weitere Vorstellungen und Bemerkungen erspart.

In Hinsicht des siebenten Punktes war es nicht ganz allein um die zu große Mehrheit des Dienstpersonals, sondern auch um desselben immer fühlbarer werdende Unfähigkeit zu thun gewesen, da an der Universität selbst das baierische Staatsrecht nur unterbrochen, bloß fragmentarisch gelehret wird. Entgegen steht der Verordnung eine Abänderung des Landtagspersonals keineswegs zu; und die übrigen Subalternen müssen dem mit Arbeit überladenen Kanzler unter die Arme greifen. Die achte Beschwerde würde freilich unbillig seyn, wenn es nur um zween oder drey Ausländer zu thun gewesen wäre, derer aber eine beträchtliche Anzahl in Baiern angestellt ist, ohne daß man sagen kann, in den pfälzischen Ländern wären auch Baiern angestellt. Und ob gleich über den neunten Punkt schon ein Gesetz vorhanden ist, so macht doch das häufige Ueberschreiten desselben die Beschwerden nothwendig.

Auf den zehnten Punkt ist der Vorwurf, daß das Land so Wenig zu den Staatsbedürfnissen beitrage, nicht nur sehr ungegründet, sondern sogar unbillig und kränkend. Man bedenke, daß das Land heut zu Tage an Steuern und Anlagen zum Militär-Etat wenigstens volle 900,000, fl. einweise; daß seit dem letzten Landtage bis auf unsere Zeiten eine Schuldenlast von mehr als 100 Millionen vom Lande entrichtet worden, und gegenwärtig noch eine Bürde von mehr als 20 Millionen auf demselben liege, und daß dadurch das Kammergut gerettet und erhalten worden sei. Zur Erleichterung des Kammerguts wird bis auf diese Stunde noch anstatt 175,000 fl. die Summe von 250,000 fl. vom Lande entrichtet; und die Kammer zahlt für die Schuldenwerks-

Fonds, ungeachtet dieselben wenigstens 300,000 fl. jährlich abwerfen, nur das unbemessene jährliche Aversum von 180,000 fl. Dabei kann man doch noch vom Glücke sagen, wenn es selbst in gewöhnlichen Jahrgängen mit $3\frac{1}{2}$ Landsteuern, und 2 Ständeanlagen ausgeht. Unmittelbar nach dem letzten Landtage kannte man in Baiern außer den wenigen Landsteuern, Ständeanlagen und Aufschlägen keine weitere als den Tabackaccis und das Umgeld; in den Zwischenzeiten aber sind zu der Erhöhung derselben noch eine Menge anderer Abgaben eingeführt worden. Was nun die besondern betrifft, so beschränkt sich a) die Beschwerde wegen dem Umgeld vorzüglich auf die Sperrung des Justizweges, und auf das faktische Fortschreiten des Fiskus. b) Aus Dem, daß das Siegelpapier schon im Jahre 1690 eingeführen worden, folgt noch von weitem nicht, daß das Siegelgefäll ein Kammergutsbestandtheil sey; besonders, da dieses nicht aus den grundherrlichen sondern landesherrlicheu Rechten fließt. Die Art der Einführung selbst erst auf ein theologisches Gutachten, die Bestimmung zum Schuldenwerke, die ursprüngliche Dauer, nur für den damaligen französischen Krieg berechnet, beweisen es; und nur der Einfluß dieses Gefälles in die Kammer, veranlaßte die Benennung Kammergut. Das Steigen der Preise kann auf das Siegelgefäll keinen wahren Einfluß haben; und wir (die Landschaftsverordnung) müssen wiederholt bemerken, daß wir nicht schon um Aufhebung der ganzen Stempeltaxe, sondern nur um Aufhebung der Erhöherung derselben gebethen haben. Falls nun aber auch dieses versagt würde, so ist doch der Betrag der Erhöherung zum Schuldenwerke zu reklamiren. c) In Hinsicht der Zubaugüter-Rekognizion können wir diese

nie billigen, sondern erwarten, daß diejenigen Zubaugüter, welche räthlicherweise bemaiert, oder vom Hauptgute getrennt werden können, simpliciter bemaiert, oder getrennt, und die anstehenden Maier gleichwohl auch ferner durch bemessene Freijahre, Nachlässe oder Vorschüsse an Geld oder Materialien erleichtert werden. Die Regierung muß nicht immer unmittelbar auf Gewinn des Aerariums sehen. d) Ueber die Einführung der neuen Brücken- und Wegzölle solle die geführte Beschwerde nicht in Vergessenheit gerathen. e) Ueber die gemachten Entwürfe wegen Regulirung der Kordonslasten wünschen wir bald eine Mittheilung derselben zu unserer Einsicht und Widerlegung. f) Die gemachte Versicherung wegen den Salzpreisen hat diesen Punkt zur Ruhe gebracht; g) und so wird auch die Beschwerde wegen der Nachsteuer als vollkommen gehoben angesehen, und ist die Errichtung einer Matrikel derjenigen Stände, welche das Nachsteuerrecht ausüben können, ganz erwünscht. h) Obgleich die Einführung der Erbsteuer und Taxenerhöhung auf kein leeres Gerücht gegründet sind, so finden wir doch in der gemachten landesherrlichen Erklärung Beruhigung; und bitten nur, daß Se. kurfürstl. Durchleucht geruhen wollen, die abhilflichen Entschließungen über unsern Libellum gravaminum und gegenwärtigen Nachtrag nicht bloß uns zu eröffnen, sondern auch den einschlägigen Kollegien und andern Landesstellen zur schuldigsten Nachachtung mitzutheilen. München, den 9ten Sept. 1795.

35.

Neuester landständischer Bundbrief mit Erläuterungen.

Je ne puis qu'admirer la negligence, l'incurie, et j'ose dire la stupidité de la nation angloise, qui après avoir armé ses deputés de la supréme puissance, n'y ajoute aucun frein pour regler l'usage, qu'ils en pourront faire pendant sept ans entiérs que dure leur commission. *Rousseau Consid. sur le Gouvern. de Pologne. ch.* 7. (ohne Verlagsort) 1800. 8. S. 58. *)

Bundbrief. Eine fingirte Urkunde, worinn mehrere nicht genannte Landstände in Erwägung ziehen, daß die Hinansetzung der Landesversammlungen die einzige Ursache des Uebels und des Unfugs in Baiern sey; daß das Wesen und Handlungen der Landschaftsverordnung, wären sie auch ganz vorwurfsfrei, mit kraft- und heilloser Nichtigkeit behaftet seyn; daß die Hebung der Gebrechen nur in einer konstitutionellen Landesversammlung zu finden sei; und daß es Umsturz der Landes- und Reichskonstitution, Gewaltthat wider Besitz und Eigenthum, die gröste Störung und unrechtmäßige Infraktion aller Landesfreiheiten wäre, den baierischen Landständen und ihren Holden wider ihren und ohne gemeiner Landschaft Willen, bloß unter dem nichtigen Vorausfatze und Vorwande von derselben Einstimmung

*) Dieser Bundbrief wurde bald darauf verbothen.

noch ferners Nachtheile, Steuern oder Lasten aufzubürden, oder gar thätlich einzuheischen. In dieser Hinsicht erklären nun einige Landleute für sich und ihre Holden, daß sie von nun an bereitwillig bei künftiger Landesversammlung zu erscheinen, bis dahin fest entschlossen seyen, der Landesverordnung oder deren Beamten keine Steuerbeiträge mehr zu reichen, sondern diese, jedoch nur unter Voraussetzung der baldigsten Zusammenberufung des Landtages, einsweilen unmittelbar an ihren gnädigsten Landesfürsten gelangen zu lassen. Schließlich überlassen sie es lediglich der Mehrheit der Stimmen und der Beschaffenheit der Umstände, obschon itzt von dem verfassungsmäßigen Rechte, sich untereinander der auf einem Landeskonvente zu versammeln, Gebrauch gemacht werden soll.

Erläuterungen. I. Von dem landständischen Bundrechte. Bis zu dem allgemeinen Landfrieden hatten Landesfürst und Stände das Recht zu den Waffen und der Selbsthülfe. Die Einführung des römischen Rechtes schmeichelte mehr der Despotie, und wußte dabei nichts Anwendbares für die landständischen Rechte zu finden. Die Landstände, derer Rechte und Freiheiten es nun galt, mußten sich zur eigenen Erhaltung untereinander vereinigen. Darinn besteht die Entstehungsgeschichte des landständischen Bündnisse; und in Baiern trifft man in der Sammlung der landständischen Freyheitsbriefe nicht nur Bundbriefe, sondern mehrere kaiserliche und landesherrliche Bestättigungen an; welchen also die Wahlkapitulation um so weniger entgegenstehen kann, als diese nur solche Bündnisse verbiethet, welche Empörungen und Unruhe zum Zwecke haben.

II. Vom

II. Vom landschaftlichen Steuerbewilligungsrechte. Daß ohne Einwilligung der Landstände den Unterthanen keine neue Steuern aufgebürdet werden können, läßt sich um so weniger bezweifeln, je gewißer es in der ursprünglichen Verfassung von Deutschland und in den Reichsgesetzen gegründet ist. Wenn daher die Landstände in Baiern ihren bisherigen Verordneten die Vollmacht zur Steuerbewilligung zurücknehmen, so folgt, daß sie die von der Verordnung bewilligten Steuern weder anerkennen, noch viel weniger an sie bezahlen oder von ihr einheischen lassen können.

III. Von dem Rechte der Landstände sich selbst zu versammeln. Außer den Landtagen, die nur unter dem landesherrlichen Aufsehen gehalten werden können, giebt es auch Landkonvente, auf welche sich die Landstände auch ohne landesherrliche Berufung versammeln dürfen. Es ist das Mittel zum berechtigten Zwecke, und hindert dasselbe der Art. 15. §. 3. der Wahlkapitulation gar nicht, weil nach der Meynung der berühmten deutschen Staatsrechtslehrer, Moser, Struve, Pütter und Häberlin das Verboth sich nur auf solche Konvente bezieht, die zu privativer Behandlung der Landsteuern von den Landständen gehalten worden, und dieses Recht im 16ten Freiheitsbriefe den baierischen Landständen, und in den nachgefolgten Bestättigungen, ausdrücklich erlaubt wurde.

IV. Von der Nothwendigkeit einer allgemeinen Versammlung in Baiern. Die Nothwendigkeit eines Landtages wurde bereits aus verschiedenen Grün-

den bewiesen; aber die Gebrechen der Landschafts-verordnung selbst wurden noch nicht gehörig aufgezählet; dieses soll nun itzt geschehen. Gegen die bei der Landschaftsverordnung eingeschlichenen Misbräuche hat man hauptsächlich zwo Beschwerden: 1) daß sie Das nicht thut, was sie ihrer Einsetzung und ihrer Pflichten gemäß thun sollte; daß sie 2) hingegen Alles thut, was sie nicht thun sollte. Die erste Gattung der Misbräuche zeigt sich in der Art und Weise in die Verordnung zu kommen. Bei der Aufnahme wird nicht auf Kopf und Herz, sondern auf eine Einrückungsgewohnheit gesehen. Der Verordnete eines Rentamtes hat in demselben nicht immer Güter, und Mancher wurde in dem kürzesten Zeitpunkte vor seiner Wahl erst wahlfähig. Empfehlungen und Geld erkaufen die Stimmenmehrheit. Die zwote Gattung der Misbräuche äußert sich in der Art, wie die Landschaftsverordnung ihre Geschäffte besorgt. Der Kostenaufwand ist ungeheuer groß, da ein Verordneter während der zehnmonatlichen Verordnungszeit täglich 10 Gulden bezieht, so, daß dem Lande jede Session an die 300 Gulden kostet; wobei noch die meisten Personen ihre bestimmte Besoldungen und Reisediäten nebenher genießen, und Alles muß aus der Steuer- und Auflagskasse bezahlt werden. Eigennutzen wirft der Verfasser den meisten Mitgliedern der Verordnung vor; Willkühr herrscht in den Sessionen, von denen nicht einmal auf der Stelle ordentliche Protokollen gehalten werden; das Rechnungswesen umschleiert ein dichtes Geheimniß, so, daß Arbeiten und Nutzen der Verordneten mit ihrem Kostenaufwande in keinem Verhältniße stehen. Die bisherige Rechenschaftsbefreiung könnte beinahe eine Un-

abhängigkeit der Verordnung noch hervorbringen; und dieses Wesen wird schon fünf Menschenalter ungehindert fortgetrieben, daß selbst der Vorwurf von Korruptionen die Verordneten treffen kann. Alle diese Misbräuche haben einen Landtag zur nothwendigen Folge. Der Verfasser wünscht dabei seine beabsichtete Wirkung nicht zu verfehlen: daß die Vollmacht ihre Verordnung für erloschen und sich für unfähig erkläre, fernerhin im Namen gemeiner Landschaft zu handeln.

36.

Verhältniß der Grundherren in Baiern. Aus den Hofanlagsbüchern gezogen von Franz von Krenner, kurfürstl. geheim. Finanz-Referendär. (Kurfürstl. Regierungs- und Intelligenzblatt. 1800. I. St.

	Familien.	Höfe.
I. Kurfürstliche Grund- und Lehenunterthanen.	13479	4073 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{5}{6}$
Summa per se		
II. Landständische.		
A. Prälatenstand mit Einschluß der Kollegiatstifter, des Johanniterordens in Baiern, Damenstiftes und der Universität.	31831	9523 $\frac{5}{12}$ $\frac{10}{32}$
B. Ritter- und Adelstand.	32974	7105 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{25}{32}$
C. Stadt- und Marktskammern.	170	73 $\frac{21}{32}$
Summa	64975	16703 $\frac{1}{3}$ $\frac{8}{32}$
III. Unter den drey Ständen nicht begriffene Grundherren und ausländische Geistlichkeit.	29962	7868 $\frac{1}{9}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{12}{32}$
Summa per se		
IV. Freieigene Güter, ohne Grundherrschaft.	7361	1162 $\frac{3}{32}$
Summa per se.		

37.

Verhältniß der landesherrlichen zur ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. Aus den Hofanlagsbüchern gezogen von Franz von Krenner. (Kurfürstl. Regierungs- und Intelligenzblatt. 1800. St. II.)

Vorausgesetzt, daß Grundbarkeit und Jurisdiktion sich nicht immer in einem Subjekte vereiniget finden, standen im Jahre 1791 in Baiern, mit Einschluß der Grafschaft Cham, aber ausschließlich der Grafschaft Haag

A) unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit

64151 Familien zu 16700 $\frac{9}{32}$ Höfe;

B) und unter hofmärkischer (ständischer) Gerichtsbarkeit

64784 Familien zu 13147 $\frac{1}{5}$ $\frac{7}{8}$ $\frac{3}{64}$ $\frac{13}{96}$ Höfe.

38.

Bevölkerungs = und Begüterungsübersicht des Bauernstandes in Baiern, von Franz von Krenner. (Kurfürstl. Regierungs- und Intelligenzblatt. 1800. St. VI. und IX.

Im Regierungsbezirke München.

Gerichtsbezirke.	Familien.	Höfe.
1. Aichach	2797	665 1/6 27/32
2. Ammergau	518	56 —
3. Au bey München	1199	22 1/3 23/32
4. Auerburg	279	47 1/16
5. Aibling	3283	746 25/32
6. Benediktbaiern	548	105 1/4 1/6
7. Dachau	3598	984 1/6 14/16
8. Dinzlau	25	7 1/8 1/32
9. Ebersberg	304	56 15/32
10. Friedberg	1575	329 1/3 22/32
11. Gerolfing	113	23 5/16
12. Kösching	143	29 1/2
13. Kranzberg	2621	760 1/12 1/16
14. Landsberg	5014	935 1/32
15. Mainburg	664	194 3/8
16. Mehring	734	157 7/32
17. Murnau	422	60 3/8
18. Pfaffenhofen.	2956	748 1/4 1/12
19. Rauhen = Lechsberg	501	87 1/12 17/32
20. Rhain	1718	336 14/16
21. Rosenheim	1480	309 1/8 1/12
22. Schongau	650	89 5/16

Gerichtsbezirke.	Familien.	Höfe.
23. Schrobenhausen	1550	359 $\frac{14}{16}$
24. Schwaben.	2761	850 $\frac{1}{6}$ $\frac{14}{32}$
25. Seefeld	793	155 $\frac{5}{8}$ $\frac{5}{12}$
26. Stammham und Oeting	138	37 $\frac{3}{16}$
27. Sternberg	1126	296 $\frac{1}{3}$ $\frac{5}{32}$
28. Tegernsee	479	92 $\frac{1}{12}$ $\frac{3}{32}$
29. Tölz	782	172 $\frac{41}{48}$
30. Vohburg	1434	344 $\frac{1}{6}$ $\frac{2}{32}$
31. Wasserburg Kastenamt	44	13 $\frac{7}{12}$
32. Wasserburg Landgericht	786	193 $\frac{1}{3}$ $\frac{21}{32}$
33. Weilheim	1878	344 $\frac{5}{32}$
34. Wemding	263	24 $\frac{9}{16}$
35. Wolfertshausen.	3944	988 $\frac{22}{32}$
Summa	*47120	10629 $\frac{1}{3}$ $\frac{19}{32}$

* Nach dem Quotienten des Herdstattgelds.

Im Regierungsbezirke Landshut.

1. Biburg	1563	339 $\frac{1}{10}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{6}{32}$
2. Dingolfing	1649	345 $\frac{21}{24}$
3. Dorfen	104	37 $\frac{27}{32}$
4. Ekenfelden	3367	853 $\frac{5}{6}$ $\frac{31}{32}$
5. Eckmühl	94	38 $\frac{22}{32}$
6. Erding	5127	1518 $\frac{6}{32}$
7. Geisenhausen	345	104 $\frac{1}{6}$ $\frac{3}{32}$
8. Kirchberg	1496	312 $\frac{9}{12}$ $\frac{20}{32}$
9. Landau	2577	670 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{4}$

Gerichtsbezirke.	Familien.	Höfe.
10. Landshut Hofkastenamt	24	3 1/5 11/48
11. Mühldorf (Salzburgis. Vogtgericht) läuft unter den Neumärktischen Hofmarchen ein.		
12. Moosburg	2732	859 4/32
13. Neumarkt	3470	890 5/12 12/32
14. Osterhofen, Landgericht	759	160 25/32
15. Osterhofen (Damenstiftisches Herrschaftsgericht)	437	127 1/3 5/32
16. Reichenberg	2672	597 5/12
17. Reispach	447	115 41/64
18. Rotenburg	3014	701 2/5 4/32
19. Teispach	2428	542 31/48
20. Wollnzach	206	61 1/3 10/32
21. Wörth Kurfürstl. Hofmarch	6	11/16
22. Zaizkofen (Graf von Königsfeldische Herrschaft.)	292	59 1/6
Summa	32809	8333 1/5 23/48 13/64

Im Regierungsbezirke Straubing.

1. Abach	96	33 3/16
2. Abensberg	668	159 1/6
3. Altmanstein	375	86 1/12 3/13
4. Cham	2161	696 15/32 33/48
5. Deckendorf.	625	157 1/12 1/32
6. Diessenstein	370	51 19/32
7. Dietfurt	163	35 9/32

Gerichtsbezirke.	Familien.	Höfe.
8. Furth	8	—
9. Haida und Pfatter	1370	289 7/32
10. Hengersberg	1776	427 5/12 25/32
11. Kelheim, Landgericht	2543	435 3/32
12. Kelheim, Kasten-Vogtgericht	254	85 1/3 13/16
13. Kötztnig	1820	581 3/4 1/8
14. Leonsperg	365	86 1/3 3/4
15. Linden	266	85
16. Mitterfels	3849	1156 1/3 31/32
17. Natternberg	1025	244 2/3 1/16
18. Neukirchen	18	9 13/16
19. Neustatt	316	61 5/16
20. Pernstein	1043	154 9/16
21. Ranfels (Damenstiftische Herrschaft)	421	64 1/24
22. Regen	1020	327 7/32
23. Riedenburg	1222	175 1/12 5/16
24. Schwarzach	425	123 7/8
25. Sinching, Graf v. Seinsheimische Herrschaft.	490	104 17/32
26. Stadt am Hof.	658	71 1/3 1/32
27. Straubing, Rentkastenamt	906	265 5/32
28. Straubing, Landgericht	1211	393 1/3 1/32
29. Viechtach.	1917	544 22/32
30. Weissenstein	270	77 1/8 1/12
31. Winzer	307	53 3/4 1/16 7/32
32. Zwisel	279	63 1/16 1/8
Summa	28237	7103 2/3

Im Regierungsbezirke Burghausen.

Gerichtsbezirke.	Familien.	Höfe.
1. Ehring, Graf v. Baumgartnisches Herrschaftsgericht	608	124 1/12 11/32
2. Griesbach	3073	669 1/6 23/32
3. Hals	177	36 5/32
4. Hohenaschau, Graf von Preisingische Herrschaft	440	32 27/32
5. Julbach	791	187 1/8 11/12
6. Kling	3426	624 1/12 1/32
7. Kreiburg	545	143 1/4 30/32
8. Marktl	10	1 1/6 7/16
9. Marquardstein	939	74 27/32
10. Mermosen	713	143 1/6 7/32
11. Neuenötting, Landgericht	3024	557 1/6 11/32
12. Neuenötting, Forstgericht	165	4 15/16
13. Reichenhall	312	11 1/8
14. Traunstein	1722	283 7/32
15. Troßberg	843	180 14/96
16. Vilshofen	2937	503 1/3 9/32
17. Wald	552	97 17/32
18. Wilderart, Graf v. Preisingische Herrschaft.	492	113 13/32
Summa	20769	3781 1/16

Uebersicht der Summen.

Regierungsbezirke.	Familien.	Höfe.
München	47,120	10,629 $\frac{1}{3}$ $\frac{19}{32}$
Landshut	32,809	8,333 $\frac{1}{5}$ $\frac{23}{48}$ $\frac{13}{64}$
Straubing	28,237	7,103 $\frac{2}{3}$
Burghausen	20,769	3,781 $\frac{1}{16}$
Zusammen	* 128,935	29,848 $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{13}{96}$

* Nach dem Quotienten des Herdstattgeldes.

39.

Weitere Aktenstücke, die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages von 15 Millionen Gulden von den baierischen Klöstern 2c. betreffend. (In J. A. Reuß teutscher Staatskanzlei. Jahrgang 1799. I. B. Ulm, bey Stettin. 1800. II. Absch. S. 256. f. f.

Außer den Nro. 19. schon angezeigten Aktenstücken sind noch ferner abgedruckt 4) das Nuntiaturdekret, mittels dessen das päbstliche Breve publiziret wird. 31. Dez. 1798. — 5) Reskript des kurfürstl. geistlichen Raths zu München an das Domkapitel zu Regensburg, daß es sich der Bulle unterziehen solle. 6. Dez. 1798. — 6) Weiteres Reskript der kurfürstl. geistlichen Güterkontributionskommission an besagtes Kapitel. 6. Dez. 1798. — 7) Formular einer Obligution, nach welcher das Domkapitel eine Schuldverschreibung von 37500 fl. ausfertigen solle. — 8) Schreiben des Domkapitels an den Kurfürsten zu Mainz, worinn es nicht nur die Verbindlichkeit der päbstlichen Bullen solchen Inhalts, sondern besonders die rechtliche Ausdehnung der befraglichen auf unmittelbare Domstifter widerspricht. 30 Dez. 1798.

40.

Befehl der ehemaligen obern Landesregierung an die Regierungen in Baiern, die Umänderung der Naturalfronen in Baiern betreffend. (Aus dem Beitrage zur Geschichte der Fronen ꝛc. I. Th.)

Karl Theodor, Kurfürst!

ꝛc. L. G. In mildester Beherzigung der von unsrer obern Landesregierung mittels Berichts vom 1. Mai 1793 angeführten triftigsten Gründe, woraus sich die großen und unübersehlichen Ungemache ergeben, die mit den ungemessenen Naturalscharwerken der ständischen Gerichtsunterthanen nach allgemeiner Bestättigung in- und ausser gerichtisch schon erwachsen sind, und täglich neu zum Vorschein kommen, bewogen, haben wir die in allem Betrachte eintretende Nothwendigkeit ermessen, dermaleins durch eine heilsame Verordnung das Uebel aus der Wurzel zu heben.

Wir haben daher unsrer obern Landesregierung per Rescriptum vom 14. Mai 1793 den Auftrag ertheilt, einen richtig durchgedachten, und auf die verschiedenen Gegenden des Landes anwendbaren Plan zu entwerfen, auf welche Art und Weise die ungemessenen Naturalscharwerke der ständischen Gerichtsunterthanen allenthalben abgestellt, und entweder in gemessene Scharwerke oder eine Geldprästation umgeändert werden können.

Zu solchem Ende ertheilen wir euch hiemit vorläufig den Befehl, diesen Gegenstand in genaue und reife Delibaration zu nehmen, und sodann euer punktirtes Gutachten nebst Gründen über folgende wesentliche Theile der Sache zu erstatten:

1. Ob es räthlicher und thunlicher sei, die ungemessenen Scharwerke in gemessene, oder in eine bloße Geldprästation umzuändern?

2. Ob im letztern Falle nicht auch die gemessenen Scharwerke in ein Geldäquivalent zu permutiren wären?

3. Ob man nicht vor allen Dingen die Stände und Unterthanen per Generale auffodern und ermuntern solle, durch gütlichen Vergleich und Uebereinkunft deßfalls in einem benannten Termin ein Gewißes zu bestimmen?

4. Ob und in wie ferne in dessen Entstehung die landesherrliche Bestimmung eintreten könne und solle?

5. Ob hiezu nicht vorläufig eine Scharwerksbeschreibung erforderlich sey, und wie solche eingerichtet seyn müsse?

6. Ob sodann das Aequivalent der ständischen Gerichtsscharwerke vermittels eines Durchschnitts bestimmt werden könne?

7. Ob in solchem Falle das Scharwerksgeld unsrer landgerichtischen Unterthanen zum Maßstabe angenommen werden könne?

8. Oder ob es nicht räthlich sey, das Scharwerksgeld von einem jeden scharwerksberechtigten Gut insbesondere, sohin durch einzelne Behandlungen zu bestimmen?

9. Nach welchen Grundsätzen sodann das Maß oder der Anschlag der ungemessenen;

10. Dann nach welchen der Anschlag der gemessenen Scharwerke bestimmt werden solle; und

11. Wie das gefundene Maß oder der gefundene Anschlag unter den dienstpflichtigen Unterthanen zu repartiren sey?

12. Endlich ist anzumerken, worauf bey dieser vorhabenden Scharwerkspermutation allenfalls sonst noch zu reflektiren wäre?

Ueber sämmtliche, diese Punkte, und was dahin einschlägig ist, habt ihr in Zeit von zwey Monaten euer wohl begründetes Gutachten, jedoch nochzumal ohne weitere Vernehmung der nachgeordneten Aemter, anher zu erstatten.

Sind euch ꝛc.

München, den 5. Juni 1797.

Verbesserung wesentlicher Druckfehler.

Seite	Zeile	ist statt	zu lesen.
143	letzte	welche	welchen
156	19	es	er
158	7	Herkommens	Herkommens zerreißen,
187	2	noch	noch das
ibid.	3	Prozessen	Prozessen in Anregung bringen.
193	9	mußte es	mußte es uns
199	3	negligence	negligence
ibid.	5	se	ses

Neueste
landschaftliche Bibliothek
für
Baiern.

Drittes Heft.

41.

Die Landstände von Baiern; was waren sie? was sind sie? Was sollen sie seyn? 1800. (Ohne Verlagsort) 8. S. 244.

Wenn in Baiern Alles steht, wie es stehen soll — wenn keine innere Staatsgebrechen an seinem Wohlstande nagen, dann ist diese, wie viele andere Schriften, heißt es in der Vorrede, umsonst geschrieben. Aber es giebt Gebrechen, es giebt Misbräuche, derer Folgen man nur zu sehr fühlet — es frägt sich nur, worinn die Quelle davon liege? — In der landständischen Verfassung! rief eine unbekannte Stimme. — Lasset uns daher ohne Vorurtheil die Frage: Worinn besteht die baierische Staatsverfassung? untersuchen, dabei aber vor Allem das Recht von der Thatsache unterscheiden.

Erste Abtheilung. Was waren die baierischen Landstände? — Wer Etwas mit Vorsatz suchen, und nicht auf Gerathewohl herumtappen will, muß zuerst den Grund und Boden, auf dem ers zu finden hoffen darf, kennen lernen. Es muß zuerst die Stelle der Staatsverfassung, auf welcher der Wucherbaum, Landschaft genannt, aufwuchs, und seine Aeste verbreitete? welchen leeren Platz er einnahm? oder welche andere Pflanzen und Gewächse er von ihrer Stelle verdrängte? bezeichnet werden. Allein, die Staatsverfassung erlitt selbst mehrere Veränderungen; der Verfasser will aber hier nicht von dem babylonischen Thurmbaue anfangen, sondern mit Vermeidung

alles Aufwandes von Gelehrsamkeit mit der Epoche Karl des Großen beginnen. Erster Abschnitt. Periode der Heerbannsverfassung. §. 1. Kriegsverfassung. Bei Nazionen, welche noch unlängst sich aus der Barbarei erhoben haben; wo Vertheidigung gegen Außen und Erhaltung innerer Ruhe die dringendsten Bedürfnisse ausmachen, muß auch die Grundlage der ganzen Verfassung auf dem Kriegswesen beruhen. In der fränkischen Monarchie gab es einen doppelten Kriegsfuß, den des beweglichen und des ruhenden Militärs: das erstere hieß Gefolge, hatte Besoldung, und war immer zum Aufbruche bereit; das zweite hieß Heerbann, und war nur zur Vertheidigung des Landes, und später auch zur vorgeblichen Vertheidigung der Religion, doch jederzeit auf eigene Unkosten aufgebothen. Alle freie Landeigenthümer, zusammengenommen, machten den Heerbann aus; auf zwölf Höfe mußte Einer im Harnisch erscheinen, die Geistlichen und Kirchen stellten gewöhnlich den Heerwägen, oder das Kriegsfuhrwesen her. Der Graf erhielt bei der Musterung dafür den jährlichen Grafenschatz; und außer den Kriegsdiensten war ihm Niemand verbunden. — Ganz eine andere Einrichtung hatte das Gefolge oder Lehenmilitär. Der Lehenherr rüstete sein Gefolge auf seine Unkösten aus, nährte es entweder an seinem Hofe, oder wies ihm statt der Besoldung Güter an. Diese Mannen oder Leute waren in allen ihren Handlungen persönlich von dem Lehenherrn abhängig. Ein Theil des Gefolges war oft gar nur für den häuslichen Glanz des Lehenherrn bestimmt. Es gab daher eine doppelte Klasse von Staatsbeamten: Amtsherzoge, Amtsgrafen über die Bannalisten; und Dienstherzoge, Dienstgrafen über die

Vasallen. Nach dem natürlichen Gefühle war mehr Ehre darinn, ein freier Wehre, als ein Vasall, zu seyn, bis sich auch nachher die Scham über die persönliche Abhängigkeit verminderte. Wer nicht zum Heerbann oder Gefolge gehörte, dem gab der König sicheres Geleit, oder nahm ihn, wenn er ein Eingebohrner war, unter seinen Schutze (Mundiburdium): denn außer dessen wäre man rechtlos gewesen. In der Anmerkung b) bemerkt der Verfasser, daß, wenn man jetzt die Stände nach den Heerbannsgesetzen, als Innhaber der Hälfte der Höfe, zur Stellung des dritten Mannes anhalten wollte, daß sie dann ein Korps von beiläufig 5000 Mann auf ihre Unkösten zu stellen und zu unterhalten hätten.

§. 2. Gerichtsverfassung. Unter wessen Befehle Jemand zu Felde zog, unter dessen Gerichte stand er auch der Regel nach im Frieden. Der Gerichtsstand für die freien Landeigenthümer war der Graf und Centenar, für die Vasallen das Hofgericht des Lehenherrn, für die Schutzverwandten der Schirmvogt, für die Staatsbeamten der König oder sein Gesandter. Den Gegenständen nach theilte sich die Gerichtsbarkeit in die bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit: erstere entschied über liegendes Eigenthum und Freiheit, und gehörte ausschließend zu dem Grafengerichte; die zwote gieng entweder zum Frieden und Vergleiche, oder auf den Tod; diesen letzten Zweig behandelte der König nach Willkür. Auch war die Strafgerichtsbarkeit nach den Graden der Straffällen in die niedere und höhere abgetheilet. Das Wesentliche der Gerichtsformen war, daß Jeder nur in seinem Vaterlande, nach den Weisungen

von seines Gleichen, gerichtet werden konnte; daß alle Gerichte öffentlich gehalten wurden, und daß der Richter nur der Direktor des aus Schöppen zusammengesetzten Gerichtes gewesen. Diese Gleichständigkeit war das Bollwerk der bürgerlichen Freiheit, welche wieder hergestellt werden soll. — §. 3. Finanzverfassung. Eigentliche Besoldungen gab es noch nicht; nur ein Mann von eigenem Vermögen schien damals fähig zu seyn, ein öffentliches Amt mit Ehre und Anstand führen zu können: eine kleine Entschädigung für die Versäumniß des Eigenen über die Besorgung des Staatsdienstes schien allein die Foderung eines gemeinen Beitrages zu rechtfertigen. Der König als der größte Landeigenthümer bezog von da schon die beträchtlichern Gefälle, dazu kamen noch die einzelnen Regalien, die Herbst- und Maisteuern, als freiwillige Geschenke der Reichsgenossenen, und die Gerichts- und Heerszugsstrafgefälle, wie auch die Schutzpfenninge von den königlichen Mundleuten. Auf seinen Reisen war der König, dessen Gesandte auf seinem Umritt Kost- und Fuhrwerk frei. Der Graf erhielt ebenfalls den Grafenschatz, Naturalienbeitrag, freie Verpflegung bei den Versammlungen, Strafgefälle-Antheil; desgleichen hatte auch der Schirmvogt. Die Kriegsabgaben waren einfach, jeder Wehre verpflegte sich selbst, der Nichtmitziehende mußte zur Rüstung beitragen, zur Fourage konkurrirten alle Reichsgenossene, und die Kriegsarbeiten wurden durch gemeine Dienste hergestellt. Der Vasall war auf die Großmuth des Lehenherrn angewiesen; die Beute befriedigte auf Feindesland. Für öffentliche Anstalten, welche causæ piæ genannt wurden, stiftete man, durch erlaubte Schanlungen von liegenden Gründen, Bisthümer, Pfarren,

Kirchen, Klöster, Schulen, Spitäler 2c. Wirkliche Staatsnoth oder Vorwand machte, daß der geistliche Fond der meisten Güter wieder beraubt, und der Zehend als Surrogat eingeführt wurde. Die Verwaltung des geistlichen Departements war nach dem Modelle des weltlichen durch Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer geformt: denn die Geistlichen waren damals als Staatsbeamte zu betrachten. Die öffentlichen Versammlungen theilten sich ab: in die Munizipalversammlungen, wo die freien Gutsbesitzer über ihre Landwirthschaftsbedürfnisse unter einem selbst gewählten Vorstande sich berathschlagten, und Lokalverordnungen machten. Diese Versammlungen machten später die Ehehaften, Ainungen aus — in die Grafschaftsversammlungen; (placita) die ungebothenen wurden gewöhnlich über die die ganze Grafschaft betreffenden Geschäffte des Jahres dreimal gehalten; die gebothenen Grafendinge waren eigentliche Gerichtstage, wo Streitigkeiten nach der Gerichtsform geschlichtet wurden. — in die Provinzialversammlungen, welche der königliche Gesandte in einem ganzen Legationsdistrikte von mehrern Grafschaften hielt, die Grafen, Bischöfe, Vögte und ein Theil der Schöffen, als Volksdeputirte jeder Grafschaft, waren dabei zu erscheinen verpflichtet, die Freien berechtigt. Hier galt es Geschäffte des ganzen Gezirkes — in den Reichstag, wo jeder Gesandte mit den Beschlüssen der verschiedenen Provinzialversammlungen in der Versammlung der königlichen Staatsbeamten an dem königlichen Hofe erschien. Dieß hieß der Reichstag, wo über die allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Reiches berathschlagt wurde; dieser war der Zentralpunkt der ganzen Staatsmaschine.

§. 5. Personenstand. Auf der untersten Stufe stan-

den die Leibeigenen; über diese konnte der Herr, wie über sein Last- und Nutzvieh, willkürlich disponiren, weil sie ganz in seinem Eigenthume standen. Ihr Schicksal wurde aber erst durch die Kriege mit den ungläubigen Wenden und Slaven vorzüglich verschlimmert. Eine Mittelklasse zwischen Freien und Leibeigenen bildeten die Tributpflichtigen, die für ihre Person, aber nicht für ihr Gut, frei waren; sie gehörten meist dem Könige, Einige auch den Kirchen. Die Nazion selbst bestand eigentlich aus den freien Landeigenthümern; ihnen kam es zu, in öffentlichen Versammlungen sich selbst Recht zu weisen, und Gesetze zu geben; sie allein hatten die Ehre der Vaterlandsvertheidigung, und die Fähigkeit, zu jeder öffentlichen Würde zu gelangen. Unter und neben diesen wohnte noch eine andere Gattung von Freien, die einem Andern als Hörige, Mundmänner und Ministerialen doch noch neben dem Reichsverbande besonders pflichtig waren. Der Adel war noch bei weitem kein Adel des Rechtes, d. i. Keiner von diesen Adelichen (Berühmten, Angesehenen) war seiner Geburt wegen allein von den Pflichten seines Standes ausgenommen: denn damals gab es nur einen Amtsadel.

Zweiter Abschnitt. Periode der Lehensverfassung.

§. 1. Ursachen des Verfalls der bisherigen Verfassung im Allgemeinen.

Bald fehlte es der fränkischen Monarchie an Geist und Muth, die große, aus vielen einander widerstrebenden Partikularinteressen zusammengesetzte Staatsmaschine genau in Ordnung zu halten. Bald entfaltete sich der Hang, sich von der obrigkeitlichen Macht zu eximiren; dazu kamen selbst Misbräuche der letztern, und ein Weg zur

Anarchie war gebahnt. Kaum selbst eximiret, trachte-te der Eigennutz, die Rechte der Höhern an sich zu bringen, und Unterdrücker Anderer zu werden; dieß war der zweite Weg zur Anarchie. Es entsteht ein allgemeines Raubsystem. §. 2. Folgen davon im Besondern. Die königlichen Legaten ergriff diese Verderbniß zuerst: indem der Herzog, Bischof und Graf die Legation in seinem Amtssprengel selbst an sich rieß, wodurch die oberste Kontrolle aufhörte. Nebst der Legation brachten diese mehrere Zweige der königlichen Macht zusammen; doch erhielten sie nicht Alles als Amt, sondern vom Könige als Lehen. Nun werden alle an sich gerissene Gewaltszweige nicht mehr zum Besten des Staates, sondern nur zum Privatvortheile verwendet; alle vorher genossene Amtsrevenüen wurden Patrimonialeinnahmen; und so erhielten die Freien aus der Obrigkeit eine Herrschaft. Die Unterrichter folgten bald nach, und verwandelten ebenfalls ihr Amt in ein Eigenthum. Selbst der ärmere Wehre rüstet seinen wohlhabendern Nachbarn zum Heerzuge, und wurde zuletzt desselben Unterthan. Diese Unterdrücker schonten sich selbst untereinander nicht. — §. 3. Kirchenschutz und Lehenwesen. Bei diesem allgemein verbreiteten Drucke begaben sich die Freunde des Friedens unter den selbst schwachen Kirchenschutz; die Großen gaben den Kirchen Kammergüter, Aemter, Vogteien und Regalien zu Lehen, raubten sie wieder, und schenkten sie am Todbette wieder den Kirchen. Die Gemeinen übertrugen ihre Güter oder Personen den Kirchen gegen einen jährlichen Zins, oder als Dienstmänner in das Lehenband. Die Kriegslustigen warfen sich in den unersättlichen Schlund des Lehendienstes. Wer nur ein wenig Ver-

mögen besaß, hielt sich Dienstsoldaten, und verkaufte sich mit ihnen wieder an einen Höhern: und einmal an Herrendienste gewöhnt, machten sie sich aus einer adelichen Leibeigenschaft, die zu Diensten aller Art bindet, die größte Ehre. Nicht lange dauerte die Unerblichkeit dieser Amts- und Dienstunterthänigkeit; bald ward dieses Band zerrissen, und Aemter und Lehen wurden erblich. Dadurch war das Vermögen des Oberherrn, sich fernere Dienste zu erkaufen, erschöpft; der Staatsverband aufgelöst, Gesetzlosigkeit kam an die Tagesordnung, und so entstand das berüchtigte Faustrecht. — §. 4. **Entstehung des Geburtsadels.** Der damals allgemein herrschende Geist der Innungen ergriff auch die Männer von Lanze und Schwert; man stieg vom Buben zum Knappen, und von da zum Meister-Soldat oder Ritter. Handwerkssprüche und Zeremonien nahm man darinn auf, und machte die Zunft zu einer geschlossenen. Man erschwerte den Eintritt, erlaubte ihn darauf gar nur den Meistersöhnen, wozu man sich durch ein Wappenbrett legitimiren mußte; und so entstand der Erbadel, im Grunde nichts Anders, als eine geschlossene Soldatenzunft. — §. 5. **Veränderung in dem Leibeigenenwesen.** Den immer abwesenden militärischen Landeigenthümern konnte es jetzt nimmer vortheilh-ft seyn, ihre Felder der Willkür der selbst nach Eigenthum strebenden Leibeigenen zu überlassen; man errichtete also Nutznießungsverträge gegen jährliches Aversalquantum (an Stift, Gült) auch Dienste (Scharwerke) zu dem selbst behaltenen Hofsgute, und ließ alle weitere Ersparniß dem Leibeigenen als Eigenthum. So wurde aus dem Leibeigenen ein Pächter; der aber für seine Person und Kinder noch immer leibeigen blieb,

und dessen Haabe nach seinem Tode noch an den Gutsherrn zurückfiel. Bald ertheilte man aber auch den Kindern Erbrecht auf das erworbene fahrende Eigenthum mit Vorbehalt des Todtenfalles oder Besthauptes. Die Leibeigenen Pächter erwarben unterdessen mehr baares Vermögen; die Herren bedurften dessen immer mehr, und ließen sich vielfältig von den Leibeigenen darmit ihre Freiheit abkaufen. Kreuzzüge und Bürgerrecht in den Städten stellte die Freiheiten zurück; und so verminderte sich die Leibeigenschaft, ohne daß dem Staate und der Kirche ein Verdienst daran zuzuschreiben ist. In dieser Periode erschien auch das römische Recht, und theilte durch Einführung der Emphyteus das Eigenthum zwischen Herrn und Pächter, es entstehen **Grundherren** und **Grundholden**; aber die Vortheile der Leibeigenschaft für die Herren wurden nebst dem neuen Nutzen der Emphyteus sogleich in verschiedenen Surrogaten hergestellet. Sie machten die Kontrakte nicht mehr lebenslänglich, verliehen die Güter nicht mehr ganz; und weil es jetzt mehr Streit für Freiheit und Eigenthum galt, so suchten die Grundherren darüber, also in eigener Sache, die Gerichtsbarkeit zu erlangen. — §. 6. **Zustand der Staatsrechte und Einkünfte.** Die verschiedenen erblichen Regierungsrechte wurden nun nach und nach zerrissen, und nach Belieben vertheilet; dieses Schicksal hatte besonders die Gerichtsbarkeit: neben den Grafen- oder **Landgerichten** entstanden aus der ältern Verfassung eigne **Dorfgerichte**, **Vizedomämter** und **Hofgerichte**, höhere und geringere **Hofmarken**, **Herrschaften**, mittelbare und **Reichsherrschaften**, und endlich die **Ehehaftsgerichte** und **Baudinge**, woraus das **Unding** der **Patrimonialgerichtsbarkeit** mit des-

sen verschiedenen Arten erzeugt wurde. Noch ärger wurde mit den Staatseinkünften verfahren, Alles wurde auf die wunderlichste Art zerstreut und versplittert, und die verschiedenen Trümmer verschenkt, versetzt, verkaufet, zu Lehen gegeben u. s. f. Das Kennzeichen von Staatseinkünften gieng verloren, weil Alles als Privatrevenüe angesehen wurde. Den Fond für Unterstützung der Armen, für Lehranstalten, Schutz- und Gerechtigkeitspflege bezog Derjenige, welcher nicht lehrte, nicht schützte, und nicht arm war, indessen der Bedürftige Noth leiden, oder auf eine andere Art entschädiget werden mußte. Daraus entstand das Rechtsaxiom des Mittelalters: daß sich aus der Einnahme einer Regierungsrevenüe auf das darmit verbundene Regierungsrecht eben so wenig, als von einem Regierungszweige auf den andern schließen lassen könne. — §. 7. Güter — und Personenstand. Die damaligen Einwohner lassen sich in folgende Klassen bringen: es gab nämlich Grundholden, — Zinsgüter, welche die größere Zahl der Landbewohner innehatte — ludeigene Bauern, die zahlen nur Staatsabgaben, und leisten nur Staatsdienste — freie Besitzer eigener Güter, welche nur unter dem höhern Vizedom- oder Hofgerichte stehen; in der jetzigen Sprache Edelsitze — Gerichtsherren. Diese Freien und Herren sind Dienstleute, Vasallen, oder Ritter; derer sich Einige als Reichsunmittelbare dem herzoglichen Legatenrechte entzogen haben. — §. 8. Alles war nun in einer wunderbaren Unordnung und Anarchie zerstreut und zerstückelt; dieses kann nun freilich nie von Dauer seyn: denn in der Anarchie selbst liegt der Keim zu einer neuen Art von Ordnung. So sehr der alte baierische Staat durch die Erblichkeit der

Grafschaften, und durch das Zurückziehen der Grafen aus den Landversammlungen zertrümmert war, so blieben doch die alten Gränzen im Gedächtnisse. Die auf den Herzogsstuhl wieder gelangten Wittelsbacher faßten den großen Reunionsplan, und vereinigten wieder einen großen Theil der Herrschaften mit allen Rechten in ein Land zusammen. Hier übergeht das Lehenwesen in die Landeshoheit; und nun frägt es sich, was die bairischen Landstände damals waren.

Dritter Abschnitt. Was waren die baierischen Landstände vor Entstehung der Landeshoheit? — §. 1. Der Ritterstand. I. In der agilolfingischen und karolingischen Periode. Die heutigen Ritter und Herren waren damals, wenn es noch gut um sie stand, Das, was jetzt ein ludeigner Bauer ist, Landfähnler, Gerichtsgeschworne und Gemeinderäthe. Sie hatten Hunderttausende ihres Gleichen, und waren zu allen Staatslasten ohne Exemption verbunden. Vielleicht gehörten sie bloß unter die Adelschälke, wenn sich anders die heutigen Familien von den damaligen Zeiten herleiten ließen. II. In der Lehensverfassungsperiode. Keine von den heutigen Familien gehört zu den damaligen freien Herren, Dynasten und Erbreichsbeamten: denn der meiste Adel ist in spätern Zeiten durch Fürstengunst erhalten oder erkauft. Einige von ihnen (den heutigen Adelichen nämlich) waren damals noch freie Landeigenthümer, die sich nach und nach von dem Amte des Grafen losgemacht haben; Andere hatten kein freies Eigenthum, oder eines, das ihnen nicht genügte; sie wurden also Hofbediente irgend eines Abts, Grafen, oder, wenn es hoch gieng, eines

Bischofes oder Herzoges, und waren ganz wie Leibeigene behandelt, nur adeliche Sklaven. Der dritte Theil von ihnen gehörte unter die zünftigen Soldaten, welche oft mit fremden Waffen um Lohn und Beute dienten. Sie waren nur Freigebohrne, aber nicht wahr freie Menschen, sie mußten ihrem Herrn zu Schimpf und Ernst gewärtig seyn, und bei Zeremonien paradiren. Die Besitzungen waren ungleich, der Eine hatte mehr, der Andere weniger Höfe; Manche vermehrten ihre Besitzungen bald rechtlich, bald mit Gewalt. Auch die Rechte bestanden gegen die Sklaven im Hausvaterrechte, gegen die Grundholden in dem Pfändungsrechte, auf den Gütern in der Hypothek. Von manchem fremden Gute erhoben sie vielleicht den Zehend, eine Vogtei, oder sonst irgend ein trocknes Staatsgefäll. Einige hatten den Vorsitz bei Gemeindeversammlungen, noch Wenige das kleine Richteramt. Ihre Einkünfte waren daher nichts weniger als reichlich, ihr Zustand nichts weniger als glänzend. Erst die landschaftliche Verfassung, die Verminderung ihrer Zahl, die Einführung der Primogenitur und Fideikommisse brachten Wohlstand und Glanz hervor. — §. 2. Der Prälatenstand. I. In der agilolfingischen Periode. Unsere Pröbste und Aebte waren Altväter über etliche Klausner, die in hölzernen Hütten bei einem gleichfalls hölzernen Kapellchen beisammen wohnten, ihr bischen Feld und Garten bauten, miteinander Gebethe sangen, und manchmal falsche Diplome schmiedeten. II. In der zwoten Periode entstand die goldene Zeit für die Klöster: der Aberglaube und falsche Politik warf in den Schooß der Heiligen Eigenthum, Freiheit, Lehen, Zehnde, Zinse, Gerichte, Grafschaften, Pfarren, Geld, Menschen,

Vieh — Alles wurde auf den Altären geopfert. Die Pröbste und Aebte waren in diesem Zeitraume die Heger mannichfachen Aberglaubens, die geistlichen Hofbedienten, Hofkapläne, Schreiber, Notarien des Grafen und Herzogs, Spitalpfleger, Schulhalter, Pfründeverwalter; ihre Besitzungen waren von der nämlichen Art, wie die der Herren und Ritter; ihre Rechte meist noch geringer, ihr ganzes Dasein abhängiger, gefährdeter. — §. 3. **Der Bürgerstand.** Unsere Herren vom Rathe und Bürgermeister sammt den Gemeinheiten waren zur Zeit der entstehenden Landeshoheit zum wenigern Theile freie Bauern, kleine Dienstmänner, Schutzverwandte in einer Burg, bestimmt zu dem Festungsbaue, wo sie erst die Gewerbe von dem Feldbaue abtheilten; die Meisten waren Leibeigene, die in den Städten Freiheit, Schutz, Arbeit und Wohlstand suchten und fanden. Die Herzoge wittelspachischen Stammes waren die Schöpfer des baierischen Bürgerstandes.

Zweite Abtheilung. Was sind die Landstände Baierns jetzt?

Die Landstände sind jetzt die Verwalter des größten Theils der Finanzen, die Inhaber der wichtigsten hohen und niedern Staatsämter, die Theilnehmer an der Gesetzgebung, die Grundeigenthümer des beinahe halben Landes, die Mitregenten des Herzoges. Dieses Alles konnte nicht anders, als durch eine Staatsrevolution geschehen. —

Erster Abschnitt. Veranlassung zur Entstehung der Landstände.

Der Geist der Lehenperiode war dahin gegangen, einerseits sich von allen Obern loszumachen, andererseits aber den Schwächern sich zu unterwerfen. Auf diesem Wege der Befreiung und Un-

terjochung geriethen Herzog und Adeliche, Geistliche und Bürger in Kampf, und das Resultat davon war — die landständische Verfassung. Eine doppelte Kollision gab dazu die Veranlassung: die des einen Herzogs gegen einzelne exemte Güterbesitzer; und die des einen Herzogs gegen sie alle zugleich. Die werdende Landeshoheit machte eigne Beamte für den neuen Staat nothwendig, welche Naturalien und Amtserträgnisse zur Besoldung erhielten. Diese Vizedome, Rentmeister, Pfleger, Landrichter, Kastner, Zöllner dehnten ihre Amtsgewalt oft in Erpressungen aus, kamen auch oft einem sich für exemt Haltenden zu nahe. Dieses waren nur einzelne Angriffe. Unterdessen langten die herzoglichen Einnahmen von ihrem selbst aus ehemaligen Staatsabgaben zusammengesetzten Kammergute nicht mehr zur Bestreitung der lobwürdigen, und unnöthigen, verschwenderischen Ausgaben hin. Die vielen Exemtionsprätensionen schmälerten ohnehin die geringe Staatseinnahme, wobei die Herzoge noch viele Güter und Revenüen den Klöstern und Kirchen schenkten, den Adel mit solchen Vortheilen für die Soldatendienste bereicherten, eigenen übergroßen Hofaufwand machten, blutige Familienkriege führten u. dgl. Bei verminderten Einnahmen vermehrten sich noch die Ausgaben, das Schuldenmachen und Verpfänden vergrößerte die Noth. Nun wurde der Schritt an Alle gemacht, es werden im ganzen Gezirke Steuern ausgeschrieben, und eigenmächtig eingefodert. Das Volk hatte nicht mehr Kräfte genug zum Widerstehen, aber desto mehr die den Hof umgebende Geistlichkeit und Ritterschaft. Die Beweggründe der Letztern zum Widerstande waren vielleicht vom Eigennutze entlehnt, man wollte sich die eigenen Foderungen durch

fremde

fremde Abgaben nicht schmälern lassen, man verglich sich vielleicht nur, um die Beute zu theilen. Die That unterdessen war edel, und des Nachruhmes und Dankes der Nachwelt würdig. Es wird sich den willkürlichen, eigenmächtigen Besteuerungen des Herzoges widersetzet; aber die Art der Handlung war unrühmlich: die edeln und hochwürdigen Herren widersetzten sich nicht der Foderungsart, sondern dem Rechte selbst, und da sie sich zwar für alle Freie der Besteuerung widersetzten, entzogen sie sich selbst der Staatsabgabenverbindlichkeit. Man schloß eigentlich folgenden Kontrakt. Der Fürst sagte zu diesen Herren: Lasset mich von Allen, die nicht eures Standes sind, nehmen, was ich will; wir wollen uns jederzeit vorläufig darüber verstehen: und ihr eurerseits sagt gleichfalls, was euch von ihnen am besten konveniret, so ist uns Beiden geholfen. — Zuletzt machte man sich dieses Unterhandeln bequemer, und schob den Landtag unter die Antiquitäten.

Zweiter Abschnitt. Entstehung und Ausbildung der landschaftlichen Verfassung.

Um sich nun gegen Herzoge und Beamte wegen Steueranfoderungen sicher zu stellen, suchten die Edeln und Prälaten die Bewilligung aller Steuern von sich abhängig zu machen, und die Staatsämter selbst an sich zu ziehen. In diesen beiden Mitteln liegt der Keim der ganzen landständischen Verfassung: aus dem ersten stammen die kollegialen, aus dem zweiten die individuellen Rechte der Landstände ab. — §. 1. Bildung der landständischen Verfassung. Wer in der Noth Geld braucht, dem ist Mehr an der Gegenwart, als an der Zukunft, gelegen. Wer aber wider Wille-

bezahlen muß, denkt umgekehrt, der fürchtet Gewohnheiten. In der nächsten Noth erklärt der Fürst, daß er nicht berechtigt sey, willkürliche Steuern aufzulegen; die zweite Noth bricht sein Versprechen, und er muß zuerst die mächtigern Widersprecher um ihre Einwilligung fragen, die ungefragten Schwächern müssen folgen; so entstehen einzelne Landstände, die sich immer vermehren und nähern. Daraus entsteht eine Gewohnheit, Diese oder Jene zu rufen, und die Landstände bilden sich zu einer Gesellschaft, Landschaft genannt, die sich bald in ein geschlossenes Korps verwandelte; die verschiedenen Korps, Adel, Geistlichkeit, Städte vereinigen sich in eine gemeine Landschaft, welche sich mit dem baierischen Staate theilten. Zur Steuerbewilligung wurde ein Landtag gehalten, aus dem sich eine landschaftliche Verordnung entwickelte. Das natürliche Recht, sich nicht willkürlich mit Steuern belegen zu lassen, artete jetzt gar als ein Privilegium aus. — §. 2. Kollegialrechte der Landstände bestehen in dem Steuerbewilligungsrechte, welches Geschäfft die Postulatshandlung genannt wird, und dafür sie sich Schadloshaltungsbriefe ertheilen lassen; in der Steueranlage; dem Rechte über Landesangelegenheiten, über Krieg und Frieden mitzusprechen, Landesschulden zu machen; welches eine landschaftliche Kasse, Aufschlag- Ungeld- und Schuldenwerksverwaltungen veranlaßte. Das Besorgniß, die Gesetzgebung könnte den Privilegien nachtheilig werden, brachte den negativen Einfluß in die Gesetzgebung hervor. Das Vielerlei der Geschäffte machte eigene landschäftliche Beamte und Besoldungen nöthig, wozu eine Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und Geheimhaltung aller Ope-

rationen sich gesellte. — §. 3. Zu den individuellen Rechten der Landstände, die sie sich als Preis für das verkaufte Nazionalvermögen erwarben, gehörte zuerst die niedere Strafgerichtsbarkeit über ihre eigene Leute, welche auf ihren urbaren Gütern saßen, und deßwegen mit Thür und Thor beschlossen waren; diese dehnten sie bald auf die bloß pfand- und lehenweise besitzenden, und bloße Vogt- und Zinsgüter aus. Vom Hausbezirke giengen sie zum Dorfsbezirke, und von da zur ganzen Hofmark, und endlich auf alle einzelne Hintersassen mit ihren Jurisdiktionsforderungen. Nun veränderten sie auch bald die Strafgerichtsbarkeit in die Zivilgerichtsbarkeit über Eigenthum, der einträglichen Sportelschneiderei wegen; brachten die Frohnen an sich, und veränderten die alten Ehehafts- und Dorfgerichte in Hofmarken. Die Herzoge ließen in den Geldnöthen dieses geschehen, und die Stände beriefen sich beim Widerspruche auf das Herkommen. So brachten die Stände die Hälfte der richterlichen Macht an sich, welcher die ausschließliche Fähigkeit zu den höhern Staatsämtern das Siegel aufdrückte.

Dritter Abschnitt. Gebrauch, welchen die Landstände von den erhaltenen Vorrechten gemacht haben.

I. Gegen ihre Hintersassen. Den Grundholden haben sie zwar persönliche Freiheit und Eigenthum gegeben, aber auch alle Lasten der Leibeigenschaft noch ferner aufgebürdet, und sie mit den neuen verwilligten Steuern und Kriegsdiensten vermehret; den Zinspflichtigen haben sie das Obereigenthum abgenommen, und sie gleichfalls in bloße Grundholden verwandelt. Unter dem Schutze der Niedergerichtsbar-

keit haben sie die Vogt-, Zins-, und Lehenabgabe in einen emphyteutischen Kanon umgeändert; machten aus Erbrechten Leibrechte und Freistiften; erhöheten die Laudemien um das Vielfache; genoßen die gemachten Gutsverbesserungen; verbanden walzende Gründe mit Pertinenzstücken; nahmen Abfahrten, Todtenfälle und Konsens, wie von Sklaven; dehnten die Scharwerke auf das drückendste aus; trennten und konsolidirten die Güter nach Belieben; und brachten noch unter allerlei Vorspieglungen viele ludeigene Bauerngüter an sich. Auch die bürgerlichen Gewerbe wurden nicht verschont: sie treiben den grösten Getreidhandel, entziehen den Städten ihre Gewerbe in ihre Hofmarken, treiben das einträgliche Bierbraumonopol, wozu sie noch einen allgemeinen Bierzwang sich erwarben. II. Welche Früchte haben die Landstände seit ihrer Festsetzung dem Lande im Ganzen verschaffet? Es kömmt nicht zu untersuchen, ob die Fürsten ohne Landstände tiefer in den Beutel der Unterthanen gegriffen hätten; aber ihre Hilfe kam dem Lande sehr theuer zu stehen: und sie ziehen vielleicht einen größern Antheil von dem Landeseinkommen, als der Fürst selbst; sie machten durch ihre Privilegien erst das Kammergut noch geringer, sie zapften ihr das Geblüt ab, da sie ein reines Vermögen von beinahe 5 Millionen besitzen, und seit Jahrhunderten, so Viel als Nichts bezahlten, dafür aber Schulden aufhäufen ließen. III. Aber selbst untereinander schonten die Stände nicht: denn alle kauften die Gerichtsbarkeit, und zahlten; aber der Adelstand behielt sie allein; die Landschaftsverordnung hat die ganze Landesrepräsentation ohne Recht und Vollmacht an sich gerissen.

Dritte Abtheilung. Was sollen die Landstände in Baiern? Die Präliminarfrage hiebei ist: Muß Alles in der landständischen Verfassung beim Alten bleiben, oder können und müssen Veränderungen darinn gemacht werden? — Verändert darf und soll werden, was ungerecht oder schädlich ist; die Veränderungen können geschehen durch freiwilliges Nachgeben der Vortheilsbesitzer, oder durch Weigerung der Leidenden, oder durch Dazwischenkunft der Staatsmacht. Die Abänderung geschieht entweder definitiv oder successiv; sie geschieht mit oder ohne Entschädigung der dabei verlierenden Theile. Freiwillige Vergleichung der Partheien wäre freilich das Beste; doch soll die Staatsmacht sich nicht unthätig dabei bezeigen; aber hier inner den Gränzen der Verfassung bleiben. —

Erster Abschnitt. Ueber die Befreiung der Stände von Staatsabgaben. Betrachte man die Besitzungen der drei Stände, und erwäge: daß die Bauern jährlich an Landsteuern und Hofanlagen 1,800,000 fl. bezahlen, während die drei Stände vorhin gar keine Steuer entrichteten, sich später auf eine freiwillige Ständesteuer vom 100,000 fl. eingelassen haben, welche Summe sie hernach wieder um ein Drittheil verminderten. Zu dieser Ständesteuer konkurriren die Ritter, ungeachtet sie die meisten Güter besitzen, wieder das Wenigste; da der herabgekommene Bürgerstand noch mit andern besondern Abgaben belegt ist, und der Prälatenstand durch die Dezimation sich seinen Staatsverbindlichkeiten genähert hat. Abgerechnet, daß die indirekten Abgaben, Stolgebühren und Taxen auch fast allein auf den Landmann fallen, ist das Verhältniß der direkten jährlichen Abgaben in Baiern dieses: Ein Bauer,

groß oder klein, zahlt 17 fl., ein Bürger 4 fl., eine klösterliche Hofmark oder Sitz 183 fl., eine adeliche Hofmark oder Sitz 16 fl. Wer den Schutz des Staates genießt, sagt das natürliche Staatsrecht, muß auch zu den erfoderlichen Kosten nach seinem Vermögen beitragen; von dieser Pflicht kann sich Niemand loszählen, ohne einen Diebstahl an den übrigen Staatsmitgliedern zu begehen. Die Gründe der alten Steuerbefreiung, wo man eigentlich dafür persönliche und unentgeltliche Dienste leisten mußte, sind nicht mehr auf unsere Zeiten anwendbar; es ist kein Vorwand vernünftig auszuhecken, unter dem die Ungerechtigkeit der landständischen Steuerbefreiung nur zum Scheine gemildert werden könnte. Die erste Veränderung also an der landständischen Verfassung, welche die Gerechtigkeit unbedingt fodert, ist, daß sich die Landständstände den öffentlichen Abgaben, gleich den übrigen Staatsmitgliedern, nach Verhältniß ihrer Einkünfte unterwerfen.

Zweiter Abschnitt. Ueber das Repräsentationsrecht der Landstände.

§. 1. Soll es Repräsentanten der Nazion geben? Niemals hat eine deutsche Nazion sich unbedingt der Willkür ihres, obwohl geliebten Fürsten überlassen. Unkontrollirte Macht wird gewiß früher oder später gemisbrauchet. Diese Spur einer nationellen Repräsentation hat sich in den Landständen aufrecht erhalten; ob diese gleich ihre Rechte zu andern Zwecken verwendet haben. — §. 2. Sind die jetzigen Landstände wahre Repräsentanten der Nazion? Man kann Repräsentant des Andern durch Auftrag, oder durch gleiches Interesse seyn. Auf keine von beiden Arten können die Landstän-

de als wahre Stellvertreter der baierischen Nazion sich darstellen. Welchen Theil der Staatsbürger sollten sie auch vertreten? Die Bauern, welche nicht ihre Grundholden, und entweder Ludeigene sind, oder solchen Grundherren gehören, welche von der Landschaft ausgeschlossen sind, gehen sie nicht an, auch haben sie keinen Auftrag dazu. Das Interesse für ihre Grundholden ist wenig, weil sie nur dafür zu sorgen haben, daß sie nicht so weit zu Grunde gerichtet werden, um unfähig zu seyn, die grundherrlichen Abgaben zu prästiren. Im strengen Sinne repräsentiren die Landstände nur sich selbst, ihre Rechte und Besitzungen; und dieses ist ein Widerspruch. Ihr Interesse ist sogar dem des Landes entgegen: sie sollen für die Staatsabgaben sorgen; und sie haben durch ihre Privilegien nicht nur einen Theil derselben an sich gebracht, sondern auch den übrigen sich entzogen. Ihr Interesse macht Parthei gegen das Interesse der übrigen Staatsbürger; und eine Parthei kann ja nicht der Stellvertreter der Gegenparthei seyn. Die Landstände treten bei der Steuerbewilligung nur für sich selbst auf; und alle andere Steuerbare sollen, wie es doch dem Natur- und altdeutschen Staatsrechte gemäß ist, nicht selbst auftreten können? oder sollen dieses nur stift- und giltfreie Güterbesitzer thun können? Warum sind aber so viele ludeigene Bauern von der Landtafel ausgeschlossen? Der Bauernstand kann die Ausschliessung nicht bewirken, weil doch wenige Bauern der Landstandschaft genießen! Auch die Größe der Güter kann das Stimmrecht nicht angeben. Und zu was bei Volksrepräsentanten die Eintheilung in die Kurien? Soll eine Repräsentation herrschen, so muß sie anders organisiret werden. — Dazu giebt es zweierlei Wege, ein

Maximum und Minimum: erstern Vorschlag giebt der Verfasser der Schrift über den Werth und die Folgen ꝛc. *); den zweiten Vorschlag giebt der Verfasser des Versuches über den Ursprung ꝛc. **). — §. 3. Ist die landschaftliche Verordnung Repräsentantium der Landstände? Im vorigen Jahrhunderte fanden es der Hof und die alten, gewöhnlich zum Ausschuße gewählten Geschlechter für sich verträglicher, den Landtag (die Versammlung sämmtlicher Landstände) in eine bloße Verordnung zu verwandeln. Es wurde also im Jahre 1669 eine Landschaftsdeputation errichtet, und mit Vollmacht auf neun Jahre versehen. Diese neun Jahre sind bis auf den heutigen Tag noch nicht verflossen: die neunjährige Deputation ist unsterblich geworden; sie hat, wie die Amphibien, die abgehenden Glieder jederzeit aus innerer Kraft wieder ersetzet, und seit beinahe 130 Jahren über das Vermögen von einer beinahe halben Million Menschen unbedenklich geschaltet, ohne nur ein einzigesmal ihre Mitstände zu Rathe zu ziehen. Des Hofes oder der Verordnung Pflicht wäre schon lange gewesen einen Landtag zu verlangen; die Nazion konnte und durfte ihn nicht begehren. Die Verordneten handelten bisher immer ohne Vollmacht fort; wodurch alle ihre Handlungen null werden. — §. 4. Soll ein Landtag berufen werden? Der Fürst kann eigenmächtig keine Steuern fodern; die Verordnung hat seit langer Zeit zu den Steuerbewilligungen keine Vollmacht mehr; und wäre

*) Man sehe das erste Heft dieser Bibliothek Nro. 8. S. 48.

**) Ebendaselbst Nro. 10. S. 80.

diese auch für ordentliche Zeiten geeignet, so paßt sie für die gegenwärtigen außerordentlichen Zeiten des Dranges gar nicht. Das Interesse der Landstände, der Verordneten und selbst des Hofes, um den traurigen Hiatus zwischen Einnahmen und Ausgaben auszufüllen, fodern einen Landtag.

Dritter Abschnitt. Ueber die landständische Gerichtsbarkeit. Das Günstigste, was man für die niedere Gerichtsbarkeit der Landstände sagen kann, ist, daß sie dieselbe titulo oneroso erworben haben. Man kann an der Niedergerichtsbarkeit zwei Dinge unterscheiden, das Richteramt und die Erträgnisse dieses Amtes. Der Verkauf eines Richteramtes würde die allgemeine Stimmung gegen sich aufbringen, und ungiltig erkläret werden; daher kann auch die Zeitdauer einen früher geschehenen solchen ungerechten Verkauf nicht mehr gerecht machen. Noch ungiltiger wird aber der Kauf des Richteramts in eigener Sache. — Betrachtet man die Sache von Seite der Amtserträgnisse, so läßt sich die Patrimonialgerichtsbarkeit als der Zins von einem Kapitale, das der Fürst schuldig ist, erklären. Der Fürst könnte also das Kapital zurückzahlen, oder in andere Schuldobligationen mit Anweisung der sichern Bezahlung der Interessen verwandeln. Die Theilung der Gerichtsbarkeit in landesherrliche und ständische ist dem Lande um so mehr schädlich, als sie die Gerechtigkeit verzögert, das Gerichtspersonale, und besonders der Schergen vermehret, und ein beträchtlich starker Druck den Unterthan überlastet. Eine zweckmäßigere Gerichtseintheilung würde daher eine nothwendige Veränderung der ständischen Gerichtsbarkeit zur Folge haben. Wenn

jeder Gerichtsbezirk 36 Quadratstunden enthalten würde, deren jeder durch einen Gerichts- und einen Kameralbeamten verwaltet werden könnte, so wäre es recht thunlich, den Gerichtsbeamten auch in landständische Pflicht zu nehmen. Dieser hätte dann über die Gerichtserträgnisse der ständischen Gerichtsunterthanen eine besondere Rechnung zu führen, und sie, über Abzug der Gerichtskösten, dem berechtigten Stande abzuliefern.

Vierter Abschnitt. Ueber die Grundherrlichkeit der Landstände. Die Grunderfoderniſſe des Ackerbaues sind **Boden, Werkzeuge** und jährliche Ausgaben; diesen müssen auch auf dreifache Art die Erzeugnisse entsprechen. Wer die Unkosten auf den Ackerbau vorstreckt, ihn theils leitet, oder theils selbst Antheil daran nimmt, ist der **Ackerbauunternehmer** 2c. er mag nun Herr des Grund und Bodens seyn oder nicht. Dieser kann aber gewiße Ausgaben und Arbeiten gegen ungewiße Erträgniſſe nicht übernehmen: und Hoffnung des Gewinns ist die Seele des Ackerbaues. Er muß daher reine Einkünfte haben, wovon der erste Theil ihm für seine Mühe und Wagniß gehöret; den zweiten Theil giebt er dem Staat für den Schutz, und den dritten erst dem Grundeigenthümer. Der Trieb zum Genusse ohne Arbeit trennte den Kultursunternehmer vom Eigenthümer, wofür ursprünglich dieser auch den erstern schützte. Solche Theilungsverträge machte auch die Anhäufung des Landeigenthumes in einem Subjekte nothwendig. Aus dem Verhältniſſe zwiſchen dem Kultursunternehmer und dem Herrn des Bodens entstehen die verschiedenen Arten des Kolonates. Sind beide Personen in einem Individuum ver-

einiget, so entsteht ein Ludeigenthum; außer dessen bildet sich ein Pacht, oder Emphyteusvertrag, der in Freistift, Leib- und Erbrecht abgetheilt werden kann. Der Emphyteusvertrag ist der herrschende; wo die Rechte des Grundherrn bestehen in der bestimmten Rente, der privilegirten Hypothek, dem Rückfalle, und in der Sorge, daß keine nachtheilige Veränderungen mit dem Gute geschehen. Bei diesem Kolonatsvertrage sind viele Ungerechtigkeiten eingeschlichen, da man die grundherrlichen Abgaben gar oft ganz unverhältnißmäßig erhöhte, die bittweise geschehenen Dienste in dauernde Foderungen umwandelte, und den ungemessenen Scharwerken das Dasein gab *). Solche Ungerechtigkeiten sollen die Grundherren freiwillig, oder die Staatsmacht von Gerechtigkeitswegen aufheben; und künftigen Ungerechtigkeiten soll dadurch vorgebeugt werden, daß alle Kolonatsverträge bei einer landesherrlichen Stelle kontrollirt werden müssen. Vieles nützt dem Grundherrn Wenig, hindert aber den freien Gang der Kultur: dazu die gehören Entrichtungsart der Laudemien, die Verrichtung der Naturalscharwerke, und selbst die Naturaleindienung des Getreids; die erstere könnte sich füglich in Fristen theilen, und letztere in Geldprästationen verwandeln lassen. Eine einzuführende Ablösbarkeit (Auskauflichkeit) der verschiedenen grundherrlichen Rechte würde dem Bauern, als Kulturs-unternehmer, das Ludeigenthum seines Bodens verschaffen: denn der Grundherr, der den Grund nicht selbst bauet, ist in solchen Fällen als bloßer Kapitalist

*) Ich verweise hier meine Leser auf das erste Heft. Nro. 8. und auf das zweite Heft Nro. 15.

zu betrachten; Stift und Gült sind seine Zinsen, die Bons und Provisionen machen gleichsam das Laudemium aus. Zweckmäßig wäre es daher, den Grundholden zu erlauben, das Kapital aufzukünden und heimzubezahlen. Staat und Partheien würden durch diese Operation ungemein gewinnen. Ein vorzügliches Hinderniß der Kultur ist aber der in Baiern bestehende Hoffuß, oder die Gebundenheit der Güter; diese Kette soll gesprengt, und dem Landmanne die Vereinzelnung seiner Gründe erlaubt werden.

Fünfter Abschnitt. Ueber die persönlichen Privilegien der Landstände. Den Ehrenvorzügen giebt nur die Eitelkeit ihren Werth; wenn sie noch gewiße Revenüen, als: Lehen, Pensionen, Pflegen u. dgl. besitzen, läßt sich vorzüglich ihr Verhältniß mit den geleisteten Diensten in Frage stellen; um die Hofämter beneide man sie nicht, und sind sie der Staatsämter würdig, so gebühren sie ihnen; sind sie derselben nicht würdig, so trägt der Verleiher Schuld daran. Von dem Jagdrechte, weil es die Landstände nicht allein betrifft, soll hier nicht gesprochen werden.

Sechster Abschnitt. Ueber den künftigen Landtag. Man trenne das Wesentliche der Landstände von dem Zufälligen, und verbanne die drückenden Misbräuche aus der landschaftlichen Verfassung. Bisher fehlte es oft am gegenseitigen Zutrauen: Hof und Landstände suchten nur durch sogenannte Finanzstreiche einander zu übervortheilen. Mit solchen antiquarischen Mitteln ist den Foderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr zu helfen. Soll uns, wie wir jetzt

stehen, ein Landtag frommen, so muß er sich vor Allem auf eine wahre Nazionalrepräsentation konstituiren; dann auf eine dauerhafte Art organisiren, und zu einer radikalen, nicht bloß palliativen Kur der Landesgebrechen den Anfang machen. I. Die landschaftliche Verordnung kann über allgemeine Landesangelegenheiten gar nichts Rechtliches mit dem Fürsten unterhandeln: denn sie ist ohne Vollmacht; einzelne Landstände können es noch weniger; selbst der Landtag, wie er bisher war, ist keine wahre Nazionalrepräsentation: er kann es nur dadurch werden, daß er entweder durch Aufnahme neuer Mitglieder, oder durch Gleichheit des Interesses sich zum Organ des allgemeinen Willens erhebe. II. Ein ganzer Landtag ist ein vielköpfiges und schwerfälliges Ding, ein für Intriguen bequemes Wasser; er muß sich also während seiner Dauer, und nach seiner Auflösung, für den Zwischenraum bis zu einer neuen Zusammenberufung, einen Ausschuß und eine Verordnung bilden, aber nach ganz andern Grundsätzen, als es die bisherige Verordnung war. III. Wenn ein neuer Landtag nur das Spiel der alten treibt, wo man nur Geld für den Augenblick verschafft, und sich eine unbestimmte Versicherung der alten Freiheiten ertheilen läßt, so ist es der Mühe nicht werth, dieses alte Gespenst von den Todten erweckt zu haben: zu solchen Künsten genüget die bisherige Verordnung. Ein neuer Landtag muß herstellen: 1) ein durchaus gleiches Abgabesystem; 2) ein dem nur Vertheidigung bedürfenden und keines Angriffes fähigen Lande angemessenes Kriegswesen; 3) eine gleichmäßige, so wenig, als möglich, kostspielige Verwaltung der Gerechtigkeit; 4) dem Geiste des Zeitalters entsprechende

Unterrichts- und Erziehungsanstalten; 5) ein angemessenes Verhältniß zwischen dem produzirenden und gewerbtreibenden, dann bloß verzehrenden Theile der Nazion. Da der Verfasser seine Ueberzeugungen und Vorschläge seinen Mitbürgern pflichtmäßig mittheilen will, um Ideen zu erwecken, so gesteht er, daß die Realisirung seiner Winke und Vorschläge nicht nur über seinen Gesichtspunkt, sondern auch über seine Hoffnungen gehe. (Recenſ. im Journal für Baiern ꝛc. I. B. 1. Heft.)

42.

Verordnung, die Aufhebung des Bierzwanges in Baiern betreffend. (Kurfl. Regierungs- und Intelligenzblatt. 1800. St. I.)

Max Joseph Churfürst!

Schon lange haben Wir das Ungerechte und Drückende des in Baiern bestehenden Bierzwanges vor Augen gehabt, und Uns überzeugt, daß derselbe gegen die natürliche Freiheit, gegen eine wohlgeordnete Landespolizei, zur Schmälerung unserer höchstlandesherrlichen Gerechtsamen, zum Nachtheile des produzirenden Publikums, zum Ruine der Wirthe, und zur Werthsherabsetzung ihrer Güter — wider den deutlichen Inhalt der Verordnung vom Jahre 1723 und vom Jahre 1727, welche letztere die im Jahre 1726 ohne alle Veranlas-

fung entstandene Verfügung ohnehin wieder aufhebt — bisher bestanden habe. —

Wir haben demnach, um wieder einen Schritt zur Befestigung des Nazionalwohlstandes zu thun, beschlossen, diesem in Baiern auf ein staatszweckwidriges Herkommen gegründeten Bierzwange ein Ende zu machen. Wir heben also alle Art vom Abnahmszwange bei allen Gattungen Biers in Baiern — er mag auf dem Lande, in Städten und Märkten, aus dem Grunde der Grundherrlichkeit oder Gerichtsbarkeit, aus irgend einem sogenannten Privilegium oder einem vermeintlichen jure prohibendi bestanden haben — vom künftigen Sudjahre, d. i. von dem 29. September 1800 anfangend, die sogenannten Märzenbierloosungen aber schon für dermal, hiermit für ewige Zeiten förmlich auf — und gestatten allen Wirthen sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande, sich ihr Bier aus welch immer einem inländischen Bräuhause beizulegen und verleit zu geben — so wie auch alle Unterthanen zu Beilegung ihres Haustrunks an keine Bräustätte und kein Wirthshaus gebunden seyn sollen. —

Da Wir also vollkommen freie Bierabnahme gestatten, so versehen Wir Uns auch zu allen unseren getreuen Ständen und Unterthanen, daß sie sich befleißen werden, Pfenning vergeltendes, gesundes und nahrhaftes Bier zu bräuen. — Wir erklären bei dieser pragmatisch-konstitutirten Bierabnahmsfreiheit auch alle diejenigen Verträge als nichtig und ungiltig, wodurch man sich Nothwirthe erworben hat, oder erwerben will, so wie dieses schon in der Landespolizei und den vorhandenen Generalmandaten deutlich enthalten ist, und wor-

auf Wir uns in vollem Maaße, außer den gegenwärtigen Modifikazionen, beziehen — zugleich verbiethen Wir alle diejenigen schon von unsern Höchstsel. Durchl. Regierungsvorfahrern verbothenen Mittel, wodurch man sich heimlich Wirthe zu den Bräustätten zu verschaffen bemühet, auf das schärfeste, und da wir hiemit zugleich das gegen Noth- und Freiwirthe den Bräuhausinhabern in Schuldfällen zugestandene Recht, den Wirth bis zur geschehenen Bezahlung ans Bräuhaus gebunden zu halten, gerechtest aufheben, so werden Wir auch nie gestatten, daß zur Bierabnahme heimliche Einverständnisse zwischen einem Bräuhausinhaber und Wirthe auf Kosten des Publikums gepflogen werden. —

Da nun bei dieser unserer unwiderruflichen Verordnung eine merkliche Aenderung in der Bieraufschlagskomposition zu geschehen scheint, so wollen Wir provisorisch, bis zur nächstfolgenden allgemeinen Regulierung, bei der bestehenden Komposition es dergestalt belassen, daß die — ein Bräuhaus bisher treffende — Kompositiou auf die gegenwärtig dabei befindlichen Zwangs- und Freitafernen verhältnißmäßig ausgeschlagen werden solle, wo dann im Veränderungsfalle das Wirthshaus mit der ihm zugeschriebenen Quote der einen Bräustätte ab- und mit selber der andern zugeht, ohne einer besondern neuen Belegung zu bedürfen.

Wir befehlen unsern sämmtlichen Justiz- und Polizeistellen für die Aufrechthaltung dieser unserer gnädigsten Verordnung nach Pflichten und Kräften unwandelbar zu wachen, und Niemanden in unsern Landen, wer er immer sey, bei Gewärtigung unserer schwersten Un-

guade

gnade und Bestrafung zu gestatten, daß weder im Ganzen, noch in Theilen dagegen gehandelt werde.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 20. Dezember 1799.

43.

Landesherrliche Verordnung, die sogenannte Erbsteuer betreffend. (Kurf. R. und J. Blatt. 1800. St. XII.) *)

Max Joseph Churfürst!

Unter Rückschluß der mittels Bericht vom 21. Febr. eingesendeten Akten in Betreff der im Jahre 1776 verordneten, aber nicht eingeführten, im Jahre 1793 zwar wieder rege gemachten, aber hierauf im Jahre 1794 den landschaftlichen Gravaminibus einverleibten, und in der landesfürstlichen Resolution auf diese Gravamina selbst misbilligten sogenannten Erbsteuer, nämlich für die Fälle, wenn eine Erbschaft an einen Seitenverwandten oder gar ad extraneum kömmt, erklären wir hiermit bestimmt, daß dieses ohnehin nie wirklich eingeführte, und auf keinem richtigen Staatsgrundsatze beruhende Gesetz für derogirt zu halten und zu achten sey.

München, den 3. März 1800.

*) Man sehe der N. L. Bibliothek 2. Heft. Nro. 34.

44.

Landesherrliche Verordnung, die Wiedereinlösung der mit der Gerichtsbarkeit und Scharrwerkgeld versetzten Unterthanen betreffend.

(Kurfl. Regierungs- und Intelligenzblatt. 1800. St. XIII.)

Max Joseph Kurfürst!

Es ist uns vorgetragen worden, daß mehrere jener Unterthanen, welche von unsern Regierungsvorfahrern im Jahre 1695 bis zum Jahre 1700 an Klöster und Stände mit der Jurisdiktion und dem Scharrwerkgelde auf ewige Wiederlösung überlassen worden sind, einzeln sich selbst wieder zur landgerichtischen Jurisdiktion einzulösen den Wunsch haben.

Obschon sich nun hierüber bereits in der Generalverordnung vom 12. Aug. im Jahre 1774 bestimmt geäußert worden ist, so scheint diese Verordnung doch wieder in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Wir sehen uns daher gnädigst veranlasset, solche Verordnung hier dahin zu wiederholen, daß, wenn einderlei versetzter Unterthan gegen Bezahlung des Reluitionskaufschillings an den Stand oder das Kloster sich wieder zur gerichtischen Jurisdiktion selbst einzulösen wünscht, er solches nicht nur ohne alle Hinderniß und Weitläuftigkeit jedesmal thun könne, sondern auch Wir einem solchen Unterthan für sein ausgelegtes Reluitionskapital von unserer Hauptkassa ordentliche Schuldbriefe

ausfertigen, sofort dieses Kapital bei den einschlägigen Landgerichtern aus unsern Scharrwerksgefällen verzinsen lassen werden.

Sämmtliche unsere Landgerichter, wissen von dieser unsrer gnädigsten Willensmeinung die Unterthanen gehörig zu verständigen, auf Anmelden Eines und des Andern alsobald Bericht an Uns zu erstatten; übrigens alle nöthige Amtsunterstützung hierinn demselben ganz unentgeldlich zukommen zu lassen.

München, den 28. Febr. 1800.

45.

Appendix zur bittlichen Vorstellung mehrerer Individuen des Ritter- und Adelstandes in Baiern an die hochlöbliche Landschaft. 1800. (Ohne Verlagsort.) 8. S. 38.

§. 1.

Es ist gar nicht gleichgiltig, daß der Herausgeber der bemerkten Aktenstücke *) die Unterschriften, die doch zur Vollständigkeit der Urkunde gehören, weggelassen hat. Der Werth des Gesagten hängt gar oft von den persönlichen Eigenschaften Derer, die es sagen, ab. Hier werden die Namen der Bittsteller namentlich bekannt ge-

*) Sieh N. L. B. II. Heft. Nro. 31.

macht *). Freilich eine sehr kleine Minorität aus den fruchtbaren Gegenden Baierns; die Unterschriften sind vielleicht der beste Kommentar über die Vorstellung selbst.

§. 2. Ob diese Bittsteller gleich die dringende Lage des Staates treffend geschildert haben, so getrauen sie sich doch zu behaupten, daß sie nicht schuldig seyn, die angesonnenen Beiträge zu entrichten. Der erste Grund dieser Unverbindlichkeit ist ihnen die Steuerfreiheit, von der sie unrichtige Begriffe haben. Diese ist keine absolute Unverbindlichkeit, sondern die gefreiten Stände in Baiern sind nur in dem Sinne verfassungsmäßig steuerfrei, daß sie willkürlich und ohne ihre Bewilligung nicht besteuert, oder mit Auflagen beschwert werden können. — Einen andern Grund der Nichtverbindlichkeit setzen sie in den Mangel der allgemeinen Einwilligung. Allein, hier kömmt es vorzüglich darauf an, ob eine allgemeine Bewilligung nothwendig gewesen sey, oder ob nicht jene der landschaftlichen Verordnung allein hinreiche. Wahr ist es, daß die Vollmacht der Verordnung vom Jahre 1669 nur auf neun Jahre gerichtet ist; als aber nach dieser Zeit ein allgemeiner Landtag nicht wieder kam, handelte sie nach jener Instruktion von selbst fort. Niemand zweifelt über die prorogirte Vollmacht, niemals haben die Landstände die Einberufung eines Landtages verlanget; entgegen haben sich diese bisher an alle Postulatsverhandlungen gehalten; bei der Verordnung als Kompetenten zu erledigten Stellen sich gemeldet; sie sind bei selber um instruktions- und verfassungsmäßige Intervention zur Abstellung verschiedener Landesbeschwerden eingekommen u. s. f. Wer

*) Sieh den Anhang.

kann hier an einer stillschweigenden Verlängerung der Vollmacht zweifeln? — Eine andere Frage wäre: ob die Verordnung durch ihre dießjährige Bewilligungen noch ihre Instruktion nicht überschritten habe? Denn in Kraft derselben kann sie bei wissentlicher Landesnoth von allen Ständen und Unterthanen zusammen für sich allein Mehr nicht als 200,000 Gulden bewilligen. Aber auch dießmal hat die Verordnung vor ihrer Bewilligung, zwar nicht mit allen Individuen des Adelstandes, doch mit dem grösten Theile der adelichen Landsteuerer sowohl, als der Rittersteuerer, vertrauliche Rücksprache genommen, und mit selben sich vorläufig berathschlaget. Was im Jahre 1794 die landschaftliche Verordnung mit Beiziehung der Adjunkten bewilligen konnte, das vermochten giltigerweise auch die adelichen Repräsentanten in Verbindung mit ihren Adjunkten, ohne daß bei den notorischen Staatsbedürfnissen eine Rücksprache mit allen Individuen des Adelstandes nöthig gewesen wäre. Andererseits stößt man auf eine Menge Beispiele, daß der landschaftliche Ausschuß jährlich Mehr als 200,000 Gulden extraordinarie bewilliget, und nach und nach viele Millionen Gulden auf das Land übernommen habe, ohne daß jemals den Mandatarien eine Ueberschreitung ihrer Vollmacht vorgeworfen wurde. Nur Unmöglichkeit und Zernichtung der Fortdauer könnte eine Unverbindlichkeit der Entrichtung des befraglichen Staatsbeitrages gewähren.

§. 3. Da die Bittsteller die Unvermögenheit behaupten, so kömmt zu bemerken, daß a) die Ritterstandanlage sich nicht bloß auf diejenigen Hofmarken und Sitze beziehe, welche gegenwärtig der Adelstand

selbst besitzt, sondern sich auf diejenigen ausdehne, welche einst dem Adel zuständig waren, und heut zu Tage in den Händen des Prälatenstandes, der Städte und Märkte vertheilt sind; b) das Simplum einer Ritterstandanlage ist 7000 Gulden, wozu nach ersterer Bemerkung nicht einmal die Adelichen ausschließlich konkurriren; c) der außerordentliche Beitrag von 200000 Gulden ist nur für dieses Jahr ohne alle Konsequenz als ein besonderes Opfer des Patriotismus bewilliget worden. Dagegen ist das Obereigenthum des Ritterstandes, wenn schon keine unermeßliche, doch keine geringe Quelle der Einkünfte; und wenn auch einige daraus fließende Revenüen ungewiß, warum verwandeln sie dieselben nicht lieber in gewiße? — Und wenn auch die Gerichtsbarkeitsgefälle bei vielen Ständen durch die Beamte und Gerichtsdiener aufgezehret werden, so waren entgegen die Scharrwerke im Jahre 1799 gewiß in keinem geringen Werthe; und wenn die Erträgnisse der eigenen Oekonomien aus schlechter Wirthschaft oder Verschwendung nicht groß genug sind, so kümmert dieses den Staat nicht. Findet der Adel die übrigen Privilegien und Vorrechte für ihn verderblich, so steht es ja nur in der Willkür des Adelichen, den Kosten derselben sich zu ersparen; wobei doch zu bemerken kömmt, daß der Verzicht der adelichen Töchter, das ausschließliche Recht zu den ersten Hof- und Staatsämtern, die vorzügliche Beförderung zu Offiziersstellen und verschiedenen Stiftern eben keine verderbliche Privilegien seyn; die Bittsteller haben ihre Einkünfte im verjüngten Maaße angegeben. — Will der Adel seinen wahren Beruf, das Volk gegen Bedrückung zu schützen, erfüllen, so bedarf er dazu nur Kenntniße

und Rechtschaffenheit, aber keinen größern Aufwand. Es ist schädliches Vorurtheil, den Glanz des Thrones unterstützen zu müssen; und hängt der Adeliche demselben an, so ist es seine Schuld, wenn er für Dienste und Auszeichnungen, denen die Vernunft keinen Werth beilegt, büßen muß. Die Erziehung der Kinder ist die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, und der höhere Aufwand der Adelichen liegt im Reichthume der Aeltern und dem leichtern Unterkommen; und warum soll der Adel seine Kinder nicht auch zu bürgerlichen Gewerben erziehen können? — Auch die indirekten Auflagen muß jeder Staatsbürger tragen; und drücken sie den Adelichen, so darf er nur den Bedürfnissen des Tons, des Standes und der Lebensart, die nur willkürlich und selbstgeschaffen sind, mit vernünftiger Ausscheidung entsagen. Was endlich aus einer Vergleichung der Einkünfte und Ausgaben des Ritter- und Adelstandes gegen die der übrigen Staatsbürger für ein Resultat entstehen müßte, wird der einsichtsvolle und bescheidene Theil des Adels von selbst einsehen.

§. 4. Sollte auch die Summe des Beitrages von 200000 Gulden nicht zu groß seyn, so glauben die Bittsteller doch, daß die Vertheilung für die meisten Individuen drückend sey: und wirklich muß diese individuäl bei dem immer angedauerten Mangel eines verhältnißmäßigen Kontributionsfußes in Baiern drückend seyn; aber gerade die Heimat der remonstrirenden Individuen, ist die fruchtbarste, und wo daher die Vertheilung nicht drückend seyn kann. — Der Vorschlag zu einem Anlehen ist ein eitler Wunsch, wenn man in Erwägung zieht, daß gegenwärtig alle Mächte Anlehen suchen,

die Kapitalisten mit der Baarschaft an sich halten, und der landschaftliche Ausschuß notorisch nicht einmal auf den Kredit des ganzen Landes, noch auf die ansehnlichen Faustpfänder auch nur ein mäßiges Anlehen mehr aufgebracht hat.

§. 5. Jeder patriotische Baier muß aber in den Wunsch eines allgemeinen Landtages der Bittsteller einstimmen, und die edle Stimmung preisen, mit welcher sie auf demselben erscheinen werden. Die Nothwendigkeit und die Folgen eines Landtages überwiegen alle Gegengründe. Man verhöhle sich doch nicht länger, daß es in Baiern keine Landesverfassung mehr gebe, und ohne einen Landtag alles Bessermachen nur palliativ oder Flickwerk sey. Freilich bedarf es dazu keines Bundbriefes, keines Schimpfes, noch der Verfänglichkeiten, sondern vorerst bloß einer offenen und biedern Sprache zum landschaftlichen Ausschuße, und mit diesem zum Besten der Regenten, um so sich successiv zum Bessern zu nähern.

46.

Sammlung wichtiger Aktenstücke, die Landschaft in Baiern betreffend. Frankfurt und Leipzig. 1800. 4. S. 46.

Diese Samlung betrifft die Erhebung des außerordentlichen Beitrages von 15 Millionen von den baierischen Klöstern ꝛc. *) und enthält IX Numern. I. Vorstel-

*) Sieh N. L. B. II. Heft. Nro. 19 und 39.

lung des Prälaten von Priesling an die landschaftliche Verordnung, vom 4. Nov. 1798. II. Vorstellung der Landschaft an den Kurfürsten, vom 31. Oktob. 1798. III. Vortrag des benannten Prälaten bei der Audienz der bevollmächtigten Deputation des Prälatenstandes, den 31. Dez. 1798, worinn es heißt: Wenn der Plan, wenn diese Befehle vollzogen werden, so vergehen nicht drei Monate, und es ist kein Getreid mehr auf unsern Kästen, kein Silber in unsern Kirchen, kein feierlicher Gottesdienst bei unsern Altären, keine Erziehungsanstalt in unsern Abteien, kein Kredit mehr, kein Ansehen der Geistlichkeit mehr; wir sind zur Kontribution, wie zu einem Verhöre, vorgerufen, ohne daß der landesverfassungsmäßige Weg des Postulates eingeleitet wurde. Ohne Baarschaften und Mobilien, sollen wir noch unsere Güter verkaufen, und — dennoch leben!! — IV. Schriftliche Vorstellung, welche in der obigen Audienz Serenissimo sammt den Bemerkungen überreicht worden. Ganz auf die landschaftliche Verfassung gebauet, betrachten sich die Prälaten in politischer und nicht hierarchischer Hinsicht; auf welch erstere der Pabst keinen Einfluß haben kann. Der Prälatenstand bittet daher, die zugemuthete Kontribution aufzuheben, und diese in das landeskonstitutionsmäßige Postulat zu verwandeln. V. Bemerkungen über den Kontributionsplan der Stifter und Abteien von dem bevollmächtigten Prälaten Ober- und Unterlands Baiern, die darinn bestehen, daß der Kontributionsplan deutlich dahin ziele, der Geistlichkeit, ihren Gütern und ihrem Ansehen den letzten Stoß zu geben; welches die Religion und das Vaterland in der Folgezeit empfinden werden. VI. Vor-

stellung der prälatischen Deputation an die Landschaft. Noch hat der Prälatenstand auf seine Vorstellung keinen landesherrlichen Entschluß erhalten, obgleich durch den schrecklichen Kontributionsplan die Existenz des Prälatenstandes in Gefahr geräth! Es ist nicht mehr Privatsache der Prälaten, sondern des Ausschusses; es ist die Sache des gesammten unzertrennlichen Verbandes der Landstände, die Sache des Vaterlandes, die Sache der Konstitution, woran der Genius der baierischen Nazion durch Jahrhunderte geheftet ist. VII. Von der Landschaft ad Serenissimum. Auf obige Vorstellung veranlaßt, und worinn also dieser Gegenstand zur Sache der gemeinen Landschaft erhoben; den 11. Febr. 1799. VIII. Landesherrliches Rescript hierauf vom 11. März 1799. Versichert der Kurfürst, daß ihm eine Landesverfassung heilig seyn wird, wodurch die Glückseligkeit des Landes und das allgemeine Beste in Vereinigung und Eintracht des Landesfürsten mit seinen Ständen desto gewißer, geschwinder und dauerhafter sich erreichen lasse. Der Kurfürst nimmt das Gesuch an, daß die Prälaten ihre Staatsopfer nicht unmittelbar zur Kontributionskassa, sondern an und durch die Landschaft entrichten dürfen; doch seyn diese nicht in das Postulat einzurechnen. Es wird noch weiters die Versicherung gegeben, den Prälatenstand ungeschmälert zu erhalten, und keine Abtei, ohne ihren selbstigen Zerfall, aufzuheben. Diese außerordentlichen Beiträge, wozu auch die übrigen Stände aufgemuntert werden, werden lediglich zur eigenen Landesdefension verwendet, und seiner Zeit Einsicht gestattet worden. IX. Landschaftliches Zirkular des Prälatenstandes, vom 30. März 1799. Der Prälatenstand hat

sich nun zu einem außerordentlichen Opfer entschlossen, und sucht nur durch gegenwärtiges Zirkular für die zween verordneten Prälaten eine unumschränkte Vollmacht von den sämmtlichen Aebten und Aebtissinnen zur Bestimmung des Quanti & Modi zu erhalten.

47.

Nothwendige Beylage zum neuesten Landständischen Bundbriefe. 1800. (Ohne Druckort.) 8. S. 32.

Der Verfasser dieser Beilage findet in dem Bundbriefe *) kein Mittel, wodurch ein Landtag erzwungen werden könnte und sollte. Wenn die unterzeichneten Landstände des Bundbriefes in der unmittelbaren Darbringung der Steuern an den Landesherrn ein Mittel ersehen, die Einberufung des Landtages, oder wenigstens Landeskonvents der Stände zu erzwingen, so müssen sie doch den Fürsten von seinen Ministern und Räthen unterscheiden. Der Fürst giebt sich mit dieser Regie nicht ab; sind die Räthe solche feurige Genie, die geschickter sind, Veränderungen im Staate zu verursachen, als gut zu regieren, so würden diese bei der Uneinigkeit der Landstände theilen und herrschen, und selbst der dermaligen Landesverfassung schädlich seyn; sind sie Männer, die gut rathen und nicht schmeicheln, so müssen diese selbst einsehen, daß der Gewaltgeber dem Begewalt

*) Sieh N. L. B. II. Heft. Nro. 35.

teten noch ein Wörtchen in der Welt zu sagen hat, und nur im Widersetzungsfalle Zwangsmittel gegen selben zu brauchen seyn. Die Zwangsmittel müssen aber nicht zerstören, statt zu verbessern; man muß auch gerecht und klug handeln. — Betrachte man die gegenwärtige Lage, so wird Niemand widersprechen, daß die Verordneten wenigstens für ein 1669 angenommenes Ordinarium, als auch für einiges Extraordinarium Vollmacht bis zum künftigen Landtage (der auch noch jetzt künftig ist) erhielten, daß aber auch die Landstände aus einer, freilich nicht auf ihnen allein, sondern auf der ganzen Menschheit als Erbsünde lastenden Trägheit seit dem letzten Landtage es bei allen Misbräuchen bewenden ließen, ja man dürfte wohl sagen, sie mit Ehrfurcht anbethten. Würden die ersten 1669 Verordneten noch am Leben seyn, so müßten ihnen freilich nach Recht und Billigkeit alle eingeschlichene Misbräuche vorgeworfen werden, weil sie dieselben eingeführt haben. Die jetzt lebenden Verordneten kann der Vorwurf nicht treffen, besonders da die Stände ihre Sorglosigkeit in Foderung eines Landtages, oder Erneuerung der Vollmacht, Ernennung der Verordneten u. s. f. klar an den Tag gelegt haben. Freilich sind die im Bundbriefe der Verordnung vorgeworfenen Misbräuche wahr; aber warum schwieg man dazu? sind an allen diesen und noch mehrern nicht die Stände selbst die einzige Schuld? In diesem Falle sollen nun die fürstlichen Minister und Räthe den Landständen zusprechen, einen Landtag zur Erneuerung der Vollmacht und Instruktion zu begehren, oder sich auf einem Landkonvente zur Erneuerung der erloschenen Vollmachten zu berathschlagen, wozu ja Jedermann berechtiget ist. Zu Aufrechterhaltung der Voll-

macht und Instruktionen sollen die Landstände unter sich einen Ausschuß bestellen, der darüber beständig zu wachen habe, der von den Ständen alle Jahre zur Hälfte erneuert wird, und der sich in den vier Rentämtern jederzeit wirklich vertheilt befindet. Diesem Ausschuße lasse man jährlich Rechenschaft durch die Verordneten ablegen. Als Beilagen befinden sich dabei Auszüge aus der Instruktion von 1669, und aus einem landesfürstlichen Rescripte vom 16. Junii 1799 an die Landschaft.

48.

Beitrag zur Geschichte der Frohne oder Scharwerk in Baiern. Zweiter Theil. De nos caillous frottés il sort des étincelles. Voltaire. Frankfurt am Main. 1800. S. 226.

Vorrede.

Der Verfasser spricht überhaupt von dem Drucke, unter welchem der baierische Landmann seufzet; hält dann eine Straf- und Warnungsrede an die adelichen Gutsherren und übrigen Landstände, und antwortet auf einige Einwendungen, welche diese der Schrift: Die Landstände in Baiern ꝛc. entgegensetzen. Zugleich erkläret er, daß er in den Abhandlungen über die Frohne jede Gelegenheit ergriff, auch über andere Gegenstände seine Meinung zu sagen, und daß daher freilich manchmal Wiederholungen und Ausschweifungen entstanden sind. Auch bescheidet er sich gerne, daß seine

Arbeit einer bessern Zukunft höchstens nur einen historischen Nutzen gewähren werde.

Fünfte Frage. Wie war die Scharwerk in Baiern im siebenzehnten Jahrhunderte bis auf gegenwärtige Zeit beschaffen?

Der Verfasser wiederholt vorläufig in kurzen Zügen die Geschichte der Frohne in den vorgehenden Jahrhunderten, und trägt zugleich Einiges, was er hierüber bei Beantwortung der vorigen Fragen nicht erinnert hatte, nach. Vorzüglich bemerkt er, was auf dem Landtage von 1514 hinsichtlich der Frohne verhandelt wurde. Schon im sechszehnten Jahrhunderte, fährt er dann weiter, begann die Frohne dem Landmanne in Baiern drückend zu werden; aber doch war sie bei weitem nicht so unmäßig, wie in andern Ländern, wo sie den verwüstenden Bauernkrieg erzeugte, und den Staaten ihre volle Auflösung drohete. Gleichwohl veranlaßte sie allmählig auch in Baiern laute Klagen des Volkes: Max I. fand sich daher genöthigt, in dem Landrechte von 1616 den Anmaßungen der Gerichts- und Grundherren ein Maß zu setzen, um Gährungen vorzubeugen.

Indessen waren die Rechte des Fürsten und des Volkes damals zu wenig entwickelt, um der landverderblichen Observanz eine feste Gränze zu setzen, und Max zu sehr Krieger; auch hatten die Stände auf jenes Gesetzbuch zu großen Einfluß, waren wohl selbst Mitarbeiter, und suchten — wie sich leicht vermuthen läßt — darinn Misbräuche zu heiligen, während ihnen fürstliche Räthe entgegenarbeiteten. Daher jene auffallenden Zweideutigkeiten, Wiederholungen, Unrichtig-

Lesten und Widersprüche dieser Gesetze. Nicht einmal definiren konnte man die baierische ordinäre Frohne im siebenzehnten Jahrhunderte, wie Art. 1. des Landrechtes gesteht: so sehr war itzt dieselbe entstellet. Eben dieses Landrecht liefert Tit. 22. Art. 9. den Beweis, daß die Scharwerk auch aus der Vogtei entstand. B. Schmid erklärt diesen Artikel für dunkel, weil er seiner Theorie widerspricht. Nach seiner Auslegung wäre diese ganze Stelle überflüssig. Der Verfasser beruft sich dagegen auf die New Erklärung der Landsfreyhait. —

Indessen nahm das L. R. und nachhin der neue Kodex den Grundsatz auf: die Scharwerk könne bloß zur Leibes- und Hausnothdurft des Herrn gefodert werden. (Eben so war nämlich auch das Scharwerksrecht des Herzogs beschränkt gewesen. Vergl. die alte Erklärung der Landesfreiheit. Th. II. Art. 31. — Sogar die eigentlich sogenannte landesherrliche Scharwerk, und selbst die Jagdfrohne der Herzoge waren durch das Staatsbedürfniß begründet.) Die Nothdurft ist daher — wie sich B. Schmid ausdrückt — vera cynosura der baierischen Frohne. Gleichwohl wich man schon im L. R. hie und da von dieser Norm ab: z. B. hinsichtlich des herrschaftlichen Getreides, welches der Unterthan 6 oder 7 Meilen (offenbar ist hier nicht von deutschen Meilen die Rede, sondern von so viel kleinen Stunden) sogar außer Land führen muß. Doch mochte diese Foderung zu einer Zeit, wo man weder Kornhändler-Gilden, noch Hochstraßen kannte, noch mehr aus dem Bedürfnisse, als aus Gewinnsucht stammen — was sich freilich heute ganz und gar nicht mehr behaupten läßt.

Je reichlicher die Dominikalreuten, und je grösser der Hofbau, desto beträchtlicher ist nun die Last der Frohnfuhren geworden; wie unbillig! — B. Schmid, dem diese Abweichung vom ersten Maßstabe auffällt, frägt, ob diese Frohnfuhr Pflicht sey, wenn der Grundherr sie des höhern Getreidpreises wegen fodert. Um zu seinem Vortheile antworten zu können, ist ihm nur Das Gewinn, was man durch Handelschaft erwirbt. Wie fein!! So müßte man wohl dem Unterthane auch das Dreschen, Spinnen und manche andere Arbeit, wovon er frei ist, überbürden! Und dann — ist denn der Getreideverkauf auf einer Schranne nicht auch Handelschaft? — Aber B. Schmid widerspricht sich ja in andern Stellen selbst! Auch behauptet er, der Unterthan sey zur Frohnfuhr nicht verpflichtet, wenn sie ihm Mehr kostet, als der Herr dadurch gewinnt. Wer kann es aber widersprechen, daß der Bauer durch dieß Fuhrwerk bei dem großen Mangel an Dienstbothen und der Theurung der Pferde Mehr verzehre und versäume, als der Herr gewinnt? Es ist also das Getreidfahren eigentlich keine Ausnahme von der Regel, und der Unterthan wäre diese Frohnart auch nur im Falle der Nothdurft schuldig.

Allein, die Herren überbürdeten dem Bauer nicht nur dieses, sondern auch manches andere, Gewinn, oder auch Wohllust bezweckende Fuhrwerk. Sie ließen Holz, Gerste, Malz zum Brauen, Erde aus den Teichen führen, zu Wohllustgebäuden fröhnen, oder die von Einigen versäumte Frohne, wenn sie gleich Andere verrichteten, sich zahlen, oder Kleinigkeiten, derer Werth geringer war, als die Kösten des Fuhrwerkes, nachführen, oder

ganz

ganz leere Wagen hin und her fahren, um den Geplagten zu zwingen, sich mit jährlichen Summen von dieser Hudelei loszukaufen.

Diese und noch mehrere eben so auffallende Beispiele verbürgt der Verfasser durch B. Schmid. Besonders, fährt er weiter, wurde der Unterthan von Mönchen und Geistlichen gemartert. Kein Wunder ist es daher, wenn es bei allen Justizstellen von Scharwerksprozessen wimmelte. (Falsch nennt man sie daher eine Geburt des heutigen Zeitgeistes) Der Rechtsweg stand auch damals jeder Parthei offen, und der Advokat, der für den Gedrückten das Wort sprach, hatte Nichts zu fürchten. Die Justitzstellen hielten die Scharwerk, die der natürlichen Freiheit entgegen ist, für gehässig, schränkten unbestimmte Gesetze ein, bestraften Exzesse. Mancher verlor wegen barbarischer Verdehnung die ungemessene Frohne: diese wurde nicht zu Holz- und Malzfuhren für die Bräuhäuser, oder zu Lustgebäuden gestattet; das Revisorium entschied unter Andern gegen die Klöster, welche mehrere Frohnen, als irgend ein einzelner Gutsherr, foderu; ja, diesen ward sogar — vornehmlich deßwegen, weil sie die Unterthanen unmäßig mit Frohnen quälten — der Landgüterankauf verbothen.

Nach dem t. Kommunrechte ist man nicht außer des gerichtbaren Ortes, vielweniger außer Landes zu frohnen schuldig; aber Professor Bassus bürdet dem Unterthane in Baiern Getreid- und alle andere Arten Fuhren in und außer Landes auf, weil das L. R. die Getreidfuhren zur Schranne gebiethet: er bedenkt nicht,

daß diese Gattung Frohne nur eine Ausnahme von der Regel ist, und daß sie, wie die Leibeigenschaft, vielmehr beschränkt, als verdehnt werden soll, da sie in Baiern gewiß weit schädlicher, als die Leibeigenschaft, geworden. Und dann, wenn sich die Gerichtsbarkeit nicht über die Gränze der Hofmark verdehnen kann, wie kann ihr Effekt (daß ist ja die Frohne nach den herrschenden Prinzipien in Baiern) in einem andern Orte statt haben? — Prof. Bassus provozirt auf das L. R. Art. 5., wo dem Unterthane die Frohne von einer Hofmark in die andere aufgebürdet wird, und folgert daraus eine Scharwerkspflicht in und außer dem Lande. Allein, es ist hier ein großer Unterschied. Auch redet dieser Artikel nur von Getreidfuhren und dem Hofbau; warum sollte nun das Fahren in eine andere Hofmark nicht bloß vom Verkauf- Speis- und Saamgetreide zu verstehen seyn? B. Schmid ist indessen mit dem Professor Bassus, seinem Lehrer, verstanden, ungeachtet er gesteht, daß das L. R. die Frohne für eine gehässige Sache halte, und daß immer eher die natürliche Freiheit, als Dienste, vermuthet werde. Er beruft sich auf die Sitte, daß die baierischen Gesandten in Regensburg sich dahin Verschiedenes frohnweise bringen lassen. Aber kann eine solche — selbst nach seiner Behauptung von gelehrten Männern bestrittene Sitte ein Unrecht rechtfertigen? B. Kreitmaier gesteht, daß das L. R. nur von Getreidfuhren spreche; allein, der Kodex und die Praxis, sagt er, extendirt es auch auf andere Fuhren. Heißt das nicht gegen eigne Ueberzeugung entscheiden? War es erlaubt, Privatmeinungen von einigen Gelehrten zum Gesetze zu erheben? —

B. Schmid läugnet die Pflicht, die Getreidfuhren außer Land über 7 Meilen auch gegen Fuhrlohn zu leisten; B. Kreitmaier behauptet sie. — Das L. R. fodert nur nöthige Getreidfuhren, und das zum herrschaftlichen Hofbau nöthige Fuhrwerk, und beschränkt diese, wie jede andere Frohne, durch die Haus- und Leibesnothdurft; der neue Kodex aber heißt die erforderlichen Fuhren zur Reparation des Schloßgebäudes nöthig, da doch diese Gebäude meist nur Nutzen, Gewinn oder Prunk bezwecken — was selbst dem B. Schmid eine Neuerung dünkt, wiewohl er die gutwilligen Leistungen solcher Fuhren nach des Landmanns Sitte (Bei einem Bau leistet immer der Eine dem Andern nachbarliche Hilfe) durch das Unding: Observanz, zur Schuldigkeit erhebt. — Der 5. Art. des Landrechts giebt Dem, der mit dem Fuhrwerke über Nacht ausbleiben muß, das Recht, das Fuhrlohn zu fodern; aber Kreitmaier bewilligt ihm nur Zehrung und Futter. Ersteres (wiewohl bei anderen Frohnen von Seite des Frohnenden kein Gewinn Statt hat) ist dießfalls billig, weil — was Kreitmaier selbst sagt — der Unterthan wider die Natur der Scharwerk über Nacht ausbleiben muß, folglich als Fuhrmann betrachtet wird. — Der 4. Art. des Landrechtes benennt die Scharwerksfuhren zum Hofbau. Der ganze Hofsbesitzer muß vier Juchart Acker pflügen und eggen. Zum Einführen des Getreides oder Heues ward weder Fuhren- noch Juchartzahl bestimmt. Auch soll alles Fuhrwerk zum Hofbau gleich vertheilt, und so beschaffen seyn, daß die Unterthanen ihre eigne Wirthschaft gehörig besorgen können. Uebrigens hat dieser Artikel offenbar diesen Sinn: das Herkommen gelte, so lange kein Streit entsteht; entsteht

dieser, so gilt erwähnte Norm. Man bestimmte nämlich eine Norm, um dem Landmanne nicht zu wehe geschehen zu lassen, und Prozesse zu vermeiden. Aber gegen den klaren Sinn des Gesetzes sieht B. Kreitmaier die Observanz als den vornehmsten Schiedrichter an: diese soll entscheiden, ob Recht und Gesetze gelten sollen oder nicht; was für Herren und Unterthanen Bedürfniß sey. Wie ist aber dieses möglich? Bleibt nicht vielmehr die Bestimmung der Frohne ein Gegenstand für die Polizei? Vergebens klagt man, daß dieser Artikel den Herren erlaubt, einen großen oder kleinen Hofbau zu haben, da er ja dennoch nie das Bedürfniß überschreiten darf. —

Mancher herrschaftliche Hofbau ist durch die Güter mancher vertriebener Leibrechter, oder Freistifter u. A. arrondirt worden. Von Rechts wegen sollten die Herrschaften dergleichen neuerworbene Güter mit eigenen Domestiken und Viehe bearbeiten, und (wie selbst B. Kreitmaier gesteht) zur Hofbaufrohne konkurriren; allein, selbst diese Güter muß der Unterthan frohnweise bearbeiten. Kein Wunder daher, wenn der Unterthan laut über unerträgliche Tyrannei der Scharwerk klagt, wenn er Alles wagt, um sich von dieser immerwährenden Marter zu befreien!

Die Vorfahren der Unterthanen, heißt es, haben in die Frohnevermehrung gewilligt, indem sie solche geleistet haben. Aber — war die Einwilligung nicht erzwungen? und konnte diese auch Nachkommen, die unter ganz andern Verhältnissen stehen, binden? Fehlt zur Gewohnheit nicht landesherrliche Einwilligung, welche doch wohl Unrecht und Misbräuche nicht krönen konnte?

Manche Herrschaften wollen Wunder in der Oekonomie gethan haben; aber sind dieß nicht Wirkungen der Frohnen, Bräuhäuser und Zehnten? Was frommt dem Staate eine prächtige Wirthschaft, die mit dem Verderben vieler Andrer verbunden ist? —

Nebst dem Bedürfnisse des Herrn beschränkt noch ein andrer Grundsatz die Frohne — das Bedürfniß des Unterthans. Dieser ist zur Scharwerk nicht verpflichtet, wenn er dadurch an der eigenen Wirthschaft, oder am Lebensunterhalte zu leiden hätte. Hieher Art. 6. 12 und 13. des Landrechts, und §. 7. im neuen Kodex. Nach dem Ausspruche des Letztern müssen auch die übrigen Bürden füglich nebenher bestehen können. Allein, wann läßt sich mit Gewißheit bestimmen, daß der Bauer, ungeachtet der Frohne, mit den Seinigen Nahrung habe, und nicht an der Bestellung seiner Wirthschaft gehindert werde? Wie leicht kann der Gerichtsherr den Richter, welcher entscheiden soll, irre leiten? Und dann — ist nicht immer dieser selbst in der ersten Instanz Richter? Wie kann der Unterthan beweisen, daß er die landesherrlichen Abgaben nicht nebst der Scharwerk entrichten könne? Und gebührt dann endlich nicht jedem Arbeiter über all' Dieses noch ein Gewinn? — Freilich glaubt B. Schmid, der übrigens sehr gegen die Härte der Herren und vorzüglich des Klerus eifert, ein Bauer, den man im Wirthshause trifft, dürfe nicht über Frohndienste klagen. Allein, wer möchte dem Arbeiter einen Labetrunk misgönnen, während Rußegänger schwelgen? Und wird nicht mancher Bauer aus Verzweiflung ein Säufer? — Die nächtliche Ruhe ist gewiß Bedürfniß für den arbeitsamen Mann; gleichwohl giebt es Beispiele, daß die Unterthanen bei

—

Tage frohnen, und Nachts das eigene Heu mähen und das Getreide schneiden müssen. — B. Schmid fodert die Frohnfuhren auch Nachts, weil kein Gesetz sie verbeut; aber — so dürfte man den Unterthan wohl auch in den Karren spannen! — Eine Unwahrheit ist es, daß — wie B. Kreitmaier behauptet — dem Unterthane mehr Frohndienste abgenommen, als aufgebürdet worden, da diese überhaupt einzig durch Observanz entstanden, und durch Indolenz des Landvolkes. — Eben derselbe lehrt, der Bauer sey eigentlich von Natur zur Scharwerk gemacht. Gleichwohl ist es gewiß, daß ehemals alle Stände, und selbst der hohe Klerus, frohnten. (Der Verfasser beruft sich auf den Reichstag von 1530, und die Concordata August. von 1684.) —

Wie wünschenswerth wäre bei diesem Wirrwarre von Behauptungen und Widersprüchen (der Verfasser bemerkt noch manche andere, die hier übergangen werden) ein landesherrliches Regulativ! Einer zahllosen Menge von Prozessen würde dadurch vorgebeugt. Klagten doch selbst Schmid und Kreitmaier über die unmäßige Anzahl von solchen Prozessen, und bedauerten, daß es an einer Norm für die Bestimmung der ungemessenen Frohne fehle. Jener bestimmt daher für diese wochentlich einen Tag; allein, da in mancher Aernte kaum ein oder der andere Tag der Woche günstig ist, so ist schon die Frohne eines Tages der Wirthschaft des armen Landmannes sehr nachtheilig. — Dieser nimmt als Maaß an, daß bei ungemessenen Frohnen dem Unterthane die Haut nicht über den Kopf gezogen werden soll, weil es gegen das Interesse des Herrn wäre. Aber wie, wenn die Herren kinderlos, oder Fideikom-

missarii sind? — Das sicherste und billigste Regulativ möchte wohl darinn bestehen, daß den Gerichtsherren die Geldprästation, welche der Landesherr erhält, genüge, weil sie — wie sie selbst gestehen — die Frohne von diesem erhalten, und weil schon in der Erklärung der Landesfreiheit dem Adel aufgetragen worden, daß er seinen Unterthan hinsichtlich der Scharwerk dem landgerichtischen gleich halten soll, u. s. f. — B. Schmid behauptet, die durch Herzog Albrecht verliehene Gerichtsbarkeit auf einschichtigen Gütern könne keinem Dritten präjudiziren. Wenn das ist, wie kann sie den Bauer verpflichten, dem Edelmanne eine weit härtere Frohne zu leisten, als er bisher dem Landesherrn geleistet?

Ein weiterer Grundsatz nach der alten und neuen Landesverfassung ist: daß der Herr in Ansehung der Frohnenden eine billige Gleichheit beobachten, und Keinen mehr schonen oder beschweren soll, als den Andern. Landrecht Art. 4 und 8. Cod. civ. P. II. c. 11. §. 7. Dieser Grundsatz verursachet heut zu Tage in der Ausübung der Scharwerk große Hindernisse und Unordnungen. Viele Bauern sind nur geringe Scharwerk zu leisten fähig und verbunden. Wenn jener Grundsatz gelten soll, so soll auch der Vermögliche nicht Mehr, als jene, frohnen. Aber den Herrn sind solche Lehren fremd. — Die Frohne soll nach demselben Prinzip Niemanden erlassen oder verkauft werden: denn dadurch wird nur die Last der Uebrigen größer. Gleichwohl erlaubt B. Schmid Beides. Er beruft sich auf Befreiungen, welche die Klöster von alten Herzogen erlangten. Allein, nicht Alles, was in der Urzeit die

Herzoge gethan, ist recht. Auch frägt sichs unter Andern, ob ein Regent Unterthanen, die bisher seiner Gerichtsbarkeit huldigten, zum eignen und des Staates Schaden veräußern, oder, ob er sie von seiner gelinden Scharwerk in die des Adels oder Klerus übergeben könne? und, ob die alte Frohne nicht überall gemessen war?

Auch der alte Landesgebrauch setzet ferner der ungemessenen Frohne Gränzen; Schade aber, daß er dermal durch Praxis, List und Gewalt beinahe unkenntlich geworden! — Dienste, welche Hausväter gewöhnlich durch Dienstbothen verrichten lassen, rechnet das L. R. (Art. 6.) zur ungebräuchlichen Scharwerk: außer das Obstabnehmen, Hopfenbrocken, Rubenhaupten und die Flachsarbeit.

Unter die gebräuchlichen Frohnen zum Hofbau rechnet dieses Gesetzbuch (Art. 4.) gewiße Fuhren, nebst dem Pflügen und Eggen, aber keine Handscharwerk. Auch bestimmt dasselbe (Art. 6.), wer mit Rossen scharwerket, sey nicht zur Handfrohne verpflichtet. Gleichwohl ist nachhin das Getreideschneiden u. dgl. Sitte geworden! gleichwohl muß der Bausöldner, welcher Gründe besitzt, schon nach B. Schmids Lehre, nebst der Handscharwerk, Fuhr- und Roßscharwerk leisten. Daher auch dessen Eintheilung in Servitia realia (jene der Bauern); mixta (jene der Söldner); personalia (der Leerhäusler und Innleute). Schmids Grund für die Annahme der gemischten Dienste ist, damit die Scharwerkslast des Leerhäuslers nicht jener des Söldners gleiche. Aber — wird durch die größere Beschwer-

de des Zweiten der Erstere erleichtert? Und dann — warum überbürdet B. Schmid auch dem Leerhäusler und Innmann eine Frohne, da das L. R. Nichts davon erwähnt? Findet sich wohl ein Nichtverhältniß, wenn der Bauer die Frohnfuhre, der Söldner die Handfrohne, und Leerhäusler und Innleute keine leisten? — Das L. R. erklärt das Schälen und Schneiden des Obstes für ungebräuchlich; gleichwohl hält B. Schmid das Rübenschneiden für gebräuchlich, weil es das Häupten der Rüben ist. Aber wenn solche Argumente a minori ad majus gälten, so würde es bald keine ungebräuchliche Frohne geben. — Das Spinnen ist gleichfalls für ungebräuchlich erklärt, außer es wäre von Alters Herkommens. Nun glaubt für dieses Herkommen B. Schmid 10 und 20 Jahre hinreichend, weil Spinnen eine Kleinigkeit sey. Aber eine solche ewige Bürde, deren Wichtigkeit jeder Gutsherr fühlet, ist doch wohl keine Kleinigkeit! — Das Hundehalten dünkt dem B. Schmid selbst gar keine Frohne, sondern ein Sklavendienst. Derselbe fodert auch im Einklange mit dem L. R., daß der Herr dem Frohnenden Speis und Brod, oder Geld reiche.

Damit aber durch so humane Lehren nicht zu viel Gutes geschehe, so bürdet B. Kreitmaier dem Landmanne mancherlei neue Lasten auf, und sanktionirt sie durch Gesetze. So gebeut er das Schöpfen und Fahren des Wassers nicht nur zu herrschaftlichen Berghäusern, sondern auch — gegen das L. R. — zu andern Orten. Er verpflichtet den Unterthan, Eicheln zu schlagen und zu lesen, weil das L. R. das Obstabnehmen für landesgebräuchliche Frohne erklärt; lehrt, daß

die Frohne nicht bloß Jure reali, soudern auch Jure personali gefodert werden könne; behauptet, daß die Präsumtion für unentgeltliche Leistung der Frohne stehe, und daß gewöhnlich nur das Bothengehen bezahlt werde (Gleichwohl befiehlt kein Gesetz Scharwerk ohne Kost und Lohn, während mehrere Gesetze dem Unterthane den Lohn bewilligen), derselbe spricht die Gerichtsherren von der Beischaffung der Instrumente für die Handfröhner frei, wiewohl es der Landesherr bei Staatsfrohnen nicht ist; stellt den Satz auf, daß alle Feldarbeiten, z. B. das Schneiden und Sammeln des Getreides, landesgebräuchliche Frohnen seyn, obgleich das L. R. nur gewiße Feldarbeiten bestimmt, und B. Schmid etwas ganz Anders lehret. —

Gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit, und empörender, als alles Andre ist — daß der Gerichtsherr über Streitigkeiten mit dem Unterthane, zufolge eines neuen durch B. Kreitmaier veranlaßten Gesetzes, in propria causa entscheidet und exequiret, folglich Jeden, der sich wider seine willkürliche Gewalt sträubt, mit Arrest, Pfändungen oder Schandstrafen belegen kann, da doch weder das L. R. noch B. Schmid eine so vernunftwidrige Justitzpflege kennen. Wie viele Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten sind nicht auf diese Weise schon ausgeübt worden? — Der Verfasser rügt unter Andern noch den Misbrauch, daß heut zu Tage die Kriegsfrohne, wovon die Gesetze keinen der drei Stände loszählen, einzig auf dem Bauer lastet; und schließt die Beantwortung der fünften Frage mit einer passenden Ermahnung an die Städter.

Sechste Frage. Soll die Frohne nach Rechten und Gesetzen begünstiget oder eingeschränkt werden? oder: Ist die rechtliche Vermuthung für die gemessene oder ungemessene Frohne?

Daß die Frohne nach dem t. Kommunrechte den Beweis heische, und eingeschränkt werden müsse, ist außer Zweifel.

Sogar, wenn die Herrschaft im ruhigen Besitze der Frohne ist, steht die Vermuthung noch für die natürliche Freiheit des Bauers; und es wird mehr ein Precarium, als eine Dienstbarkeit, vermuthet; ja, die Rechtsgelehrten behaupten, im Zweifel sey anzunehmen, daß die Herren nicht rechtlich gehandelt, sondern Gewalt angewandt, und der Unterthan bloß aus Furcht nachgegeben habe. Nur in Baiern gilt der sonderbare Grundsatz, daß die rechtliche Vermuthung für die Frohne, und zwar für die ungemessene stehe — ein Grundsatz, den die alten baierischen Rechtslehrer nicht kannten; auch erhellet aus der Entstehungsgeschichte der Frohne in Baiern, daß sowohl die grundherrliche, als die sogenannte niedergerichtische Scharwerk der Stände der alten baierischen Landesverfassung entgegen sey; wie läßt sich also die ungemessene Frohne vermuthen? B. Schmids und Kreitmaiers Grund für diese Vermuthung ist, weil jene als Wirkung aus der Niedergerichtsbarkeit fließt. Aber, erstens, ist diese Behauptung falsch; zweitens, würde auch hieraus jene Vermuthung nicht folgen. Ist doch die Niedergerichtsbarkeit selbst gemessen (auf bestimmte Fälle beschränkt)! Gewöhnlich berufen sich Vertheidiger der ungemessenen Scharwerk auf das

L. R. von 1616. Aber die Stelle des zweiten Artikels, welche hier entscheiden soll, muß nach dem Sinne des ganzen Textes schlechthin so verstanden werden: die gemessene Frohne ist ohnehin bestimmt; die ungemessene ist die landgebräuchige oder die durch den Landesgebrauch bestimmte Scharwerk; d. h. auch die ungemessene Frohne ist nicht ohne Maaß und Ziel, sondern durch den Landesbrauch im sechsten Art. bestimmt. — Als das L. R. verfaßt ward, war es hinsichtlich der gemessenen und ungemessenen Frohne ungefähr so, wie itzt hinsichtlich der gebräuchigen und ungebräuchigen: Gesetz und Observanz entschieden; weder jenes, noch diese legte den Beweis auf, daß sie gemessen sey. Auch Art. 3. entscheidet nicht für diesen Beweis. — Die Aufstellung des Grundsatzes, daß die Vermuthung für ungemessene Frohne stehe, bewirkte indessen deren beinahe allgemeine Einführung. Das Schlimmste hiebei ist, daß sie allmählig auf eine Menge ehehin ungebräuchlicher Arbeiten verdehnt wurde. Indessen bemerkt der Verfasser, daß auch die Umänderung der ungemessenen Frohne in eine gemessene dem Unterthane nicht ganz helfe, da hie und da diese drückender, als jene, geworden, außer die Gesetzgebung wollte die gemessenen Scharwerksarbeiten genau bestimmen, und jede widrige Observanz vernichten.

Der Verfasser fügt noch Einiges über das landesherrliche Recht, dem allgemeinen Besten und der Kultur hinderliche Observanzen aufzuheben, und über die Verjährung der Frohne, bei. Jenes Recht betreffend, so hat es der Landesherr bereits im neuen Kodex, z B. hinsichtlich der häufigen Laudemialfälle, geübet. Die

Verjährung betreffend, so lehrt B. Schmid, daß 30 oder 40 Jahre die ungebräuchliche Frohne zur gebräuchlichen machen, daß aber im umgekehrten Falle 10 und 20 Jahre genügen, um den Unterthan von der Scharwerkspflicht zu befreien: denn die Befreiung von Diensten ist mehr, als die Pflichtüberbürdung, zu begünstigen. Allein, Kreitmaier läßt den Scharwerkspflichtigen erst durch eine dreißigjährige Präscribtion frei werden: wieder ein Unrecht, sagt der Verfasser, daß dieser Gelehrte dem Vaterlande zugefüget hat. Der Verfasser erklärt sich zugleich, was er schon ehehin gethan — daß er es nicht wage, Gesetze zu kritisiren, vielweniger diesen den Gehorsam zu versagen; doch hält er es für erlaubt, freimüthig zu entdecken, was der Geschichte und der alten baierischen Landesverfassung gemäß ist. Am Ende bemerkt er, daß die Frohne, wenn sie eine Wirkung der Gerichtsbarkeit ist, mit den Wirthschaften der Zwingherren nicht verpachtet werden könne, da den Pächtern die Gerichtsbarkeit nicht überlassen wird. Auch ist B. Schmid, setzt er hinzu, ausdrücklich gegen die Verpachtung, weil die Frohne nur zum Bedürfnisse, nicht zum Gewinne geleistet werden muß.

49.

Nur ein Landtag kann Baierns Selbstständigkeit und Glück für die Zukunft gründen. Ein ernstliches Wort an die landschaftliche Verordnung, ein wohlmeinender Rath an die Stände, und eine dringende Bitte an die Fürsten. Erstes Heft. Ein ernstliches Wort an die landschaftliche Verordnung. 1800. 8. S. 85.

Einleitung.

In dieser verspricht der Verfasser, den Vorwürfen, welche den bisher, über die Nothwendigkeit eines Landtages, erschienenen Schriften zur Last gefallen, nämlich, daß sie a) für den größten Theil der Leser zu gelehrt und zu trocken, b) zu viele Vorkenntnisse voraussetzten, c) zu leidenschaftlich abgefaßt seyn, auszuweichen, sofort sich in seiner Schrift der Deutlichkeit, Unpartheilichkeit und Wahrheit zu befleißen.

I. An die landschaftliche Verordnung. Groß, erhaben, heilig ist eure Bestimmung. Kommet ihr wohl derselben nach? Verdienet ihr den Namen Väter des Vaterlandes? Lasset mich auf eure Entstehung zurückgehen. — Die vorzüglichsten Gerechtsame und Vorrechte der Stände Baierns (der eigentlichen Landschaft) sind:

1) Vertretung der ganzen Nazion in allen wichtigen Angelegenheiten.

2) Konkurrenz und Einwilligung zur Erschaffung giltiger Gesetze.

3) Bewilligung von Steuern und Auflagen; Selbsterhebung und Verwaltung dieser Auflagen; Einsichtnahme über die Verwendung der Gelder, wenn sie dem Fürsten zur Bestreitung der Staatsausgaben übergeben werden.

4) Mitwissenschaft und Einwilligung, wenn das Land vertheilt, verpfändet, oder Etwas davon veräußert werden will; welches Recht sich sogar auf Veräußerungen des fürstlichen Privateigenthums erstreckt, falls dabei Exzesse vorgiengen.

5) Beirath und Einstimmung, so oft ein Krieg begonnen, ein Bündniß errichtet, ein Friede geschlossen wird.

Den Fürsten war es theils zu mühsam, theils zu zeitversplitternd, jeden einzelnen Stand um seine Einwilligung zu fragen. Sie beriefen also die Stände an einen bestimmten Ort, und berathschlagten sich dort mit selben. So entstunden die Landtage. Am Ende einer solchen Versammlung wählte man einen Ausschuß, der bis zum nächsten Landtage die ständischen Gerechtsame vertheidigen, und in ihrem Namen die Geschäffte führen mußte. Dieser Ausschuß erhielt eine umständige Vorschrift (Instruktion) über seinen Wirkungskreis; er versammelte sich alle Jahre, und unterhandelte mit dem Hofe über dessen Foderungen nach der erhaltenen Vorschrift. Der Ausschuß vertrat die Stände nur bis zur bestimmten Zeit des nächsten Landtages, und nur

in Gegenständen, die ausdrücklich in der Vollmacht enthalten waren. So gieng es auch auf dem letzten Landtage im Jahre 1669. Die Stände wählten einen Ausschuß, gaben diesem eine Instruktion und die Vollmacht, neun Jahre lang in ihrem Namen die Geschäffte zu führen, nach derer Verfluß wieder ein Landtag gehalten werden sollte. Auf den Fall, daß während den neun Jahren Einer der Bevollmächtigten stärbe, wurde dem Ausschusse das Recht eingeräumt, an dessen Stelle einen Andern zu wählen. Nach Ablauf der neun Jahre kam aber bis auf diese Stunde kein Landtag zu Stande. Die Bevollmächtigten wählten an die Stelle der Abgegangenen immer andere Bevollmächtigte; und so gieng das Unwesen fort, bis die gegenwärtige Verordnung entstand.

Ihr, dermalige Verordnete! seyd also die Stellvertreter der Stände nicht mehr, könnet es nicht seyn: ihr habet keine Vorschrift, keine Vollmacht, nach der ihr handeln sollet. Die Instruktion von 1669 ist auf euch nicht mehr passend; sie erlosch schon nach neun Jahren. Nur die dortigen Landstände ernannten Bevollmächtigte; nur in die Hände gewißer Bevollmächten wurden aus besonderm Vertrauen die Ständevorrechte niedergelegt, und dieß nur auf gewiße Jahre. Ihr itzige Verordnete seyd also ein monströser Auswuchs der ehemaligen Ständerepräsentazion. Alle eure Handlungen sind ungesetzliche, abscheuliche, empörende Usurpazionen und offenbare Nullitäten. Ihr selbst sollet den Landtag dringendst verlangen: wenn ihr's unterlasset, setzet ihr euer Vermögen, vielleicht gar euer Leben in Gefahr. Ihr müsset dem Hofe sagen, daß ihr

ohne

ohne Vollmacht seyd, Nichts mehr, auch das Gewöhnliche nicht mehr bewilligen könnet; kurz, müsset euch als unfähig erklären, ferner im Namen der Stände zu handeln, und — aufgelöset — auseinander gehen. Der Beweis dieser Behauptungen wird vollständiger hergestellt durch Widerlegung der Einwendungen.

Erste Einwendung. Die Stände wenden sich selbst immer mit Beschwerden und Interventionsgesuchen an die bestehende Verordnung, authorisiren also diese, im Namen und als Verordnung gemeiner Landschaft bei dem Landesfürsten zu handeln.

Wer einen Andern vertreten will, muß seine Vollmacht aufweisen. In dieser muß Der, welcher sie giebt, Jener, dem sie gegeben wird, das Geschäfft, welches ihm übertragen wird, ausgedrückt, und die Zeitdauer der Vollmacht bestimmt seyn. Nun habet ihr keine andere Vollmacht, als die Landtagsinstruktion von 1669. Allein, diese ist erloschen, weil die Kommittenten sowohl als die Bevollmächtigten längst todt sind; weil sie sich nur auf neun Jahre erstreckte. Eine stillschweigende Vollmacht, welche dadurch begründet wird, daß Jemand eines Andern Stelle wissentlich und ohne Widerrede vertritt, habet ihr auch nicht. Denn die Stände mußten wohl schweigen, konnten Nichts gegen eure Verhandlungen einwenden, weil sie nicht wußten, was ihr thatet: indem ihr stets eure Verhandlungen in tiefes Dunkel einzuhüllen bemühet waret. Die Beschwerden und Gesuche, welche einzelne Stände an euch gebracht haben, stempeln euch eben so wenig

zu wahren Vertretern und Bevollmächtigten. Ein Einzelner kann durch Vergebung seiner Rechte dem Ganzen nicht schaden, der Widerspruch oder die Verzichtleistung eines Einzigen oder Einiger den Schluß einer ganzen Gemeinde nicht umstoßen, den Ansprüchen und Vorrechten der übrigen Glieder der Gemeinheit nicht schaden. — Zudem, wer sich in einer bestimmten Sache an Jemanden bittlich wendet, räumt demselben noch keineswegs die Macht ein, ihn in allen seinen Rechten zu vertreten. — Endlich kann sich Derjenige nicht schaden, der eine Handlung aus Unwissenheit seiner Rechte begeht, von denen er sich auch mit Anwendung alles Fleißes keine genaue Kenntniß verschaffen konnte; welches bisher der Fall bei den Privilegien und Vorrechten der Stände gewesen ist. — Ich will euch aber auch, umgekehrt, eine Thatsache anführen, wo einige Stände euch die Vollmacht angestritten, und euch keineswegs als wahre Stellvertreter der gemeinen Landschaft anerkannt haben. Dieß geschah in der bittlichen Vorstellung, welche von mehrern Individuen des Ritter- und Adelstandes im Jahre 1799 eingericht worden, als ihr dem Ritterstande befahlet, binnen vier Wochen 200,000 fl. zu zahlen. Ihr seyd also nicht im ruhigen, ununterbrochenen Besitze. Erstaunen und Unwillen muß der despotische Befehl in jedem unbefangenen Beurtheiler erregen, den ihr am 11. Nov. besagten Jahres auf obige, gewiß sehr gründliche Vorstellung erlassen habet.

Zweite Einwendung. Die Instruktion des letzten Landtages gieng auf neun Jahre, und im höchsten Nothfalle auf einige Jahre dar-

über hinaus. Ist sie dunkel, unvollständig, unpassend gewesen, so hätten die Stände einen Landtag begehren müssen, um sie zu erläutern, zu ergänzen, zu modifiziren; da sie dieß nicht gethan haben, so beweisen sie durch ihr Stillschweigen, daß ihnen die Instruktion und die darauf gegründeten Postulatshandlungen gleichgiltig oder anständig seyn.

Die Ausdrücke der Instruktion selbst enthalten kein Wort, daß sich die Vollmacht im Nothfalle auch einige Zeit über die neun Jahre erstrecken soll, sondern bloß so Viel, daß, wenn während der neun Jahre eine Landesnoth entstünde, die eine so schnelle Hilfe erforderte, daß man den Landtag nicht so geschwinde einberufen könnte, die Verordneten auch in diesem Falle Mehr, als gewöhnlich, sollten bewilligen können. Dieß ist der wahre Sinn der einschlägigen Stelle der Instruktion: denn vor und nach derselben ist immer nur die Rede von Vorfällen, die während der neun Jahre sich ereignen können. Eine Vergleichung mit der Landtagsinstruktion von 1605 bestättiget diese Auslegung. Dort ist auf das deutlichste bestimmt, daß, wenn in der Zwischenzeit von sechs Jahren, nach derer Verlaufe wieder ein Landtag gehalten werden sollte, eine Landesnoth einträte, die Verordneten sammt den 16 Adjunkten die Gegenstände sollten berichtigen können. Die Instruktion von 1669 behält sonst ganz die Form und Ordnung jener von 1605 bei; also —

Gedachte Instruktion von 1669 bedarf keiner Erläuterung, Ergänzung, Modifizirung. Sie ist nach den

neun Jahren gar Nichts mehr. Das Stillschweigen der Stände verschafft ihr keine Giltigkeit, weil diese wegen unüberwindlicher Unwissenheit ihrer eigenen Rechte stillschweigen mußten.

Dritte Einwendung. Die Verordnung hat schon öfter Bedenken getragen, Verwilligungen ohne Landtag, bloß vermög der letzten Landtagsinstruktion zu thun; allein, die Stände regten sich nicht; bezahlten die Steuern und übrigen Prästationen; es blieb also bei den Bedenklichkeiten der Verordnung, worüber sie annebens der Landesherr zu vertreten versprach.

Mit dem Begehren eines Landtags habet ihr euren Pflichten noch nicht Genügen geleistet. Es war euch nicht Ernst bei der Sache. Erklären hättet ihr sollen dem Hofe, daß ihr keine Bevollmächtigte der Stände mehr seyd, ohne Landtag gar Nichts mehr unterhandeln könnet, sofort zurücktreten unter die Reihen der übrigen Stände. Oder, wenn ihr angestanden wäret, dieß zu thun, warum habet ihr dann niemals mit euren Kommitterten vertrauliche Rücksprache gepflogen, diesen niemals gesagt, daß ihr euch die Landschaft zu vertreten nicht mehr getraut, daß ein Landtag nothwendig sey? Aber so wußten sie von euren Bedenklichkeiten Nichts; wie konnten sie sich also regen. Zum Zahlen habet ihr sie durch Exekution gezwungen. Handlungen eines Bevollmächtigten, der, um vor seinem Kommittenten sich zu rechtfertigen, des Schutzes eines Dritten bedarf, tragen eben nicht das Gepräg der strengsten Rechtmä-

Sigkeit. Eine Abweichung von der Vollmacht leidet keine Vertretung mehr.

Vierte Einwendung. Hätte die Verordnung ihre Geschäffte eingestellt, so würde die Steuerausschreibung ohne alle Einwilligung der Landschaft im Namen des Fürsten allein geschehen seyn. Es hätte dieß auch den Landtag nicht befördert: denn alle Verordnete wären nicht zu bewegen gewesen, abzutreten, und den Abgang der kleinern Zahl hätte man gleich wieder durch Andere ersetzt.

Seine Pflicht thun, und sich um den Erfolg nicht kümmern, das ist die Sache des redlichen Mannes. Pflichtwidrig darf man nicht handeln, auch wenn diese Handlung gute Folgen mit sich brächte. Hättet ihr diese Maxime befolgt, so würde euch kein Vorwurf treffen. — Eure Vermuthung ist auch nur Vermuthung und unwahrscheinlich. Im besorgten Falle hätten sich wohl die Stände selbst versammeln können. Der zweite Theil eurer Einwendung ist theils die Hauptbeschwerde wider euch, weil ihr selbst eingesteht, Mitglieder zu haben, die, der Ueberzeugung von ihrer Unfähigkeit ungeachtet, aus Eigennutzen ihrer Pflicht nicht folgen; theils kahle Ausrede, weil die pflichtwidrige Handlung eines Andern mich nicht berechtiget, gleichfalls pflichtwidrig zu handeln.

Fünfte Einwendung. Die Lage der Verordnung war öfters nicht erfreulich. Schleunig mußten die verlangten Summen herbeigeschafft

werden; und die übrigen Stände bekümmerten sich nicht um selbe. Warum erkundigten sie sich nicht, wie ihre Geschäffte giengen; warum beschwerten sie sich nicht? In der Zwischenzeit, bis wieder ein Landtag ist, muß doch die Verordnung Manches bewilligen oder besorgen, auf anhoffende Ratifikation. So hielt es auch die Verordnung für schuldige Vorsicht, ihre Zahl stets vollständig zu erhalten, und statt der Verstorbenen neue Glieder zu wählen. Die Stände misbilligten diese Wahl nicht; sie bewarben sich vielmehr selbst um leere Stellen sehr eifrig.

Das Bewußtseyn, Gehalt und Diäten als unrechtmäßige Vertreter der Stände zu ziehen, muß freilich oft kein erfreuliches Gefühl in euch erzeugt haben. — Hätte es ein Stand gewagt, euch um eure Verhandlungen zu fragen, wie schnöd würde die Antwort ausgefallen seyn! — Warum erkundigtet dann ihr euch nicht um die Meinung eurer Kommittenten? warum sagtet ihr ihnen nicht, wie die Geschäffte gehen? Eure Pflicht ist es, von euren Geschäfften Rechenschaft zu geben, und das Geschäfft zu beenden, wenn ihr keine Vollmacht mehr habet. — Bewilligungen auf anhoffende Ratifikazion konnten nur bis zu dem von der Landtagsinstrukzion bestimmten neuen Landtage geschehen, keineswegs aber noch länger als ein Jahrhundert. Eben so dauerte das Recht, an die Stelle der abgegangenen Mitglieder neue zu wählen, nur neun Jahre lang. Dem Stillschweigen der Stände lag Unwissenheit der landschaftlichen Verfassung und der eigenen Rechte zum Grunde. — Einzelne konnten durch ihre Supplikazio-

nen bei euren Wahlen den Rechten der Uebrigen nicht schaden.

Tretet also ab, liebe Väter des Vaterlandes! von der Bühne, worauf ihr eine so schlechte Rolle spielet. Ihr habet kein Vertrauen von euren Kommittenten mehr. Eure patriotisch scheinende Sprache, die ihr manchmal führet, rechtfertigt euch nicht. Man weis, aus wessen Munde sie kömmt, und daß ihr doch bloße Metapheren seyd, daß ihr vielmehr allem Guten außergerichtlich entgegenarbeitet. — Die Stände wollen, daß alle Verordnete fähige und ehrliche Männer seyn sollen; das seyd ihr gegenwärtige Verordnete nicht: eure Majorität ist schlecht. Dringet auf einen Landtag, und verbannet alle Nebenrücksichten, so werdet ihr dem Lande und euch nützen.

50.

Briefe über den Appendix zur bittlichen Vorstellung mehrerer Individuen des Ritter- und Adelstandes in Baiern an die hochlöbliche Landschaft, und andere darmit verwandte Gegenstände. Von dem Verfasser der bittlichen Vorstellung. 1800. (Ohne Verlagsort.) 8. S. 64.

Si domus superse metipsam dispertiatur, non potest domus illa stare. Evang. *Marc.* 3, 25. *).

Erster Brief.

Der Verfasser bedauert, daß die meisten Male der Erfolg so wenig der Absicht entspreche, daß man selbst die redliche Absicht der vorstellenden Individuen verkennet, ihre Beschwerden übertrieben findet, ihre Beweggründe verdächtig macht, ihren Schritt übereilt, gewagt und verdächtig erklärt. Warum doch die bittliche Vorstellung weder auf die landschaftliche Verordnung, noch auf das Publikum den bezielten Eindruck gemacht habe? Es ist dabei nicht unzweckmäßig, wenn man die Absichten, aus welchen der Verfasser des Appendix, und die remonstrirenden Individuen wahrscheinlich gehandelt haben, miteinander vergleicht. Hier fallen zuerst die Gründe auf, aus welchen der Verfasser des Appendix es für nothwendig hält, die Namen der obge-

*) Sieh N. L. Biblioth. II. Heft. Nro. 31. und III. Heft. Nro. 51.

meldten Individuen bekannt zu machen. Er will sie in die Klasse Derer setzen, die Nichts zu verlieren hätten; die nur einen Landtag suchen, um Nichts zahlen zu dürfen; die nur ihr Heil in einem Landtage suchen. Allein, sie haben ja gerade ihre Ueberzeugung laut geäußert, daß ein Landtag das Grab vieler ihrer Privilegien sey; und wenn sie auch nicht zur Klasse der bedeutendern Staatsbürger gehören, die aus der bestehenden hinfälligen Verfassung alle Vortheile ziehen: so kann ihnen doch, als der Mittelklasse der Eigenthümer, die Freimüthigkeit, Das zu reden, was schon lange in dem Herzen kocht, als Sanskülottismus nicht verdächtig gemacht werden; vielmehr ist es ihr Verdienst den Wunsch nach einem Landtage zuerst laut und offiziel geäußert zu haben. Und was nützt es, Bürger gegen Bürger mit wechselseitigem Verdachte zu erfüllen? —

Zweiter Brief. Doch dringt sich unwillkürlich immer einiger Verdacht gegen den Verfasser des Appendix auf. Wahrscheinlich haben die remonstrirenden Individuen durch Verhöhlung ihrer Namen das Gewicht der Sache nicht schmälern wollen, und ihr Privatkarakter kömmt hier nicht in Anschlag. Sie fanden sich gedrückt, und sahen ihren Untergang vorher, wenn mit solchen Kontributionen fortgefahren würde. Aber nicht alle Individuen sind in der fruchtbaren Gegend von Straubing, wie der Verfasser des Appendix wähnt, sondern die Meisten in den bergichten Gegenden des Waldes, und Zween davon gar im Oberlande begütert; und wenn es noch gedrücktere Grundhofmarksherren giebt, so macht dieses die Beschwerden noch gegründeter. Daß nicht mehrere Individuen sich unterschrieben haben,

kömmt daher, weil man wegen Kürze der Zeit, und der beigefügten Drohung *) der Verordnung an die Kommittenten, nicht mehrere Stimmen in einem weitern Umkreise sammeln konnte. (Hat es doch auch die Verordnung für zu lästig gefunden, jedes Mitglied des Adelstandes, wie es bei den Prälaten geschah, um seine Zustimmung zu befragen.) Es ist zuversichtlich keine Verletzung der Würde der übrigen Begüterten, wenn dieselben durch Unterschrift der bittlichen Vorstellung zur Rettung des Vaterlandes beitreten.

Dritter Brief. Der Verfasser des Appendix legt den Bittstellern rohe und unrichtige Begriffe von der konstitutionsmäßigen Steuerfreiheit zur Last, ob es gleich hinlänglich bekannt ist, daß die deutschen Fürsten die öffentlichen Ausgaben nur aus ihrem Kammergute zu bestreiten haben, und daß bei den Postulatsverhandlungen die Steuerfreiheit der Stände immer zugesichert werde. Es ist aber hier nicht von dem **wahren** Staatsbedürfnisse und dem darauf gegründeten Maaßstabe die Rede gewesen; sondern die Bittsteller wollen durch den Beruf auf ihre Steuerfreiheit gegen die **Willkür** und **Laune der Verordneten** sich sichern, da diese sich im gebietherischen Tone anmaßen, ohne Rücksprache mit ihren Kommittenten, aus eigener Machtsvollkommenheit die Staatsbeiträge zu bestimmen, und mit Gewalt beizutreiben. Dadurch wälzt sich die Beschuldigung des Aristokratismus von den Ständen hinweg auf die Schultern

*) Unterm 30. Jäner 1800 drohte die Verordnung den restirenden Ständen mit der Exekution und Nahmhaftmachung bei der höchsten Stelle.

der Verordnung, die bei ihrer Fortdauer, nach öffentlich geprüfter Kraft und Giltigkeit ihrer Vollmacht und Instruktion, den Vorwürfen der Usurpation sich preisgiebt.

Vierter Brief. Wahr ist es, daß der Adel aus dem Obereigenthume beträchtliche Revenüen bezieht, und daß sie mancher unkluge Gutsbesitzer aus falschem Ehrgeize verschleudert; aber es ist auch wahr, daß jetzt, beinahe am Rande des Grabes, der Spartopf durch die ausgeschriebenen Staatsopfer geleeret worden, und daß in einem Lande, wo der Adel konstitutionsmäßig existirt, für die gefordert werdende Erziehung der Kinder zu Mägden und Haushälterinnen u. dgl. kein anderes Mittel übrig bleibt, als in ein Land zu wandern, wo kein Adel vorhanden ist.

Fünfter Brief. Ist es dann wahr, daß die Existenz des Adels eine Quelle so vieler Bedrückungen und Beschwerden für die übrigen Bürgerklassen ist? würden ihnen aus der Aufhebung des Adels so viele Vortheile, so viele Erleichterung zugehen? Und dann, wenn alles Dieß richtig wäre, läßt sich der Adel in Deutschland und in Baiern aufheben, ohne eine ganz neue Konstitution einzuführen? Reichthum und Armuth bestimmen die öffentliche Meinung; daraus entstehen in der bürgerlichen Gesellschaft schon Unterschiede, Rangordnungen, Vermögen über fremde Kräfte zu disponiren, und das Joch der Abhängigkeit, das kein in gebildeten Staaten lebender Mensch abschütteln kann; und so wird eine absolute Gleichheit immer nur ein frommer Wunsch bleiben. Der Erbvorzug des Adels zu Bedienstungen ist, durch eröffnete Konkurrenz des Verdienstes

zu höhern Stellen, schon größtentheils gehoben; die Siegelmäßigkeit haben die Prälaten und Städte ebenfalls; und wegen der Schonung bei Bestrafung der Verbrechen kömmt zu bemerken, daß die mit einer Strafe verbundene Infamie schon dem Adelichen fühlbar genug ist. Der Adel machte in Baiern von jeher einen eigenen Stand aus; und dieses Recht kann für die übrigen Bürgerklassen nur in so ferne drückend seyn, als diese keine eigene Repräsentation hatten. Wenn daher dem Landmanne und Bauer eine eigene Repräsentation auf einem künftigen Landtage zugestanden würde, so wäre auch dieser Beschwerde abgeholfen. Bei der Jurisdiktion steht noch immer in Frage, ob sie die Landgerichte besser administriren; die Scharrwerk oder Frohne — weniger die Wirkung der Gerichtsbarkeit als vielmehr des grundherrlichen Verhältnisses — könnte in eine gewiße Geldprästation verändert werden. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit den Laudemien. Daß der Adel weniger Abgaben nach dem Nominalwerthe zahle, ist freilich wahr, aber es ist ihnen auch jeder bürgerliche Erwerbszweig verschlossen; und ist auch in dieser Betrachtung die Aufhebung des Adels unnöthig und unzweckmäßig. Wenn daher der Adel ohne größere Unordnung nicht aufgehoben werden kann, so ist ihm so Viel übrig zu lassen, als zu seiner Subsistenz erforderlich ist.

Sechster Brief. Wenn nun selbst der Verfasser des Appendix bekennet, daß der Ritter- und Adelstand das befragliche außerordentliche Opfer im nächstfolgenden Jahre schwerlich wiederholen könne; so ist ja die bittliche Vorstellung um so weniger zu verargen, als

sie hauptsächlich Rücksicht auf die Vermögenskräfte der Konkurrenten bewirken wollte. Schon sind die erfreulichsten Hoffnungen zu einem Landtage da, wenn sie nicht das nur ein Landtagssurrogat bezweckende Votum des Herrn von Uzschneiders, und das darauf gefolgte Rescript wieder gänzlich unterschlägt. Ob der Entwurf einer neuen Konstitution, gebaut auf die erklärte Landesfreiheit, und durch die schriftliche Vernehmung hierüber, die Forderungen des Vaterlandes hinlänglich befriedigen wird, ist noch manchem Zweifel unterworfen: wenigstens werden sich die Stände das alte Recht, eine Verordnung selbst zu wählen, nicht wohl nehmen lassen; auch ist das Mittel noch nicht bestimmt, wie man bei Verfassung der neuen Instruktion zur Ueberzeugung der Stimmenmehrheit gelangen soll. Da auf dem Landtage von 1669 nur 272 Personen (47 Prälaten, 157 Ritter und 78 Städtedeputirte) erschienen, so wird diese geringe Anzahl in München keinen besorglichen Lärmen verursachen wenn der Landtag in der geeigneten Form gehalten wird. Wer weis, wenn kein Landtag, aus Furcht vor Unruhen und aus Zweifel oder Verdacht gegen Verbesserung, gehalten wird, ob nicht seine Unterdrückung erst eine gefürchtete Revolution herbeiführen könne? Zu bedauern sind dann der gute Fürst und die Vaterlandsfreunde, die nur jetzt noch helfen können. Den Anhang macht eine Stelle aus dem Versuche über den Ursprung ꝛc.*) wegen der Repräsentation des vierten Standes.

*) Sieh N. L. B. I. Heft. Nro. 10.

51.

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. Zwote Lieferung. Gedruckt im Jahre 1800. (Ohne Verlagsort.) 8. S. 45. sammt Tabellen.

Auf der Rückseite des Titelblattes heißt es: „Man hat Spur einer andern zwoten Lieferung mit zweien Votis des geheimen Referendairs Herrn von Uzschneider; *) allein, dieselbe scheint falsch zu seyn, — diese ist aber gewiß die ächte.“ —

Kurfürstliches Rescript an die landschaftliche Verordnung vom 4. Febr. 1800. Der Inhalt desselben ist schon Nro 51. angegeben. —

Kurfürstliches Rescript an die landschaftliche Verordnung, das Postulat betreffend, vom 11. Hornung 1800. — Die Verordnung ist nun versammelt, um über die Mittel zum Staatszwecke, Sicherheit von Außen und Innen, mit zu berathschlagen. Zuerst soll die landschaftliche Vorstellung beantwortet werden: Für das Wohl einer ganzen Nazion zu sorgen ist immer ein schwerer Beruf in einem Lande, wo die Bedürfnisse des Staates und des Volkes mit den Vorrechten und Befreiungen vieler einzelnen Individuen so sehr und so oft im Widerspruche liegen. Die Vollmacht und Instruktion ist, um Gutes zu thun, gewiß nicht beschränkt; und was haben die Verordneten seit 130 Jahren nicht

*) Sieh die N. L. Bibliothek III. Heft. Nro. 51.

Alles unternommen? — Bei mehr als hundert bewilligten Millionen haben sie die Vollmacht nie beschränkt gefunden; und warum jetzt auf einmal? Die Kräfte der Verordnung sind immer hinlänglich, um Neuerungen, welche gegen den Nazionalwohlstand sind, Einhalt zu thun; aber Neuerungen, welche Folgen der menschlichen Aufklärung sind, können nicht aufgehalten werden, ohne vielleicht das Ganze zu verlieren. Der Kurfürst will nach reinen, allgemein gutanerkannten Grundsätzen regieren; und so sehr dabei die Vernehmung der Baiern zu wünschen ist, so erlauben doch die gegenwärtigen Zeitumstände, wo die Begriffe noch undeutlich sind, eine Zusammenberufung der Landstände auf einen Platz nicht. Ein Landtag würde zwar Aufsehen erregen, aber die Nazion vielleicht nicht immer sicher stellen. Die von den Verordneten angeführten Landesbeschwerden *) können mehr durch ständische patriotische Verzichtleistung gehoben werden. Der Einfluß der Landschaft auf gewiße Fälle der Gesetzgebung ist nur negativ, und kann da, wo es nur um Abstellung von Misbräuchen, Wegräumung von Hindernissen der Regierung zu thun gewesen, nicht konkurriren; es waren die befraglichen neuen Verordnungen mehr Zweige der Polizei und exekutiven Gewalt, welche außer dem Geschäfftskreise der Verordnung liegen. Leider! findet sich in Baiern viel Faktionsgeist, oft heimlicher Widerstand, wenn die Regierung Misbräuche abstellen will; und ein solcher Widerstand kann als die wahre Ursache stürmischer Revolutionen angesehen werden. Wer eine Regierung hindert, nach reinen Grundsätzen zu wirken; wer Misbräuche beibe-

*) Sieh N. L. B. II. Heft. Nro. 34.

halten, sie oft vermehren, palliative Mittel anwenden, oder auch wider den Gang des menschlichen Verstandes nur halb wegschaffen will, der ist ein wahrhaft revolutionärer Mensch. Bei dem Antritte der neuen Regierung waren alle Zweige derselben in Verwirrung und Ohnmacht; die Verordnung spricht ja selbst von Gebrechen in der Verfassung, die einer Reform bedürfen; soll sie aber mehr die alte Form, als die Sache, binden? — — Nun zu den Staatsbedürfnissen des Jahres 1800. Die Regierung legt hier zum Beweise ihrer Offenheit die Einnahmen dar. Sie sind folgende.

Einnahmen. I. Aus sämmtlichen Kammergütern in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, nach Abzug aller davon zu bestreitenden Ausgaben, *)

fl. 43,117. —

II. Gefälle ad fundum pauperum, Hofanlagen, Umgeld, Mauten, Zölle, Offizierservice, Thor- und Taxgelder, Siegelpapier und Kartensiegel, vierter Bierpfenning von den kurfürstlichen Bräuhäusern, Pferdgelder, Konditionssteuern, Dezimazion, Amtsnutzungsgefälle, Mai- und Herbststeuern bei der Hauptkassa in München betragen

fl. 1,282,449. —

III. Aus der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg kömmt, nach Abzug der dortigen Staatsausgaben, als reiner Einfluß in die Staatskasse

fl. 775,000. —

IV.

*) Die ganze Summe wäre zwar 1,612,923 fl., aber die Ausgaben des Kabinets, der Familie, Hofhaltung, Appanagen u. dgl. betragen schon 1,569,806 fl.

IV. In gleicher Beschaffenheit aus dem Herzogthume Neuburg

fl. 350,000. —

Welches Alles, zusammengerechnet, beträgt

fl. 2,450,566. —

Hierinn sind also die Zuflüsse aus der landschaftlichen Steuerkasse Baierns noch nicht begriffen.

Die Ausgaben dagegen sind:

I. Auf die Zivilregierung in Baiern

fl. 1,489,300. —

II. Auf das Quintuplum des Reichskontigents

fl. 1,040,400. —

III. Auf die Truppen im Inlande zur Landesdefension *)

fl. 2,134,355. —

Dieses zusammengerechnet, kömmt eine Zahl heraus von

fl. 4,664,055. —

Hierunter sind die zum Theile noch ausständigen Römermonate, dann die Beiträge aus der Staatskasse mit 2,10000 fl., und aus der landschaftlichen Steuerkasse mit 188,606 fl. zum gemeinsamen Schuldenwerke, nicht begriffen.

*) Die Truppen im Inlande bestehen, ohne Reichskontingent, in 780 Oberoffizieren, 15016 Unteroffizieren und Gemeinen, in 1171 Gemeinen Kavalerie: dann 482 Offizierspferden.

Nimmt man nun die Ausgabe mit

4,664,055. —

und die Einnahme dagegen mit

fl. 2,450,566. —

so zeigt sich ein Mangel für die dießjährigen Staatsbedürfnisse von

fl. 2,213,489. —

Dazu wird sich nun die landschaftliche Steuerkassa unter folgenden Rubriken beizutragen, schuldig halten.

a) Das monatliche Ordinarium zur Hauptkassa für 60,000 fl., also für das ganze Jahr

fl. 720,000. —

b) An Reichskontingentskosten für Baiern

fl. 703,012. —

c) Das Extraordinarium zur Unterhaltung der Landesdefensionstruppen

fl. 790,477. —

Damit wären obige 2,213,489 fl. gedeckt. Freilich findet die Verordnung sich dabei in einer Verlegenheit; aber die Einwürfe, daß aus dem nicht gleich zu erhöhenden Kammergute Mehr zu den Staatsbedürfnissen beigetragen, daß die ohnehin nicht übertriebenen Ausgaben noch mehr beschränkt, und im gegenwärtigen Zeitpunkte weniger Militair gehalten werden soll 2c. lösen sich von selbst auf. Die Landschaft hat noch oben darein eine Vorrathskasse, eine Aufschlagskasse, die freilich in innerer Beschaffenheit der Regierung so unbekannt sind, als ihr das landschaftliche Zinszahlamt verschlossen ist.

Die Vorrathskassa, das Aufschlagswesen *) und eine gerechte Steuerrektifikation können gewiß hinlänglich nicht nur das dießjährige Defizit, sondern auch die Rückstände vom vorigen Jahre decken. Ungeachtet die Regierung mehrmal zur Steuerrektifikation die Landschaft aufforderte, so scheint letztere doch dem Geschäffte immer auszuweichen; oder soll dieses die Regierung ohne landschaftliches Zuthun unternehmen? — Auch sind die baaren Bezahlungen bei dem Zivil- und Militäretat noch immer um 1,500,000 fl. zurück. — Obgleich Baiern nicht überschuldet ist, so hätte es doch die bisherigen Schulden nicht, wenn von jeher Ordnung in der Finanzverwaltung gehalten worden, die landesherrliche Privatkassa von der eigentlichen Staatskassa von jeher getrennt gewesen wäre. Doch noch ist nicht zu verzagen, und im Ernste das Vermögen der Nazion sicher zu stellen; es wäre daher ohne Zeitverlurst eine Landesdefensionsarmee von 55000 Mann Landtruppen zu errichten; und die Landstände sollen daher in diesen stürmischen Zeiten thätig zu dem Zwecke einer vereinigten Staatsregiegierung wirken. — Darauf folgen die Tabellen der militärischen Berechnungen.

*) Mit 20 Geometern in Baiern, mit 10 in Neuburg und 10 in der obern Pfalz, welches höchstens eine Summe von 40000 fl. kosten würde, kann man, wenn nur die Peripherien der Gemeindemarken gemessen werden, ungemein Viel leisten, und die Ausgabe wird sich von selbst bezahlen.

52.

Präliminarien eines neuen Landtages. Zweite Lieferung. Gedruckt im Jahre 1800. (Ohne Verlagsort) 8. S. 96. *)

In fortlaufenden Numern mit der ersten Lieferung, und mit einem Ausfalle in der Note auf die erste und zwote Lieferung, kommen hier

IV. Kurfürstliches Rescript vom 4. Febr. 1800.

V. Kurfürstliches Postulatsrescript vom 11. Hornung 1800. Beide dieser Rescripten sind schon Nro. 51 und 54. angezeigt.

VI. Vorläufige Vorstellung der landschaftlichen Verordnung auf das kurfürstliche Postulatsrescript vom 26. Febr. 1800. Die landschaftliche Verordnung erkläret, daß die in dem Postulatsrescripte enthaltenen Grundsätze und verlangten Geldsummen einen längern Zeitraum zur tiefen Ueberlegung fordern, nimmt aber, damit keine nachtheilige Stockung in den Kassen entstehe, keinen Anstand a) das Ordinarium von

*) Dieses ist schon die dritte Lieferung, welche gleichfalls nur die zweite sich nennt; welches wohl die ächte seyn wird? — Darf man dem Gerüchte glauben, so sollen diese verschiedenen Lieferungen theils auf landschaftliche Veranlassung, theils aus Privatabsichten Einzelner entstehen. Die erstere Art wäre daher die offizielle, und dazu müßte diese zwote Lieferung gezählt werden; besonders, da sie vollständiger ist.

monatlichen 60000 fl. zu bewilligen; b) die Römermonate, nach den vom Lande bereits bezahlten 100,000 fl. (salvis tamen juribus in Hinsicht des fürstlichen Kammergutes) auch mit dem Reste von 82,800 fl. auf das Gemeinland zu übernehmen; und c) zur Bestreitung der Reichskontingentskösten provisorische Vorschüsse von monatlichen 40,000 fl. zu machen; sie schreibt also vier Land- und zwei Ständesteuern aus.

VII. Kurfürstliches Reskript auf diese vorläufige Vorstellung, vom 4. März 1800. Die Bewilligung der vier Land- und zwei Ständesteuern gereicht zum Wohlgefallen; nur ist es für die Kassen unerschwinglich, wenn die Verordnung zur Unterhaltung des Reichskontingents, anstatt der monatlich nothwendigen 58,584 fl. nur 40,000 fl., also um 18,584 fl. monatlich Weniger vorschießen will, und zur Landesdefension noch gar Nichts gibt. Wird die Verordnung hier ihre Aeußerung nicht ändern, so zeigt sich ein jährliches Defizit von 1,013,489 fl.

VIII. Haupterklärung der landschaftlichen Verordnung in Baiern auf das landesfürstliche Postulatsreskript, vom 17. März 1800. Die landschaftliche Verordnung hält das Postulatsreskript mit Aeußerungen und übelangebrachten Kommentaren der Staatsdiener verwebt, welche die Weisheit des Kurfürsten kompromittiren. Die landesherrliche Versicherung, „immer in den Schranken einer glücklichen Verfassung, der Ordnung, der Gerechtigkeit, der Mäßigung zu bleiben," sollte den Herzen der Staatsdiener tiefer eingeprägt seyn. Obgleich der Kurfürst einen Landtag noch nicht

für gut finde, so finden die Verordneten doch dringende Beweggründe, auf der Erbittung eines Landtages zu verharren. Es bedarf keines Beweises mehr, daß die Verordnung eigentlich weder für sich, noch in Verbindung mit den Adjunkten, mehr eine giltige Vollmacht hat, da die Zeitdauer derselben schon lange erloschen, und nur auf stillschweigende Anerkennung prorogiret werden konnte. Dieses kann bei dem öffentlichen Erinnern an den Ausfluß der Vollmacht nicht mehr statt haben; selbst aber auch im Falle der Giltigkeit ist die alte Vollmacht längst nicht mehr, und besonders bei den gegenwärtigen Bedürfnissen, zureichend, passend und zweckmäßig. Der Abstand der Bewilligungsbefugniß mit dem Umfange des gegenwärtigen Postulates ist zu groß. Die Verordnung gesteht wiederholt, daß in der Verfassung des Landes wesentliche Gebrechen liegen, und fühlt die Nothwendigkeit, dieselben durch eine zweckmäßige Reform nach Erfoderniß der veränderten Umstände zu heben; dazu bindet aber die beschränkte Vollmacht den Willen der Verordneten. Unterdessen kann der Zweck die Mittel nicht heiligen; und da jede Staatsverfassung nur von den Formen abhängt, kann sie auch nur so lange bestehen, als letztere beobachtet werden; es sind also Form und Sache zu sehr miteinander verwebet. Wo keine Achtung der Formen mehr da ist, da ist auch von den Schranken einer glücklichen Verfassung nicht mehr die Rede. Das Gelingen des Experiments, Verbesserungen durch einzelne Wenige vorzuschlagen, um sie von Allen annehmen zu lassen, ist auch noch zweifelhaft. Die vielen Verletzungen der Landesverfassung und die raschen Neuerungen revolutionärer Menschen sind ein weiterer Beweggrund zur Einberufung

eines Landtages, besonders, da man von Seite der Landschaft noch nicht gesichert ist, ob man nicht unter Abstellung der Misbräuche auch Schaffung gleicher Rechte verstehe. Schon wurde eine einseitige Ausschreibung unbewilligter Steuern versuchet. Der Grund, daß die Landstände nur bei gewißen Fällen der Gesetzgebung negative konkurriren können, ist unerfindlich; die Errichtung der Generallandesdirektion und die Schulorganisation sind zu wichtig; die einseitige Aufhebung des Bierzwanges greift selbst in Privatrechte und Verträge zu tief ein, als daß die Landschaft nicht zur Konkurrenz hätte gezogen werden sollen; die provisorische Maut- und Zollordnung war um so unvermutheter einseitig vollfährt, als der Kurfürst noch den 27. Juni vorigen Jahrs versprochen hatte, alle Vorschläge und Plane der Landschaft mitzutheilen. Alles macht einen Landtag zweckmäßig und nöthig, um selbst auch da die feierliche Landeshuldigung vorzunehmen. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Landtage und einer Volksversammlung, und gerechte und gemäßigte Ansinnungen werden die Stände bewegen, der Stimme der allgemeinen Wohlfahrt Gehör zu geben. Auf das Postulat selbst zu kommen, so kömmt vor Allem zu bemerken, daß die Kassen der herobern Lande für das ganze Defizit auch für Rhein- und andere Nebenländer haften sollen. Wegen dem zu bewilligenden Ordinarium kömmt Nichts zu erinnern; wegen dem Reichskontingente ist das Verhältniß für Baiern zu hoch und unrichtig angesetzt; unterdessen sollen doch die monatlichen Vorschüsse von 40,000 fl. nicht nur fortgesetzt, sondern bei sichtlicher Nothwendigkeit, so viel als möglich, erhöhet werden. Jedoch wäre zu erklären, warum in den bisher erschiene-

nen Extrakten aus dem Reichsoperationskassabuche keine Zahlung von Baiern ersichtlich ist; und was daher mit den bereits zu den Römermonaten schon vorlängst entrichteten 100,000 fl. geschehen sey? — Da die Verordnung durch die Ausmittlung des Ordinariums und die Uebernahme der Reichskontingentskösten beinahe schon die Gränzen ihrer dermaligen Befugnisse überschritten hat; so ist die Bewilligung außerordentlicher Hilfen zu einer vielleicht überspannten Landesdefension lediglich auf den Landtag hinzuweisen. Die Auskunft nach dem verfassungsmäßigen Herkommen über die Vorrathskasse wird nie verweigert; aber sie ist gerade nur dazu hinlänglich, um die nöthigen Vorschüsse zu den Kassen und Zahlungen nicht stocken zu machen; besonders, da ihr die darauf haftenden Passiva noch nicht abgenommen wurden. Die Administration des Aufschlages läßt sich auf der Stelle noch nicht bessern; und das Bereitseyn, die Aufschlagsrechnungen einzusenden, hat man schon öfter und früher erkläret. Die Steuerrektifikation kann aber so wenig übereilet werden, als mit der Messung der Gemeindemarken noch lange nicht Alles gethan ist; auch in dem laufenden Jahre kann sie nicht vollendet werden, da die Grundsätze dazu noch nicht in ihrem ganzen Umfange mitgetheilt worden. Noch will man der Marschkommissariatsexzessen erwähnen, und den Wunsch äußern, daß bei allen Veränderungen mehr dem schon vorbereiteten und regen Wunsche des Landes zu entsprechen, als demselben vorzueilen sey.

53.

Landesherrliche Verordnung, die Titulatur der Hofmarksgerichte in Baiern betreffend.

(Kurf. Regierungs- und Intelligenzblatt. 1800. St. XVI.)

Da einige ständische Untergerichtsbehörden sich den Titel als Pflegämter anmaßen, und sich Prädikate eigenmächtig beilegen wollen, welche mit namhafter Präjudiz der kurfürstlichen höchsten Gerechtsame zunächst auch dazu geeignet sind, Irrungen und nachbarliche Zwiste anzufachen; so haben Se. kurfürstl. Durchl. vermög des unter Dero höchstem Handzeichen sub dato 28. März erlassenen gnädigsten Rescripts zur dießfalsigen Richtschnur gnädigst verordnet, daß künftighin bei Ediktalzitationen, Verrufen, Ankündigungen ꝛc. allzeit bei der Unterzeichnung des Amtes mit der Benennung kurpfalzbaierisch angefangen, dann mit der Würde des Innhabers, und der Art des Gerichts fortgefahren, und endlich mit dem Regierungsbezirke, worunter das Untergericht begriffen ist, geschlossen werden soll. „Wie z. B.: Kurpfalzbaierisches Reichsgräflich Törring Seefeldisches Hofmarksgericht Haydhausen, Regierungsbezirk München.“ Oder: „Kurpfalzbaierisches Hochstift Freisingisches Hofmarksgericht Massenhausen, Regierungsbezirk München.“ Was auch auf gleiche Art bei den Untergerichten in dem Herzogthume der Obernpfalz, oder in dem Herzogthume Neuburg zu beobachten; wo bei derselben Unterzeichnung und Benennung der Regierungsbezirk Amberg und Neuburg,

nach der Entlegenheit des ständischen Untergerichts, beizusetzen ist.

München, den 7. April 1800.

54.

Ueber die Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. 1800. (Ohne Verlagsort.) 8. S. 47.

I.

Landtag unter den Agilolfingischen Herzogen. Herzoge von agilolfingischer Herkunft sind die ersten Regenten in Baiern; ihre Macht war von den Magnaten und Edeln des Landes, welche auf den Landtagen mit den Herzogen die Landesregierung besorgten, beschränkt: sie waren die gebohrnen Repräsentanten ihrer leibeigenen Unterthanen, oder zinsbaren Hintersaßen. Von der Unterjochung Baierns unter die Karolinger an hören die Landtage in Baiern auf, und die Landstände verwandeln sich in Reichsstände.

II. **Landtag unter den wittelsbachischen Herzogen.** Erst, als Baiern wieder größtentheils uniret wurde, finden wir, nach erlangter allgemeinen Landeshoheit, unter den Wittelsbachern die ersten Spuren von Landtagen. Diese waren aber von den alten ganz verschieden: nicht für Landes- und Regierungsgeschäffte, sondern für die Bedürfnisse der herzoglichen Familie wa-

ren sie bestimmt. Hier werden natürlich nur freiwillige Beden oder Beiträge bewilliget, aber von den Ständen dagegen Privilegien und Exemzionen bedungen; solche Beden sind mit den Steuern, welche zu dem Zwecke des Staates gegeben werden müssen, nicht zu vermischen. Von letztern kann es keine Befreiung geben; doch behalten die Stände ihre alte Form bei: weil vielleicht unter dem Vorwande des Staatszweckes verschiedene Nebendinge verborgen seyn können. Und da die Wittelsbacher nur über freie Männer herrschen wollten, so ließen sie sichs gefallen, daß die Stände auf den Landtagen die Gesetzgebung und Regierung mit ihnen theilten. Max IV. verspricht sogar, öffentliche Rechnungen abzulegen; und Baiern wäre ob seines Glückes zu beneiden, wenn seine Repräsentanten mit den Regenten gleiche Gesinnungen hätten. Was die Stände bisher mit ihren Vorrechten zum Besten des Landes gethan, wissen wir aus der Erfahrung; was sie künftig thun werden, müssen wir erwarten.

III. **Interimslandtag von 1669 — 1800.** Die Grundkonstitution Baierns fordert die landschäftliche Konkurrenz zu Steuern und Abgaben; die Beschwerniß und der Kostenaufwand eines allgemeinen Landtages verwandelten denselben 1669 in eine Verordnung, über deren Giltigkeit und Fortdauer Jeder denken mag, was er will; die Verordnung hat endlich selbst einen Landtag begehrt. In ihrer Vorstellung *) beklagen sich die verordneten Stände eigentlich nicht wegen ungerechter Bedrückung des Landes, sondern über unbefugte Ein-

*) Sieh L. N. B. III. Heft. Nro. 55.

griffe der Regierung in ihre landständische Rechte und Freiheiten; außer der Protestation gegen die geforderten Gelder. Alle bisherige Verfügungen, gegen welche sie sich beschweren, sind Zweige der ausübenden Gewalt, woran die Unterthanen keinen Theil nehmen können. Es ist gar zu schulmeisterisch, jeden dem Lande unnachtheiligen Schritt nur deßwegen rügen, weil ihn die Regierung ohne Beistimmung der Herren gethan hat. Aber, wenn die Stände im Ernste einen Antheil an der Regierung haben wollen, so wäre es Pflicht, noch über andere Dinge, als über Steuern und Geldforderungen, mit dem Regenten sich zu benehmen. — So z. B. über

IV. Zufriedenheit und Wohlstand der Nazion, oder vielmehr Tilgung der Unzufriedenheit und des Uebelstandes der Nazion. In Baiern ist die Unzufriedenheit sichtbar wegen der schlechten Polizei, wegen der häufigen geistlichen und weltlichen Bettelei, und wegen den gewaltigen Exaktionen der Gerichtsbeamten und ihrer Subalternen. Die allgemeine Unzufriedenheit herrscht über die ungerechteste Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Steuern; man könnte es unbegreiflich finden, wie die Repräsentanten der Nazion seit hundert und mehr Jahren diese Unordnung haben erdulden können, wenn man nicht aus der Landesverfassung wüßte, daß die Grundherrschaften durch eine Steuerrektifikation stark in das Gedränge kämen: denn die Regierung soll ihre wahre Einkünfte an Gülten, Stiften und andern Diensten nicht erfahren. Sie fürchten Verletzungen ihrer Steuerfreiheit und Gerichtsbarkeit.

V. Ein anderer Gegenstand zur Deliberation wäre offenbar die Landesdefension und Sicherheit des Eigenthums — vielmehr Tilgung der Wehrlosigkeit und Unsicherheit im Lande. Zahlreiche stehende Armeen saugen das Land aus, und sind oft nicht hinlänglich; aber eine gehörig eingerichtete Landesmiliz, die nicht über die Gränze geht, aber auf dem Lande und in Städten an Feiertagen exerzirt, könnte auf den Fall der Brauchbarkeit 300,000 Krieger liefern.

VI. Ein Gegenstand der Beherzigung wären die Schul- und Erziehungsanstalten. Die gelehrten Schulen sind hinlänglich dotirt; aber an brauchbaren Schulen für die zahlreiche Nazion mangelt es noch. Oekonomie- und Industrieschulen wären in Baiern erforderlich. Hier hätten also die verordneten Landstände ein weites Feld, dessen Benutzung sie aber auf den Landtag verschieben.

VII. Der neue Landtag. Die bisherigen Landtage waren Steuerbewilligungen gegen Ertheilung neuer oder Bestättigung alter Privilegien; wobei also der Nutzen nur auf Seite der Landstände gewesen ist. Diese Landtage waren für die Nazion um so mehr unnütz, als Fürst und Stände wie zwei aus entgegengesetzten Interessen in Zwist befangene Partheien sich darauf betrugen. Soll also ein neuer Landtag nützen, so muß er auch eine neue Form erhalten. Die Repräsentation des mit keinem Eigenthume versehenen Bauernstandes, ohne zugleich auch in eine polnische Reichsversammlung auszuarten, ist immer noch Bedenklichkeiten unterworfen, so billig das Ganze auch scheint. Allein, seitdem die Buchdrucker-

kunst erfunden ist, haben die Land- und Reichstage ihren Werth verloren. Wäre es nicht erwünschlicher, wenn aus jedem Rentamte einer oder zween Landstände als erste Land- und Staatsräthe oder Repräsentanten dem Regenten in allen Regierungsgeschäfften zur Seite gegeben, und wenn diese Männer nicht unabänderlich gewählt würden? Die Stimmen der übrigen Stände könnten durch gedruckte Exemplare des Postulats jährlich vernommen werden, welche Erinnerungen in der landschaftlichen Kanzlei in München abgegeben werden. Dieser Weg könnte bei allen Verordnungen und Beschwerden eingeschlagen werden. Pro Deo & populo.

55.

Unpartheische Prüfung des unterthänigst gehorsamsten Antrages über einen Landtag in Baiern *). 1800. (Ohne Verlagsort) 8. S. 52.

Daß die gegenwärtige Lage Baierns eines neuen und allgemeinen Fundamentalvertragsgesetzes bedarf, darüber ist der Prüfer mit Herrn Referendair Uzschneider eins; aber in Rücksicht der Art, wie ein Landtag gehalten werden soll, kann er mit ihm nicht verstanden seyn, weil der uzschneiderische Antrag gemeinschädlich und der baierischen Staatsverfassung ganz zuwider zu seyn scheint. Die Regierung kann ohne landschaftliche

*) Sieh N. L. B. III. Heft. Nro. 51.

Konkurrenz kein Recht haben, die Form der bisherigen Landtage einseitig abzuändern; die Bestimmung der Form des künftigen Landtages hängt von der Regierung nur so weit ab, als sich die Stände dadurch nicht gekränkt, und an der freien Untersuchung der vorkommenden Staatsangelegenheiten gehindert finden. Sobald das bisherige Staatsgrundgesetz abgeändert werden soll, so kann nach dem hier anwendbaren natürlichen Rechte von dem Regenten bei dem neuen Vertrage den Ständen als Mitkontrahenten die Vertragsart nicht einseitig vorgeschrieben werden. Betrachtet man besonders die Gründe, aus welchen Herr Referendair von Uzschneider eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen will, so sind sie nur besorgliche Unordnungen, die von vereinigten Güterbesitzern nicht erwartet werden. Wenn in den Berathschlagungen ein System aufgestellt ist, so kann die oberste Polizei mit leichter Mühe Ordnung erhalten. Durch den Vorschlag der schriftlichen Vernehmung werden die Stände vereinzelt, ihre Kraft gelähmt, und sie zu unbedeutenden Maschinen herabgewürdiget. Der Gemeingeist würde verschwinden, und die Mehrheit der Stimmen auf eine sehr zufällige Art entstehen: denn nicht alle Stände sind von der Landesverfassung hinlänglich unterrichtet, und das unterrichtende Benehmen wäre abgeschnitten. Wenige haben reines und richtiges Gefühl für das allgemeine Beste. Eine allgemeine Vereinigung kann erst das Gute bezwecken: die Stände sind nicht mehr Verfechter ihrer eigenen Privilegien, sondern Repräsentanten der Nazion; welche neue Bestimmung selbst nur Wenige aus den Ständen kennen, die noch immer glauben, daß sie bloß Stände wären, um ihre althergebrachte Rechte zu sichern. Versammlung an einem

Orte giebt der landständischen Bestimmung die geeignete Richtung; die deßwegen unumgänglich nöthig ist. Die von den Fürsten abhängenden Beamten und Pfarrer würden freilich auch die Annahme der neuen erklärten Landesfreiheit bei den Gemeinden bald realisiren; und Beamte und Pfarrer müßten bestimmte Werkzeuge der Fürstenmacht seyn! — Ein ganz unerlaubter Eingriff in die baierische Staatsverfassung und in die Rechte des Mandanten überhaupt wäre es, wenn die Regierung auch nur zum ersten Male die Verordneten wählen wollte; besonders, da gerade die erste Wahl von der äußersten Wichtigkeit ist. Alles würde nun dem Willen eines Einzigen preis gegeben, und der Vorschlag gemeinschädlich werden. Noch sind aber die sachkundigen Männer nicht genannt, welche die neue Landesfreiheit entwerfen sollen; der Fall, wenn diese Urkunde nicht angenommen würde, ist im Voto unerörtert, u. s. f. — Endlich will Herr v. Uzschneider das neuentworfene Grundgesetz dem Bauernstande zur An- und Nichtannahme mittheilen. Diese Einführung der Bauern in die Landschaft ist selbst nur ein Entwurf, über den lediglich die privilegierten drei Stände zu entscheiden haben. Nebstdem ist es auch noch eine Präliminarfrage: Ob es künftig einen vierten Stand geben soll? die Herr von Uzschneider nicht aufgestellt hat. So Viel nun zur Beleuchtung des befraglichen Voti. — Den Beschluß machen einige Bemerkungen über die Unrechtmäßigkeit, die Druckfreiheit in einem Staate einzuschränken.

56.

Der Bannstral des Hofes gegen den neuesten landständischen Bundbrief in Baiern *).

1800. (Ohne Verlagsort) 8. S. 16.

Dieser Bannstral ist das kurfürstliche Reskript an die General-Landesdirektion gegen den Bundbrief; und ist nothwendig in diese Bibliothek aufzunehmen; die zugefügten Bemerkungen gehören nicht hieher.

Maximilian Joseph Kurfürst. Zu unserm äußersten Misfallen müssen Wir ersehen, daß durch pflichtvergessene Absichten geleitete Zügellosigkeit müßiger Broschürenschreiber und eigennütziger Buchhändler allgemach so weit vorzuschreiten sich erkühne, seit wenigen Tagen in unserer hiesigen Residenzstadt und wahrscheinlich an mehreren Orten des Landes einen sträflichen gedruckten Aufsatz unter dem Titel: Neuester landständischer Bundbrief mit Erläuterungen 1800. in Umlauf zu setzen, welcher in seinem ganzen Umfange, und offenbar nur dahin zielet, unter unsern lieben und getreuen Ständen wechselseitiges Mistrauen und Zwiespalt zu erregen; diejenigen aus ihnen, welchen die Landeskonstitution nicht bekannt ist oder bekannt seyn kann, gänzlich irre zu führen und zu Pflichtsverletzungen zu verleiten, die bisher bestehende Landschaftsordnung (deren noch jetzt konstitutionelles Daseyn sowohl durch die deutlichen und wohlverstandenen Worte der ihr im Jahre 1669 ertheilten Instruktion, als durch das mehr als hundertjährige still-

*) Sieh N. L. B. II. Heft. Nro. 35.

schweigende Anerkenntniß ihrer gesammten Kommittenten unverneinlich gegründet ist) einseitig und durch verwegene Mittel des Faktionsgeistes zu überwerfen, wenigstens Alles, so viel nur immer möglich, aus den Fugen zu bringen, und so endlich leichter unter dem vorgespiegelten Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt auf die Alles zerstörende Maxime der Verwechslung des Eigenthums und der bestehenden Regierungsformen loszuwirken. Nur solche Grundsätze haben es vermögen können, dem eitlen Gedanken sein Dasein zu geben, als ob deutsche Landstände, Gemeinheiten, oder auch sogar einzelne von der Gemeinheit pflichtwidrig sich getrennte Parthien derselben, ohne Vorwissen, Einsicht und ausdrückliche Begünstigung ihrer vorgesetzten Landesherrschaft in neue Bündnisse zu treten, und feierliche, zumalen, wie sich in obiger Brochüre erfrechet werden will, den Zweck, die ganze innere Verfassung, und die durch das Band des allgemeinen Willens geknüpfte nothwendige Ordnung zerstörende Bundbriefe (in welchen noch überdieß der landesfürstlichen Macht so verfassungswidrige, als willkürliche Maaß gesetzt werden will) errichten zu dürfen, selbst durch die Reichsgrundgesetze — das Reichsherkommen, und in unsern hiesigen baierischen Erbstaaten durch die Landesverträge für ermächtiget gehalten werden müßten.

Selbst in dem traurigsten Zeitraume des Nothbedürfnisses der allgemeinen Selbsthilfe in Deutschland haben sich unsere getreue baierische Landessassen so wenig vergessen, das oberste Polizeirecht ihrer rechtmäßigen Regierungsgewalt zu miskennen, daß sie ihr erstes Grundbündniß in Oberbaiern der freien Vergünstigung und Gnade selbst eben unsers geehrtesten Stammvaters,

Herzogs Rudolf in Niederbaiern, bald darauf ebenfalls dem ausdrücklichen Verlangen und den bestimmten Verwilligungen unserer Herrn Vettern aus der erloschenen altniederbaierischen Linie heute noch verdanken! Wie dann auch nicht weniger alle von unsern getreuen baierischen Ständen in der Folge errichtete zahlreiche Unionen und Bundbriefe, nach Verordnung der goldenen Bulle, ihre Rechtmäßigkeit lediglich der voraus dazu erhaltenen landesfürstlichen Bewilligung in gebührender Treue zuschreiben; und so, wie es einerseits unsern Landständen genug bekannt ist, eben so wenig ist es Uns anderseits verborgen, welchen unangenehmen und strengen Erfahrungen jene einzigen zween in übereilenden Augenblicken der Verirrung selbst von der Gemeinheit der Stände unternommenen Versuche eigenmächtiger und geheimer Bündnisse unterlegen seyen, aus derer Veranlassung der darüber ausgefertigte fünfte Bundbrief, und was mit demselben in Verbindung steht, dann das Beginnen des noch jüngsten, im Jahre 1514 beabsichteten eilften Bundbriefes ihre scheue Entstehung gefunden haben. Die so ernsthaften als ergiebigen Maaßregeln, welche Kaiser Siegmund und Maximilian I. zu Aufrechthaltung der bestandenen Reichsgesetze in beeden Fällen hierunter ergriffen haben, befinden sich noch in unsern Briefgewölben, und was bald darauf unsere Herren Stammvetter mit ihren übrigen Herren Mitkurfürsten zur allgemeinen Ruhe Deutschlands und zu noch mehrerer Festigkeit der im Mittel gelegenen Reichskonstitutionen selbst der jeweiligen obersten Gewalt im Reiche, genau darüber zu halten, verbindlich vorgezeichnet haben, darf von Uns, als einem der vordersten Reichsglieder, der sich ungescheuet aufschließenden Vermessenheit des zu-

malen bloßen — folgenreichen Faktionsgeistes, ohne schärfeste Ahndung, nicht überlassen werden.

Da uns demnach also selbst nach den Pflichten, mit welchen Wir wechselweise Sr. K. Majestät und dem Reiche, oder der allgemeinen Ruhe Deutschlands verwandt sind, vorzüglich daran liegt, zu wissen und in gründliche Erfahrung zu bringen, ob derlei so verführerische, als pflichtvergessene Druckschriften etwann gar dort oder da bei unsern Landesständen und Unterthanen einen Eingang finden, und dem bisher bestandenen Ruhm der baierischen Treue und Biederkeit den von ihren Verführern beabsichteten schwarzen Flecken aufzudrücken, wider Unser gerechtes Verhoffen, vermögen sollten; so tragen Wir vor Allem unserer G. L. Direktion, wo sich vorzüglich eine Zentralübersicht der Polizei unserer baierischen Erbstaaten befindet, hierdurch ernstgemessen auf, dem etwa erfindlichen Urheber, dann der Verbreitung Eingangs genannter schändlichen Druckschrift auf den Grund zu sehen, alle vorfindliche Exemplarien zu konfisziren, die dabei betheiligten Buchhändler bis auf unsere weitere Verordnung zu inkarzeriren; ob sich nicht etwa da und dort unter unsern, leider! verführten Landständen auf den strafwürdigen Briefsentwurf Bezug habende Konventikuln wirklich bilden dürften, genauestes Aufsehen zu haben, und ihre sich dießfalls fügende Entdeckungen unmittelbar zu unserer höchsten Stelle zu berichten.

München, den 30. Jäner 1800.

57.

Auszüge aus zwo Rezensionen in der oberdeutschen allgemeinen Litteraturzeitung. 1800. I. B. Nro. 25. und 76.

I.

Die Landschaft gründet sich auf Aristokratismus. Nur die ausgezeichneten (privilegirten) Unterthanen wurden zu dem Landschaftskörper berechtiget, weil sich nämlich der Aristokratismus, der in der Reichsverfassung überall zum Grunde liegt, früher, als die Territorialhoheit, fixirt hat. Deßwegen erscheinen die Landstände ursprünglich nur in ihrem eignen Namen als Vertreter ihres Eigenthums auf den Landtagen; deßwegen sorgten sie größten Theils nur für eigne, nicht allgemeine Rechte, und nannten nur ihre Privilegien schon Landesfreiheiten; welches Privatinteresse bei der Staatenvervollkommnung nicht mehr rechtsgiltig auf Landesversammlungen zum Grunde liegen kann. Es ist nicht mehr um den Ursprung, sondern den Zweck der Landstände zu thun, der sich in unsern ausgebildeten Zeiten nur mehr durch die allgemeine Repräsentationspflicht erklären läßt, bei der auch die Stände ihre Existenz am besten schützen. Dadurch knüpft sich ihr Dasein an die Regierungsform, die einer willkürlichen Abänderung nicht ausgesetzt werden darf.

II. **Natürliche Steuerfreiheit der Grundeigenthümer.** Diese ist nach des Rezensenten Meinung auch ganz natürlich: der Urstaat bildete sich aus dem

Patrimonialeigenthume der wittelsbachischen Fürsten; ein heutiger Staat hat lange nicht existirt. Alle Rechte und Gewalten gründeten sich auf die Patrimonialeigenschaft und zum Patrimonialbesten; dazu beizutragen konnten freie Grundherren keine Verbindlichkeit haben, und der Fürst kein Recht, sie zu fordern; daher die Nazionalsteuerfreiheit. Erst mit Bildung eines Staats, Gemeinzweckes, entwickelt sich ein wahres Besteurungsrecht der Landesherren, weil die verschiednen einzelnen Patrimonialgerechtsamen in die glückliche Landeshoheit sich verwandelt haben.

III. Patrimonialgerichtsbarkeit kann nicht das Wesen der Landstände seyn. Rezensent kann sich nicht genug wundern, wie man das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zur Wesenheit der Landstände machen kann: diese ist ja ein bloßes Privatvorrecht, das selbst der Ausbildung der Landstandschaft, in Hinsicht der zweckmäßigen Repräsentation, ein großes Hinderniß ist. Würde die Patrimonialgerichtsbarkeit zur Wesenheit der Landstandschaft gehören, so müßte sie bei jedem Stande die nämliche seyn; das aber der Erfahrung geradezu widerspricht. Die Klöster hatten größtentheils die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen im vorigen Jahrhunderte pfandweise im Besitze, ohne daß dieses auf die Landstandschaft Einfluß hatte; viele Sitze, als Grundeigenthum, sind in den ältern Landtafeln schon immatrikulirt, worüber der Inhaber keine Gerichtsbarkeit ausüben konnte, bis zum sogenannten 60sten Freiheitsbriefe: die ausgebildete Edelmannsfreiheit ist ja erst in eben genannter Urkunde ertheilt worden. Die Städte und Märkte sind äußerst verschieden in ihrem Gerichtsbarkeitswesen; meistens nur auf einen Burgfrieden beschränkt.

IV. Unter den Agilolfingischen Herzogen konnte es in Baiern noch keine Landstände geben. Der Rezensent benutzt die Gelegenheit, über die Existenz baierischer Landstände unter den Agilolfingern dem gelehrten Publikum seine Meinung zur Prüfung mitzutheilen. Die Verfassung war in Baiern unter den Agilolfingern nach L. L. Bajuuar. pantokratisch, d. i. jeder Freie ohne Unterschied hatte seine Stimme auf der Nazionalversammlung; es erschien auf selber die ganze Nazion (die Unfreien können nicht zur Nazion gezählt werden). Unter den Freien war in politischer Hinsicht noch kein Unterschied gemacht worden. Unter dem Ausdrucke Landstände aber versteht man immer einen Ausschuß der Nazion; eine Minorität derselben (Aristokraten) die unter die Repräsentation der übrigen Freien gebracht werden muß. Nachdem aber in den ersten Zeiten kein Ausschuß, sondern die Nazion ohne Unterschied erschienen ist, so haben in diesen Zeiten keine Landstände existiren können. Die Entwicklung der Aristokratie aus der Pantokratie vollendete sich erst nachher, obgleich der Keim dazu schon vorhanden gewesen ist.

58.

Etwas über den Ursprung der Schaarwerk oder Frohne in Baiern. (Aus dem baierischen Wochenblatte. 1800. St. VIII.) *)

Die immerwährenden Kriege hielten unsere Vorfahren ab, ihre Felder selbst zu bauen. Sie besaßen einmal die Gründe, mit welchem Rechte, gehört hieher nicht zum Untersuchen. Die Arbeit geschah durch Kriegsgefangene, die ihre Knechte wurden. Diese erhielten Nichts, als den nöthigen Unterhalt, hatten also und konnten der Natur der Sache nach, auch kein Eigenthum haben. Jeder Baier war freyer Mann in seinem Eigenthume; und da die Fürsten von ihren eigenen Gründen lebten, so brauchten sie in Friedenszeiten Nichts, und da waren auch keine Abgaben, die in unsern Zeiten ein stehendes Herr nothwendig macht. Der Aelteste war das Oberhaupt seines Stammes und seiner Familie; er war Richter im Frieden, und führte seinen Stamm im Kriege an. Jeder hielt selbst Ordnung in seinem Hause, zwang die widerspännstigen und faulen Knechte zur Arbeit, hielt Fremde ab, auf seinen Gründen zu schaden; zwang die Schadenden zur Genugthuung; kurz, er übte Das als Eigenthümer aus, was seine Nachfolger unter dem Titel Jurisdiktion oder Gerichtsbarkeit kauften.

*) Die Veranlassung zu diesem Aufsatze war die im 41. Stücke des Münchner Intelligenzblattes 1797 aufgeworfene Frage: War die Schaarwerk in ältern Zeiten ein effectus jurisdictionis bassæ?

Kriegsgefangene, die die christliche Religion annahmen, wurden freygelassen: so Viel wirkte das Christenthum. Der Freygelassene war nicht mehr Knecht; man versah ihn mit Grunde, um seinen Unterhalt zu ersparen; gab ihm diesen, doch mit der Bedingniß, eine jährliche Abgabe in Geld, an Naturalien zu geben, und daß er einige Tage noch auch für seinen Herrn auf dessen Feldern arbeite. Sein Herr blieb zwar nicht mehr Eigenthümer seiner Person, doch seiner Gründe. Er schützte ihn und seine Gründe; strafte ihn, wenn er fehlte; erhöhte seine Abgaben, wenn er sie zu geben versäumte; und war er gar zu lüderlich, so schickte er ihn weiter, zog den Grund ein, und ließ jenen laufen. Das gieng so ganz natürlich zu; nur Jenen ist Das Sklaverey und Druck, die überall Sklaverey und Druck finden, nur in Dem nicht, daß Jeder unbedingt ihre Meynung annehmen, oder mit wahren Worten gesagt, daß jeder Sklave ihre Meynungen seyn soll.

Man fand diese Art, seine Gründe zu nützen, nach und nach bequem, weil man nicht mehr so vielen Leuten alle Tage zu essen geben durfte; gab Mehreren auf diese Art Gründe, auch einige für ihre Erben und Nachkommen, und so erhielt man ganz natürlich Abgaben in Geld (Grundzins) an Getreid (Gilt) an Arbeit (Scharwerk) so entstand Das, was man heut zu Tage Jurisdiktion nennt, und so Vielen so anstößig ist.

Wer ein Grundstück gegen jährliche gewiße darauf haftende Zinse weggeben will, muß vernünftiger Weise dahin trachten, daß ihm dieselben immer und zu allen Zeiten gleich seyn. Nun ist aber die Abgabe an Geld,

wenn sie einmal auf eine gewiße Zahl eingeschränkt ist, einer doppelten Veränderung ausgesetzt: einmal, daß in Münzsorten derselben Benennung eine mehr oder mindere Quantität edler Metalle enthalten ist; zweitens, daß diese Metalle selbst bald einen größern, bald kleinern Tauschwerth haben. Richtig ist, daß, wer sich vor vier Jahrhunderten den Grundzins in Geld bedungen hat, dessen Nachfolger erhalten dermal (so groß und beträchtlich zu jener Zeit die Einnahme mag gewesen seyn) fast Nichts.

Die Abgaben an Naturalien, z. B. Getreid, Hennen, Eyer, Schmalz ꝛc. sind jetzt noch die nämlichen: wenn gleich der Preis des Getreides um sehr Viel gestiegen ist, so läßt sich doch darum nicht mehr Arbeit erhalten, als ehevor; und Arbeit ist allein der wahre unveränderliche Maßstab des Werths aller übrigen Sachen.

Wenn nun der Grundhold (so will ich ihn künftig nennen) Abgaben in Geld giebt, so gewinnt er darauf dermal; bey der Abgabe an Naturalien verliert er Nichts; und wenn für die Schaarwerke vor Zeiten ein Lohn bestimmt worden, so wird dieser freilich jetzt sehr gering seyn; allein, auch seine Geldabgabe ist geringer; also wenn er höhern Lohn wollte, dürfte der Eigenthümer auch größern Grundzins fordern, weil gleiche Gründe für Jeden vorhanden, und was Einem erlaubt wäre, kann dem Andern bey gleichen Umständen nicht unerlaubt seyn.

Nur Die, welche bloß leere Häuser hatten, wurden zu unbestimmter Arbeit angehalten; Jenen aber, die

selbst Gründe hatten, waren entweder die Tage oder Gründe bestimmt. Jene heißt ungemessene, diese gemessene Schaarwerk. Da aber die Leerhäusler nach und nach entweder von ihren Nachbarn Gründe kauften, oder vom Besitzer des Eigenthums erhielten, wurden sie wahre Pächter, wie jene; die Arbeitsschuldigkeit blieb aber unbestimmt. Daher kömmt es, daß jetzt mit Grund und Boden Versehene zu ungemessener Schaarwerk verbunden sind; da aber ihr Verhältniß mit dem Grundherrn sich geändert hat, da es höchst auffallend wäre, wenn Einer nach Willkür eine Abgabe in Geld oder Naturalien fordern, oder sich ausdingen wollte, so muß bey jenen eine ungemessene Schaarwerksforderung ebenfalls auffallend seyn. Als Leerhäusler waren sie nichts Anders, als verheurathete Knechte, die außer dem Hofgebäude ihre Wohnung hatten, und dafür den Zins zahlten; hingegen zur Arbeit, so oft sie erforderlich waren, kommen mußten, dafür aber den damals gebräuchlichen Lohn und die Kost erhielten.

Die Schaarwerk ist also keine Wirkung der Knechtschaft, sondern vielmehr der Freiheit, sie ist nur ein Theil des Pachtzinses, eine Wirkung des Eigenthums.

Wenn über in Pacht erhaltene Gründe und derer Gränzen ein Streit entstanden war, so konnte diesen Niemand besser entscheiden, als der Eigenthümer, weil er am besten wissen konnte, was und wie viel Grund er Jedem gegeben; er war also der natürlichste Richter; ohne alle die juridischen Systeme, Distinktionen ꝛc. zu kennen, entschied er nach seinem Wissen, und die Händel, welche des Andern Ruhe störten, nach schlichtem

Sinne; die Strafen waren meistens in Geld, als Schadenersatz für den Beleidigten und Bezahlung der Mühe für den Richter. Als man anfieng, schreiben zu lernen, fieng man an, auch die Verträge schriftlich zu machen. Der Eigenthümer versicherte seinem Pachter oder Grundhold seinen Pacht schriftlich; und geschah eine Aenderung, so wurde diese auch wieder aufgeschrieben, und daß man nicht umsonst schreiben konnte, versteht sich, besonders in den Zeiten, wo die Kunst noch selten war; also mußte Etwas für die Mühe bezahlt werden. So entstand ganz natürlich die Brieferrichtung und die Taxen. Da aber ein Dritter Nichts in die Verfügungen über Eigenthum eines Andern sich einzumischen hatte, so war es ganz natürlich ein Recht des Grundherrn, Dasjenige zu schreiben oder schreiben zu lassen, was zwischen ihm und seinen Grundholden ausgemacht wurde.

Wenn Krieg war, und dazu außerordentliche Beyträge nöthig waren, so forderte man solche vom Eigenthümer, und dieser erholte dann von seinen Pächtern oder Grundholden von Jedem so Viel, als Einen nach seinen Gründen treffen mochte, wie es noch heut bei Gemeindeausgaben geschieht. Dieß ist, was man heute die Steuerbelegung oder Steuereinnahme, jus steurandi nennt, also auch wieder nicht Mehr und nicht Weniger, als eine Folge des Eigenthums.

Der Grundherr hatte also, so weit als sein Eigenthum reichte, das natürliche Recht, auf demselben Ordnung zu erhalten, und die darwider Handelnden dazu zu zwingen (Polizeijurisdiktion) entschied die Streitigkeiten über Grund und Boden (Ziviljurisdiktion) schrieb

oder ließ die Kontrakte schreiben (Brieferrichtung) forderte von den in seinem Eigenthume Wohnenden die Beiträge zu den allgemeinen Abgaben ein (jus steurandi & steuras recipiendi) und dieß Alles, weil er Eigenthümer war. Da nun in diesem die heutige Hofmarchsjurisdiktion besteht, so ist selbe nichts Anders, als effectus dominii directi, so wie die Schaarwerke.

Als man anfieng, Schenkungen und Stiftungen an Klöster zu machen, so war's ganz natürlich, daß man Das schenkte, was man am ehesten entbehren konnte. Da aber der Eigenthümer die Abgabe an Arbeit nicht entbehren konnte, wenn seine Felder angebaut werden sollten, so konnte er wohl die Abgaben an Geld und Naturalien an ein Kloster überlassen; mußte sich aber die Arbeit vorbehalten. Da aber bei dieser und bei der Einforderung der allgemeinen Abgaben öfter Zwang nothwendig war; die Geistlichkeit aber sich darmit nicht abgab, so war es wieder ganz natürlich, daß die Jurisdiktion von Dem ausgeübt wurde, der die Abgabe in Arbeit erhielt; und da also die Schaarwerk mit selber immer beisammen geblieben, so nahmen endlich die Juristen die Schaarwerk als einen Effectum jurisdictionis an, obwohl doch Beide nichts Anders, als ein effectus dominii oder des Grundeigenthums sind.

Da aber heut zu Tage durch vermehrte Kultur auch die Arbeit sich vermehrt, durch vermehrte Feyertage die Zeit zur Arbeit vermindert worden ist, so konnte ganz natürlich nichts Anders, als ein Widerwille gegen die Schaarwerk um so mehr entstehen, als durch die Länge der Zeit der Ursprung nicht allein vergessen,

sondern über das noch ganz irrig angenommen worden ist. Jede gezwungene Arbeit ist aber die schlechteste, also auch die theuerste. Es erfordert also der eigene Vortheil der Schaarwerksherren, selbe in eine andere schickliche Abgabe umzuändern, oder sich selbe gegen Bezahlung einer Summe Geldes ablösen zu lassen. Viele Adeliche haben zu ihrem und ihrer Unterthanen Vortheile hierin schon einige Aenderungen gemacht; Andere möchten gerne, sind aber gebunden, selbe beizubehalten; Die nicht wollen, werden am Ende wohl selbst einsehen, daß es das einzige Mittel sey, ihre Oekonomie in bessern Stand zu setzen. Es sind daher keine gewaltsame Mittel nöthig, eine Sache zu ändern, die ihrem Ursprunge nach nicht ungerecht — wohl aber dem Geber und Empfänger gleich lästig ist; man hebe nur die Hindernisse.

59.

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern.

Erste Lieferung. Gedruckt im Jahre 1800. (Ohne Verlagsort) 8. S. 24.

Nro. I.

Kurfürstliches Reskript an die landschaftliche Verordnung in Baiern, den 9. Jäner 1800. — Da die Postulatshandlungen für dieses Jahr noch einiger Vorarbeiten bedärfen, so will der Kurfürst die Verordnung auch später zusammenberufen. Unterdessen fordern die Staatsausgaben, damit die landschaftliche Vorrathskasse nicht entblößt werde, daß von der Generallandesdirektion einstweilen zwei Landsteuern anticipando ausgeschrieben werden; die landschaftliche Verordnung möge deßwegen auch zwei Ständesteuern ausschreiben, damit aus dem Steuerfonde zur Kriegskasse mit dem Schlusse jeder Woche wenigstens 20,000 fl. gewiß abgegeben werden. Zugleich wird der Verordnung bekannt gemacht, daß im laufenden Jahre mit der Steuerrektifikation angefangen werden solle, da viele zu hebende Staatsgebrechen in der drückenden Unverhältnißmäßigkeit des Steuer- und Hoffußes ihren Ursprung nehmen. Durch die Theilnahme an diesem Unternehmen wird die Landschaft den Beweis geben, daß ihr wirklich daran liege, auffallende Staatsgebrechen radikal zu heilen. Zur Vorarbeitung dieses Geschäfftes wird der geheime Referendair Uzschneider als kurfürstl. Spezialkommissair ernannt. — Als Beilage befindet

sich das kurfürstliche Reskript an die Generallandesdirektion, in welchem sich beim Eingange auf das Vorwissen der Landschaft berufen, und die Ausschreibung der zwo Antizipationssteuern befohlen wird.

Nro. II. Interimsvorstellung der in München anwesenden Mitglieder der landschaftlichen Verordnung, den 18. Jäner 1800. — Die Landschaftsverordnung antwortet zuerst auf den Punkt der Steuerrektifikation, wozu sie sich in Bezug eines frühern Berichts bereitwillig erkläret, aber vorläufig die von dem Kurfürsten eigenhändig unterzeichnete Mittheilung der Hauptgrundsätze zur nähern Betrachtung erwarten will, nach welchen dieses Geschäfft der reichs- und landesverbandmäßigen Verfassung unabbrüchig am füglichsten einzuleiten und zu begründen sey. Auf die übrigen erstern Punkte ohne Rücksprache mit den übrigen Mitverordneten zu handeln, findeten Berichterstatter für präjudizirlich. Da diese aber in wenigen Tagen geschehen seyn wird, so hoffen sie, daß die privative verfügte Ausschreibung der von gemeiner Landschaft noch nicht bewilligten zwoten Antizipationssteuer bis dahin verschoben bleibe. —

Als Beilage befindet sich hiebei ein Auszug aus dem landschaftlichen Postulatsberichte vom 27. Nov. 1799; worinn sich die Verordnung erkläret: daß sie zur Steuerrektifikation bevollmächtiget sey, wenn darunter eine bloße Verbesserung der fehlerhaften Repartition der bestehenden Steuern und Anlagen unter den kontribuirenden Individuen verstanden werde. Eine Peräquation aber, die eine definitive Abänderung

des

des Verhältnisses, in welchem bisher die Stände sowohl unter sich gegeneinander, als auch gegen das Gemeinland zu den Staatsbedürfnissen beitragen; also eine Reformation des Systems der Auflagen in seinen Grundlinien bezwecke, müsse einem allgemeinen Landtage überlassen werden.

Nro. III. Unterthänigste Vorstellung der gesammten landschaftlichen Verordnung zur höchsten Stelle, vom 27. Jäner 1800. — Von Fürstenliebe, Patriotismus und verfassungsmäßigen Pflichten durchdrungen, fühlt die Verordnung, dessen ungeachtet, seit mehrern Jahren ihren Beruf schwer und bedenklich; und sieht sich bald durch die Beschränktheit der Vollmacht (die ihr schon einzelne Mitglieder in öffentlichen Schriften darstellen) bald durch die Unzulänglichkeit der Kräfte außer Stand, um den verfänglichen hastigen Neuerungen oder Verletzungen der Verfassung wirksamen Einhalt zu thun. — Uebergangen wurde die landschaftliche Konkurrenz bei der Organisirung der Generallandesdirektion, neuen Einrichtung des Schulwesens, Aufhebung des Bierzwanges, Bestimmung der provisorischen Maut- und Zollordnung; nun wollen auch unbewilligte Steuern einseitig ausgeschrieben werden? und die Kapitulanten ohne geringste Aeußerung, des Ausflusses ihrer Dienstzeit ungeachtet, bei den Regimentern beibehalten werden? — Revolutionaire Menschen arbeiten mit rastlosem Eifer an der Vermehrung der Verwirrung, um Alles aus den Fugen zu reißen. Die Landschaftsverordnung will die Gebrechen der Verfassung nicht miskennen, die einer Reform bedürfen; aber

eine definitive und radikale Reform kann nur auf einem allgemeinen Landtage Platz greifen. Es bleibt sowohl für dieses als für die Bewilligung der außerordentlichen Hilfe zur Landesdefension Nichts übrig, als daß der nur zu lang entbehrte Landtag ohne Verschub einberufen werde; und bis dahin will die landschäftliche Verordnung mit der Bewilligung und Einbringung der zwoten Antizipationssteuer innehalten.

60.

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. Zwote Lieferung. Gedruckt im Jahre 1800. (Ohne Verlagsort.) 8. S. 37.

Unterthänigst gehorsamster Antrag über einen Landtag in Baiern, von dem geheimen Referendair Uzschneider, den 1. Febr. 1800. — Durch die neuern Erscheinungen bewogen, sucht die landschaftliche Verordnung auf einmal selbst in einem allgemeinen Landtage Hilfe; auch ich (der geh. Ref.) habe schon früher die Nothwendigkeit eines Landtages anerkannt; aber Alles beruht jetzt nun darauf, wie der Landtag gehalten werden solle. Einen Landtag halten heißt die Stimme der Nazion über die Verbesserung der Landesverfassung, über die Mittel zur Landesdefension, und zu einer kraftvollen Regierung vernehmen; und da hängt es von dem Kurfürsten allein ab, zu bestimmen, wie Er die Stimme der Na-

zion vernehmen wolle. Sämmtliche Landstände, und vielleicht die übrigen freien Güterbesitzer auf einen Platz zusammen zu berufen, werde ich niemals anrathen: weil den selbstsüchtigen und exzentrischen Schreiern und Widersprechern, wegen der Einheit in der Ausübung, eine kluge Regierung niemals einigen Spielraum geben darf. Die Regierung muß nicht bloß ihre Pflichten, sondern auch ihre Rechte kennen. Der Kurfürst dürfte also auf folgende Weise den Landtag beginnen. Einige wenige sachkündige Männer sollen die alte erklärte baierische Landesfreiheit mit Aufmerksamkeit durchgehen, das Unbrauchbare ausstreichen, das Mangelnde ersetzen, und ein den Zeitumständen anpassendes Ganze verfertigen, das unter dem beliebten Titel: „Baierische erklärte Landesfreiheit" den Staatsgrundvertrag bilden soll. Ist dieser Entwurf von dem Kurfürsten genehmiget, und von den Agnaten angenommen, so sollen die erforderlichen Exemplarien an sämmtliche Landstände, auch an alle Gemeinden in Baiern unter einem Termin zur Annahme oder Nichtannahme gesendet werden. Erfolgt die Annahme, so tritt die gegenwärtige landschaftliche Verordnung ab, und die neue dafür ein. Die neue Verordnung wählt der Kurfürst zum erstenmal selbst, und schlägt diese den Landständen und Gemeinden zur Annahme vor. Daraus entfaltet sich Baierns Selbstständigkeit, und nur diese, und nicht mehr die Befreiungen einzelner Klassen werden der Gegenstand der landschaftlichen Berathschlagungen in Zukunft seyn. Baiern wird dann eine zweckmäßige, das Eigenthum der Nazion sichernde, und alle Verhältnisse des regierenden Fürsten zur Nazion

bestimmende Verfassung erhalten. In diesem Geiste könnte man nun der Landschaft antworten.

Nachtrag zu meinem Voto vom 1. Februar 1800, den Landtag in Baiern betreffend. Ueber eine Landesdefensionsarmee in Baiern vom geheimen Referendair Utzschneider. — Die Regierung muß sich anstrengen, das Zutrauen der Nazion wieder schnell zu gewinnen, und Sicherheit von Innen und Außen gewähren. Erstere Art Sicherheit kann Baiern nur durch eine neue erklärte Landesfreiheit gewähret werden, damit doch einmal für das überall gedrückte Landvolk etwas Beträchtliches geschehe. Die zwote Art von Sicherheit würde in einer wohlgeordneten Landesdefensionsarmee bestehen. Baiern befindet sich in einer bedenklichen Lage, und würde bei einer durch einen Subsidientraktat gebundenen thätigen Theilnahme des Kurfürsten an dem Kriege dem traurigsten Zufalle preisgegeben werden. Die baierische Nazion verlor in diesem Kriege schon 29 Millionen Gulden — ein weiterer Antheil müßte einen noch größern Verlurst gewähren. Aber eine mit einem fähigen Generalstabe versehene Landesdefensionsarmee von 70 tausend Mann würde jeden Feind von Beleidigungen abhalten. Man gebe denselben ein deutliches, zweckmäßiges Reglement, und entferne den Korporalstock: nur dieses, und keine Koalition kann dem Lande Sicherheit gewähren; aber es ist auch keine Zeit zu verlieren, weil man schon zuviel verloren hat.

München, den 3. Febr.

Nro. IV. *) Kurfürstliches Reskript an die landschaftl. Verordnung in Baiern, vom 4. Febr. 1800. — Die gegenwärtigen Zeitumstände erlauben nicht, einen allgemeinen Landtag jetzt einzuberufen; der Kurfürst will daher nur mit der Verordnung die verfassungsmäßige Berathung und Handlung eröffnen, und beruft also zu diesem Zwecke die landschaftliche Verordnung auf den 13. Febr. nach München zusammen.

*) Die Numern der Aktenstücke zählen sich in den meisten Lieferungen der Präliminarien nacheinander fort.

Anmerkung.

Aus einem besondern Unfalle sind die letztern drey Numern aus dem Manuskripte verrückt worden. Sie sollten eigentlich die Numern 49, 50 und 51 seyn; daher der im Hefte öfters allegirte Nro. 51 jetzt der Nro. 60. ist. Der Leser Beliebe also diesen chronologischen Verstoß selbst gütig zu verbessern.

Der Herausgeber.

Neueste

landschaftliche Bibliothek

für

Baiern.

Viertes Heft.

Jahr.	Ende.	Ort.	Jahr.
—	—	—	—
—	—	—	—
1551	Februar.	Augsburg.	1551
1552	Mai.	Linz.	1552
—	—	—	1552
—	—	—	1553
—	—	—	1554
—	—	—	1554
—	—	—	1554
1555	Septem.	Augsburg.	1555
—	—	—	1556
—	—	—	1556
—	—	—	1556
1557	März.	Regensb.	—
1557	August.	Speier.	1557
1559	August.	Augsburg.	1559
—	—	—	1560
—	—	—	1561
—	—	—	—
1564	März.	Worms.	1564
—	—	—	1564
—	—	—	—
1566	Mai.	Augsburg.	—
—	—	—	1567
1567	Mai.	Regensb.	1567
1567	Septem.	Erfurt.	1567
—	—	—	—
1569	Juni.	Frankfurt.	1569
1570	Dezemb.	Speier.	—
—	—	—	1571
1571	Oktober.	Frankfurt.	1571
—	—	—	—
1576	Oktober.	Regensb.	—
—	—	—	1577
—	—	—	1579
—	—	—	1580
1582	Septem.	Augsburg.	—
—	—	—	1583
—	—	—	1585
—	—	—	—
—	—	—	1590
—	—	—	—
1594	August.	Regensb.	1594
—	—	—	1595
—	—	—	1595

:rische Kreistäge,		baierische Landtäge.		
Ende.	Ort.	Jahr.	Ende.	Ort.
—	—	1550	Jänner.	München.
—	—	1550	Mai.	Landshut.
März.	Landshut.	—	—	—
März.	Regensb.	1552	März.	Ingolstadt.
Oktober.	Regensb.	—	—	—
Februar.	Regensb.	1553	März.	Landshut.
März.	Regensb.	—	—	—
Julius.	Regensb.	—	—	—
Oktober.	Regensb.	—	—	—
Dezemb.	Regensb.	—	—	—
März.	Regensb.	1556	März.	München.
Mai.	Regensb.	—	—	—
Oktober.	Regensb.	—	—	—
—	—	—	—	—
Junius.	Re ensb.	1757	Dezemb.	Landshut.
Dezemb.	Landshut.	—	—	—
Mai.	Regensb.	—	—	—
Oktober.	Regensb.	—	—	—
—	—	1563	April.	Ingolstadt.
Jänner.	Regensb.	—	—	—
April.	Regensb.	—	—	—
—	—	1565	Dezemb.	München.
—	—	—	—	—
ebruar.	Regensb.	—	—	—
Mai.	Regensb.	—	—	—
Dezemb.	Landshut.	—	—	—
—	—	1568	Jänner.	München.
Auguſt.	Regensb.	—	—	—
—	—	1570	Mai.	München.
März.	Regensb.	—	—	—
ovemb.	Landshut.	—	—	—
—	—	1572	Dezemb.	Landshut.
—	—	—	—	—
Jänner.	Landshut.	1577	Mai.	München.
Septem.	Landshut.	1579	Dezemb.	München.
Junius.	Landshut.	—	—	—
—	—	—	—	—
Jänner.	Landshut.	1583	Jän. 1784	München.
Februar.	Landshut.	—	—	—
—	—	1588	April.	München.
Auguſt.	Regensb.	—	—	—
—	—	1593	Jänner.	Landshut.
Dezemb.	Regensb.	—	—	—
März.	Regensb.	—	—	—
April.	Landshut.	—	—	—

Te

Jahr.
—
—
—
—
1598
1600
—
—
1603
—
—
—
—
1613
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
1635
—
1641
—
1649
1650
1654

Kreis
meist

61.

Zur Geschichte baierischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen von J. E. v. S. München, (ohne Verlegers Namen) 1800. 8. S. 503. sammt Tabellen.

Nach dem Beispiele des sel. **Lory** liefert der Verfasser die Urkunden vor der Geschichte; und obgleich alle diese Urkunden schon gedruckt waren, so sind sie doch theils sehr alt, und höchst selten, theils waren sie in zu unbehaglicher, beinahe mannslanger Gestalt gedruckt. Ihr Zusammenstellen in eine geeignete Gestalt wird für den Leser große Erleichterung seyn, um mit Grunde über die baierischen Finanzen, Anlagen, innern staatsrechtlichen Verhältnisse, über die Ursachen und Wirkungen der Landabgaben, über das Steigen, Fallen und Wechseln derselben Beobachtungen machen zu können. Die Steuermandate sind die Deputationsabschiede der baierischen Landschaft, die Hauptdokumente der jährlichen Staatsverwaltung; und sie gediehen aus publiker Gleichgültigkeit im Durchschnitte gar nicht zur Kenntniß des Gelehrten und Geschäftsmannes. Es darf jetzt besonders wichtig seyn, zu wissen, was seit dem letzten und vorletzten Landtage geschah. Jedes Steuermandat enthält drey Hauptbestandtheile, worauf der Verfasser beim Ausziehen Rücksicht nahm: 1. die Eingangs angegebenen Beweggründe der Besteuerung; 2. Diejenigen, welche steuern oder beitragen; 3. verschiedene, bald außerordentliche, bald gewöhnliche Verrechnungspunkte. Die zu den Staatsbedürfnissen Beitragenden sind der Landesfürst

und die Unterthanen; der Erstere mittels des Kammerguts, Letztere mittels der Steuern. Diese Letztern sind wieder in folgende 7, zuweilen 8 Klassen, eingetheilet: a) Die drey gefreiten Stände geben die Standanlage oder **Standsteuer**; b) die übrigen ansäßigen Landleute trägen die **Landsteuer**; c) Diejenigen, welche Gilt oder Zehend im Lande haben, reichen die **Herrengiltsteuer**; d) Priester oder Pfarrer, die Widumsgüter und Einkünfte genießen, zahlen die **Widumssteuer**; e) bloße, nicht ansäßige Einwohner, tragen die **Einwohnersteuer**; f) bloße Pächter geben die **Steuer** von ihrem großen **Viehe**; g) die Besitzer der verzinslichen Geldkapitalien reichen die **Kapitalssteuer**. Folgende Tabelle enthält das Datum der Steuermandate, um einigermaßen die Dauer jährlicher Sitzungen der landschaftlichen Verordnung darzustellen, welche gewöhnlich schon im Jänner, nach HH. drey Königen, eingerufen wird.

Datum der Steuermandate seit 1745.

1745	18. Sept.	1756	9. April.
46	— —	(57	26. März.
(47	3. Jän.	(57	8. Jun.
(47	1. Aug.	58	3. April.
48	16. Jän.	59	9. April.
49	8. Febr.	60	29. März.
50	2. März.	61	6. April.
51	18. März.	62	19. April.
52	26. Febr.	63	23. Febr.
53	3. März.	64	24. Febr.
54	16. März.	65	9. März.
55	12. März.	66	3. März.

1767	18. März.		1784	27. März.	
68	11. März.		85	8. März.	
69	22. März.		86	12. April.	
70	19. April.		87	26. April.	
71	1. Febr.		88	26. April.	
71	10. Sept.		89	25. April.	
			90	26. Aug.	
72	18. Febr.		91	9. März.	
72	11. Sept.		92	13. Aug.	
73	22. May.		93	9. Aug.	
74	26. März.		94	29. April.	
75	22. März.		95	6. Jul.	
76	5. Jun.		96	4. May.	
77	7. Sept.		97	6. Sept.	
78	22. Jun.		98	9. Okt.	
79	19. Aug.		98	5. Nov.	
80	12. Jun.				
81	28. April.		99	6. Jun.	
82	26. März.		99	21. Sept.	
83	29. März.				

Nun kommen Verzeichnisse von ausgeschriebenen und eingebrachten Steuern, als:

Im J. 1514 bis 1518 einschließig **Nichts.**

1519 eine gemeine Landsteuer vom Pf. Vermögen 6 dl.

20 bis 26 einschließig **Nichts.**

27 eine Landsteuer vom Pf. 8 dl. Von Ständen 100,000 fl.

28 **Nichts.**

29 eine Landsteuer vom Pf. 8 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 21 dl.

30 bis 34 einschließig **Nichts.**

1535 eine Landsteuer vom Pf. 8 dl.
36 bis 37 **Nichts.**
38 eine Landsteuer vom Pf. 6 dl.
39 bis 40 **Nichts.**
41 und 42 jedesmal eine Landsteuer vom Pf. Vermögen 8 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 1 ßdl.
43 eine Landsteuer vom Pf. 8 dl.
44 Türkenhilfe oder gemeiner Pfenrig, oder Römermonat vom Pf. 4 dl.
45 eine Standsteuer. Vom Unterthan **Nichts.**
46 **Nichts.**
47 $1\frac{1}{2}$ Steuer vom Pf. 8 dl.
48 bis 51 einschließig **Nichts.**
52 eine Landsteuer vom Pf. 8 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 30 dl., die Stände 80,000 fl.
53 **Nichts.**
54 $1\frac{1}{2}$ Landsteuer vom Pf. 12 dl., Ehehaltensteuer vom Pf. 45 kr. und eine Standsteuer.
55 eine Landsteuer vom Pf. 8 dl., und Ehehaltensteuer vom Pf. 8. dl.
56 eine Landsteuer vom Pf. 8 dl., und Ehehaltensteuer vom Pf 1 ßdl.
57 eben so.
58 $1\frac{1}{2}$ Landsteuer vom Pf. 12 dl., und Ehehaltensteuer vom Pf. 15 dl.
59 bis 62 einschließlich **Nichts.**
63 eine Landsteuer vom Pf. 10 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 30 dl. und $\frac{1}{2}$ Standanlage.
64 eben so.
65 **Nichts.**
66 $1\frac{1}{2}$ Landsteuer vom Pf. 12 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 45 dl. und $\frac{1}{2}$ Standanlage.

1567 1½ Landsteuer vom Pf. 12 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 45 dl. und ½ Standanlage.
68 Nichts.
69 eine Landsteuer vom Pf. 12 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 45 dl. und ½ Standsteuer.
70 eben so viel.
71 ½ Standanlage.
72 eine Standsteuer vom Pf. 12 dl. und ½ Standanlage.
73 bis 1577, auf 5 Jahre, drey Landsteuern vom Pf. 12 dl., dann Ehehaltensteuer vom Pf. 45 dl. und ½ Standanlage.
78 bis 1587, auf 10 Jahre, 8 Landsteuern vom Pf. 12 dl., dann Ehehaltensteuern vom Pf. 45 dl. und 4 Standanlagen.
88 bis 1593, in 6 Jahren, 4 Unterthans = und Ehehaltensteuern, der ersteren 12, und der letzteren 32 dl. vom Pf., dann 2 Standanlagen.
94 bis 1605, in 12 Jahren, 8 Landsteuern vom Pf. 12 dl. und 4 Standanlagen.

NB. Die in dem weitern Verzeichnisse von 1601 bis 1605 entworfenen Steuern gehören unter obige 12 Jahre.

1601 ½ Steuer.
02 und 1603 jährlich eine ganze Steuer.
04 ½ Steuer.
05 bis einschließlich 1607 jährlich eine ganze Steuer.
08 Freijahr.
09 und 1610 jährlich eine ganze Steuer.
11 Freijahr.
12 und 1613 jährlich eine ganze Steuer.
14 Freijahr.

1615 und 1616 jährlich eine ganze Steuer.
17 Freijahr.
18 bis 1621, einschließlich, jährlich eine ganze Steuer.
22 Freijahr.
23 bis 1626 einschließlich, jährlich eine ganze Steuer.
27 bis 1629 einschließlich $\frac{1}{2}$ Steuer.
30 eine ganze Steuer.
31 $\frac{1}{2}$ Steuer.
32 Freijahr.
33 eine ganze Steuer.
34 Freijahr.
35 bis 1642 einschließlich, jährlich eine ganze Steuer, dann in den Jahren 1639, 1643 und 1644 eine Anlage vom Hofe 8 fl.
43 bis 1646 einschließlich, auch jährlich eine ganze Steuer.
47 Freijahr, aber eine Anlage auf 4 Monate vom Hofe, monatlich 3 fl.
48 zwey ganze Steuern und eine Anlage vom Hofe 4 fl.
49 bis 1656 einschließlich, jährlich eine ganze Steuer.
57 bis 1759 einschließlich 2 Steuern.
60 $1\frac{1}{4}$ Steuer.
61 bis 1763 einschließlich, jedesmal eine Steuer von Ständen und Unterthanen.
64 eine Stand- und $1\frac{1}{2}$ Landsteuer, dann absonderlich zur Landdefension der Prälatenstand erstlich $\frac{1}{2}$, und sodann weiter $\frac{1}{3}$, die Ritterschaft erstlich $\frac{2}{3}$, und ferner $\frac{1}{2}$, die Bürgerschaft zweymal à parte $\frac{2}{3}$ Steuern, von den Ehehalten und Handwerkspurschen ab jedem Gulden Lohn 4 kr., jede haushabige Person 45 kr. mit dem Unterschiede, daß der Reiche den Armen übertrage; Diejenigen, so den drey Ständen nicht

beigethan, von allen Einkünften den 20sten Pfennig; die Ausländer, so Güter und Kapitalien haben, die Hälfte der ordinairen Landsteuer.

1665 und 1666 jederzeit eine ganze Steuer von Ständen und Unterthanen.

67 $\frac{2}{3}$ Stand- und Unterthansteuern.

68 $\frac{2}{3}$ Stand- und Unterthansteuern. Extra der Prälatenstand $\frac{2}{3}$, und die übrigen zwey Stände eine ganze Steuer, die Ehehalten vom Gulden Lohn 5 kr., jede hausäßige Person über 18 Jahre 1 fl., jedoch, daß der Reiche den Armen übertrage. Von Denen, so den drey Ständen nicht zugethan, ab dem Einkommen, auch Zinsungen den 20sten Pfennig; von Ausländern 5 pro Cent.

69 bis 1671 einschließlich, jedesmal eine ganze Steuer von den Ständen und Unterthanen.

72 $1\frac{1}{2}$ Stand- und $1\frac{2}{3}$ Unterthansteuer.

73 eine ganze Steuer von Unterthanen, und $\frac{2}{3}$ von den Ständen.

74 die verglichene Stand- und Unterthansteuer, dann extra eine Stand- und $\frac{2}{3}$ Landsteuer.

75 die ordinaire Stand- und eine Landsteuer, dann extra eine Stand- und eine Landsteuer.

76 von den Ständen eine ordin. und extra- dann von den Unterthanen auch eine ganze ordin. und eine Extrasteuer, von jedem Haus in Städten und Märkten 1 fl., und von jedem Hofe 30 kr.

77, 1678 und 1679, jedes Jahr zwey Stand- und zwey Landsteuern, dann eine Hofanlage von 1 fl. und bei Städten und Märkten eine Hausanlage von 2 fl., dann von Interessen 4 pro Cent.

1680 $\frac{1}{2}$ extra- und eine ordin. Steuer von Ständen und Unterthanen.

81 wie voriges Jahr.

82 die Stände eine ordin. und 2 halbe Extra-Steuern, die Unterthanen

wird in Rechnung eine extra Landdefension betitelt. { eine ordin. Steuer, und extra vom ganzen Hofe 5, vom halben 3, vom Drittel- $2\frac{1}{2}$, vom Lehen oder Viertel-Hofe 2, von einer Baufölde 1 fl. 30 kr.; einfache Söldner od. Austrägler 1 fl., die bloßen Einwohner, verheirathet 30kr., ledig 15kr., die Ehehalten und ledigen Pursche vom Gulden Lohn 4 kr., die aber, so nicht dienen, und ihre Nahrung haben 1 fl.

Von den Offizianten den 20sten Pfennig ihres Einkommens, und von Ausländern 5 pro Cento; von Zinsungen den 20sten Theil; der weltliche Klerus einen proportionirten Beitrag.

83 wie ferten die ordin. und $\frac{1}{2}$ extraordinaire Standsteuer, die Unterthanen eine Steuer,

ist die extra Landdefensionssteuer betitelt. { diese aber extra, die Hofanlage gleich verwichenem Jahre, mit dem Unterschiede, daß Diejenigen, derer Steuer über 10 fl. trifft, auf sothane Anlage noch 15 kr. zu erstatten haben, Austrägler, Einwohner und Ehehalten wie ferten.

84 bis 1687 einschließlich, außer der Hofanlage ist es gleich ao 1682. Doch sind die Ehehalten und die

Bau = und gemeine Sölden aber mit dem 4ten Theile moderirt worden.

1688 die Hof = und Defensionsanlage vom Hofe mit 1 fl. vermehrt, dann eine halbe extra = und ganze ordin. Steuer; die Stände zwey Steuern.

89 eine Hofanlage vom Hofe 1 fl., Hausanlage 2 fl., die vorige Defensionsanlage wieder ganz, dann eine halbe extra = und eine ganze ord. Steuer; die Stände zwey Steuern.

90 die Hofanlage 1 fl., Hausanlage 2 fl. 1 kr., Defensionsanlage, wie seit 1682, eine halbe extra = und ganze ordin. Steuer; die Stände, wie oben.

91 eine Kriegsanlage, worunter auch die Dienstbothen begriffen, der Defension seit ao 1682 gleich, dann eine Hausanlage von 1 fl.; ferner: eine Defensionsanlage, wie die nächsten Jahre, vom Hofe 5 fl., dann eine halbe extra = und ganze ordin. Steuer; die Stifter und Klöster, auch Städte und Märkte hatten, neben obgemeldten dreyen, noch eine besondere Kriegsanlage zu erlegen, so Mehrers, als die dermalige $\frac{2}{3}$ ordin. Anlage, betroffen; die Ritterschaft und der Adel, die churfürstl. Räthe u. Beamte sind nach Proportion des Standes und Vermögens absonderlich belegt, so bey der Regierung eingebracht worden.

92 ist eine Defensionsanlage, wie die vorige seit 1682, dann eine ganze extra = und ganze ordin. Steuer bei Ständen und Unterthanen ausgeschrieben worden.

93 sind die gemeinen Landesunterthanen mit zwey ganzen ordin. Steuern belegt worden, die Stifter und Klöster haben eine Kriegssteuer, wie ao 1691 und eine ordin. $\frac{2}{3}$ Anlage entrichtet, die Ritterschaft und churfürstl. Räthe, dann andere Unbefreite eine Kriegs=

anlage nach Proportion ihres Standes wie ao 1691, und eine ordin. Anlage; und die Städte und Märkte eine Kriegs- und ordin. Anlage.

1694 haben die gesammten geist- und weltlichen Stände, neben der ordin. $\frac{1}{2}$ extra- und die Kriegs- oder Konditionssteuer wie ao 1691 zu entrichten gehabt, die Landesunterthanen insgesammt aber, neben der ord. noch $1\frac{1}{2}$ Extrasteuern; Diejenigen, so den 3 Ständen nicht zugethan, sind nach dem Fuße von 1691 angelegt worden.

95 sind die gesammten Landesunterthanen mit $1\frac{1}{2}$ extra- und der ganzen ordin. Herbststeuer, mithin mit $2\frac{1}{2}$ Steuern belegt worden; die Stifter und Klöster, Städte und Märkte mit $2\frac{1}{2}$ Steuern, deßgleichen auch die Ritterschaft.

96 haben die gesammten geist- und weltlichen Stände neben denjenigen Steuern, so sie ao 1695 gereichet, auch wieder beizutragen gehabt; die Unbefreiten, Ehehalten und Handwerkspursche aber haben nach dem Fuße von ao 1691 kontribuiren müssen, doch dergestalt, daß die dienstbaren Kinder, und der Ehehalten Kleinheiten ausgeschlossen, der Gulden Lohn auch nur mit 3 kr. belegt worden; die sämmtlichen Landesunterthanen hingegen haben $2\frac{1}{2}$ Steuern erlegen müssen.

97 haben die gesammten geist- und weltlichen Stände $2\frac{1}{2}$ Steuern, die Landesunterthanen aber $2\frac{2}{3}$ Steuern, die Unbefreiten $\frac{1}{2}$ Konditionssteuer entrichten müssen.

98 sind von den drey Ständen $2\frac{2}{3}$ Steuern einzubringen gewesen, von den gesammten Landesunterthanen $2\frac{1}{2}$, und von den Unbefreiten von ihrem steuerbaren Vermögen und ihren Kapitalien $2\frac{1}{3}$ Steuern.

1699 die drey Stände und Unbefreiten 2, die Landesunterthanen aber $2\frac{1}{3}$ Steuern.

1700 die drey Stände und Unbefreiten, auch die Landesunterthanen 2 Steuern.

701 die Stände, Unbefreiten u. Unterthanen $2\frac{1}{2}$ Steuern.

702 auch auf solche Weise 3 Steuern.

703 die drey Stände und Unterthanen 3 ganze Steuern, die Unbefreiten und Ehehalten müssen auch nach dem Fuße von 1691 kontribuiren, außer daß vom Gulden nur 3 kr. gerechnet werden dürfen, incluf. Kleinheiten.

704 wie voriges Jahr.

705 die Landesunterthanen 2 ganze Steuern, und 45 fl. Hofanlage, die Stände 2 Steuern.

706 7 Unterthansteuern, wegen der Revolta zur Strafe, die Stände 4 Steuern.

707 bis 1712 einschließlich, jedes Jahr 4 Unterthans- und von den Ständen 2 Steuern.

13 die Unterthanen $3\frac{1}{2}$ Steuern, und die Stände 2 Steuern.

14 $5\frac{1}{2}$ Unterthans = und 2 Standsteuern.

15 die Unterthanen 4, und die Stände $2\frac{1}{2}$ Steuern.

16 von den drey Ständen 2, und von den Unterthanen $3\frac{1}{2}$ Steuern.

17 die Stände $1\frac{3}{4}$, und die Unterthanen 3 Steuern.

18 4 Unterthans = und 2 Standsteuern.

19 die Stände 2 ganze, und die Unterthanen $3\frac{3}{4}$ Steuern.

20 3 Landsteuern, $1\frac{1}{2}$ Standsteuern.

21 in Ansehen der starken Anleihen, die drey Stände nur eine ganze, die Unterthanen 3 Steuern.

22 die Stände $1\frac{1}{2}$, die Unterthanen $2\frac{1}{2}$ Steuern.

1723 die Stände $1\frac{1}{2}$, die Unterthanen $2\frac{3}{4}$ Steuern.
24 und 1725 ebenfalls.
26 $2\frac{1}{2}$ Unterthansſteuern, die Stände aber $1\frac{1}{2}$ Anlage.
27, 1728 u. 1729 eben ſo viel.
30 $1\frac{1}{2}$ Stand- und $2\frac{3}{4}$ Unterthansſteuern.
31 $1\frac{1}{2}$ Stand- und $2\frac{1}{2}$ Unterthansſteuern.
32 imgleichen.
33 auch $1\frac{1}{2}$ Stand- und $2\frac{1}{2}$ Unterthansſteuern.
34 $2\frac{1}{2}$ Stand- dann $3\frac{1}{2}$ Unterthansſteuern.
35 $2\frac{1}{2}$ Stand- und $4\frac{1}{2}$ Unterthansſteuern.
36 $2\frac{1}{2}$ Stand- und 4 Unterthansſteuern.
37 u. 1738 auch ſo viel.
39 2 Stand- und $3\frac{1}{2}$ Unterthansſteuern.
40 $1\frac{1}{2}$ Stand- und $3\frac{1}{2}$ Unterthansſteuern.
41 3 Standſteuern, und mit Einſchluſſe der Landfahnen-Verpflegungsanlage 5 Unterthansſteuern. Ferner von den Ehehalten ab jedem Gulden Lohn 3 kr.
42 hat der Feind (die Oeſtreicher) gleich im Monate Jänner das Land okkupirt, und ſolches mit Kontributionen, Lieferungen und andern Gelderpreſſungen entſetzlich hergenommen. Nachdem aber ſelber im Oktober abgetrieben worden, hat man von den Ständen eine ganze Landdefenſionsanlage, und von den Unterthanen 2 Steuern erfordert.
43 auf die ſechs Sommermonate, jeden 80,000 fl.,
und zwar auf den Prälatenſtand nach der Repartition monatlich = = 10,000 fl.
Societ. Jeſu = = 1000 fl.
Ritterſtand 2 Steuern, und hieran monatlich 2000 fl.
Bürgerſtand $1\frac{1}{2}$ Steuern u. hieran monatlich 2000 fl.
Die Unterthanen monatlich 3 fl. Hofanlage
ab achtzehn tauſend Höfen 54,000 fl.

Den weltlichen Klerus nach Proportion, und von den Aufschlägen den Rest.

Es hat obige Prästation nach der im Mai 1743 bei Braunau erfolgten unglücklichen Aktion, wo der Feind (die Oestreicher) das Land wieder überzogen und auf Diskrezion gelebet, zessirt.

1744 wurde das Land mit Gelderpressungen, dann Getreid = und Fourageliefernngen mehrmal entsetzlich ausgesauget; aber als gedachter Feind im Oktober zu weichen genöthigt worden, hat man mehrmal sehr starke Getreid = und Fourageliefernngen ausgeschrieben.

45 nach erfolgtem Frieden eine Stand = und 2 Unterthansteuern.

46 weil löbl. Landschaft mit Sr. churfürstl. Durchl. in der dießjährigen Postulatsbehandlung nicht hat einstimmig werden können, haben Höchstdieselben in Sachen vorgegriffen, und eine sogenannte Personalanlage ausgeschrieben, wo die Prälaten, jeder 175 bis 200 fl., ein Konventual 2 fl., der Adel von den Hofmarchen, dann die Bürger in den Städten und Märkten von ihren Handthierungen etwas Gewißes geben mußten; imgleichen die gesammte Geistlichkeit. Die Unterthanen haben aber von einem ganzen Hofe für sich 4 fl. und für ihre Weiber und Kinder halb so Viel, und die Ehehalten von jedem Gulden Lohn 4 kr. entrichten müssen.

47 $2\frac{1}{2}$ Stand = und $4\frac{1}{2}$ Unterthansteuern, inclus. redimirten neuen Salzaufschlags.

48 2 Stand = und $3\frac{3}{4}$ Landsteuern.

49 2 Stand = und $3\frac{2}{3}$ Landsteuern.

50 2 Stand = und $3\frac{1}{2}$ Landsteuern.

1751 bis 1756 einschließlich, jedes Jahr 2 Stand = und $3\frac{1}{4}$ Landsteuern.

57 $2\frac{1}{2}$ Standsteuer, nebst einem dono gratuito von 100,000 fl., und mit Einschlusse der Landfahnen $4\frac{1}{2}$ Unterthansteuern.

58 2 Stand = und $3\frac{1}{3}$ Unterthansteuern.

59 2 Stand = und $3\frac{1}{3}$ Unterthansteuern; und weil in diesem Jahre die fünfjährige Dezimation den Anfang genommen, so ist von den Stiftern und Klöstern derer Standanlagsbetrag als eine Abschlagszahlung an besagter Dezimation entrichtet, und also quittirt worden.

60, 1761 und 1762, jedesmal 2 Stand = und 4 Unterthansteuern zu Verzinsung und Abführung eines doni gratuiti, so im Jahre 1759 von dem Ritterstande bewilliget, und aufgenommen worden, 40,000 fl.

63 wie vorstehendes Jahr.

64 2 durchgehende Stand = und $3\frac{1}{2}$ Unterthansteuern.

65 2 durchgehende Stand = und 4 Unterthansteuern, dann sonderbar zu Abstoßung des doni gratuiti wegen Vermählung der K. Prinzessinn, M. Jos., an Kais. Joseph, von dem Prälaten= und Bürgerstande $\frac{1}{2}$, und eine ganze Rittersteuer.

66 2 Stand = und 4 Unterthansteuern, dann für das donum gratuitum $\frac{1}{2}$ Prälaten = und Bürgersteuer, eine ganze Rittersteuer.

67 wie vorstehende 2 Jahre.

68 $1\frac{1}{2}$ Stand = und $3\frac{1}{2}$ Unterthansteuern, dann auswärtiger Stifter und Kloster = Herrengiltsteuer $1\frac{1}{2}$. Don gratuit des Prälaten = und Bürgerstandes $\frac{1}{2}$ Anlage, Ritterstand eine ganze.

1769 2 Standanlagen, $3\frac{1}{2}$ Unterthansteuern, 2 Herrengiltsteuer = Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

70 2 Standanlagen, $3\frac{3}{4}$ Unterthansteuern, 2 Herrengiltsteuern von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

71 2 Standanlagen, 3 Unterthansteuern, 2 Herrengiltsteuer = Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern. Don gratuit von dem Prälatenstande ad 44,000 fl. ratione Landschutz = Beitrags.

72 2 Standanlagen, $3\frac{2}{3}$ Unterthansteuern, 2 Herrengiltsteuer = Kompos. von auswärtigen Stiftern und Klöstern, die fünfjährige Dezimation wieder angefangen, die Standanlage von den Klöstern, als eine Abschlagszahlung angenommen worden.

73 2 Standanlagen, $3\frac{1}{3}$ Unterthansteuern, und 2 Herrengiltsteuer = Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern. An der Dezimation werden $1\frac{1}{2}$ Steuern angenommen.

74 $1\frac{1}{2}$ Standanlage. Extra der Prälatenstand wegen des in beiden Misjahren 1771 und 1772 beigeschafften Getreides, nach ihrer Repartition 9425 fl. 42 kr. Der Ritterstand, gleicher Ursache willen, 1^1 Standanl.

Noch 1774 der Bürgerstand ab jedem zur Speise und Brod bedürftigen Metzen Getreides 1 kr., mit Inbegriff $\frac{1}{3}$ Steuer, so zur Tilgung der anhaftenden Forderungen wegen des ao 1771 und 1772 beigeschafften und in wohlfeilerm Werthe abgebackenen ausländischen Getreides gewidmet, 4 ganze Unterthansteuern, $1\frac{1}{2}$ Herrengiltsteuer = Kompositionen von ausländischen Stiftern und Klöstern.

1775 2 ganze Standanlagen, extra der Prälatenstand wegen des in beiden Misjahren 1771 und 1772 bei=

geschafften Getreides nach ihrer Repartition, wie ferten, 9283 fl. 6 kr.; der Ritterstand, solcher Ursache willen, gleich 1774, ½ Ritteranlage; der Bürgerstand ab jedem zur Speise und Brod bedürftigen Metzen Getreides 1 kr.; 4 Unterthansteuern inclusive ⅓, so zur Tilgung der anhaftenden Forderungen wegen des ao 1771 u. 1772 beigeschafften und in wohlfeilern Preisen abgebackenen ausländischen Getreids gewidmet, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von ausländischen Stiftern und Klöstern.

76 2⅔ Standanl., 3⅔ Unterthansteuern, 2 Herrengiltsteuer-Kompos. von auswärtigen Stiftern u. Klöstern.

77 1⅓ Standanlagen, 3⅔ Unterthansteuern, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

78 2 Standanlagen, 3⅔ Unterthansteuern, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

79 wie vorstehendes Jahr.

80 2½ Standanlagen, 4 Unterthansteuern, 2½ Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

81 2 Standanlagen, 3½ Landsteuern, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

82 2 Standanlagen, 3¾ Landsteuern, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

83 wie voriges Jahr.

84 2 Standanlagen, 4 Unterthansteuern, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

1785, 1786 und 1787 2 Standanlagen, 4 Unterthanssteuern, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

88 $2\frac{1}{2}$ Standsteuern, 4 Unterthanssteuern, $2\frac{1}{2}$ Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

89 bis 1792 einschließlich, jedesmal 2 Standanlagen, 4 Unterthanssteuern, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern.

93 wurden zum freiwilligen Landdefensions- u. Kriegsbeitrage von dem Prälaten- und Bürgerstande $1\frac{1}{2}$ Anlagen, und vom Ritterstande 3 Rittersteuern,

93 2 ganze Standanlagen, $3\frac{3}{4}$ Landsteuern, $\frac{1}{2}$ Landdefensions-Unterthanssteuer, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern, nebst einem freiwilligen Beitrage von $1\frac{1}{2}$ Anlagen,

94 2 ganze Standanlagen, $3\frac{3}{4}$ Unterthanssteuern, eine ganze Landdefensionssteuer, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern, nebst freywilligem Beitrage einer Steuer;

94 wurden zum freiwilligen Kriegs- und Landdefensionsbeitrage von dem Prälaten- und Bürgerstande eine ganze, vom Ritterstande aber 3 Rittersteuern ausgeschrieben.

95 2 Standanlagen, 4 Landsteuern, nebst einer Landdefensionssteuer; 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern, nebst einem freiwilligen Beitrage einer Steuer, und einem freiwilligen Landdefensionsbeitrage von dem Prälaten- und Bürgerstande mit einer ganzen, vom Ritterstande aber mit 3 Rittersteuern.

1796 2 Standanlagen nebst einem freiwilligen Beitrage von einer ganzen Anlage, wie voriges Jahr; 4 Unterthansteuern und eine ganze Landdefensions- und Kriegssteuer, 2 Herrengiltsteuer-Kompositionen von auswärtigen Stiftern und Klöstern, nebst einer ganzen Landdefensions- und Kriegssteuer.

1797 Landanlehen, vom Hofe 13 fl. 20 kr., 2 Standanlagen, auf Georgi und Michaeli. Ferner: einen freiwilligen Defensionsbeitrag vom geistlichen- und Bürgerstande, 1½ Standanlagen, vom Ritterstande aber 6 Rittersteuern, dann 4 Unterthans- und eine ganze Kriegssteuer; also 5 ganze Landsteuern, 2 Herrengiltsteuern von auswärtigen Stiftern und Klöstern, nebst 1½ Anlage freiwilligen Beitrag.

1798 2 ord. Standanlagen, auf Georgi und Michaeli; ferner: einen freiwilligen Defensionsbeitrag von 1½ Standanlagen des Prälaten- und Bürgerstandes, des Ritterstandes aber 6 Rittersteuern, dann 1½ von auswärtigen Stiftern und Klöstern, 4 Unterthanssteuern, eine ganze Kriegssteuer auf Martini; ferner pro eod. term. eine ganze extraordinaire Unterthanssteuer. Ein allgemeines, repartirtes, ständisches Anlehen des Prälatenstandes ad 119,500 fl., des Bürgerstandes ad 82,350 fl. und des Ritterstandes ad 13 fl. 20 kr. von jedem besitzenden Hofe. Weiters haben zur Erleichterung der Unterthanen die Grundherren bei obigen 6 Unterthanssteuern an ihren grundherrlichen Forderungen so viel, als 1½ Steuern betreffen, sich abziehen lassen.

Darauf folgen mit Auslassung des ganz Unnützen wörtlich getreue Auszüge aus den Steuermandaten des

18ten und Steuerurkunden der vorherigen (17ten, 16ten und zum Theile 15ten) Jahrhunderte. Derer vorzüglichste Veranlassungen waren: 1) **Kriegsrüstungen, Herstellung und Verpflegung von Truppen in Haus- und Reichskriegen, Befriedigung der nach den Kriegen verabschiedeten Mannschaft**; 2) **Landes-Defensionsanstalten**, welche in den neuesten Zeiten auch für allgemeine Friedensepochen fortdauernd geworden; noch im 16ten und 17ten Jahrhunderte aber hauptsächlich dann nur, wann die Kriegsflamme unfern dem Vaterlande loderte, vorgekehrt wurden; 3) **Staatsschulden**, welche vorzüglich eine Folge der Kammerrenten-Verminderung, und der, vornehmlich im 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts, herrschenden Kriege waren. (Wir geben zu vernehmen, sagt K. **Karl Albrecht** in dem Steuermandate vom 28. Febr. 1787, daß wir mit unsrer angetretenen Landesregierung eine **ungemeine, mehrentheils von den vormaligen Türken- und Reichskriegen herrührende Schuldenlast** übernehmen müssen u. s. f.) 4) **Manche aus dem Reichs- u. Kreisverbande sprossende Ausgaben, Beschickung der Kaiserwahlen, Reichsvikariat** ꝛc. ꝛc. 5) **Ausstattung von Prinzessinnen.** Hieher gehört die Vermählung der Prinzessinn **Maria Josepha** an K. Joseph II. vom J. 1765). 6) **Bestreitung der Staats- u. Regierungsausgaben überhaupt.**

Unter die Kriege, welche vorzügliche Anstrengungen forderten, gehören im achtzehnten Jahrhunderte: 1) der spanische Successionskrieg. (In diesem ward unter andern Lasten eine gemeinsame **monatliche Anlage zur Verpflegung und Uniformirung der ordinairen Landfahnen-Mannschaften beliebt).** 2) Türken-

Krieg vom J. 1716 bis 1718. 3) Der im Jahre 1733 begonnene Krieg zwischen Oestreich und Frankreich, indem sich Baiern, der eignen Sicherheit wegen, eine militairische Verfassung geben mußte, ob es gleich nicht direkte Antheil nahm. 4) Ein fernerer Türkenkrieg vom J. 1737 bis 1739. 5) Successionskrieg mit Karls VI. rückgelassener Tochter, Maria Theresia. 6) Der siebenjährige und 7) der neueste französische Krieg. Zu jenen des siebenzehnten Jahrhunderts gehören der dreißigjährige, der im J. 1660 begonnene Türkenkrieg, jener zwischen Frankreich und Holland vom J. 1772 bis 1778 (er griff nämlich auch in Deutschland ein, und machte vorzügliche Defensionsanstalten nöthig), jener mit den Türken vom J. 1683 bis 1699, und in der Zwischenzeit der pfälzisch-französische, den der Ryswiker Friede von 1697 schloß. Die Steuerurkunden des sechszehnten Jahrhunderts beziehen sich auf Unternehmungen gegen den Herzog von Würtemberg im J. 1519, und auf die Türkenkriege von den Jahren 1529 und 1741 folg. (Vom 15ten Jahrhunderte ist eine einzige Urkunde und zwar vom Landtage des Jahres 1493 angelegt).

Die in den Steuermandaten der neuesten Zeiten außer Kriegsepochen ausgedruckte Veranlassung war meist „die Bestreitung der Hofstabs-Militair- und Rameralausgaben, auch Fortsetzung des gemeinen Schuldenabledigungs-Werkes."

An diese Auszüge aus Steuermandaten reihen sich die Hauptinstruktionen der letzten vier Landschaftsversammlungen (von 1594, 1605, 1612 und 1669) zergliedert, und zur leichten Vergleichung dargestellt. Sie sind schriftliche Landtagsresultate, und enthalten a) die

Benennung der Verordneten, b) die Veranlassung des Landtags, und die fürstlichen Postulate, c) die Verwilligungsgründe, d) die Vollstreckungspunkte, d. h. die vom Landtage zur Vollziehung der Verwilligungen beliebten Mittel, e) andre Aufträge und Vorschriften für die Verordneten, f) einen Schluß, und vornämlich die Zusicherung der Vertretung und Schadloshaltung, so die Verordneten von den Ständen zu erwarten haben.

Diesen Landtags-Hauptinstruktionen folgen sieben Steuerinstruktionen, nämlich von den Jahren 1554. 1563, 1576, 1588, 1593, 1606 und 1612. Sie sind hier kürzer und deutlicher, als in den viel zu wenig geordneten 56 Foliobänden, worauf sie bereits abgedruckt sind, zusammengefaßt (ohne daß jedoch ihre originelle Form und Ordnung geändert ist), um den Gang und die Ideen-Entwickelung in unsern Steuer-Instruktionen anschaulich darzustellen. Um Licht und System ins Ganze bringen, sind diesen Abschriften Paragraphzeichen und Zahlen beigefügt: die Aufschriften, welche im Textre über ihren Stellen erscheinen, stehen hier mit den Titeln aller Instruktionen vorne an, damit ihre Uebersicht und Vergleichung leichter wird. Die Existenz aller dieser Steuerinstruktionen verdankt man einer Epoche von zweien Menschenaltern, da die Landschaftsversammlungen noch fleißig gehalten wurden. Der Herausgeber dieser Urkunden unterscheidet in jeder dieser sieben Steuerinstruktionen vier Hauptbestandtheile, nämlich: I. den Titel und Eingang. II. die Steuer der verschiedenen steuerpflichtigen Laien (die geehrteren Klassen gehen immer vor; den Beschluß machen Ausländer). III. Die

Steuer des Klerus. IV. Maßregeln über die Einhebung und über die Rechnung der Steuern.

Endlich werden noch drei Schlußerinnerungen über die Dezimationen (eigentlich eine Skizze zur Dezimationsgeschichte der letzten drey Jahrhunderte), über die Dona gratuita, und über die Hofanlagen aufgeführt. Die ersteren betreffend, heißt es zwar in dem Steuermandate vom J. 1759, daß „heuer zum ersten Male" eine Dezimation entrichtet werde. Allein, dieß mag nur vom achtzehnten Jahrhunderte gelten; denn eine Art von Dezimation reichten die geistlichen Güter bereits im siebenzehnten und sechszehnten Jahrhunderte (von frühern Dezimationen gelobt der Herausgeber anderswo zu handeln). Für das 17te Jahrhundert beruft er sich auf das in diesem Werke angeführte Mandat vom J. 1620 und auf eine päbstliche Bulle vom J. 1683. Aus dem 16ten Jahrhunderte erwähnt er Dezimationen vom J. 1523, gegen die Türken vom Pabste bewilligt. Vom J. 1549 und den 2 folgenden Jahren, für die damals sehr mangelnden frommen und gelehrten Seelsorger, und Personen am Hofe und an der Universität — wieder eingerissene Ketzereien. Vom J. 1578 und 1579 zufolge einer erzbischöfl. salzburgischen Bulle zur Errichtung der Jesuitenkollegien. Für das achtzehnte Jahrhundert beruft er sich außer einem landesherrlichen Befehle vom J. 1703, auf die, immer für mehrere Jahre geltenden päbstlichen Bullen vom J. 1757, 1764, 1771, 1776, 1782, 1787 u. 1798. *) Als ein Beitrag der Geistlichen ist die Dezimation eine Art von Steuer, und

*) Hinsichtlich der Bulle vom J. 1798 sehe man N. L. B. Heft 2. Nro. 19.

sollte daher, wie der Herausgeber glaubt, im Zusammenhange mit den jährlichen Steuerpostulaten verhandelt werden. Von den Donis gratuitis wird bemerkt, daß sie im J. 1800 in 800,000 fl. bestanden, woran der Prälatenstand 500,000, der Ritter = und Adelstand 200,000 fl. und der Bürgerstand 100,000 zahlte; daß sie in den Steuermandaten vorkommen, und daß nur das **Außerordentliche** dieser Gaben als Kennzeichen ihrer sonderbaren Benennung gelten mag. **Hofanlagen** waren und sind eben so viel als **Hofsteuern**. Ihr Zweck und Wesen, ihr Name, Ursprung und Gebrauch bewähret, daß sie Beiträge zu Staatsausgaben sind. Belege hiefür liefern die Urkunden dieser Sammlung. In manchen Steuermandaten werden sowohl Anlagen als Steuern mit landschaftlicher Bewilligung ausgeschrieben. Würde eine neue Steuerinstruktion die Staatsbeiträge des **Klerus**, und den Betrag der sogenannten, ohnehin seit lange permanirend gewordenen **Hofanlagen** in gleiche Kategorie mit den Steuern setzen, welche Ersparniß in der Einhebung! welcher Gewinn an reiner Einnahme des Staates!

Außerdem sind diesem Bande **vier Tabellen** angefügt. Hiervon handelt die **erste** von den baierischen **Landtagen**. Die **zweite** zählt die 64 **Freiheitsbriefe** mit der Zeit und den Orten ihrer Ausstellung, und mit den ausstellenden Fürsten auf. Die **dritte** und **vierte** enthalten den **Kern** der 64 **Freiheitsbriefe**; die **vierte** (mit einem Anhange) ist zum Theil eine Fortsetzung der vorigen, zum Theil enthält sie a) die in Baiern oder an seinen Grenzen gehaltenen **Synoden**, wovon einige als politisch merkwürdigere, besonders aufgeführt sind; b) die **teutschen Reichsversammlungen**; c) die **baierischen**

Kreisversammlungen; d) die **teutschen Kaiser** mit ihrer Regierungsdauer.

Eines eigentlichen Auszuges sind diese Tabellen nicht fähig; indeß haben wir die seit dem Jahre 1512 gehaltenen teutschen Reichs- und baierischen Kreis- und Landtäge in Einer Tabelle zusammengestellt, die wir am Ende dieses Heftes mittheilen.

62.

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. Dritte Lieferung. Gedruckt im Jahre 1800. (Ohne Verlagsort). 8. S. 44.

Nro. IX. **Kurfürstl. Reskript an die landschaftl. Verordnung in Baiern dd. 12. April 1800.** Der Landesfürst erklärt, daß er selbst regiere, daß also alle Handlungen und Verfügungen der Regierung seine eigene sind. Daß die Vollmacht der Verordneten von vielen Kommittenten in legalen Formen aufgehoben sey, sollten sie nicht anführen, ohne Beweise und die Zurücknahme in legalen Formen selbst vorzulegen. Warum ein Landtag nach ihren Forderungen in gegenwärtigeu Zeitverhältnissen nicht einberufen werden könne, ist bereits im Reskripte vom 11. Hornung *) ausgedrückt. Wenn ihnen der Staatszweck bekannt und heilig ist, müssen es auch die Mittel seyn; nur **dürfen** und **können** ungerechte Mittel durch den Staatszweck nicht geheiligt werden. Daß die Dauer der Staatsverfassung an die

*) Man sehe die N. L. Bib. III. Heft. Nro. 51.

Beobachtung ihrer eigenthümlichen Formen gekettet sey, ist richtig: Se. Kurf. Durchl. wollen auch an den eigentlichen Formen der baierischen Staatsverfassung nie Etwas ändern; ob aber jede herkömmliche Form der Verfassung wesentlich eigenthümlich sey, ist eine andere Frage. Von Verletzung der Landesverfassung, vom Neuerungs- und Zerstörungsgeiste spricht die Verordnung immer, und beweist es nie. Die Schaffung gleicher Rechte betreffend, so gelobte der Fürst unterm 21. Sept. v. J., Jedermann, Reichen und Armen — gleiche Rechte und Schirm schaffen zu wollen: dieß sind Selbstworte des 23. Freiheitsbriefes von 1402. Der Geist der Regierung ist vielmehr Verbesserungs- und Erhaltungsgeist. Die einzelnen Beschwerden (über die Organisation der G. K. Direktion u. A.) sind bereits im Reskripte vom 11ten Hornung beobachtet.

Das **Postulat** wurde in demselben Reskripte klar gestellt, und mit dem Ertrage des **Kammergutes** begonnen, damit der Zweifel, als wollte man aus dem Kammergute zu den Staatslasten Nichts beitragen, gehoben werde. Durch welche Welche dieses in frühern Zeitepochen geschmälert worden, weis die Verordnung: auch konnte es damals, da die Handhabung der Sicherheit ꝛc. nicht so kostbar war, leichter die Staatsausgaben decken. Das Kurhaus wird freilich jetzt einzig aus dem Kammergute der herobern Staaten erhalten; allein, da die Rheinbesitzungen in fremder Gewalt sind, von welchem Kammergute sollte es leben? Getraut sich die Verordnung zu bestimmen, wie Viel das Kurhaus jährlich aus dem Kammergutsertrage zu verzehren habe? Ohnehin lasten auf diesem große Kösten, und verzehren davon den **größten Theil** inländische, vom Vorfahrer über-

nommene Pensionisten. Ob die ordentlichen Konkurrenzen der herobern Nebenländer mit jenen Baierns im billigen Verhältnisse stehen? Wenn das volle Postulat des Reskriptes vom 11. Hornung gewilligt wurde, so reichte Baiern (mit den schwäbischen Herrschaften) über Abzug der gewöhnlichen Regierungsausgaben 2,049,755 fl., während Neuburg, Sulzbach, Oberpfalz mit Leuchtenberg 1,125,000 fl. zahlte: — ein Verhältniß, das nicht ungerecht scheint. Alle Zweifel wird erst die Steuerrektifikation tilgen. In Betreff des Beitrages zu den **Reichskontingentskösten** muß es, um großen Bedenklichkeiten auszuweichen, bei dem Kreiskonventionsfuße vom J. 1682 bleiben. Die Klage über den hohen Ansatz dieser Kösten betreffend, kann die Verordnung ihre Erinnerung über jede zu hoch scheinende Post nach der mitgetheilten detaillirten Berechnung abgeben, und im Bedürfungsfalle werden auch andere Behelfe nicht vorenthalten: — nach jener Berechnung kömmt der Mann bei dem Reichskontingente im Durchschnitte (Offiziere, Fuhrwesen, Pferde ꝛc. eingerechnet) täglich auf 18 kr. — Die **Römermonate** wurden zur gehörigen Zeit abgeführt. Zur **Landesdefension** will die Verordnung gar Nichts beitragen, nachdem sie schon im vorigen Jahre die Regierung nicht hinreichend zur Truppenzahlung unterstützet hat. Was soll man mit den Truppen beginnen? Diese Weigerung macht Regierung und Vaterland von Auswärtigen abhängig; wenn über Beide aus Mangel eigener Anstrengung Unglücksfälle kommen sollten, kann die Schuld nur auf die Verordnung fallen! Ein Landtag, da monatlange Rathschlagungen seinem Resultate vorhergehen würden, rettet im gegenwärtigen Drange nicht. Man erwartet daher gleichwohl noch immer

von der Verordnung wenigstens den postulirten Beitrag, und da die Vorrathskasse, und die Auffschlagsgefälle, welches Beides nur die Verordnung ächt kennet, Nichts für dieß Jahr gewähren, Vorschläge, wie die dringenden Staatsbedürfnisse gedeckt werden können.

Bei der Steuer = Rektifikationsvornahme kann man zuerst ein **Grundkataster** (Verzeichniß des Flächeninhalts, der Lage und der natürlichen Fruchtbarkeit der Gründe) herstellen; auch wohl ein ähnliches Kataster für die Konsumtionssteuern; nur landesherrliche und landschaftliche Kommission mag die Aufsicht bei der Vollendung haben. Die Verordnung gebe hierüber ihre Erklärung ab, und ernenne, im Falle des Einverständnisses, Kommissarien. Wegen **Marschkommissariatsexzessen** erwartet man spezifike Fälle. Die Straßenherstellung ist in mancher Hinsicht wohlthätig. Uebrigens würde der Wohlstand der Nation von gegenwärtiger Regierung sicher noch mehr gegründet worden seyn, wenn es nicht an Kräften zur Selbstständigkeit, und an der Mitwirkung der Verordnung gefehlet hätte.

Nro. X. **Vorstellung der landschaftlichen Verordnung in Baiern auf vorstehendes kurfürstliche Reskript, dd. 16. Mai 1800.** Die Verordnung erklärt, daß sie sich schlechthin nicht mehr für befugt halten könne, die Funktionen einer Landschaftsverordnung unbedenklich fortzuführen, oder sich in etwas Mehr, als in die Behandlung jener Gegenstände einzulassen, die sie unterm 27. Jäner provisorisch eingegangen hat. Auch übersendet sie in Beilagen A. und B. die an ihre Erlöschung erinnernden legalen Originalaktenstücke *) und zeigt

*) Diese waren bereits unter dem Namen: brittische Vorstellung ꝛc. abgedruckt. Man sehe N. L. Bib. II. Heft. Nr. 31.

in der Beilage C., welche Rücksprache sie hierauf mit den sämmtlichen Kommittenten gepflogen habe. Von der Stimme der Mehrzahl aus diesen hänget ihr künftiges Benehmen ab.

Was die neulichen Aeußerungen der Regierung betrifft, so ist das landesfürstliche Kammergut principaliter für die Hof- und Staatsbedürfnisse zugleich bestimmt; daher sind die sogenannten Hof- und Hausbedürfnisse so zu beschränken, daß der Ertrag des Kammerguts auch für die Bedürfnisse des Staates genüge, damit um so weniger Steuern nöthig werden. Die Kammergutsschmälerungen sprossen nicht so fast aus der Quelle, wohin so oft gedeutet wird, als aus übler Wirthschaft. Wenn Etwas vom Kammergute an Stände gedieh, so ist es diesen so verzeihbar, als wenn es bei den jetzigen Veräußerungen des Kammergutes geschähe. Daß am Kammergute so viele Pensionisten zehren, erregt bei der Verordnung einige Zweifel, da außerdem für die Civilpensionisten unter den Civilregierungsausgaben 287,922 fl., und für die Militairpensionisten unter den Kriegskassebedürfnissen 84,635 fl. angesetzt sind. Wegen der kurf. Nebenstaaten gieng die vorige landschaftliche Erinnerung nur dahin, daß sie auch zu gewißen gemeinschaftlichen Staatslasten verhältnißmäßig konkurriren sollten, und nicht bloß zu Hofausgaben. Sonderheitlich bemerken sie über die Gegeneinanderstellung der Konkurrenzen Baierns und der herobern Nebenlande, daß die unterm 11ten Hornung für die Civilregierung in Baiern angesetzten Kösten größtentheils auch jenen Landen obliegen, und daß daher Baiern nach dem Antrage der Regierung dieß Jahr (1800) einschlüßig der unmittelbar in die landesfürstlichen Kassen fließenden Landeshilfen, aber ohne Auf-

schläge, zu den ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnissen 3,700,000 fl. beitrug, während die hervobern Nebenlande 1,125,009 fl. reichten.

Die Anstände über die eigentlichen Postulatsgegenstände, und zwar vornehmlich über die **K. Kontingentskösten** sind nicht gehoben. Vom Kontingentsanschlage des Jahres 1681 kann keine Rede mehr seyn, da Baiern auf dem Kreistage vom J. 1793 ausdrücklich gegen seine Verbindlichkeit, und für die Stellung der Kontingente nach dem Usualanschlage und dem Beispiele vom J. 1757 gestimmt, da der Kreisrezeß vom 15ten März 1793 ein Gleiches festgesetzt hat, da gegen jene Verbindlichkeit die gegründetsten Staatsschriften erschienen, und da das dermal (1800) im Felde stehende Quintuplum mit Ausschluß des Generalstabes, der Artillerie ꝛc. nur 3180 Köpfe zählt. Zudem würde derselbe Kontingentsanschlag (von 1681) die Quote der Nebenlande sogar vergrößern, statt zu mindern, wenn er wirklich adoptiret würde. Bei dieser Sachenlage kann die Verordnung auch dießmal über den Beitrag Baierns zu dem in Frage stehenden Bedürfnisse keine bestimmte Erklärung abgeben, sondern nur verhältnißmäßige Vorschüsse machen. So sind für die **Römermonate** bereits 182,000 fl. angewiesen. Auch in Betreff der **außerordentlichen Landesdefensionsbedürfnisse** wagt sie ohne neue Vollmachten Nichts weiter.

Die Verordnung schmerzt es, daß der **Subsidientraktat** ohne Rücksprache mit derselben abgeschlossen, und daß die Aushebung und Bestimmung der Landkapitulanten auf eine, der Landesverfassung widerstrebende Art abgeschlossen worden. Sie legt hingegen die feierlichste Verwahrung ihrer Rechte ein. Die **Aufschlagsgefälle** betreffend, kommen jährlich die Rechnungen zum Schul-

denabledigungswerke; folglich kann das Detail von den kurf. Kommissarien eingesehen werden. Der Erklärung über die Steuerrektifikation giebt jene vollen Beifall, ernennt auch Kommissarien zu diesem Geschäffte.

Spezifike Fälle von Marschkommissariatexzessen finden sich bei der Kriegsdeputation in Menge. Daß die Verordnung durch Hilfeweigerungen nicht Schuld an den Uebeln, so das Land drücken, noch an erwähnter ausschließiger Handlung der Regierung trage, erhellet aus dem Umstande, daß im vorigen Jahre 2,704,000 fl. im Baaren (nebst den unmittelbar landesfürstlichen Einnahmen) bewilligt, und andre Anerbietungen (zu Schuldenübernahmen und Staatspapieren) gemacht wurden. Die landschaftlichen Willigungen, vereint mit den übrigen Hilfsquellen der Regierung, mit Vorsicht benützt, hätten vielleicht Vieles ausgerichtet. Indeß trugen manche Ausgaben das Gepräge der Vorsicht nicht.

Beilage C. ad X. Zuschrift der landschaftlichen Verordnung in Baiern an ihre sämmtliche Kommittenten dd. 16. Mai 1800. Die Verordnung fordert die Stände, Jeden einzeln, auf, sich bestimmt und deutlich, jedoch so kurz als möglich, über folgende Punkte schriftlich zu äußern, nämlich:

1. Ob auf der unausgesetzten Erbittung des Landtages bestanden werden wolle, und

2. ob dießfalls der Landtag noch in diesem Jahre eintreten solle? oder

3. ob einem landschäftlichen Ausschusse (resp. der Verordnung) bis auf Weiteres eine neue Vollmacht ertheilet werden wolle, um nicht nur das landesfürstliche Postulat, und die zur Ausrichtung der eingegangenen Verwilligungen nöthigen Mittel, sondern auch die übri-

gen

gen Landesangelegenheiten, wie bisher, nach dermaliger Nothdurft gewissenhaft zu berathen und zu behandeln?

4. Wie lange in diesem Falle, ob nämlich nur für das laufende Jahr, oder bis zum Eintritte des Friedens im teutschen Reiche diese Interimsvollmacht dauern solle? und endlich,

5. ob besagte Vollmacht nicht auch dahin ausgedehnt werden wolle, um sich in Berathschlagung über nützliche Reformen, oder in Vorbereitung der auf einem Landtage definitive zu berichtigenden Gegenstände einlassen zu können?

Die Erklärungen müssen allerlängst binnen 14 Tagen nach Empfang dieser Aufforderung an die Behörde eintreffen. Gefahr im Vorzuge wird die Verordnung rechtfertigen, wenn sie annimmt, daß sich die einzelnen Stände widrigen Falles an die Mehrheit der einlaufenden Stimmen schließen.

63.

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. Vierte Lieferung. Gedruckt im Jahre 1800. (Ohne Verlagsort). 8. S. 16. *)

Nro. XII. Antwort eines baierischen Landstandes auf die sub Nro. XI. abgedruckte Zuschrift. — Der anonyme Antworter findet die Aufrufung der Verordneten an die Kommittenten sehr auffallend, und hält sich an den für eine so wichtige Sache zu kurz gegebenen perem-

*) Ebenfalls nicht offiziell bekannt gemacht.

torischen Termin von 14 Tagen gar nicht gebunden; indem diese Kürze nur zum Ueberschnellen bestimmt ist, und die Reichsgerichte ein solches Verfahren allemal kassiren würden. Es wäre daher selbst vor Allem nöthig, und der allgemeinen Sicherheit zuträglich, wenn alle einzelnen Stimmen der Stände der Presse übergeben würden. Der ganze Innhalt und die Form der befraglichen Aufforderung könnten einem mistrauischen Manne die Vermuthung einflößen, daß es den Verordneten mehr um die Erhaltung der Stellen, als um die Rettung des Vaterlandes zu thun sey, besonders, da sie über die Hauptfrage wegen der Giltigkeit der Instruktion v. J. 1669 in der Zuschrift an die Landstände gänzlich still geschwiegen.

Nun zur Beantwortung der Fragen! *)

1. Aus allen schon notorischen Gründen folgt, daß **durchaus auf dem Landtage bestanden werden müsse.**

2. Diese Frage kann nicht anders, als mit **Ja** beantwortet werden.

3. Dieser Frage könnte man das Motto beisetzen: **Fistula dulce canit, volucres dum decipit aucceps:** unter dem einfachen Namen **Vollmacht** will die Verordnung den Landständen nichts Geringeres als eine neue **Instruktion** ablocken. Die Verordneten haben sich gegen die öffentlich gemachten Vorwürfe noch nicht gereiniget; sie haben kein allgemeines Zutrauen mehr; es muß also auf einem Landtage eine neue Verordnung gewählt werden.

*) Man vergleiche die vorhergehende Numer (62) dieser Bibliothek.

4. und 5. Nach obigen Voraussetzungen bedürfen diese zwei Fragen keiner weitern Erörterung; und es kömmt nur zu bemerken, daß der Verordnung als einer bloßen Kommission keineswegs gestattet werden könne, zu bestimmen, inner welche Gränzen sich die Berathungen einer künftigen Landesversammlung einschränken sollen. Die Verordnung hat den Landständen das Netz bereitet; gehen diese hinein, so ist Baiern zu bedauern, wenn es zu seinem Nazionalglücke nicht reifen will.

64.

Gespräche eines Dorfschulmeisters und Dorfbarbiers über Geistlichkeit und Adel und derselben Güter. 1800. S. 54.

Immer schreit man über Druck, über sklavische Behandlung, welche die Bauern von den Edelleuten auszustehen hätten, und welche einmal aufzuheben die Menschlichkeit gebiethe. Aber man bedenkt dabei nicht, daß die Ansprüche der bedrängten Bauern auf Mitleid nicht realisirt werden können, ohne einen ungerechten Eingriff in das Eigenthum Anderer zu thun. Die Edelleute haben nämlich ihre Güter schon gleich anfangs mit den Frohnen und übrigen Beschwerden, welche sie den Bauern auflegen, erworben, und eben deßwegen theurer bezahlen müssen; so umgekehrt haben die Bauern ihre Güter nicht anders, als mit den daraufliegenden Frohnlasten, folglich weit wohlfeiler zu kaufen bekommen. Die Frohndienste sind in der Hauptsache weiter Nichts, als ein wirk-

licher Nebenverdienst, wodurch die Bauern die Zinse von dem Kapital abtragen, das ihre Vorältern bei Erkaufung ihrer Güter weniger haben bezahlen dürfen. Den Bauer von den Frohnen lossprechen, wäre also eben so ungerecht, als wenn man dem Edelmanne ein erkauftes Stück Land nehmen, und es dem Bauer schenken wollte.

Geistlichkeit und Adel sind so **nützliche** als **nothwendige** Stände: Gott selbst hat sie weislich also geordnet. Eben die Ungleichheit der Stände ist das Band und die Glückseligkeit der Welt: ohne sie gäbe es keine Sicherheit des Lebens und des Eigenthums. Zwar wirft man den Geistlichen vor: sie seyen **Diener ihres Bauches, Müßiggänger, Trunkenbolde**, die das Volk mehr **ärgern**, als erbauen; und den **Adelichen**: sie seyen **Taugenichtse, Bedrücker der Unterthanen, Staatsverderber, Schlämmer, Wohllüstlinge** ꝛc. Bei Einigen geht der Abscheu gegen Adel und Geistlichkeit so weit, daß sie schon bei ihrem Namen in Ohnmacht sinken, und bei Erblickung eines Sternes oder Kreuzes gar Konvulsionen bekommen. Aber es ist doch überall eine Ausnahme, und man muß wegen den Fehlern der Einzelnen nicht gleich den ganzen Stand herabsetzen und vertilgen wollen. — Geistliche müssen seyn: sonst fällt die Religion und mit ihr das ganze Staatsgebäude. Die **Klöster** können nicht aufgehoben werden, selbst vom Kaiser nicht: denn sie sind Landstände, derer Privilegien und Freiheiten vom Kaiser und Reiche, und allen Landesvorfahrern heilig bestättigt sind. Sogar die **Bettelmönche**, so sehr sie sonst dem Landmanne zur Plage sind, nützen Etwas. Sie ermuntern das Volk zur Frömmigkeit, zum nothwendigen blinden Gehorsame, hindern gefährliche Volksaufstände, sättigen viele Hungrige vom

Almosen, und haben die besten Felsenkeller. Auch die Edelleute stiften recht großen Nutzen. Sie bauen am meisten Getreide, helfen in der Noth Jedermann aus, liefern viele tausend Ochsen und anderes Vieh, allerlei Industrieprodukte, und bringen hiefür Geld ins Land. Sie leben besser, verwenden große Summen auf Erziehung ihrer Kinder, sind dem Luxus ergeben, öffnen dadurch dem gemeinen Manne Nahrungsquellen, und machen Geld im Lande zirkuliren. Die Edelleute zahlen auch Vieles in die Steuerkasse. Sie sind wohl weit schlechter daran, als der Bauer: denn da sie nicht selbst Hand an die Bearbeitung ihrer Güter legen können, so bringen ihnen solche auch nicht die Hälfte jenes Vortheils, den der Bauer hat, und deßwegen kann man sie auch nicht so hoch anlegen. Selbst ackern und pflügen zu lernen brauchen sie nicht. Die jetzige Einrichtung besteht schon über tausend Jahre, und sie wird bis ans Ende der Welt gut thun. — Kluge Fürsten können Geistlichkeit und Adel nicht unterdrücken lassen: beide sind Stützen ihres Thrones, ihre treuste Rathgeber, ihre beste Nothhelfer. Wie schlecht würde es außerdem noch um den Verdienst der gemeinen Leute aussehen, wenn die vornehmen Stände nicht wären!

Man lärmt jetzt viel von der Nothwendigkeit, **Grund und Boden** im Lande **auszumessen**, und die Staatslasten, ohne Rücksicht der Besitzer, nach gleichem Verhältnisse auf selben umzulegen. Der Landesherr mag dieß auf seine Kösten thun; aber wenn man dabei bloß auf die Quantität der Gründe, und nicht zugleich auf ihre Qualität sieht, so entstehen schreiende Ungerechtigkeiten: denn nicht Alle dürfen gleiche Kösten und gleiche Mühe auf den Bau ihrer Gründe verwenden.

Landesverderblich und unausführbar sind weiters die Projekte, den Bauer seine jährliche Reichnisse an den Grundherrn mit einem Kapital in Fristen ablösen zu lassen, und, der Beförderung der Kultur wegen, den Hoffuß aufzuheben. Gedachte Reichnisse gründen sich auf Verträge, die ursprünglich der Gutsherr, dem das Eigenthum gehörte, mit seinen Knechten eingegangen hat. Der Eigenthümer würde also seine Gründe zurücknehmen; es entstünden Unordnungen, Thätlichkeiten, Anarchie. Fernere nachtheilige Folgen sind:

1. Durch Fristenzahlungen verlöre der Grundherr die Zinse von dem ausgelegten Kapital, die Fristen vertröpfelten sich; die Erben würden hierum betrogen.
2. Die herrschaftlichen Scheunen, Speicher, Hofgebäude würden unnütz; die Herren und ihre Nachkommen könnten nicht mehr leben.
3. In Zeiten des Mangels und des Miswachses wäre Niemand mehr zum Aushelfen da.
4. Große Güter mit weitschichtigem Feldbau müßten ohne die Hand- und Viehfrohnen verröden; diese aufheben wäre räuberische Entsetzung des Eigenthums, Vernichtung der Existenz der Grundherren, Eingriff ins Staatseigenthum; und wo ist ein Exzeß im Frohndienste zu erweisen?
5. Nur sichere Naturalreichnisse erhalten nützliche Stiftungen. Das Geld bleibt oft feiernd liegen, oder geht in Ganten verlohren; Getreide kann zu jeder Zeit zu Gelde gemacht werden. Hätten die Kirchen und Stiftungen keine Fonds mehr, was würde für Religion, Moralität und Erziehung geschehen? — Die gänzliche Aufhebung des Hoffußes hat tausend

Schwierigkeiten. Wie könnte man die Naturalprästationen an Scharwerk, Gülten, Zinsen, die Quartier- u. Vorspannslasten auf die abgerissenen Grundstücke vertheilen? Viele Unterthanen würden lüderlich, Bettler, Vaganten.

6. Der Werth der adelichen Güter sänke um Mehr als die Hälfte; es fänden Regreßklagen gegen den Fürsten Statt. Nichts, als Auswanderung bliebe übrig; der Nationalreichthum gienge aus dem Lande, der Kredit wäre dahin.

7. Die Freiheit des Adels und der Geistlichkeit stützen sich auf oneröse Verträge mit dem Landesherrn. Rechtliche Erwerbungen kann kein Kaiser, kein König nehmen. Wenn Alles fehlt, giebts noch Kaiser und Reich und Reichsgerichte. — Würde endlich der Bauer von aller Last frei, so käme er sicher auch höher in die Steuer, und mit der Zeit müßte er wohl nebst dem Gelde auch noch Naturalschuldigkeiten leisten.

Man muß einmal der Schwärmerei, der Reformationssucht unserer Philosophen Gränzen setzen. Schwachheit und Irrthum ists, was sie behaupten: man müsse sich in den Genius der Zeit schicken, alle alte Vorurtheile vertilgen. Man darf nur dem Genius entgegen gehen, den Opinionen eine andere Richtung geben. Es ist Pflicht, dergleichen die öffentliche Ruhe störenden, zu Misvergnügen und Empörung reizenden Neuerer und Schwindelköpfe dem Fürsten zu denunziren.

65.

Umschlag oder Appendix zu allen gegenwärtigen und künftigen Präliminarien, bittlichen Vorstellungen, Bundbriefen und baierischen Landtagsschriften, nebst ihren Erläuterungen, Beilagen, Prüfungen, Briefen und Gesprächen darüber ꝛc. ꝛc. 1800. (Ohne Verlagsort). 8. S. 62.

Diese Schrift ist vorzüglich gegen die Gespräche und unpartheiische Prüfung ꝛc. gerichtet. *) Ihr wesentlicher Innhalt dreht sich um die Beantwortung der Frage: Ob die anerkannt nothwendige Reformation der baierischen Staatsverfassung entweder auf einem Landtage nach der bisherigen Form bis zum Jahre 1669 — oder nach der vom Herrn Uzschneider vorgeschlagenen Art **) zweckmäßiger gemacht und vollführet werden könne? Der Verfasser dieser Schrift wirft den Verfassern der erst genannten zwei Schriften vor, daß sie den Ursprung, den Karakter und die Natur der baierischen Landstände nicht hinlänglich zu kennen scheinen. Er wiederholt daher den Ursprung der baierischen Landstände, wie er in den bisher erschienenen Schriften angegeben wird, daß sich nämlich die Prälaten, Adeliche und Bürgermeister auf Kosten der Bauern die Privilegien ertheilen ließen, diese umsonst zu hudeln, und zwar verfassungsmäßig. Das Resultat der bisherigen landschaftlichen Verhandlungen ist, wenn man die

*) Sieh N. L. B. 3. Heft Nro. 55. und 4tes Heft Nr. 64.
**) S. daselbst Heft 3. Nr. 60.

glänzenden Worte, Besorgniß des Landeswohles, abzieht, unerledigte Vorwürfe zwischen dem Hofe und den Ständen gegeneinander, und jährliche Anhäufung und Vermehrung des Druckes und der Abgaben der Nation. Selbst diejenigen Individuen der Landstände, welche jetzt für einen verfassungsmäßigen Landtag schreiben, wollen ihn nur zur Sicherung ihrer Privilegien gebrauchen, und der Nation Mittel an die Hand geben, damit diese ferner für sie bezahlen könne. Eine Reformation muß für das Allgemeine wohlthätig seyn; wird aber eine solche Reformation die bloße Versammlung von Adelichen, Prälaten und Bürgermeistern, die ein der übrigen Nation gerade entgegengesetztes Interesse haben, hervorbringen können? Nur der Vorschlag kann irrig seyn, der seiner Natur nach nie zum gehörigen Zwecke führt; und ein Landtag nach der bisherigen Form würde mit den vorigen gleiche Folgen haben, und er wäre Nichts, als ein vergoldeter Baum, über welchen die Kinder anfangs eine herzliche Freude haben, der sich aber, so bald Blätter und Goldschaum dahin sind, in eine Ruthe verwandelt. Sicher würde daher die Ausführung des Uzschneiderischen Votum zum Zwecke geführt haben: hat es sich doch jetzt aufgedeckt, da die Ständekassen die Staatsbedürfnisse nicht einmal für einen Monat befriedigen konnten, wie arm dieser Sparkrug für Noth sey, und wie wenig die Stände den Thron stützen können. Es ist Zeit, daß der Fürst sich an den gedrückten Nährstand anschließe und ihm die unveräußerlichen natürlichen Rechte wieder verschaffe; ein Landtag nach der alten Methode würde nie Baierns Glück gründen.

66.

Beurtheilung einer anonymischen Schrift: über den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern. 1800. (Ohne Verlagsort). 8. S. 92.

Vorrede.

Gegen erwähnte Schrift erschien bisher nur eine kurze Abhandlung: **Gegenstück zu der neuen Flugschrift** u. s. f. In diesem Gegenstücke ist keiner der Vorwürfe, welche der heutigen landschaftlichen Verfassung gemacht werden, widerlegt, sondern nur kurz bewiesen, daß die Freiheiten der Stände sowohl vom Kaiser und Reich, als wie vom Landesfürsten bestättigt, und durch einen Besitz von undenklichen Zeiten gerechtfertigt seyen. Daher erscheint diese Beurtheilung.

Die Auflösung der Streitfrage hängt von der Beantwortung zweier Fragen ab, nämlich:

1. Ob die ottoische Handfeste oder die ständischen Freiheiten die einzige oder doch die Hauptursache der Gebrechen und der Misbräuche in der baierischen Staatsverfassung seyen?

2. Ob die vom Verfasser der Flugschrift vorgeschlagenen Mittel hinreichen, diese Gebrechen und Misbräuche zu heilen?

Der Verfasser der hier beurtheilten Flugschrift bejahet, der Verfasser dieser Beurtheilung verneinet beide Fragen.

I. Frage. Die erwähnte Flugschrift sucht die bejahende Antwort auf diese Frage in 16 Absätzen zu begründen. Der Beurtheiler folgt derselben punktenweise, und bemüht sich, die Behauptungen jener Schrift als ungegründet darzustellen.

§. 1. Aus der Geschichte der ottoischen Handfeste folgert die Flugschrift, daß Baierns Stände die Niedergerichtsbarkeit mit der ewigen Steuerfreiheit durch eine nicht ganz gerechte Handlung, dem Lande und Fürsten zum Nachtheile, an sich gebracht haben. *) Allein, theils erhellt die Legalität der ottoischen Handfeste aus ihren nachmaligen Bestättigungen, theils erscheint die Unwahrheit jener Behauptung aus der Entstehungsgeschichte der Niedergerichtsbarkeit in Baiern. Die Gründe und das Land von Baiern war nämlich in der Urzeit Eigenthum der Großen, Edeln und Freien; die Bauern und Unadelichen waren nur derer Knechte. Jene (die heutigen Stände) übten über diese, wie jeder Hausvater über die Hausgenossen, eine hausväterliche Gewalt, heute Niedergerichtsbarkeit genannt. Dieß konnten sie um so mehr, da diese Knechte, wie die Gründe, die selbe bauten, ihr Eigenthum waren.

Doch, da die Erhaltung der Ordnung im Ganzen eine höhere Gewalt heischte, so vertrauten sie Herzogen die hohe Gerichtsbarkeit über das ganze Land, über ihre eigne Güter und Personen, mit mancherlei darmit verbundenen Befugnissen.

Als die fränkischen Könige Baiern eroberten, übertrugen sie die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit den Landesständen, als königlichen Beamten, unter dem Na-

*) Man sehe N. L. B. Heft 1. Nr. 5.

men Grafen. Jetzt war in den Händen der Stände hohe und niedere Gerichtsbarkeit vereint.

Bei dem Wiederentstehen der Herzoge nach der Epoche der Karolinger behaupteten die mächtigeren Stände in ihren Grafschaftdistrikten die zweifache Gerichtsbarkeit noch unabhängig von den Herzogen: den Herzogen blieb dieselbe über eigne Güter, und über jene der Prälaten und des niedern Adels. Der Unterschied zwischen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit ward jetzt anerkannt.

In der Periode der Kreuzzüge wendeten die Adelichen einen Theil der liegenden Güter Klöstern und andern milden Anstalten zu, behielten aber darüber die doppelte Gerichtsbarkeit als Schutzvögte; Gleiches geschah, wenn mächtige Stände Güter an den niedern Adel veräußerten. Die Folge war, daß nach dem Verlöschen der mächtigen (Grafen=) Familien sich alle Gerichtsbarkeit im Herzoge vereinte.

Jetzt erst fühlten die mindermächtigen Stände den Nachtheil des Verlurstes der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der auf ihren Grundgütern haftenden Dominikalreichnisse, da sie von herzoglichen Beamten abhängig wurden. Daher kam es zu dem ottoischen Gerichtsbarkeitsverkaufe, und zu den folgenden ähnlichen Verkäufen, welche den Ständen eine Befugniß, die ursprünglich ohnehin bei ihren Gütern war, einräumten.

§. 2. Der Satz, **daß die alte Verfassung darmit umgestürzt ward**, beruht auf unwahren Begriffen von der ehemaligen Verfassung. Die Behauptung: Der Edle und Unedle mußten ehehin zu Staatsbedürfnissen beitragen, ist eben so unrichtig, als die Behauptung, daß der Hausvater und seine Dienstbothen die Ausgaben des Hauswesens bestreiten müssen. Denn wie jener alle

häusliche Bedürfnisse aus dem Seinigen tilgt, so trägt nicht der Grundhold, sondern der Eigenthümer der von diesem bebauten Gründe eigentlich die Staatslasten, weil die Produkte dieser Gründe diesem, nicht dem Grundholden, gehören; jene Quote abgerechnet, die demselben kontraktmäßig nach den schuldigen Reichnissen eigentlich als Baulohn übrig ist.

Falsch ist es nämlich, daß in Baiern der Bauer oder Grundhold Eigenthümer des Grundes, den er baut, sey. Er besitzt und benützt diesen nur wie ein Kapital, wovon er bestimmte Zinse, Dominikal = und Staatsabgaben, zahlet; Steuern sind folglich selbst ein Theil dieser Zinse, den aber die Stände an die Regenten abtreten; (und eben daher besitzen die Stände auch das **Kollektationsrecht** mit vollem Grunde).

Bei einem allgemeinen Aufgebothe erschien nach der alten Verfassung der **Freie** mit **seinen Leuten** im Felde, die Verpflegung nahm er aus seinem Eigenthume, d. h. bei seinen Grundholden; folglich ist es falsch, daß **der gemeine Unterthan am Kriege nicht Theil nahm.**

§. 3. Was die **Steuerbefreiungen** betrifft, so sagt uns die Geschichte, daß die Abgaben, welche die Stände dem Herzoge der Wittelspacher Familie reichten, theils 1) zum Reichs = und Landesschutze, und zur Landesregierung, theils 2) für seine Privatbedürfnisse (z. B. in Privatfehden mit Nachbarn oder andern auswärtigen Fürsten) bestimmt waren.

Gegen Abgaben erster Art kannte man keine Befreiung oder Ausnahme. Wünschte aber der Herzog Beiträge zwoter Art, so mußte er zu Beiden Zuflucht nehmen; und da diese zuhäufig wurden, ohne daß die Stände das Geforderte verweigern wollten oder konnten, so

war diesen die Garantie der Steuerfreiheit und die Niedergerichtsbarkeit höchst willkommen: diese sicherte gegen fürstliche Bedrückungen; jene deckte die Befugniß, nicht zu Beiträgen zwoter Art — widerwillig gezwungen zu werden. Es geht aber aus dem vorigen Paragraphe hervor, daß Steuerbefreiung des Grundherrn und des Grundholden eigentlich Dasselbe sey.

§. 4. u. 5. Der Verfasser der Beurtheilung leugnet hier, daß es in einer Epoche bis zu den Zeiten der agilolfingischen Herzoge zurück keine baierische Landstände gab, oder daß die heutigen Landtagsversammlungen (wo Fürst und Stände über Landesangelegenheiten berathschlagen sollen) als Fortsetzungen von bloßen Bundesversammlungen der Ritter und Stände anzusehen seyn. Derselbe erinnert auch, daß die Einsicht der Postulats-Akten von 5 bis 6 Jahren zurück, und der überreichten Landesgravamenen den Vorwurf, als wenn die Ständerepräsentanten nur die besondern Freiheiten der Stände bewachten, offenbar widerlege; und daß die Konstituirung einer repräsentirenden Verordnung das Wesen der Landstandschaft nicht ändere.

§. 6. Das Bestreben, **erworbene Privilegien zu erhalten und auszudehnen**, kann nicht Verbrechen seyn. Daß die Stände das **Steuereinhebungsrecht nicht zu ertrotzen** brauchten, geht aus dem §. 2. hervor.

§. 7. In der Periode der Leibeigenschaft war der Herr unstreitig **Repräsentant** des leibeignen **Unterthans** sowohl, als seiner **Güter**. Die Emanzipation der Personen änderte aber das Eigenthum der Güter nicht; folglich gebührt den Herren noch das Repräsentationsrecht rücksichtlich dieser. Ein **Stimmrecht** auf Landtagen, oder die Rechte eines Aktivbürgers kann,

nach allen bekannten Staatsverfassungen, Keiner üben, wer nicht Grundeigenthümer ist, oder (wie in Frankreich) nicht eine bestimmte Rente vom Lande zieht.

§. 8. Wenn aus den in der beurtheilten Schrift angeführten Gründen die Landtäge schädlich sind, so sind es auch die Reichstäge; sind die Landtagshandlungen ungiltig, so müssen es auch die Reichstagsschlüsse seyn: was der Verfasser jener Schrift doch kaum behaupten wird. Zudem ist es gewiß übertrieben, wenn dieser alle Landtagsglieder als eigennützig brandmarkt, und deßwegen keinen ihrer Beschlüße als geltend erkennen will. Der Vorwurf von Disproportion zwischen gemeinen und Ständeanlagen ist ohne Grund, so lange die Renten der Stände unbekannt sind, und so lange keine Norme der Beitragspflicht zu Staatsbedürfnissen festgestellt ist — abgesehen davon, daß die Steuern des Unterthans eigentlich Steuern der Stände sind. Daß die Stände für die Einhebung der Auflagen eine Regie haben, und daß diese selbst eine Auslage heische, geht aus der Natur der Sache hervor.

§. 9. Die Gründe der erwähnten Flugschrift **für die Schädlichkeit der jährlichen landschaftlichen Versammlungen** sind eben so nichtig, als jene gegen die Landtäge. Denn 1) handeln sie wirklich vom fürstlichen Postulate gewöhnlich eine oder zwei gemeine Steuern herab. 2) Daß die Stände nicht gerne außer Dem, was die Bebauer ihres Grundeigenthums leisten, aus ihren Renten Beiträge geben, ist ihnen nicht so gar übel zu nehmen. 3) Daß die Verordneten wahre Repräsentanten der übrigen Stände sind, erhellet daraus, daß sie sich immer als solche darstellen, und die Mitstände nicht widersprechen. 4) Wenn sich bei den Wahlen der Ver-

ordneten Misbräuche einschlichen, so ereignete sich bei denselben, was bei allen Wahlen geschieht. 5) Das landschaftliche Personale ist zahlreich; aber auch das Personale des Hofes ist es.

§. 10. (Ueber die Steuern). Diesem Paragraph der bemerkten Schrift wird hier ungefähr Folgendes entgegen gesetzt: 1) Auch jetzt, wie vor der ottoischen Handfeste, steuert der Privilegirte, wie der gemeine Mann, indem er die sogenannten freiwilligen Beiträge giebt: und die Steuerfreiheit in gewißer Hinsicht prätendiren Stände nicht allein, sondern auch die Unterthanen. 2) Die Kurf. Abschiede v. J. 1559 u. s. w. wandeln bloß die Steuern zum Heerbann, und zur Lehenmiliz, in Beiträge zum Unterhalte der disziplinirten Reichs- und Landdefensionsmiliz. 3) Der Grund der allmählig so sehr gemehrten Steuern läßt sich schwer aus dem Innhalte jener Kurf. Abschiede holen, da der Unterhalt der reichskonstitutionsmäßigen Kreis- und Landdefensionsmiliz, die doch in Baiern in Kriegsepochen nicht über 6000 Köpfe steigt, (das Reichssimplum besteht aus 1374 Mann) sicher nicht 4 bis 5 Landsteuern, und $2\frac{1}{2}$ Ständesteuern heischet.

§. 11. (Ueber den Aufschlag). Der Verfasser wünscht selbst, daß statt der Fortdauer des Aufschlages den Staatsbedürfnissen auf eine minder drückende, und den mehrfachen Defraudationen weniger unterliegende Art gesteuert werden könnte; indeß läugnet er, daß die Stände an Defraudationen mehr Antheil haben, als die Bürger.

§. 12. (Ueber das Umlegungs- und Einhebungsrecht der Staatsauflagen). Der Fürst hat auf den

den Landtägen die Belegung seiner Grundunterthanen selbst bewilliget; also ist es falsch, daß die Steuern auf diese landesherrliche Konkurrenz gelegt worden. Wenn indeß die ständischen Grundholde mehr geschont sind, so rührt dieß daher, weil bei dem Geschäfte der, den Beamten überlassenen, Steuerumlage der ständische Beamte nicht streng nach der beliebten Eintheilung in ganze, halbe Höfe ꝛc. verfuhr, sondern zugleich die auf den Gütern lastenden übrigen Bürden berücksichtete; oder vielmehr, (nach der angefügten Note) weil die Steuerrevision vom J. 1721 bloß den landesherrlichen Gerichtsunterthanen galt, und die hofmarkischen daher die Steuern noch nach dem ältern Regulative zahlen.

§. 13. Die Klagen über die Hofanlagen gelten den Ständen nicht. Daß diese dazu nicht konkurriren, ist, da der Unterthan kein Eigenthum hat, falsch: auch die Behauptung, daß einige dieser Auflagen ihre Existenz bis in die Periode des Heerbannes erstrecken, ist, da man die Lage ihres Entstehens in den neuesten Zeiten angeben kann, unrichtig.

§. 14. (Ueber den Misbrauch der Niedergerichtsbarkeit durch die Stände). Daß sich Misbräuche in die Ausübung der durch die ottoische Handfeste erkauften Freiheiten eingeschlichen, wird nicht geläugnet; wohl aber, daß sie wesentliche Folgen jener Urkunde seyen. Der Vorwurf, daß die Stände rücksichtlich ihrer grundherrlichen Forderungen Richter in eigner Sache sind, kann ihnen nicht nachtheilig seyn, so lange der Landesfürst die Gerichtsbarkeit über seine Grundholden auch bei seinen Forderungen hat. Auch der Vorwurf, daß der gedrückte Unterthan nicht Hilfe bei höhern Tribunälen findet, weil

Ritter in diesen dominiren, trifft die Regierung, welche die Tribunäle besetzt. *)

Das sogenannte **Zwangsrecht** (Recht der Waiseljahre, der Aufeilung) ist kein Auswuchs der ottoischen Handfeste, sondern eigentlich eine Reliquie des Eigenthumsrechtes, das den Ständen ehemals über die Personen und Güter der Grundholden zustand: durch die erkaufte Jurisdiktion erhielten sie nur die Macht, die Widerspenstigen zur Erfüllung der Pflicht zu zwingen. Der **Bierzwang** hat ohnehin einen neuern Ursprung; das schlechte Bier ist daher gewiß keine Folge der ottoischen Handfeste. Der Vorwurf, daß die Stände das aus dieser Urkunde stammende Polizeiverwaltungsrecht misbrauchen, um die Handwerker in ihren Hofmärken unmäßig zu mehren, ist gewiß zu allgemein; und dann ist die Befugniß, Handwerker auf dem Lande aufzunehmen, gehörig gebraucht, für den Landmann sicher wohlthätig, folglich auch die Urkunde, welche zum gehörigen Gebrauche dieser Befugniß berechtigt.

„Die Stände sollen statt der Handwerker mehrere Taglöhner aufnehmen, weil es auf dem Lande immer an nöthigen Arbeitern fehlt?“ Allein, man läugnet, daß dieser Mangel von den häufigen Handwerkern der Hofmärke komme; vielmehr ist dieß die Folge der Auswanderungen in Städte. Zudem ist die Begünstigung der Taglöhnerehen, da eben hierdurch die Zahl von Dürftigen gemehrt wird, schlechthin unräthlich.

*) „In Justizkollegien findet heute der Unterthan nur zu oft Recht. Jedoch hat der Hofrath die Auktorität der Gesetze in causa Karthaus Priel gegen die Unterthanen mit Nachdruck behauptet.“

§. 15. (**Ueber Scharwerke oder Frohnen**). Die Haus = und Rustikalscharwerke, welche der Grundhold dem Grundherrn schuldig ist (im Gegensatze von der Kriegsfrohne) ist so alt wie das Grundeigenthum; denn der Grundherr überbürdete sie dem Grundunterthan in demselben Moment, worinn er seine eigenthümliche Gründe verpachtete, und gegen gewiße jährliche Geld = und Dienstleistungen zum Bauen überließ. Mit der Niedergerichtsbarkeit erhielt derselbe also nicht erst das Frohnrecht, sondern die Macht, den Grundholden zu Frohnen, wie zu anderen schuldigen Leistungen anzuhalten; und der Satz: **Die Frohne ist ein Ausfluß der Niedergerichtsbarkeit**, beruht auf dem Wahne, daß die hohe und niedere Jurisdiktion untrennbar, daß diese ein Ausfluß der erstern, und daher auch die Kriegs = und Militärscharwerk mit der Rustikalscharwerk dieselbe sey.

Vom Frohnrechte hinsichtlich solcher Unterthanen, worüber man die Jurisdiktionsbefugnisse ohne grundherrliche Verhältnisse übet, ist hier nicht die Rede. Daß aber die Frohne bei verschiedenen Subjekten verschieden gestaltet ist, fließt aus der Verschiedenheit der zwischen Grundherren und Grundholden abgeschlossenen Kolonarverträge, derer Modifikation in der Willkühr der Pazisizirenden stand. Unerträgliche Lasten wird kein Vernünftiger seinem Grundholden überbürden.

§. 16. (**Ueber Laudemien**). „**Ehemals kannte man nur Zinsgüter, keine Laudemien!**“ In den ältesten Zeitperioden hatten die verschiedenen Kolonarverträge weder bestimmte Formen, noch Namen; man belegte sie daher mit dem allgemeinen Namen bona censitica. Als man das römische Recht kennen lernte, kleidete man diese in die Formen römischer Kontrakte, und

schloß contractus emphyteuticos mancher Art, jedoch mit Vorbehalte des Eigenthumes. Die heutigen Zinsgüter aber sind ganz andrer Natur.

„Aber bei den Laudemien herrschen grobe Missbräuche!“ Wenn auch; was folgt hieraus gegen die ottoische Handfeste? „Es ist hart, mit seiner Familie von dem Gute, das man Jahre hindurch mit saurem Schweiße kultivirt hat, vertrieben zu werden!“ Ja! aber trifft nicht dasselbe Loos die Pächter fremder Häuser? Und dann vertreibt ja Keiner seinen Grundholden ohne Ursache; und wenn auch, so erhält dieser das Seine zurück. Ueberhaupt gewährt der Zustand der ständischen Unterthanen einen ganz andern Anblick, als ihn die Schrift über den Werth ꝛc. schildert. Die Abgaben, die der Unterthan reicht, die Dienste, die er leistet, sind dieselben, wie vor tausend Jahren. Damals war er zufrieden und glücklich; wenn er es nicht mehr ist, wo liegt der Fehler?

II. Frage. „Ob die ꝛc. Das erste Mittel soll ein Landtag seyn, wo auch Repräsentanten der Unterthanen erscheinen. Allein, wie können dieß Leute ohne Landeigenthum? Beschweren sie sich wegen drückenden Pachtverhältnissen, so sind sie an die Grundherren oder Gerichtstribunäle zu verweisen, nicht auf den Landtag. Ueberhaupt können dahin nicht die Beschwerden der Volksklasse gegen die Privilegirten kommen: denn wer wäre wohl Richter zwischen diesen beiden Partheien? Sie selbst? Wie unschicklich! Oder der Fürst mit seinen Räthen? Wozu dann ein Landtag? Warum nicht eine Verhandlung in der gewöhnlichen Form?

Am Schlusse gesthet der Verfasser, daß eine Reform der Misbräuche allerdings wünschenswerth sey, nur kann diese, sagt er, nicht auf die in der beurtheilten Schrift beliebte Weise, nicht durch den daselbst projektirten Landtag herbeigeführt werden. Auch fügt er die Bemerkung an, daß er diese Beurtheilung schon am Ende des Jahres 1797 niedergeschrieben habe.

67.

Die zehn Gebote für Bürger und Bauern im lieben baierischen Vaterlande; auch für andere teutsche Staaten anwendbar. Dritte Lieferung der Präliminarien zum künftigen Landtage. 1800. (Ohne Verlagsort). 8. S. 56. *)

Diese zehn Gebothe — ein Vorschlag, haben auf der Kehrseite ein Imprimatur von dem Aufklärungskollegium in München, dessen Präsident: Preßfreiheit; der Sekretair: Vaterlandsliebe, heißen. Das Motto ist: Was ist der dritte Stand, Bürger, Bauern — bis jetzt in der politischen Ordnung gewesen? Nichts; ist, sind bis zum Lastviehe herabgewürdigt. Was will er, was wollen sie? Gleiche Menschen seyn. Was ist er, sind sie wirklich? Alles! — — Darauf folgen die zehn Gebote der Tafeln Moises, und zehn Staatsgrundsätze in Form der erstern.

*) Daß diese 3te Lieferung nicht zu den Aktenstücken gehört, sieht man von selbst.

Das Ganze ist ein fingirtes landesherrliches Reskript, in welchem der Kurfürst, nachdem er die Drangsale des ganzen Landes und die Ursachen derselben durchblicket hat, folgende zehn Regierungsmaximen aufstellet:

1. Herstellung des Ludeigenthumes für alle Bauern, Landwirthschaftsbesitzer.
2. Aufhebung der Niedergerichtsbarkeit, Scharwerke und Zehenden.
3. Verhältnißmäßige Steuerbelegung und Aufhebung des Hoffußes, oder Gebundenheit der Güter.
4. Vertheilung aller Gemeindeweiden, Möher, Filzen, Wälder durch Schiedsrichter.
5. Unbeschränkte Bevölkerung.
6. Vereinigung und Gleichstellung der Bürger und Bauern oder Landleute.
7. Vereinfachung der Gerichtsstellen und Aemter.
8. Der Menschheit und den Zeitumständen angemessene, verständige, deutliche Gesetzgebung.
9. Allgemeine Vertheilung und angemessene, mit Unterhalt und Ehre verbundene Miliz.
10. Landtag und wahre, gleichmäßige Repräsentation, durch Aufnahme des Landmannes in selbe.

Daß keiner dieser Grundsätze in Baiern ausgeführet, sondern immer das Gegentheil in großer Manchfaltigkeit geherrscht habe, wird bei jedem Punkte des Reskriptes historisch erläutert, welches für die gegenwärtige Bibliothek eine Wiederholung des schon Enthaltenen wäre. Das Reskript ist auf den 12. Febr. 1800 datirt,

und die Unterschriften sind: **Max Joseph**, Kurfürst. **Genius der Zeit**, Minister. **Wahrheit**, geheimer Sekretair.

68.

Das Bierzwangsrecht in Baiern. Cauponarum numerus et cauponariae artis lucrum et modus a Magistratu lege publica definiendus est, qui ex usu reipublicae sit, et ex aequitate. Plato de legibus lib. II. Im Jahre 1800. (Ohne Verlagsort). 8. S. 86.

§. 1. **Das Braurecht, ein altes Eigenthumsrecht der Gutsherren.** Das Bier war schon den alten Teutschen bekannt. Tacitus verbürgt es. Ob damals die Knechte brauten, sagt dieser zwar nicht; aber es läßt sich doch, nach des Verfassers Meinung, gar wohl vermuthen, daß jene ihren Herren schon damals Bierabgaben geben mußten. Denn (so argumentirt der Verfasser) wenn der erwähnte Historiograph erzählt, daß sie den Herren jährlich eine bestimmte Quantität Getreide, Vieh und Kleidungsstücke reichen mußten, so war dieß eine noch im Mittelalter bestehende Reichniß. Kömmt daher noch im Mittelalter neben erwähnten Prästationen eine Bierabgabe vor, so läßt sich vermuthen, daß auch letztere mit jenen gleiches Alter habe.

Die erste Spur, daß sich die Knechte in Baiern mit dem Bierwesen beschäfftigten, findet der Verfasser im alten baierischen Gesetzbuche, Lit. 23., zufolge dem Einer

der Knechte Malz brechen mußte. (Mederer Beiträge, St. V. S. 282). Diese Stelle, obgleich nicht zum Urtexte gehörig, ist doch sehr alt. Das Kochen des Bieres selbst war also damals noch Sache des Herrn.

Allein, im neunten Jahrhunderte ließ sich dieser das Bier vom Grundholden und Lehenmann schon in natura reichen. So verlieh Bischof Hitto zu Freisingen Jemanden die Kirchengüter von Feringen gegen die Verbindlichkeit, nebst Anderm eine Corrada Bieres jährlich zu reichen; und sein Nachfolger forderte für eine ähnliche Güterverleihung vierzig Seitel (situla) Bieres. (Meichelbeck Hist. Fris. L. I. Part. instrum. Nr. 336. 589.)

Gleiches war noch im eilften Jahrhunderte Sitte. So lieferten die Grundholden dem Kloster zu St. Emmeran nach dem Salbuch vom J. 1031 eine Quantität Bier. (Pez. L. I. P. III. p. 67).

Indeß mußten in demselben Jahrhunderte (nach einer Urkunde vom J. 1070) dem Kloster Weltenburg jährlich sechs Metzen Malz (wie es in den ältesten Zeiten geschehen war) gereicht werden.

Das Resultat dieser Beispiele ist, daß sich die ehemaligen Güterbesitzer von den Knechten und Grundholden bald **gekochtes Bier**, bald **Materialien** hierzu reichen ließen.

Hieraus argumentirt der Verfasser **wörtlich** so: „Die alten Güterbesitzer brauten; sie hatten also das Recht zu brauen, weil ihr Recht noch nicht durch Gesetze beschränkt war; dieses Recht haftete also auf ihren Gütern, wie das Recht, Vieh und Getreide zu gewinnen; das Braurecht war also Eigenthum der Güterbesitzer,

wie ihre Güter. Die Herren waren also berechtigt, das Brauwesen gerade so, wie ihren Grund und Boden, ganz von ihrem Gutbefinden abhangen zu lassen, und möglichst zu benützen. Sie konnten also verhindern, daß dieß ihr Benutzungsrecht von Andern nicht hintertrieben wurde. Sie konnten also auch verbieten, daß auf den Fall, wenn aus dem Brauen ein nützliches Gewerb entstehen sollte, dieses Gewerb im ganzen Umfange ihrer Güter nur von ihnen, und nur mit ihrem Biere getrieben, und folglich kein fremdes Bier hereingebracht werden durfte."

§. 2. **Das Braurecht wird in der Folge ausschließend.** Diesen Fall, fährt der Verfasser fort, hat vielleicht die Leibeigenschaft herbeigeführt. Wenn nämlich Jene, die sich in den Zeiten der Anarchie Stärkeren als Eigenthum übergaben, von den Herren auch Bier als Nahrung erhielten, so geht schon hieraus die Vergrößerung des Brauwesens der Güterbesitzer hervor. Und wenn auch nicht, so erfolgte sie doch da, als die Güterherren ihre Schlösser mit Bürgern oder anderen Handwerkern, und mit Taglöhnern umgaben. Diesen mangelte es an Zeit und Materiale zum Bierbrauen; sie mußten daher das ihnen nöthige Bier kaufen, und wo dieß, als bei den Grundherren?

Letztere, denen sich so eine ergiebige Erwerbsquelle öffnete, trafen größere Anstalten zum Biererzeugnisse; sie bauten **Brauhäuser.** Nun fand es bald auch Der, wer sonst selbst gebraut hatte, für räthlicher, das Bier dort zu kaufen, als zu kochen. Der Grundhold verlernte wohl gar die Kunst dieses Selbstbrauens; und allmählig — ward aus dem häuslichen Braurechte eine **res derelicta**, und aus dem Besitze des größern Brauwesens

ein ausschließendes Recht, das ohne Zweifel nach Errin=gung der Jurisdiktionsgerechtsame noch tiefer gewur=zelt hat.

Es fehlt zwar für diese Angaben an ausdrücklichen historischen Beweisen; allein, der Verfasser hält das Ver=both, neue Tafernen zu errichten, für eine Thatsache, die alles Gesagte vorauszusetzen scheint.

§. 3. **Verboth neuer Tafernen im J. 1358.** Das Entstehen der Tafernen datirt sich aus der Epoche der Kreuzzüge, oder von der Zunahme der Bevölkerung, und von dem Entstehen der Dörfer und Hofmarken; denn eher würden sie ihre Gewerbsartikel nicht haben ab=setzen können. Auch mußten vor ihnen schon Brauhäu=ser da seyn, weil sie sonst ohne Bier und Gäste gewesen wären.

Zu welchem Zwecke bauten nun die Güterher=ren ihre Tafernen? — Antw. Jene, welche kein Brau=haus besaßen, einzig, um eine Abgabe vom Zapfenrechte zu gewinnen. Die Brauhausinnhaber hingegen vorzüg=lich auch, um ihr Bier dort verschleißen zu lassen.

Eben dieses Verschleißes wegen drangen die Güter=herren auf Vernichtung neuer Tafernen, und bewirkten im neunten Freiheitsbriefe das Verboth, außer den al=ten, als rechtmäßig anerkannten Ehetafernen andere zu dulden. Denn da neue Tafernen solchen Tafernbesitzern, welche kein Brauhaus hatten, kaum in irgend einem Falle nachtheilig werden konnten, so hatte ihre Unterdrückung nur für die Brauhausinnhaber volles Interesse.

Diese Unterdrückung mußte daher nur Folge der Ge=bundenheit der alten Tafernen an das Bier der herrschaft=

lichen Brauhäuser, und des ausschließenden Braurechtes der brauenden Güterherren seyn.

§. 4. **Verboth neuer Brauhäuser im J. 1516.** Nachhin (im Buche der gem. Landboth vom J. 1516 S. 37) ward die **Errichtung neuer Brauhäuser** verbothen, und zwar einzig deswegen, weil sie den Vortheil der alten Brauhäuser schmälern mußten. Diese mußten daher ein Recht zum Profit, d. h. zum ausschließenden Bierabsatz in den grundbaren Tafernen haben.

Dieß wird selbst dadurch bestätigt, daß die Güterherren, um noch größere Vortheile zu erwuchern, in der Folge ihre Unterthanen sogar zwangen, in ihren Tafernen zu trinken; was freilich bereits im J. 1553 (in der Landesordnung, B. 4. T. 1. Art. 6) verbothen wurde.

Dagegen ward auch das Bierschenken außerhalb den Tafernen (Art. 8.) abgestellet, (weil dadurch die Tafernen der Güterherren leiden mußten).

Alle erzählte Data zeugen nun für das alte **Braurecht**, und sonderheitlich für den **Bierzwang**. In den Erklärungen der Landesfreiheit ward jenes Recht zu einem Theile der **Konstitution** erhoben. Verletzungen desselben, und also auch des Bierzwanges, sind daher Verletzungen des Eigenthumes und der Konstitution.

§. 5. **Brau- und Schenkrecht der Städte und Märkte.** Daß die Abschaffung neuer Brauhäuser und Tafernen auch Städte und Märkte begünstigte, erhellt aus der zitirten Stelle des Buches der gem. Landb.

Städte, die keinen Wein erzeugten, hatten ohne Zweifel schon frühe Brauhäuser. Zu München hatte z. B. das h. Geistspital schon 1286 ein Brauhaus, und

verkaufte Bier; sollte es daher nicht auch andre bürgerliche Braustätte gegeben haben?

In Landshut kamen erst im J. 1409 Klagen gegen arges Bier, und Anstalten dagegen vor. Ehehin war (in der Polizeiord. vom J. 1307, Art. 2.) nur vom Weine die Rede.

Doch, abgesehen vom Entstehen des Gebrauches des Biers in Städten, ist's gewiß, daß man hier fremdes Bier weder verkaufen, noch kaufen durfte: jenes folgert sich aus dem Verbothe des Weinverkaufes; dieß aus den Klagen über arges Bier, und den dagegen gemachten Anstalten. Dasselbe geht, nach dem Verfasser, aus der Einführung der Zünfte hervor, und wird durch die vom Kaiser Ludwig den Bürgern zu Köztingen ausgestellte Bestättigung ihrer Rechte und Gesetze historisch beurkundet. (Mon. Boic. I. p. 445.)

Der Verfasser beruft sich zugleich auf das Ausland, und speziell auf ein vom Markgrafen Yost zu Brandenburg der Stadt Lukau ertheiltes Privilegium (nach Crügeri orig. Lusat. p. 197.)

§. 6. Einwendung aus einem Gesetze vom J. 1553. Der Verfasser wirft sich die Frage auf: Ob dem Bierzwangsrechte der Güterbesitzer durch das Gesetz der baierischen Landesordnung vom Jahre 1553 B. 4. Tit. 2. Art. 4. „vom Pier, so ime ainer zu seiner Hausznotturfft prewen, oder von andern Orten außer Lands bringen laszt" kein Abbruch geschehen sey?

Er glaubt: Nein! Denn hier, sagt er, ist die Rede von einem bessern Biere, von einem mehrern Satze oder Werthe, z. B. von einem Doppelbiere, dergleichen

ohnehin wenig getrunken wird. Nur ein solches Bier, glaubt der Verfasser, durfte Jeder zufolge jenem Gesetze für seine Hausnothdurft (nicht zum Wiederverkaufe) sowohl aus dem Auslande bringen, als selbst brauen: dadurch aber ward das Interesse der Brauenden wenig oder gar nicht betheiliget.

Noch weit unbedeutender dünkt dem Verfasser das Gesetz in der Erklärung der Landesordnung vom J. 1578 fol. VIII. Denn dadurch ward nicht das Bierabgabe- und Zwangsrecht der Klöster, sondern einzig der Ort der Abgabe geändert, die innerhalb der Klostermauern stehenden Wirthshäuser, der dadurch entstandenen Aergernisse wegen, außer die Mauern gesetzt.

Endlich findet der Verfasser in der Existenz des Bierzwanges den Grund zu der durch die Landes- und Polizeiordnung vom J. 1616 (B. 3. Tit. 1. Art. 13.) anbefohlenen Untersuchung, an welchen Orten alte und unstreitige, oder neue Brauhäuser seyen; weil in dieser Verordnung vorkömmt, daß die neuen Brauhäuser, statt sich auf die Hausnothdurft zu beschränken, ihr aigne Tafern mit Bier verlegen, den alten Brewhäusern zu abbruch und schaden.

§. 7. Das Jahr 1726, die Epoche der Erneuerung des Bierzwanges. Auf einmal setzte Max Emanuel in der neuen Bieraufschlagsinstruktion vom 16. Jul. 1723, §. 34.) die Landwirthe und Zäpfler, so viel die Abnahme des Bieres betrifft, in volle Freiheit, und außer allen hofmarkischen Zwang. Auch äußerte er sich (ebendas. §. 36.) daß er in seinem Lande Nichts von Nothwirthen, wie man sie taufen wollte, wisse: nur aus Gnade, behauptet er, war es einigen Stän-

den erlaubt, die Wirthe, so lange sie diese mit satzmäßigem Trunke versehen, zur Bierabnahme anhalten zu können.

Die hierdurch bewirkte Sensation bewirkte aber, daß Karl Albrecht in einem Mandate vom 24ten Dezemb. 1726 den Ständen das Zwangsrecht über ihre grund- oder jurisdiktionsbaren Wirthe förmlich konstituirte. — Resultate dieses Mandates sind: 1) Daß die Instruktion vom Jahre 1723 eigentlich nur einen Versuch zur Vernichtung des Bierzwangs enthielt. 2) Daß der Unterschied zwischen den Nothwirthen, welche die Stände für sich schon hatten, und solchen, die ihnen die landesherrliche Gnade zuwies, wieder aufhörte, und 3) daß das Jahr 1726 billig als die Epoche der Erneuerung des Zwangsrechtes gelten könne.

Ein Mandat vom 20. Oktob. 1727 eifert zwar gegen Jene, welche den Wirthen bei Verleihung neuer Grundgerechtigkeiten die Bierabnahme zur Bedingung setzen, oder (um sie zu gewinnen) Frohnebefreiungen ertheilen; allein, nach des Verfassers Urtheil ist die Rede offenbar nur vom unbeschaumäßigen Biere.

§. 8. **Gesetzliche Bestättigung des Bierzwanges v. J. 1750.** Seit eben bemerkter Epoche dauerte die Ausübung dieses Zwangsrechtes ungestört fort. **Chlingensberg** (de jure hofmarchiali) stellte die Theorie auf, daß manche Hofmarksherren das erbraute Bier ihren Wirthen vertheilen, und jede Gattung Vortheils daraus schöpfen können. (Seine Schrift war durch ein landesherrliches Reskript für unbedenklich erkannt).

Entscheidend für die Existenz dieses Rechtes ist vorzüglich ein Mandat des Kurf. **Max Josephs** vom 31.

August 1750, worinn (§. 39.) den Ständen, welche geringes Bier erzeugen, gedrohet wird, vorzüglich wegen der Nothwirthe, die nur in dem Falle, wenn sie einen guten Trunk erhalten, an ihre Brauhäuser angewiesen sind, Abhilfemittel zum Besten des Publikums vorzukehren. (Kreitm. Samml. S. 307). Hierher ferner ein ähnliches Mandat vom 3. Febr. 1751; hierher die Theorie in Kreitmairs Anmerkungen ad Cod. P. II. C. 8. §. 23. Nr. 18 u. 19; hierher ein Revisionsspruch vom 6ten Aug. 1762 in der Streitfrage dreier B. v. Sandizell, Wirthe, gegen ihre Hofmarksherrschaft — in gleichem Geiste gefaßt.

§. 9. Fernere Anerkennung vom J. 1787. Daß Karl Theodor von dem Bierzwangsrechte der Stände überzeugt war, bewähret der Innhalt jenes Befehles v. 7ten Juli 1787, welcher der Hofkammer die Extradition einiger Wirthe zum Graf v. holsteinischen Brauhause in Thalhausen auftrug. (Mayr. Gen. Samml. Th. 4. S. 1040).

Daher auch die vom Prof. v. Moshamm in dem Werke über das Bierbraurecht in Baiern, 1795. S. 101. hinsichtlich dieses Rechtes festgestellten Grundsätze!

§. 10. Rechtliche Folgerungen hieraus. Erstens: Das aktive Zwangsrecht von Seite der Brauenden, und das passive von Seite der Wirthe ist ein wahres Recht, im strengen Sinne, erworben unter den geltendsten Rechtstiteln. Zweitens: dieß Recht ist, gleich jedem andern Eigenthume, wahres Eigenthum der Besitzer; nur rechtliche Sprüche können sie aus dem Be-

sitze setzen. **Drittens**: kein Gesetz kann dieses Recht verletzen oder vernichten; auch dann nicht, wenn dieß das allgemeine Wohl fordert, sofern keine Schadloshaltung geleistet wird.

§. 11. **Druckschrift gegen den Bierzwang v. J. 1799.** Der Verfasser liefert hier einen Auszug dieser Schrift. Wir berufen uns hierüber auf unsere bereits gelieferte Analyse derselben. *)

§. 12. **Aufhebungsmandat des Bierzwangs v. J. 1799.** Erwähntes Buch gefiel, bezauberte, wirkte vornämlich auf die Glieder des, Gegenstände dieser Art besorgenden, Kollegiums. **) Die Vertheidiger des smythischen Systemes (der Verf. versichert, daß es derer Mehrere in und außer diesem Kollegium giebt) wußten den Beifall des Fürsten zu gewinnen, und — es erschien am 20. Dezember 1799 eine Verordnung, welche jede Gattung von **Bierabnahmszwange auf immer vertilgt**, auch die allen Brauenden in Schuldfällen zugestandene Befugniß, den Wirth bis zur Zahlung aus Brauhaus gebunden zu halten, **kassirt**.

Die **Gründe** der Verordnung sind: 1) Der Bierzwang streitet gegen die **natürliche Freiheit**, 2) gegen eine wohlgeordnete **Landespolizei**; 3) gereicht zur **Schmälerung** der **landesherrlichen Gerechtsamen**; 4) zum **Nachtheile** des produzirenden **Publikums**; 5) zum **Ruin** der **Wirthe**, und 6) zur **Werthherabsetzung**

*) Man sehe N. L. B. II. Heft. Nr. 30.

**) Der Generallandesdirektion.

setzung ihrer Güter; 7) ist wider den deutlichen Innhalt der Verordnung vom J. 1723 und vom J. 1727, welche letztere 8) die im J. 1726 ohne alle Veranlassung entstandene Verfügung ohnehin wieder aufhebt.

Der Verfasser erinnert, daß er es für erlaubt achte, die Gründe des neuen Gesetzes zu prüfen.

§. 13. **Prüfung der Gründe dieses Mandates.** **Erstens:** Daß der Bierzwang wider die natürliche Freiheit ist, gesteht der Verfasser, läugnet aber, daß er deßwegen aufzuheben sey: weil, wenn dieser Aufhebungsgrund gälte, selbst die unentbehrlichsten Anstalten entbehrlich würden. **Und dann, wenn die Brauhäuser in Hinsicht auf Qualität des Erzeugnisses in Zwang gesetzt werden können, warum nicht auch das Publikum?** Ueberhaupt ist bei Beschränkungen die Hauptfrage: ob sie dem gemeinen Wesen unschädlich, und in gewißen Hinsichten nützlich, oder ob sie dieß nicht seyen? Beschränkungen ersterer Art müssen erlaubt seyn; und in dieselbe Klasse gehört auch der Bierzwang. **Zweitens:** Da dieser ein Recht geworden, so kann die Landespolizei auf ihn gar nicht einwirken; folglich auch der zweite Vorwurf ihm nicht gelten. **Drittens:** Der Verfasser frägt, welche landesherrliche Gerechtsame durch den Bierzwang geschmälert werden. **Viertens:** Sogar der Vorwurf, daß dieser **zum Nachtheile des Publikums** gereiche, ist nach dem Verfasser **völlig ungegründet.** Er stützt sich darauf, daß dem Publikum immer ein pfennigvergeltlicher Trunk gegeben werden soll; auch träfe ja der Schade im widrigen Falle mehr den Wirth, als das Publikum, da der Schade des Publikums in viele Theile zerfällt, und mit der Absatzabnahme abnimmt, während

der Schade des Wirthes mit dieser Abnahme größer wird; es ist daher zu erwarten, daß dieser schlechtes Bier immer zurückgeben werde. Die Entlegenheit der Brauhäuser kann den Bierpreis nicht erhöhen, da der Wirth an sehr ferne Brauhäuser nicht gebunden ist.

§. 14. **Fortsetzung der Prüfung.** Auch der fünfte und sechste Vorwurf ist ungegründet, weil (nach dem Vorhergehenden) die Vortheile des freien und gebundenen Wirthes, bis auf die unbedeutende Freiheit der Wahl, ganz dieselben sind. Gleichwohl wagt es der Verfasser nicht, zu läugnen, daß die Brauherren die Sache zu weit treiben können, und offenbar zu weit treiben; gesteht auch allerdings, daß eine Kur an dem Uebel, das Wegschneiden von Auswüchsen, nöthig sey. Zugleich bemerkt er, daß vielmehr durch die Gestattung der ausgedehntesten Freiheit jedes Unterthans, zur Beilegung des Haustrunkes an kein Wirthshaus gebunden zu seyn, der Werth aller Wirthshäuser herabgesetzt würde, indem man auf diese Weise den Haustrunk bei Brauhäusern unmittelbar abnehmen kann.

Hinsichtlich des neunten Vorwurfes bezieht sich der Verfasser auf §. 7. bis 9.

Endlich greift er das Aufhebungsmandat vom Jahre 1799 auf einer andern Seite an: Die baierischen Landstände haben nämlich, sagt er, auch in Polizeigegenständen das negative Konkurrenzrecht bei der Gesetzgebung; bei jenem Mandate aber wurden sie nicht gehört.

§. 15. u. 16. **Kurze Prüfung obiger Druckschrift.** Der Verfasser stellt hier eine Reihe von Sätzen

auf, die sich auf jene Schrift beziehen, und wodurch er die Grundsätze derselben bestreitet. Mehrere dieser Sätze gehen aus der bisherigen Darstellung hervor. Bemerkenswerth vor andern sind: a) Wenn der Landesherr seine urbare oder Jurisdiktionswirthe an ständische Brauhäuser weisen konnte, warum sollten die Stände ihre Wirthe nicht verpflichten können, ihre Brauhäuser zu besuchen? b) Es ist allerdings wahre Verjährung, wenn ein Wirth (mit Grunde) vom Gaste fordert, das Bier nur auf seiner Stube zu trinken, und wenn der Gast zehn Jahre lang diesem Begehren nachkömmt. c) Der Klage, daß man gerade das vorgeschriebene Bier trinken soll, wird durch Aufhebung des Bierzwangs nicht abgeholfen; denn auch vom Freiwirthe muß der Dorfbewohner das Bier so, wie es aufgesetzt wird, trinken. d) Der Zwang ist eigentlich wegen der Sicherheit des Gewinnes; denn der Brauende, ob er gleich gleich gutes Bier erzeugt, ist doch, wenn etwa allenthalben gutes Bier erzeugt wird, ohne Zwangsrecht des Absatzes nicht gewiß. e) Da der Freiwirth dadurch, daß er durch Vertausch Nothwirth wird, Nichts verliert, warum seine Einwilligung nachsuchen?

f) Ohne Ursache hätte die Polizei die Loose nicht so lange geduldet. Wirklich kostet ihre Aufhebung mancher Braustätte mehr Malz und Hopfen, und statt der vielfassenden mehrere kleine Fässer. g) Auch Orte ohne Loose haben schlechtes Sommerbier, das gleichwohl verzehrt wird.

h) Es ist nicht zu glauben, daß den Nothwirthen immer ein schlechteres Bier, als Andern, gereicht werde. i) Wenn die Freiwirthe zween und drei Pfennige bei der Maß haben, die Nothwirthe aber nur Einen, so sind ja

die Letztern dem Publikum nützlicher. k) Daß bei eintretendem Biermangel im Sommer die Nothwirthe früh abgedankt werden, dünkt dem Verfasser nicht wahrscheinlich, weil das Wohl des untergebenen Wirthes vorzüglicheres Interesse für den Zwingherrn stäts haben soll. l) Gegen Exzesse können sich die Wirthe bei den geeigneten Tribunälen beschweren.

§. 17. **Nutzen des Bierzwangs für das Publikum.** Der Verfasser hält diesen Zwang wirklich aus mehr als einem Gesichtspunkte dem Publikum für nützlich. Folgendes sind ungefähr seine Gründe:

Der Bierzwang bewirkt die **Produktion eines guten Biers.** Denn der Freiwirth spekulirt vornämlich auf geringe Bierpreise; er kauft und verkauft wohlfeil, um ein größeres Gewerb zu erhalten. Die gewiße Folge ist, daß das Publikum schlechtes Bier erhält. Bei Nothwirthen hingegen ist kein Grund vorhanden, ihnen wohlfeileres und daher schlechteres Bier zu geben.

Der **zweite** Vortheil für das Publikum ist die **bessere Erhaltung des gutproduzirten Biers.** Denn der Zwingherr, aus dessen Keller das Bier kömmt, wird sich dem Betruge der Verfälschung von Seite der Wirthe, da es sein Interesse heischt, gewiß mächtig widersetzen, auch fehlende Wirthe sicher strafen. Dieß muß selbst auf die benachbarten Freiwirthe wohlthätig wirken.

Ferner: kann der **Gast** des Nothwirthes sein Bier frei von der Furcht, durch **Gerichtsdiener** gequälet, oder von ihren Spionen beobachtet zu werden, trinken.

Dazu kömmt der Nutzen des Publikums aus der **beträchtlichen Viehmästung,** die man Brauhäusern

mit Nothwirthen verdankt, und die dem Publikum gutes Fleisch und Unschlitt liefert.

Für die Städte und Märkte dünkt dem Verfasser das Zwangsrecht so nützlich, daß er aus dessen Vernichtung den Verfall derselben, und aus diesem die traurigsten Wirkungen für das produzirende Land weissaget.

Endlich ist dieses Recht ohnehin den Zwingherren nützlich: **Gründe genug, dasselbe in einem Staate einzuführen!**

§. 18. **Nachlese einiger Gründe für den Bierzwang.** Der untergebene Wirth genießt vom Zwingherrn mancherlei Vortheile; billig kömmt daher diesem das Emolument der Bierabnahme zu. Der Zweck des Daseyns der Hofmarkswirthe ist der Verschleiß des herrschaftlichen Bieres. Ist der Unterthan nicht verpflichtet, das Bier vom Herrn zu nehmen, so hängt dieser von jenem ab — muß wohl gar Fehltritten desselben nachsehen.

Ferner: wird in nichtständischen Brauhäusern kein besseres Bier als in hofmärkischen erzeugt. Auch der Freiwirth ist immer ein Jahr hindurch an ein Brauhaus gekettet. Durch Aufhebung des Bierzwanges wird der Werth der Brauhäuser herabgesetzt. — Endlich dauert ja der Zwang bei dem weißen Biere fort.

§. 19. **Beschluß.** Der Verfasser erklärt, in dieser Schrift nur das Recht, nicht dessen Misbrauch, nur den legalen Bierzwang vertheidigt zu haben, und hofft auf die Zurücknahme des Gesetzes vom 20ten Dezember 1799.

Er endet mit dem Motto: Erkenne die Gelegenheit (aus Pittakus von Mitylene). (Regenſ. im Reggs u. Intell. Bl. 1800. Stück XLV.)

69.

Das landesherrliche Recht über Klöſter. Imperium Romanum patrocinium orbis terrae verius quam imperium poterat nominari. Cic. de off. l. 2. §. 8. 1800. (Ohne Verlagsort). S. 83.

1. Hat der Staat das Recht, Klöſter abzuändern oder ganz aufzuheben? — Man hört ſeit Kurzem in Baiern den Grundſatz aufſtellen: Jeder Landesherr ſey berechtigt, die in ſeinem Lande beſtehenden Klöſter und geiſtlichen Kommunitäten zweckmäßig abzuändern oder aufzuheben. Die Beſorgniß der Folgen, die aus dieſem Grundſatze entſpringen, macht es jedem Staatsbürger verzeihbar, denſelben zu prüfen. Solches glaubt der Verfaſſer am beſten thun zu können, wenn er erſt die Gründe aufführt, welche beſagtes Recht dem Fürſten abſprechen, dann aber die Gründe widerlegt, welche es ihm einräumen.

2. Nein! aus dem Begriffe des Staatszweckes. Der Hauptzweck des Staates iſt Sicherheit der Bürger. Jeder Eingriff in die dem Hauptzwecke untergeordneten Zwecke der verſchiedenen Bürgerklaſſen iſt Ein-

griff in den Hauptzweck. Die Bürger theilen sich in mehrere Klassen. Jeder kann so lange aus seiner Sphäre nicht gerissen werden, als er bei seinem Zwecke stehen bleibt; der Zweck sey **nothwendig** oder **bloß nützlich**. Unter die nützlichen Zwecke gehört unfehlbar jener der Ordensgeistlichen. Dieß ergiebt sich aus dem Einflusse der Religion in den Staatszweck, und des Mönchinstitutes in die Religion.

3. **Aus dem ursprünglichen Zwecke der Klöster.** Dieser erhellet aus ihren Ordensregeln und Stiftungsurkunden. Nach Ersteren ist es — der Gottesdienst und die Vervollkommnung seiner Selbst durch ein gesellschaftliches, aber stilles, von der Welt abgesondertes, enthaltsames, vom Vorsteher geleitetes Leben; nach Letzteren ist es auch die Pflicht, für die Stifter und ihre Angehörige religiöse Handlungen zu verrichten.

Was man von andern Zwecken (Schulen, Wissenschaften) sagen will, ist der Sitte jener Zeiten und den Urkunden gleich zuwider. Dessen ungeachtet, waren Klöster immer Schulen der **praktischen Philosophie**, Freistätte gegen die Launen des Glückes, Aufenthaltsorte einer anständigen **Ruhe** und **Sorgenlosigkeit**, Schutzorte gegen die **Weiberlust**, Absatzplätze zu Verringerung der **Familienlast**, Asyle für **Unglückliche**; also nützlich genug, um in einem Staate aufgenommen zu werden. Ja, die Klöster **traten über ihre ursprüngliche Pflichten hinaus**, leisteten Mehr, als sie versprochen: sie haben sich um die Seelsorge verdient gemacht, die vaterländische Oekonomie, die Künste und Wissenschaften kultivirt, und thun es noch. Die Regierung ist also verbunden, sie in ihrem Wesen zu erhalten. Sie kann selbe

allenfalls, wenn sich Fehler gegen den ursprünglichen Zweck eingeschlichen, verbessern, nicht aufheben.

4. **Aus dem Rechte der Gleichhaltung mit andern Staatsbürgern.** Die Regierung kann keine andere Klasse von Staatsbürgern an ihren Personen, ihren Gütern, ihrem Stande verletzen — also auch die Mönche nicht. Einst genoßen die Mönche, besonders Prälaten, vorzügliche Achtung. Nun läßt man ihnen zwar den alten Rang, versagt ihnen aber das Recht des letzten Unterthans — Sicherheit, ob sie schon zum Besten des Landes durch gewiße außerordentliche Abgaben Mehr als viele Andre konkurriren. Wer dieselben Bürden trägt, muß dieselben Vortheile erwarten dürfen. Man muß daher die Klöster wenigstens Das, was sie haben, in Ruhe und Sicherheit genießen lassen.

5. **Aus dem Rechte des höchsten Kirchenschutzes.** Die Unbilligkeit einer entgegengesetzten Behandlung fällt noch weit mehr in die Augen, wenn man bedenkt, daß die Regierung der höchste Beschützer des Kirchengutes seyn soll. Die Klöster sollten sich einer bessern Verwendung der höchsten Gewalt, in ihrem Wesen und Ehren erhalten zu werden, zu erfreuen haben. Es müßte ihnen daher schmerzlich fallen, wenn selbst durch die höchste Gewalt, und insbesondere durch einen großen Theil jenes Kollegiums, welches die Pflichten der Regierung in Rücksicht der kirchlichen Angelegenheiten in Erfüllung bringen sollte, ihr Untergang beabsichtet, und landeseingebornen Bürgern Rechte genommen würden, die man dermal Fremden schenkt.

6. **Aus dem Privateigenthumsrechte.** Die Klöster haben das Eigenthumsrecht ihrer Güter. Dieß er-

hellet aus zahllosen Stellen baierischer Urkunden. Der Verfasser will nur etliche anführen, und benützt dazu die Urkunden des nächsten besten Klosters.

Im Jahre 1040, z. B. schenkte K. Heinrich dem Abte Pulo von Weltenburg den Wald Pozenwang dergestalt, daß er und seine Nachfolger die Macht haben sollten, ihn als ihre eigene Sache behalten, vertauschen, oder was ihnen gefällig wäre, darmit thun zu können. (Mon. Boic. L. XIII. p. 352.) Der Verfasser beruft sich auf ähnliche Schankungen an dasselbe Kloster vom J. 1187, 1291 und 1399. (Ebend. S. 344. 381. und 419.)

Wenn man mir sagt, eifert der Verfasser, diese Sache ist dein, du kannst darmit machen, was du willst, so ist die Sache doch mein ungezweifeltes Eigenthum. Nun sagte man dieß den Klöstern; ihre Besitzungen sind also ihrer Gesammtheit wahres Privateigenthum. Zwischen Kloster- und andern Besitzern ist nur ein persönlicher Unterschied; dieser ändert aber bei gleichen Rechten die Sache nicht. Behauptet man, die Klöster seyen des Eigenthums unfähig, so zeige man das Gesetz, das sie unfähig macht. „Aber sie sind Gemeinden, keine Personen?" — Gut! doch, es sind ja auch andere Gemeinden des Eigenthums fähig. Wäre Gemeinschaft ein Hinderniß des Privateigenthums, so müßten selbst Eheleute kein Eigenthum über ihre gemeinschaftliche Güter haben. Durch die Bestimmung zum Altarsdienste nahmen die Klostergüter keine andre Natur an, erhielten nur eine äußere Bestimmung. „Die Klostergüter sind Nationalgüter?" Aber ist nicht die Nation selbst eine große Gemeinde? Wenn sie des Eigenthums fähig ist, warum sollen es kleinere Gemeinden nicht seyn? „Der

Staat hat das Nothrecht über das Klostergut?" Wohl! Allein, dieß berechtigt ihn nur, nach den Landesgesetzen und den Regeln der vertheilenden Gerechtigkeit über Theile des Ganzen zu disponiren.

7. **Aus der beständigen Observanz.** Die Klöster sind seit dem Augenblicke ihres Entstehens in der Ausübung des Eigenthumsrechtes geblieben. Spätere Verordnungen der Landesherren waren nur Maßregeln gegen Misbräuche in der Verwaltung, die das klösterliche Eigenthumsrecht, statt es abzunehmen, voraussetzten. Hätte man sich jemals überzeugt, daß das Kirchengut ein Staatsgut wäre, wozu hätte man je die Einwilligung des Fürsten bei Schankungen an die Kirche nöthig gehabt? Wozu Täusche fürstlicher und klösterlicher Güter? Wozu Bewerbungen um Dezimationen?

8. **Aus der Natur des Vertrages mit dem Staate.** Wie jeder angehende Bürger, so forderte auch der Mönch beim Eintritte in den Staat — Sicherheit seiner Person, seiner moralischen Gesundheit, seines äußern Gutes; und der Staat mußte sie ihm geloben: denn kein Vernünftiger begiebt sich in einen Staat, ohne diese Bedingnisse zu setzen. Wenn die höchste Staatsgewalt diesen Vertrag einmal geschlossen hat, steht ihr es nicht mehr frei, ihn zu brechen.

9. **Aus der Natur der gemachten Privatverträge.** Die Sicherheit überhaupt, die durch den gesellschaftlichen Verband bezweckt wird, enthält auch die Sicherheit für Privatverträge. Die Klöster achteten daher die ihnen gemachten Schankungen als wahre Schankungen, und ihre Käufe als wahre Käufe, wodurch alle

Rechte auf der gekauften Sache vom Verkäufer auf sie hinübergehen sollten. Sollen solche Verträge keine geltende Verträge seyn, so sind entweder die Klöster und die mit ihnen handelnden Theile betrogen, oder es betrügt sich der Geist der Zeit, der so Vieles auf Kösten der Zeitgenossen besser wissen will.

10. **Aus der Landesverfassung.** Einige Klöster sind **Landstände.** Eine bloß präkere, von der Willkür der Regierung abhängende Existenz verträgt sich mit den Vorrechten der Landstände nicht. Sonst wären sie eitle Schranken gegen die oberste Staatsgewalt — niedergeschlagen ihre Industrie — sie selbst bedauernswerther als Pächter. „Keiner soll seines Innhabens on Recht entsetzt, auch umb das alles nach gemeinen Rechten gehandelt werden" — ist Eines unserer Fundamentalgesetze. (Erkl. Landsfr. P. 3. Art. 12.) Was nützte der Prälatenklasse dieß Gesetz, wenn die Regierung sie ihres vollen Rechtsgebietes entsetzen könnte?

11. **Aus den schlimmen Folgen des gegenseitigen Systemes.** Dieß System ist nicht Einer Klasse bloß, sondern allen Staatsgliedern, und selbst dem regierenden Hause höchst verderblich. Können Anordnungen der Ahnen zu Gunsten der Kirche vereitelt werden aus dem Grunde, ihnen eine zweckmäßigere Leitung zu geben, so können Anordnungen zu Gunsten weltlicher Gemeinden und Individuen noch weniger bestehen. Dahin ist die verbindende Kraft der Vermächtnisse, Fideikommisse, Schankungen. Selbst das Fideikommißgut des Regentenhauses wäre nicht sicher. Wollte man nun weiter folgern, der Kaiser könne im Reiche, was der Fürst in sei-

nem Lande: zu welchen Aenderungen würden Reichslehen und Reichsverfassung, zu welchem Unwerthe die Kapitulationen herabsinken? Wer würde noch Stiftungen machen, wenn man sie nach Belieben ändern oder vernichten könnte?

Dieses ungefähr sind die Gründe gegen die Befugniß, Klöster und andere geistliche Gemeinden aufzuheben. Nun zur Widerlegung der entgegengesetzten Gründe.

12. **Widerlegung der Gegengründe aus dem Ansehen der Staatsrechtslehrer.** Die Gegner der Klöster suchen ihre Grundsätze durch die Namen Schlettwein, Böhmer und Zahlwein zu empfehlen. Leicht könnte man diesen Gewährmännern ein ganzes Heer entgegen stellen. Der Verfasser begnügt sich aber, nur zween aufzuführen, nämlich: **Mayr, über das Eigenthum an den geistlichen Gütern** (1786); und **Posse, über das Staatseigenthum.** (1794). Jener versagt seinen Beifall der Behauptung, daß von jeher der weltliche Regent kraft eines politischen Reformationsrechtes religiöse Gesellschaften verändern oder kassiren könne, und beschäfftigt sich im ganzen Buche, das Gegentheil zu erproben. Dieser kennet keinen Grund, moralische Personen schlechter, als andere, zu behandeln.

13. **Aus der Geschichte.** Nicht alle Thathandlungen unserer Fürsten dienen als Grundlage ihrer Befugnisse. „Aus einem rechtswidrigen Verfahren, sagt Posse, darf man kein allgemeines Recht herleiten.“ Gleiches gilt von Thathandlungen, die in ältern Zeiten hier und da wider die Eigenthumsrechte der Klöster vorgenommen wurden. In den neuern Epochen der Vater-

landsgeschichte wird man kaum Ein passendes Beispiel einer solchen Thathandlung auffinden; wenigstens taugen die bisher angeführten Nichts.

So wurde die Versetzung der **Minoriten** durch **Albrecht IV.** ex summi pontificis concessione vorgenommen. Der **Osnabrücker** Friede gab den protestantischen Fürsten nicht das Eigenthum der Klöster, nur den **Besitzstand**, und diesen nicht unbedingt. **Baiern** hob damals kein Kloster auf, nur räumte es Einige zur Strafe ihrer Ausartung fremden Ordensmännern ein, und reformirte die übrigen. (Kreitm. Staatsr. S. 358.)

Die Aeußerungen der Herzoge **Wilhelm** und **Ludwig** auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1535, ihnen gebühre nach altem Herkommen alle Obrigkeit und Administration über Klöster und ihre Güter, können nur auf die von den Bischöfen angesprochene Gewalt verstanden werden. Erst kurz zuvor begannen ja die Fürsten, durch die Religionsneuerungen veranlaßt, Gesandte zu Prälatenwahlen zu schicken, und ihre Genehmigung nöthig zu machen; und zwar nicht der Sache wegen, (die Administration blieb dieselbe) sondern wegen der Personen, damit kein gefährlicher oder untüchtiger Verwalter gewählt würde. Wenn **H. Albrecht V.** (in der ersten G. R. Instr. vom J. 1573) die Klöster sein **Kammergut** nennt, so sind sie das nur im **weiten** Sinne — wie das ganze Land. Daß ehemals die Klosterrichter nur mit landesherrlicher Bewilligung aufgestellt wurden, daraus folgt die Eigenschaft des Kammerguts nicht: denn Gleiches geschieht noch bei Städten.

Was in Betreff der Jesuitenaufhebung geschah, war ganz Folge päbstlicher Handlungen. Auch die Aufhebung

der reichen Karthaus in Maynz war Folge einer Erlaubniß von Rom. (Ohnehin trug sie, da die meisten Güter in Hessendarmstadt lagen, Wenig ein). K. Josephs II. Beispiel gehört unter die vielen Eingriffe, die sich dieser nicht nur gegen geistliche, sondern auch gegen weltliche Korpora und ganze Staaten erlaubte.

14. **Aus der Veranlassung zu Stiftungen.** Eine Missethat, ein Sieg, eine gesegnete Ehe können nicht, wie sie die Veranlassung der Errichtung mancher Klöster waren, eben so zur Ursache der Unterdrückung Aller erhoben werden, da Beides nicht in Konnexion steht. Gelten doch Schankungen an Favoriten als unwiderruflich, warum nicht jene aus ehrbaren Ursachen?

15. **Aus der Abweichung der Klöster vom ersten Zwecke.** „Die Klöster haben sich von der Urbestimmung entfernt; haben, unter Andern, das Volk in den Abgrund des Aberglaubens geführt.“ Allein, Staatsdiener sind nicht kompetente Richter; und unsere Bischöfe haben dieß Urtheil den Klöstern Baierns noch nicht gesprochen. Wegen Andächteleien mancher Individuen muß nicht der politische Tod ganze Klöster treffen. Daß Klöster die Wissenschaften untergraben, widersprechen die Arbeiten und Anstalten der Mönche. Auch das Aufhäufen von unermeßlichen Schätzen soll eine ihrer Sünden seyn. Allein, warum soll Sparsamkeit die Klöster schänden? Man hält ihre Erwerbungen für staatsschädlich, wenn sie dem Staate gleich nirgend so Viel einbringen. Man wirft ihnen vor, sie schickten Geld außer Land, zu einer Zeit, wo nur vom Schuldenmachen in Klöstern die Rede ist!

16. **Aus dem Verlangen des Volkes.** Das baierische Volk kann nicht für die Aufhebung der Klöster stimmen: denn hier wird ein Theil seiner Kinder versorgt, ein andrer unentgeltlich erzogen, manche inländische Gewerbleute redlich bezahlt, durch Versuche im Landbaue der Unternehmungsgeist geweckt, zum moralischen und wissenschaftlichen Unterrichte alles Mögliche beigetragen.

17. **Aus der Machtvollkommenheit des Fürsten.** Könnte ein Landesherr ein Kloster, entspräche es gleich seinem Zwecke, auflösen; wäre er nie an den Willen seiner Vorfahrer gebunden; könnten unwesentliche Staatsglieder von Dem, der sie werden ließ, wieder vernichtet werden: so folgte, daß ein Fürst frei niederreißen könne, was seine Vorfahrer gebauet; daß es ihm eben so frei stehe, Verträge zu brechen, als zu machen; daß er tadelfreie Klöster, wie strafbare, verdammen könne u. s. f. So eine Macht hat kein teutsches Volk seinem Fürsten übergeben. So eine Macht ist kein Mittel zum Staatszwecke, sondern diente vielmehr, die Gesetzkraft zu schwächen.

Der Fürst ist berechtigt, das Bessere für den Staat zu thun; aber das Beste ist, Jeden bei seinen Rechten zu lassen. Jede Ausnahme eines Theiles ist Saame anderer Ausnahmen, woraus wohl gar die Auflösung des Staates und der fürstlichen Gewalt folgen wird.

18. **Aus dem Begriffe des gemeinen Wohls.** Beim Schlusse dieses Aufsatzes ist dem Verfasser die Druckschrift: **Darf bei milden Stiftungen von der Bestimmung des Testators abgegangen werden? von D. Overbek, 8. 1799, zu Gesichte gekommen.**

Er achtet es für nöthig, die darinn enthaltenen, auf Klöster anwendbarern Grundsätze zu prüfen.

„Dem gemeinen Wohle, sagt Overbek, weicht jedes veräußerliche Recht des Einzelnen. Der Staat kann mir im Leben den Gebrauch des Eigenthums beschränken; auch nach meinem Tode bleibt ihm dieselbe Gewalt.“ Es ist wahr, das Privatwohl weicht dem allgemeinen; aber es fragt sich doch bei der Ausübung: Fordert wirklich das allgemeine Beste die Entsagung vom Privatrechte in diesem Falle? Kann das gemeine Wesen sich mit Privatdispositionen befassen? Ist beschränkende Verfügung über einen Theil des Eigenthums eben Das, was vollkommene Verfügung über das Ganze ist? Ist der Staat dem leidenden Privatwohle keine Entschädigung schuldig? Ist derselbe befugt, aus dem Schranke des Bürgers den Schatz zu nehmen, und zum gemeinen Nutzen zu verwenden? Wenn nicht, wie soll er es nach seinem Tode können?

19. Aus dem Amte der Staatsverwaltung.

„Sobald meine wohlthätige Verfügung anfienge, gemeinschädlich zu werden, kann und muß der Staat sie aufheben und abändern.“ (Ebend.) Das muß er; allein, dieser Fall kann nur selten eintreten, da das Mindernützliche an sich noch nicht schädlich ist; da nur Verfügungen, welche Quellen von Unruhe, Verführung, oder einer allgemeinen Plage werden, gemeinschädlich heißen können.

Träte doch dieser Fall ein, so dürfte völlige Gleichhaltung letztwilliger Dispositionen mit jenen der Lebenden die sicherste Maßregel seyn: und so — werden milde Stiftungen

tungen Wenig zu fürchten haben. Wie die Regierung sich keine Eingriffe in das mindernützliche Gewerbe, z. B. eines Haarpuderhändlers, unter dem Vorwande, es sey der sichern Fortdauer des Staates nachtheilig, erlaubt; wie sie für ein zum Ankaufe eines mindervortheilhaften Gewerbes verwendetes Kapital Achtung hat: so soll sie dieselbe Achtung einer Verfügung schuldig seyn, wodurch Jemand vor dem Tode sein Kapital zur Unterstützung eines Studenten der Theologie anlegt, wenn auch die Ueberlassung des Kapitals an ein allgemeines Armeninstitut besser wäre. Verfügungen der Ahnen müssen so heilig, als jene unserer Zeitgenossen seyn.

Dürfte der Staat die Einkünfte eines Kirchenbenefizes besser, etwa für einen Schullehrer, verwenden, was würde ihn abhalten, es zur Besoldung der Schauspieler zu bestimmen, weil sie Lehrer der Moral sind? Wenn dieß — warum nicht auch für Seiltänzer, Possenreißer u. s. f.?

20. Aus den Folgen der Geisteskultur. „Der Gang der Kultur hebt neue Begriffe auf den Thron, stürzt alte. Aus Begriffen entstehen Lagen und Umstände. Der Vernünftige und Gute handelt stets nach den ihm bekannten besten Begriffen. Objektive Wahrheit, wem leuchtet sie? Wir müssen bei subjektiver stehen bleiben. Andere Wahrheiten erscheinen dem Kinde, andere dem Manne, andere dem kultivirten, andere dem unkultivirten Manne.“ (Ebend.)

Meinungen und Begriffe ändern sich; das Gute und Wahre nicht. Gewiße, zur Glückseligkeit nöthige

Wahrheiten leuchten Jedem, wer die erste Kulturstufe in einer bürgerlichen Gesellschaft betreten hat. Dahin die Begriffe von der Sicherheit des Eigenthumes, und von der Unverletzbarkeit der Verträge. Diese sind nothwendig und unveränderlich. Freilich giebt es Wahrheiten, die sich erst mit der Zunahme der Geisteskultur entwickeln; aber sie sind unnöthig, unwesentlich — nur schätzbar Jenen, die sie kennen, Andern ganz gleichgiltig. Hierher die Befreiung vom Aberglauben und gewißen Vorurtheilen; die Kunst, durch Milderung der Sitten das Leben erträglicher zu machen u. s. w. Da Sicherheit objektive Wahrheit ist, so kann, wenn davon die Rede ist, an eine subjektive nicht einmal gedacht werden. Ohne Annahme und Befolgung dieser Wahrheit würde Jeder dem Stärkern gehorchen. Man halte also darüber, ohne Hinsicht auf die Güte des Zweckes, so lange es gewiß ist, daß dieser nicht schädlich für das gemeine Wesen sey.

21. **Aus dem vermutheten Willen der Stifter.** Overbek läßt einen Erblasser zur Nachkommenschaft sprechen: „er habe ein Legat für Studenten der Theologie gemacht, weil dieß damals für das Beste galt; da aber nach den jetzigen Umständen Vermächtnisse zu Armeninstituten, Besoldungen von Schullehrern ꝛc. gewiß gemeinnütziger sind, solle man ja auch sein Vermächtniß dahin verwenden: der Vernünftige lasse sich von künftigen gemeinnützigen Vermächtnissen ohnehin nicht abschrecken; Andere sporne hierzu Ehrgefühl oder Gewissen.“

Allein, der Verfasser leugnet, daß Verstorbene eine solche Sprache reden würden, und legt dem erwähnten

Erblasser eine feierliche Proteste gegen jene Zumuthungen in den Mund. „Ihr unterstützet Arme", sagt er, „und nehmet dem Armen und Reichen Sicherheit des Eigenthums! Ihr verschaffet Kindern eine gute Erziehung, daß sie nicht ungerechte Menschen werden, und bewirket diesen Zweck mit fremdem Gute! u. s. f." Daß Ehrgefühl oder Gewissen dennoch fromme Stiftungen erzeugen würden, wird widersprochen.

22. **Aus der Staatsraison.** „Ward dieß Wort, das, wie Alles, auch zwo Seiten haben wird, nie bei dem Volke gehört?" fragt Overbek. Leider! daß der neuern Diplomatik auch dieß Wort bekannt wird! Dasselbe, mit einem andern Kraftworte — Jus convenientiae — wird bald der Macht Nichts zu wünschen, und dem Rechte Nichts zu verlieren übrig lassen. Die gute Seite dieser Worte würde der Verfasser nie darinn suchen, daß sie brauchbar seyen, nützliche Zuflüsse nach Willkühr zu leiten.

23. **Aus dem Rechte der Oberaufsicht über jede milde Stiftung.** Die Schrift: **Ueber das Recht des Staates, milde Stiftungen abzuändern** (8. Nürnberg 1799) stellt die Behauptung fest, der Staat könne eine Stiftung zwar nicht ganz aufheben, noch willkührlich ändern; aber ändern, wenn dieß wichtige Ursachen nöthig oder nützlich machen, könne er sie doch. Denn, heißt es dort, a) **das Vermögen der Stiftung ist nicht bloß Privatvermögen.** Der Verfasser hält es aber dafür. b) **Die Nutznießer stehen unter der Obervormundschaft des Staates.** Aber diese giebt dem Staate nur das Geschäfft eines Oberaufsehers der

Stiftung. c) Daher muß der Staat die Stiftung schützen, und für die ihrem Zwecke und dem Willen der Stifter gemäße Verwaltung sorgen. Schützen — kann nur heißen, in seinem Zustande erhalten. d) Der Wille des Stifters konnte nur seyn, daß die Stiftung seinem wohlthätigen Zwecke gemäß immer angewendet werde. Allein, kann einer zum Privatwohle gewidmeten Anstalt deßwegen eine andere Richtung gegeben werden, wenn sie auch besser, dem allgemeinen Wohle beförderlicher wäre? e) Die speziellen Verordnungen der Stifter können nicht ewig gelten, da sich Umstände und Bedürfnisse ändern! Aenderungen solcher Verordnungen mögen nur angehen, wenn der Stoff, der Gegenstand oder der Zweck der Stiftung geändert würde, z. B. wenn Kapitalien verschwinden, die Stiftungsfähigen aussterben; wenn Stiftungen für Züge zum heiligen Grabe existirten. Andere Aenderungen gehören nicht hierher. f) Es ist zu vermuthen, der Stifter selbst würde die Stiftung umwandeln, da nur möglichbeste Erreichung seines Zweckes seine Absicht seyn konnte. So wenig unsere Zeitgenossen bei Errichtung einer Stiftung die Meinung haben, ihre Handlungen von den Nachkommen meistern zu lassen, eben so wenig kann es unsern Ahnen angenehm seyn, wenn ihr guter Wille, als Thorheit, verworfen, und willkürlich umgestaltet würde. g) Der Stifter darf nicht einmal mit einer unabänderlichen Stiftung den Boden belästigen. Aber Unabänderlichkeit jeder Stiftung ist dem Boden nicht lästig; nur Unkraut, nie die nützliche Pflanze, ist eine Last.

24. **Aus den Gesetzen.** Am Ende der eben erwähnten Schrift wird über die Frage: Ob von den

Armenstiftungen zur Errichtung eines Armen- und Werkhauses ein Fond genommen werden könne? ein rechtliches Gutachten von Dr. Hanf und Dr. Höger dd. 28. Apr. 1768. mitgetheilt. Die Gründe dieses Gutachtens glaubt der Verfasser bereits beantwortet zu haben, bis auf den, auf mehrere Gesetzstellen gestützten Beweis, daß die Erfüllung des Willens eines Verstorbenen eine Ausnahme leiden soll, wenn Abweichungen ob salutem publicam et majorem reipublicae utilitatem erforderlich sind. Hierauf antwortet der Verfasser: Es giebt auch Stellen, die auf strenge Befolgung der letztwilligen Verordnungen hinweisen. Zudem binden uns fremde Rechte nicht, da wir eigene, deutlich sprechende Gesetze haben. Er beruft sich auf das Landrecht vom J. 1616 (S. 388 — 389. und 71 — 72.); auf eine Instruktion für Städte und Märkte vom J. 1748 (Kreitm. Samml. S. 573 §. 55.); auf Cod. Bav. Civ. (Th. III. K. 6. §. 4.)

Was von milden Stiftungen, derer Nutznießer nicht zugleich Eigenthümer sind, gilt, muß noch vielmehr von Klöstern, welche Eigenthümer sind, geltend seyn, wenn je ein Schluß vom Mindern auf das Wichtigere gezogen werden kann.

25. Beschluß. Einer andern Schrift: Versuch einer Beantwortung der Frage: Handelt der Staat klug, wenn er sich seines Rechtes, milde Stiftungen abzuändern, bedient? (8. Nürnb. 1799.) entgegnet der Verfasser nur, daß, wo kein Recht ist, Klugheit nicht eintreten könne.

Noch bemerket er, daß selbst die Begriffe vom Gemeinbesten und Zeitbedürfnisse der höchsten Macht

nicht das Wort sprechen. Er glaubt nämlich, daß alle Partikularstiftungen ohnehin zum allgemeinen Besten, wie Partikulargesetze, gereichen, und daß auch öffentliche und allgemeine Anstalten nichts Besseres thun können, als Partikularstiftungen — Wohlthaten unter Einzelne auszuspenden. Auch hält er das Bedürfniß unsrer Lage nicht für größer, als in der Vorzeit: mit Schulen, sagt er, sah es ohnehin ungleich elender, als heute, aus. Indeß halfen jenen Bedürfnissen milde Gaben der Privaten und heilsame Gesetze der Regierung ab.

Endlich empfiehlt der Verfasser dem Eifer für das Gute die Mittelstraße, und das Suum cuique.

70.

Die Privilegien des Adels in Baiern vor dem Richterstuhle der gesunden Vernunft. 1800. (Ohne Verlagsort.) 8. S. 31.

Die Privilegien sind da, wo sie Einen vom Gesetze ausnehmen — und da, wo sie ihm ein ausschließendes Recht auf Etwas geben, was die Gesetze nicht verbiethen, gleich ungerecht. Ihre **Wesenheit** und **Wirkung** besteht darinn, daß sie einige Wenige begünstigen, alle Uebrige muthlos machen und der Unterdrückung preisgeben. Die Privilegien sind daher eine erbärmliche Erfindung, und zum Umsturze eines Staates bedarf es Nichts, als daß man Einige seiner Bürger ihrer Pflichten entbinde, und

die Uebrigen der Unterdrückung und Muthlosigkeit überliefere. Ein solcher Zwischenkörper ist nichts Anders, als eine fremdartige Masse, die dadurch schädlich wird, daß sie entweder die direkten Verhältnisse zwischen den Regierenden und Regierten unterbricht, oder daß sie das freie Spiel der Federn in der Staatsmaschine lähmt, oder endlich, daß sie durch Alles, was sie von der Bürgergesammtheit unterscheidet, für die Gemeinde eine Bürde mehr ist. O! warum gehen doch die Privilegirten nicht in die **Vergangenheit**, worinn sie alle ihre Vorzüge erblicken, um da ihrer Titel und Vorzüge zu genießen, und dem dummen Volke die **Gegenwart** in ihrer ganzen Verächtlichkeit zu überlassen!

— (121) —

Verbesserung wesentlicher Druckfehler des vierten Heftes.

Seite	Zeile		ist statt	zu lesen
339	4	(J. 1787)	26. Apr.	12. Apr.
ib.		(J. 1791)	März	May.
342		(J. 1639 ꝛc.)	8 fl.	2 fl.
343		(J. 1674)	extra eine Stand=	extra eine halbe Stand=
346	29	(1698)	$2\frac{2}{3}$ St.	$2\frac{1}{2}$ St.
347		(1715)	$2\frac{1}{2}$ St.	$2\frac{1}{3}$ St.
350		(1758)	$3\frac{1}{3}$	4
ib.	14	(1760 ꝛc.)	Unterthansſteuern zu	Unterthans= Steuern nebſt ſonderbaren $1\frac{1}{2}$ Ritterſteuern zu
351	1	(1769)	$3\frac{1}{2}$ U. St.	$3\frac{2}{3}$ U. St.
352		(1776)	$2\frac{2}{3}$ St. Anl.	$1\frac{2}{3}$ St. Anl.
ib.		(1777)	$1\frac{1}{3}$ St. Anl.	$1\frac{2}{3}$ St. Anl.
355	16		1787	1727
361	16		beobachtet	beantwortet
ib.	21		welche Welche	welche Wege
363	10		nur landesherrl.	eine landesherrl.
ib.	32		brittiſche	bittliche
379	30		Beiden	Beeden

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neueste landschaftliche Bibliothek für Baiern

Bd.: Bd. 1, H. 1 - 4

S.l. 1802
Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1021
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083954-9